Merc. 73 tb

Fischer, F.

F. Fischer's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes,

mit vorzüglicher Rücksicht
auf die
neuesten Kommerz- und Kameralgesetze

bearbeitet

von

Dr. Joseph Ellinger,
Mitgliede der Wiener Juristen-Fakultät und Hof- und Gerichts-Advokaten
in Wien.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Wien 1848.
Braumüller & Seidel,
k. k. Hofbuchhändler.

497. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort zur dritten Auflage.

So wie bei der zweiten war ich auch bei der vorliegenden dritten Auflage dieses Buches bemüht dasselbe nicht nur mit den bis auf die neueste Zeit erschienenen Gesetzen und der Literatur zu bereichern, sondern unterzog es auch in seinem älteren Theile einer genauen Durchsicht und Prüfung.

Wien, im September 1847.

Ellinger.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Ich glaubte nicht zu fehlen, wenn ich mich der Revision und, wo es möglich war, der Inhaltsvermehrung eines Buches unterzog, dessen Brauchbarkeit allgemein anerkannt wurde. Ich blieb dem ursprünglichen Plane des Werkes treu. Fischer wollte ja nicht mehr, als ein Lehrbuch liefern. Die Anforderung über Alles, was die kommerziellen Verhältnisse im Umfange des großen österreichischen Staatsgebietes regelt, in diesem Werke einen Aufschluß finden zu wollen, schien mir überspannt zu sein. Denn gerade auf diesem Felde des vaterländischen Rechtes begegnen wir den verschiedenartigsten Abweichungen, und zwar nicht nur nach einzelnen Provinzen, sondern in diesen selbst von Ort zu Ort. Wie wäre es daher möglich, dieselben in einem Lehrbuche zu erschöpfen?

Wo es mir nöthig schien, nahm ich neben den neuen auch ältere Handelsgesetze auf. Ein vorzügliches Augenmerk richtete ich auf die neueste Kameralgesetzgebung, die in manchen wesentlichen Stücken dem bestandenen Handelsrechte derogirte.

So übergebe ich denn diese Arbeit mit dem Wunsche der Oeffentlichkeit, Etwas zur mehreren Brauchbarkeit des Fischer'schen Lehrbuches beigetragen zu haben.

Wien, im Februar 1842.

Eltinger.

Vorrede zur ersten Auflage.

Als bereits vor mehreren Jahren der Gedanke zur Verabfassung eines Lehrbuches des österreichischen Handelsrechtes in mir entstand als ich zu diesem Zwecke die Materialien zu sammeln begann und noch mehr, als sich der zu verarbeitende Stoff häufiger andrängte, war mir eine doppelte Schwierigkeit, die bei der Ausführung jener Absicht zu überwinden bevorstand, nicht entgangen. Zuerst war es um eine deutliche Erkenntniß der wahren Gränzen des österreichischen Handelsrechtes zu thun, um weder in das Gebiet anderer, damit verwandten Zweige des österreichischen Privatrechtes einzugreifen, noch Gegenstände unbehandelt zu lassen, die in einer Darstellung des Handelsrechts ihre Erörterung finden sollen; sodann war das Sistem zu erfassen, nach welchem die hier darzustellenden bürgerlichen und politischen Rechte entwickelt werden sollten.

Was die Gränzen, in welchen ich das österreichische Handelsrecht in diesem Lehrbuche behandeln zu sollen glaubte, betrifft, so schien mir auf der einen Seite die gänzliche Ausscheidung des Wechsel- und Seerechtes, welche auch in der Sprache unserer Gesetze nicht zum Handelsrechte gezählt, sondern demselben beigeordnet werden, nothwendig; auf der andern Seite aber die Lehre von den Hilfspersonen bei der Handlung, von den öffentlichen Anstalten zur Beförderung des Handels und von den Handelsbüchern in dasselbe gehörig.

In Ansehung des Sistemes dürfte es bei der Verschiedenartigkeit der hier zu einem Ganzen zu verbindenden, bürgerlichen und politischen Gesetze schwer sein, den strengen wissenschaftlichen Forderungen zu genügen; es dürfte schwer sein, den zu behandelnden Stoff so anzuordnen daß jede bloße Aggregazion vermieden würde. Ich bin jedoch weit entfernt hierdurch die Möglichkeit

eines allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Sistemes bei einer Darstellung des österreichischen Handelsrechtes zu läugnen, sondern glaube bloß ein billiges Urtheil der Sachkenner in diesem Punkte in Anspruch nehmen zu dürfen.

Warum das gegenwärtige Lehrbuch überhaupt erscheine, findet seine Rechtfertigung darin, weil die Literatur des österreichischen Handelsrechts bis jetzt noch viel zu beschränkt ist, als daß man sagen könnte dasselbe sei bereits hinreichend im Ganzen bearbeitet. So problematisch daher immerhin der Nutzen neuer Kompendien über einen viel kultivirten Zweig der Rechtswissenschaft sein mag, so kann man doch diese Eigenschaft dem österreichischen Handelsrechte bisher noch nicht beilegen, mithin kann auch jene Rüge das vorliegende Lehrbuch nicht treffen.

Bei der Verschiedenheit der in den einzelnen deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie bestehenden, den Handel betreffenden politischen Verordnungen mußte ich hauptsächlich das allgemein Giltige im Auge behalten wenn meine Arbeit nicht die Gränzen eines Lehrbuches überschreiten sollte.

Prag, im Februar 1827.

Fischer.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

§. 1. Begriff des Handels.
§. 2. Groß- und Kleinhandel.
§. 3. Begriff des Handelsrechtes.
§. 4. Quellen des österreichischen Handelsrechtes.
§. 5. Die Handelsgewohnheiten sind keine Rechtsquelle.
§. 6. Das gemeine Recht ist keine Subsidiarquelle des österr. Handelsrechtes.
§. 7. Verhältniß der Quellen des Handelsrechtes zu einander.
§. 8. Literatur des österr. Handelsrechtes.

Erstes Hauptstück.

Von dem Rechte Handel zu treiben.

§. 9. Erforderniße hierzu. Ausnahmen. Handelsverfassung des lomb. venez. Königreiches und Triest's.
§. 10. Eintheilung der handeltreibenden Personen.

Erster Abschnitt.

Von Groß- und Kleinhandlungsrechten.

§. 11. Begriff der Großhändler und Kleinhandelsleute.
§. 12. Eintheilung ihrer Handelsbefugnisse: in bürgerliche und unbürgerliche.
§. 13. In persönliche, radizirte und verkäufliche. Erfordernisse zur Anerkennung der radizirten Eigenschaft eines Handelsgewerbes in Niederösterreich. Kammerhändel und zessionarische Gewerbe in Niederösterreich.
§. 14. Erfordernisse zur Verkäuflichkeit eines Handlungsbefugnisses in Wien.
§. 15. Grundsätze über die Anerkennung der radizirten und verkäuflichen Eigenschaft von Gewerben in den übrigen Provinzen der österr. Monarchie.
§. 16. Die Kleinhandlungen sind entweder spezielle oder generelle.
§. 17. Auch ein Kleinhandelsmann darf im Großen handeln.
§. 18. Erfordernisse zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses von Seite des Bewerbers.
§. 19. In Rücksicht des Alters.
§. 20. Des Geschlechtes.
§. 21. Des sittlichen Verhaltens.

§. 22. Des Religionsbekenntnisses.
§. 23. Der Staatsbürgerschaft.
§. 24. Des Standes.
§. 25. Der kommerziellen Ausbildung.
§. 26. Kommerzielle Eigenschaften und Verdienste zur Erlangung eines Großhandlungsbefugnisses insbesondere.
§. 27. Erfordernisse zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses außer den persönlichen Eigenschaften des Bewerbers.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Handlungswerbers, die er vor der Ausübung des erlangten Handlungs-Befugnisses zu erfüllen hat.

§. 28. Nothwendigkeit der Fondesausweisung und Protokollirung der Firma.
§. 29. Verpflichtung und bloße Berechtigung zur Ausweisung des Handlungsfondes.
§. 30. Fondessummen.
§. 31. Der Handlungsfond muß nicht durchaus des Handelsmannes eigenes Vermögen sein. Ausname.
§. 32. Womit der Fond ausgewiesen werden kann.
§. 33. Wie oft er auszuweisen ist.
§. 34. Bei welcher Behörde er ausgewiesen werden soll.
§. 35. Welche Erhebungen bei der Untersuchung des Fondsausweises zu pflegen sind.
§. 36. Was vorzukehren sei, wenn der Handelsmann verehelicht ist.
§. 37. Unter welchen Bedingungen ein Theil des Fondes durch Darleihen, Kauzionen oder Gesellschaftseinlagen gedeckt werden könne.
§. 38. Fortsetzung.
§. 39. Begriff der Firma und Art ihrer Einlegung.
§. 40. Verpflichtung und bloße Berechtigung zur Einlegung der Firma.
§. 41. Zweck dieser Einlegung.
§. 42. Wie die Firma zu lauten habe. Begriff der Stralzirungs-Firma.
§. 43. Strafe des Gebrauches einer noch nicht protokollirten Firma.
§. 44. Oblatorien. Ausnamsweise Verbindlichkeit zur Erlassung derselben.

Dritter Abschnitt.

Von den Behörden, welche Handlungsbefugnisse verleihen.

§. 45. Diese sind in der Regel die Magistrate und Ortsobrigkeiten. Ausnamsweise Intervenzion der Gefällsbehörden dabei.

§. 46. Beschränkungen dieses Grundsatzes.
§. 47. Rekursrecht.
§. 48. Obliegenheiten des Rekurrenten.
§. 49. Suspensivkraft des Rekurses.
§. 50. Verständigung der Kameralbezirks- oder Landesbehörde von der Handlungsverleihung.

Vierter Abschnitt.

Von dem türkischen Großhandel insbesondere.

§. 51. Das Handelsrecht der türkischen Unterthanen gründet sich auf Staatsverträge. Umfang desselben. Erschleichung der türkischen Unterthanschaft von Seite österr. jüdischen Unterthanen.
§. 52. Türkische Handelsleute müssen mit einem Passe von dem k. k. Grenzkommando versehen sein.
§. 53. Vidirung und Erneuerung desselben.
§. 54. In den österr. Seehäfen ist derselbe nicht nothwendig.
§. 55. Zu führende Verzeichnisse über die türkischen Unterthanen.
§. 56. Befugniß-Dekret zum türkischen Großhandel.
§. 57. Auch öst. Unterthanen können den türkischen Großhandel betreiben.
§. 58. Bedingungen dieses Rechtes.

Fünfter Abschnitt.

Von Buch- und Antiquar-Buchhandlungen insbesondere.

§. 59. Umfang des Buch- und Antiquar-Buchhandels.
§. 60. Wer mit Büchern handeln dürfe.
§. 61. Erfordernisse zur Erlangung eines Buch- oder Antiquar-Buchhandlungsbefugnisses.
§. 62. Fortsetzung.
§. 63. Nothwendigkeit der Fondesausweisung und Protokollirung der Firma.
§. 64. Gremial-Verfassung.
§. 65. Vom Nachdrucke.

Sechster Abschnitt.

Von der Krämerei, dem Standhandel und dem Handel mit einigen besondern Artikeln.

§. 66. Umfang eines Krämerbefugnisses.
§. 67. Erfordernisse zur Erlangung desselben.
§. 68. Wem die Verleihung zustehe.
§. 69. Krämerhandel der Nadlermeister. Die bürgerlichen Nahrungen in Prag.

§. 70. Standhandel.
§. 71. Handel mit kontrollpflichtigen Waaren im Grenzbezirke und im inneren Zollgebiete. Begriff derselben.
§. 72. Handel mit Gift, Kaffeh-Surrogaten, Tabak und Stempelpapier, Salpeter und Schießpulver.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Hausirhandel.

§. 73. Begriff des Hausirhandels.
§. 74. Wem das Befugniß hierzu ertheilt werden könne.
§. 75. Mit welchen Waaren nicht hausiret werden dürfe.
§. 76. Legitimazion des Hausirers über den inländischen Ursprung seiner Waaren.
§. 77. Welcher Behörde die Ertheilung der Hausirpässe zustehe. Ausnamsweise Intervenzion der Gefälls-Behörden dabei.
§. 78. Vorsichten bei der Ausstellung.
§. 79. Bezirk, in welchem hausiret werden darf.
§. 80. Hausirrecht der ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen.
§. 81. Strafen auf die Uebertretungen der Hausir-Ordnung.
§. 82. Die Untersuchung.
§. 83. Hausirrecht der Unterthanen der Herrschaften Gottschee und Reifnitz in Krain.

Achter Abschnitt.

Von den freien Handelszweigen.

§. 84. Begriff eines freien Handelszweiges.
§. 85. Aufzählung der bedeutendsten.
§. 86. Obliegenheit dessen, der einen solchen betreiben will.
§. 87. Die Protokollirung seiner Firma hat in der Regel nicht statt.

Neunter Abschnitt.

§. 88. Gremialverfassung des Handelsstandes in Wien.
§. 89. Gremialverfassung des Handelsstandes in Prag.
§. 90. Gremialverfassung des Handelsstandes in Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Brody, Gratz, Laibach und Triest.

Zweites Hauptstück.

Von den Handelsgesellschaften.

§. 91. Begriff einer Handelsgesellschaft überhaupt und einer Gelegenheitsgesellschaft insbesondere.
§. 92. Recht der handeltreibenden Personen Gesellschafter aufzunehmen.
§. 93. Die Einlegung des Sozietätskontraktes bei der Merkantilbehörde ist bald nothwendig, bald nur erlaubt, bald gar nicht gestattet.

§. 94. Handelsleute, die zur Einlegung ihre Sozietätskontrakte verpflichtet sind.
§. 95. Handelsleute, die zur Einlegung derselben bloß berechtiget, aber nicht verpflichtet sind.
§. 96. Handeltreibende Personen, denen die Einlegung derselben in der Regel nicht gestattet ist.
§. 97. Erfordernisse von Seite des eintretenden Gesellschafters.
§ 98. Oeffentliche und geheime Handelsgesellschaften.
§. 99. Gesellschaftsfirma.
§. 100. Recht sie zu führen.
§. 101. Kundmachung der errichteten Handlungssozietät.
§. 102. Rechtsverhältniß der Gesellschaftglieder unter sich: 1) in Rücksicht des Betrages der Einlage;
§. 103. 2) der Zeit ihres Einschusses;
§. 104. 3) der Arbeit;
§. 105. 4) der Betreibung von Nebengeschäften;
§. 106. 5) der Aufname neuer Gesellschaftsglieder;
§. 107. 6) der Vertheilung des Gewinnes;
§. 108. 7) des Verlustes;
§. 109. 8) des Abschlusses der Bücher und der Aufname der Inventur.
§. 110. Welche Geschäfte die Sozietätshandlung verbinden.
§. 111. Verpflichtung der Gesellschaftsmitglieder gegen die Handlungsgläubiger.
§. 112. Endigung der Gesellschaft.
§. 113. Fortsetzung.
§. 114. Fortsetzung.
§. 115. Erlöschungsart einer protokollirten Handelsgesellschaft im Verhältnisse gegen Nichtmitglieder.
§. 116. Kundmachung der Auflösung der Gesellschaft.
§. 117. Vertheilung des Gesellschaftsvermögens.
§. 118. Nach Aufhebung der Gesellschaft verbleibt das Handlungsbefugniß Jenem, dem es vor Eingehung derselben zustand.
§. 119. Fortführung der Sozietätsfirma.

Drittes Hauptstück.

Von den Hilfspersonen bei der Handlung.

Erster Abschnitt.

Von dem Handlungspersonale.

§. 120. Begriff des Handlungspersonals.
§. 121. Faktor.
§. 122. Prokura desselben und dessen Protokollirung.
§. 123. Verbindlichkeiten des Faktors.

§. 124. Rechte desselben.
§. 125. Rechtsverhältniß des Faktors zu den Geschäftsfreunden der Handlung.
§. 126. Fortsetzung.
§. 127. Fortsetzung.
§. 128. Erlöschung der Prokura des Faktors.
§. 129. Buchhalter.
§. 130. Kassier.
§. 131. Kommis und Ladendiener.
§. 132. Lehrlinge.
§. 133. In wie weit Handlungsdiener oder Lehrlinge im Namen ihres Prinzipals Geschäfte schließen dürfen.
§. 134. Reisende Handlungsdiener.

Zweiter Abschnitt.

Von den Sensale

§. 135. Sensale und deren Eintheilung.
§. 136. Zwischen den Waarensensalen besteht kein Klassenunterschied.
§. 137. Waarensensalen-Instrukzionen. Persönliche Eigenschaften eines aufzunehmenden Waarensensals.
§. 138. Prüfung desselben.
§. 139. Vorschlag und Ernennung.
§. 140. Grundsätze bei der Aufnahme der Waarensensale.
§. 141. Wann die Beiziehung eines Waarensensals zu Geschäften nothwendig sei.
§. 142. Schlußzettel. Eintragung des Geschäftes in das Sensalenbuch.
§. 143. Beweiskraft der Sensalenbücher.
§. 144. Beweiskraft der Schlußzettel.
§. 145. Pflichten der Waarensensale.
§. 146. Beschaffenheit ihrer Haftungsverbindlichkeit.
§. 147. Sensarie.
§. 148. Vor welches Forum die Streitsachen aus dem Sensalengeschäfte gehören.

Dritter Abschnitt.

Von den Spediteuren.

§. 149. Begriff eines Spediteurs.
§. 150. Zu Spedizionsgeschäften sind bloß die Handelsleute berechtiget.
§. 151. Rechtsverhältniß des Spediteurs.

Vierter Abschnitt.

Von den Frachtfahrern.

§. 152. Begriff eines Frachtfahrers und dessen öffentliche Pflichten. Kom=

petenz der politischen Behörden bei Verletzung der Vorschriften über die Straßen-Polizei.
§. 153. Frachtbrief.
§. 154. Rechtsverhältniß des Frachtfahrers zu dem Zoll-Aerar.
§. 155. Rechtsverhältniß des Frachtfahrers zu dem Befrachter.
§. 156. Rechtsverhältniß desselben zu dem Empfänger der Ladung.
§. 157. Spesen-Nachnahme.

Fünfter Abschnitt.

Von den Güterbestättern.

§. 158. Begriff und Rechtsverhältniß des Güterbestätters.

Viertes Hauptstück.

Von den öffentlichen Anstalten zur Beförderung des Handels.

§. 159. Angabe der Gegenstände, von welchen hier zu handeln ist.

Erster Abschnitt.

Von den Banken.

§. 160. Begriff einer Bank. Zettel- und Giro-Banken.
§. 161. Deposito-, Eskonto- und Leih-Banken.
§. 162. Die privilegirte österreichische Nationalbank vereiniget alle diese verschiedenen Gattungen der Banken in sich. Auch hat sie das Recht zu Anweisungsgeschäften.

Zweiter Abschnitt.

Von den Börsen.

§. 163. Begriff einer Börse. Eine solche besteht zu Wien, Triest, Mailand und Venedig. Allgemeine Bemerkungen über die drei letzteren.
§. 164. Börse zu Wien. Ihre Vorsteher. Geschäfte die dahin gehören.
§. 165. Börsesensale. Ihre Eigenschaften.
§. 166. Prüfung derselben. Vorschlag und Ernennung. Grundsätze bei der Verleihung.
§. 167. Sensalenbuch. Eintragung der vermittelten Geschäfte in dasselbe.
§. 168. Wann dieselben für geschlossen anzusehen sind.
§. 169. Nicht alle für die Börse geeigneten Geschäfte müssen daselbst geschlossen werden.
§. 170. Strafe auf den Abschluß eines an die Börse gebundenen Geschäftes außer derselben.
§. 171. Verhalten auf der Börse.

§. 172. Pflicht der Börsesensale, auf der Börse zu erscheinen. Kours-
zettel.
§. 173. Den Börsesensalen verbotene Handlungen.
§. 174. Sensarie.

Dritter Abschnitt.

Von Messen und Märkten.

§. 175. Unterschied einer Messe von einem Markte. Eintheilung der
Märkte.
§. 176. Jahrmarkts-Privilegium.
§. 177. Recht zum Besuche der Jahrmärkte.
§. 178. Auf welche Waaren sich die Marktfreiheit erstrecke.
§. 179. Anfang und Ende des Marktes.

Vierter Abschnitt.

Von den Posten.

§. 180. Ausschließendes Transportrecht der k. k. Postwagenanstalt auf
Briefe und periodische Schriften.
§. 181. Haftungsverbindlichkeit derselben.
§. 182. Verfahren bei Entschädigungsansprüchen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Handelsverträgen.

§. 183. Gegenstände des Handels. Eintheilung desselben.
§. 184. Wechselhandel. Eskontogeschäft. Wechsel-Kours.
§. 185. Verschiedene Arten des Handels mit Staatspapieren und Akzien.
§. 186. Grundsätze über den Handel auf Lieferung.
§. 187. Waarenhandel.
§. 188. Wann das Geschäft für geschlossen zu halten. Versendung der
Preiszettel.
§. 189. Handel nach Mustern und Proben.
§. 190. Wann der Käufer das Eigenthum der erkauften Waare erwerbe.
§. 191. Sporko- und Netto-Gewicht. Thara.
§. 192. Gutgewicht.
§. 193. Refakzie.
§. 194. Zahlungsarten des Kaufpreises.
§. 195. Rabatt. Skonto.
§. 196. Verzugszinsen.
§. 197. Kaufmännische Empfehlungen.
§. 198. Begriff des Kommissionshandels. Wer dazu berechtigt ist.
§. 199. Annahme der Kommission. Pflichten des Kommissionärs nach an-
genommenem Auftrage.

§. 200. Eigenthumserwerb des Kommittenten durch den Kommissionär.
§. 201. Wann der Kommissionär das Eigenthum der Kommissionsgüter erwerbe, welche er um den Limitopreis selbst übernehmen will.
§. 202 Substituzionsrecht des Kommissionärs.
§. 203. Provision desselben.
§. 204. Rechtsverhältniß des Kommissionärs zu dem Dritten, von dem er die Waare kauft.
§. 205. Arten, auf welche nach ausgerichteter Kommission die Ausgleichung zwischen dem Kommittenten und Kommissionär geschehen kann.
§. 206. Delkredere des Kommissionärs.
§. 207. Arten, auf welche es in Vollzug gesetzt werden kann.
§. 208. Delkredere des Kommissionärs bei Kommissionen zum Einkaufe von Wechseln.
§. 209. Gesetzliches Pfandrecht des Kommissionärs an den Kommissionsgütern.
§. 210. Endigung der Kommission.

Sechstes Hauptstück.

Von den Handelsbüchern.

§. 211. Buchhaltungswissenschaft.
§. 212. Einfache und doppelte Buchhaltung.
§. 213. Zur einfachen Buchhaltung nöthige Bücher.
§. 214. Bestimmung des Kassebuches und der Strazze.
§. 215. Hauptbuch.
§. 216. Abschluß der Konti des Hauptbuches.
§. 217. Hauptunterschiede der doppeltrn Buchhaltung von der einfachen. Doppelte Eintragung der Posten. Todte und Personal-Konti.
§. 218. Zur doppelten Buchhaltung nöthige Bücher.
§. 219. Bestimmung und Einrichtung des Kassebuches.
§. 220. Bestimmung und Einrichtung des Memorials.
§. 221. Die vorzüglichsten todten Konti.
§. 222. Personal-Konti. Conto pro diversi. Conto mio oder nostro, und Conto suo oder loro.
§. 223. Conto comune. Conto a metà.
§. 224. Bestimmung und Einrichtung des Journals.
§. 225. Bestimmung und Einrichtung des Hauptbuches.
§. 226. Abschluß desselben. Bilanz-Konto.
§. 227. Gewinn- und Verlust-Konto.
§. 228. Nebenbücher. Beweiskraft des Saldoconto.
§. 229. Beweiskraft der Handelsbücher überhaupt.
§. 230. Welche Handel treibende Personen Bücher mit Beweiskraft halten können und welche davon ausgeschlossen sind.

§. 231. Erfordernisse zur Beweiskraft der Bücher.
§. 232. Dauer der Beweiskraft.

Siebentes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Handlungsbefugnisse.

§. 233. Erlöschungsarten der persönlichen Handlungsbefugnisse.
§. 234. Die Nichtausübung ist nicht mehr eine Erlöschung des Befugnisses.
§. 235. Erlöschung des Handlungsbefugnisses I durch Entsagung.
§. 236. II. Zuweilen wegen des Fallimentes des Handelsmannes.
§. 237. Erkenntniß der Landesstelle über den Fortbestand oder die Kassirung des Handlungsbefugnisses.
§. 238. Bei einem 12 p. C. übersteigenden Defizit ist auf Kassirung zu erkennen.
§. 239. Die Vollziehung dieses Gesetzes sichernde Verordnungen.
§. 240. Eine nicht für erloschen erklärte Handlung kann nicht sogleich wieder angetreten werden.
§. 241. Wann die Witwe eines fallirten Handelsmannes die Handlung fortsetzen dürfe.
§. 242. Verlust des Handlungsbefugnisses III. aus Strafe, und zwar:
§. 243. a) wegen schweren Polizeiübertretungen.
§. 244. b) Wegen andern Vergehen.
§. 245. Verlust des Handlungsbefugnisses IV. durch den Verlauf der Zeit, auf die es verliehen wurde.
§. 246. V. durch den Tod.
§. 247. Erlöschungsarten der dinglichen Handlungsgerechtigkeiten.
§. 248. Löschung der protokollirten Firma in Folge der Erlöschung des Handlungsbefugnisses. Bekanntmachung dieser Löschung durch die Zeitungsblätter.

Lehrbuch

des

österreichischen

Handelsrechtes.

Einleitung.

§. 1.

Im weiteren und uneigentlichen Sinne kann zwar jeder Austausch von Waaren gegen einander ein Handel genannt werden; im engeren und eigentlichen Sinne aber besteht der **Handel** in dem Umsatze von Waaren in unveränderter Form als Gewerbe betrieben. Es werden demnach zur Bildnng dieses Begriffes vom Handel folgende vier Stücke erfordert:

1) Anschaffung von Waaren und Ablassung derselben an Andere. Ob dieß im Wege des Tausch- oder Kaufverkehrs geschehe, ändert nichts am Begriffe des Handels überhaupt.

2) Ablassung der angeschafften Waaren ohne weitere Verarbeitung, wodurch sich der Handel von dem Fabriksbetriebe und von Handwerken unterscheidet [1]).

3) Als Gewerb, d. h. als regelmäßige Beschäftigung, und nicht bloß bei einzelnen vorgekommenen Gelegenheiten getrieben; daher auch

4) mit der Absicht des Gewinnes, welche schon aus dem Begriffe des Gewerbes fließt, wiewohl sie nicht immer erreicht werden mag [2]).

§. 2.

Der Handel wird entweder im **Großen** (all' ingrosso, en gros), oder im **Kleinen** (alla minuta, en détail) getrieben. Die Merkmale, durch welche sich der Groß- vom Kleinhandel unterscheidet, sind vorzüglich folgende drei: 1) im Großhandel geschieht der Verkauf der Waaren nur in größeren, im Kleinhandel aber in kleineren Partien, und selbst in den kleinsten Maß-

---

1) Ueber das Verhältniß des Handels zum Fabrikenrechte s. **Blaschke**, Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1842; 1. Bd. 1. Heft.

2) **Bender**, Grundsätze des deutschen Handlungs-Rechts. Darmstadt 1824; 1. Bd. §. 7.

und Gewichttheilen; 2) der Kleinhandel wird bei offenem Laden betrieben, nicht so der Großhandel; 3) im Großhandel geschieht der Verkauf in der Regel nicht an die wirklichen Konsumenten, sondern an Personen, die entweder mit den erkauften Gegenständen wieder Handel treiben, oder dieselben verarbeiten; dagegen wird im Kleinhandel in der Regel an die wirklichen Konsumenten verkauft[1]).

§. 3.

Das Handelsrecht, als Zweig der Rechtslehre betrachtet, ist im Allgemeinen der Inbegriff der Rechtsnormen, welche den Betrieb des Handels insbesondere zum Gegenstande haben. In diesem weiteren Sinne gehört das Handelsrecht nicht bloß dem Privatrechte an, sondern geht auch in das öffentliche Recht hinüber, in wie fern nämlich hierdurch auch die Obliegenheiten der Handelsleute gegen die Staatsverwaltung beim Betriebe des Handels und die Handelsverhältnisse mit andern Staaten geregelt werden. Das Privat-Handelsrecht daher, oder das Handelsrecht im engeren Sinne, ist — als Zweig der Rechtslehre betrachtet — die sistematische Darstellung jener verbindlichen Normen, welche die Erwerbung, Uebertragung und Erlöschung der Handelsbefugnisse und die eigentlichen Handelsgeschäfte zum Gegenstande haben. Der Inbegriff der in diesen Beziehungen bestehenden und entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien macht das Privat-Handelsrecht im objektiven Sinne aus[2]).

---

1) Bender a. a. O., §. 27, Not. a). — Eine gesetzliche Bestimmung, was unter dem Großhandel zu verstehen sei, enthielt das Hofdekret vom 24. April 1786 in Rücksicht der böhmischen Fuhrleute, die den Großhandel mit den früher sogenannten Lit. C. Waaren nur im Großen, d. i. in keinem kleineren Maße und Gewichte als in jenem, nach welchem sich in dem alten Zolltariffe der Zoll ausgemessen fand, treiben durften. Nachdem aber dieser Zolltariff außer Wirksamkeit gekommen ist, auch die Zollansätze des neuen Tariffs ganz verschieden sind, so fehlt es nunmehr gänzlich an einer gesetzlichen Bestimmung, was unter Großhandel zu verstehen sei. (Ueber den Großhandel der böhmischen Fuhrleute s. §. 71.)

2) S. auch J. Edlen von Wayna's Abhandlung über die Nothwendigkeit besonderer Gesetze für Handelsleute in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1828; 1. Bd. 3. Heft.

§. 4.

Die Quellen des österreichischen Handelsrechtes sind:

1) zu Recht bestehende Statuten und Privilegien einzelner Handelsgremien;

2) sowohl allgemeine als Partikular-Gesetze in Handelssachen, zu welchen letzteren die Provinzial- und Ortsgesetze: wie z. B. die Marktordnungen einzelner Handelsplätze, gehören. Ein vollständiges Handelsgesetzbuch besitzen wir noch nicht;

3) die Analogie der Handelsgesetze;

4) das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811, mit den nachgefolgten, dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen, in so weit es auf Handelssachen anwendbar ist.

Hiervon sind die Statuten und Privilegien einzelner Handelskorporazionen, wie auch die allgemeinen und Partikular-Gesetze in Handelssachen zu den Hauptquellen; dagegen die Analogie der Handelsgesetze und das allgem. bürg. Gesetzbuch zu den Subsidiarquellen des österr. Handelsrechtes zu zählen.

§. 5.

Die Fähigkeit, eine Quelle des österr. Handelsrechtes zu werden, haben zwar auch die Handelsgewohnheiten — der sogenannte Kaufmannsstil — in jenen Punkten, in welchen sich ein Gesetz ausdrücklich auf den Handelsgebrauch berufen und ihn als Entscheidungsquelle aufstellen würde [1]), was jedoch bisher noch nicht geschehen ist. Allgemein ist der Handelsgebrauch weder durch den 44. Artikel der Wiener Wechsel-Ordnung vom Jahre 1717, noch durch den 43. und 54. Art. der W. O. vom J. 1763 als Quelle des Handelsrechts rezipirt worden, sondern durch jene Ausdrücke, aus welchen eine solche Rezepzion hergeleitet werden will [2]), wird in den erwähnten Artikeln der Wechsel-

---

[1]) Allgem. bürgerl. Gesetzb., §. 10.

[2]) Sonnleithner, Leitfaden über das österr. Handels- und Wechselrecht. 3. Aufl., Wien und Triest, 1815; 1. Abtheil., §. 4. Wagner, das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den besonderen Zweigen des in den österreichisch-deutschen Erbstaaten für den Zivilstand geltenden Privatrechtes. Wien und Triest, 1818; §. 51.

ordnungen nur angedeutet, daß die darin gemachten Bestimmungen dem, was unter den Handelsleuten ohnehin schon üblich gewesen, angemessen sind [1]).

§. 6.

Das bis zum Ende des Jahres 1811 in den deutschen Ländern der österreichischen Monarchie mit Gesetzkraft bestandene, aber seit dieser Zeit durch das allg. bürg. Gesetzbuch verdrängte gemeine, und insbesondere das römische Recht, ist keine Quelle des österr. Handelsrechtes mehr, sondern seinen Platz nimmt jetzt das allg. bürg. Gesetzbuch ein, weil der 7. Absatz des Kundmachungspatentes desselben verordnet daß Handelsgeschäfte nach den besondern, also von dem geltenden Zivilrechte abgesondert bestehenden Handelsgesetzen zu beurtheilen sind, in so fern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen; daher die besondern Handelsgesetze den Vorschriften des allgemeinen bürg. Gesetzbuches nur in Kollisionsfällen vorangehen. Läßt sich nun die Entscheidung eines handelsrechtlichen Falles aus den besondern Handelsgesetzen nicht herholen, so kollidiren sie auch nicht mit den Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches; es kommen daher die letztern zur Anwendung und nehmen jenen Platz ein, der früher dem gemeinen Rechte gebührte [2]).

§. 7.

Das Verhältniß, in welchem die Quellen des Handelsrechtes (s. oben §. 4) zu einander stehen, und die Stufenfolge, in welcher dieselben zur Anwendung zu kommen haben, wird durch

---

1) S. Fischer's Revision der Lehre: daß die kaufmännischen Gewohnheiten eine Quelle des österreichischen Wechselrechtes sind, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1826, Novemberheft, S. 247. ff. Ferner J. Mikolasch: Ist der Kaufmannsstil eine Quelle des österr. Handelsrechtes? (Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft J. 1846 2. B. S 32). Vergl. damit die in der Rezension (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1828; III. Bd., S. 491—499) über die erste Auflage dieses Werkes für die gegentheilige Ansicht; daß nämlich der Kaufmannsstil eine Quelle des österr. Handelsrechtes sei, angeführten Gründe von Raule.

2) Vergl. Wagner's Quellenverhältniß, §§. 53—56. und Haimerl's Abhandlung über das Quellenverhältniß des a. b. G. B. zum österr. Handels- und Wechselrechte, Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1836; II. Bd. 8. Heft.

den Grundsatz bestimmt daß die speziellere Rechtsquelle vor der allgemeineren den Vorzug hat.

Aus diesem Prinzipe können nachstehende, hierher gehörige Folgesätze abgeleitet werden:

1) Die Hauptquellen des Handelsrechtes gehen den Subsidiarquellen desselben voran. So lange daher jene ausreichen, kann von diesen, ihrem Zwecke nach, kein Gebrauch gemacht werden.

2) Einem zu Recht bestehenden und nach der Eigenschaft des Falles und der Personen, die dieser betrifft, anwendbaren Statute oder Privilegium einer Handlungskorporazion gebührt, als spezielleren Entscheidungsquelle, der Vorzug vor den Handelsgesetzen.

3) Unter den Subsidiarquellen nimmt die Analogie der besondern Handelsgesetze den ersten Platz ein. Wenn daher die Entscheidung eines vorkommenden handelsrechtlichen Falles aus den besondern Handelsgesetzen entweder geradezu, oder doch nach Analogie mit Grunde hergeholt werden kann, so kommen die Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches nicht zur Anwendung.

4) Da die besondern Handelsgesetze dem allgem. bürg. Gesetzbuche nur in Kollisionsfällen vorgehen (s. den vor. §.), ein Kollisionsfall aber nicht besteht, wenn aus denselben die Entscheidung weder geradezu, noch durch einen Schluß nach Analogie hergeleitet werden kann; so kommen dann die Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches zur Anwendung.

§. 8.

Quellenwerke des Handelsrechtes sind die bestehenden authentischen und Privat-Sammlungen der ergangenen Gesetze und Verordnungen, in welchen nun auch die den Handel betreffenden vorkommen. Eine Sammlung der vaterländischen Handels- und Wechselgesetze insbesondere lieferte J. M. Edler v. Zimmerl durch sein „alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs- und Wechselgeschäfte;" Wien, 1805—1817; 3 Bände.

Bearbeitungen des vaterländischen Handelsrechtes bestehen folgende:

Ignaz Sonnleithner, Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht. Dritte verbesserte Auflage, Wien u. Triest, 1815.

Derselbe, Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechtes; Wien, 1820.

Derselbe, Lehrbuch des österr. Handels- und Wechselrechtes, Wien, 1832; bei Gerold (zweite Auflage).

Joh. Ludwig Ehrenreich Graf v. Barth-Barthenheim, österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns; 7 Bände, ein Ergänzungs- und ein Registerband; Wien, 1819—24.

Dominik Kostetzky, Sistem der politischen Gesetze Böhmens, von welchem der 5. Bd., 2. Abthl. (Prag, 1820) die Gesetze in Handelssachen enthält.

Allgemeine österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Galizien, nach dem Leitfaden des Graf Barth-Barthenheim'schen Werkes; Lemberg, 1822.

Lodovico Alberti, Quadro del sistema di commercio e d'industria vigente nelle provincie venete. Venezia per Francesco Andreola 1823. (Gleichfalls nach dem Muster des Graf Barth-Barthenheim'schen Werkes.)

Allgemeine österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Herzogthum Steiermark und Kärnthen nach dem Leitfaden des Grafen Barth-Barthenheim'schen Werkes. 3 Bände. Grätz 1826 u. 1827.

W. Gustav Kopetz; allg. österr. Gewerbsgesetzkunde oder sistematische Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Manufakturs- und Handelsgewerbe in den deutschen, böhmischen, galizischen, italienischen und ungarischen Provinzen des österr. Kaiserstaates; 2 Bände, Wien, 1829—1830. Im Verlage bei Friedrich Volke.

Joseph Harkup; Beiträge zur Kenntniß der Handels- und Gewerbsverfassung des österr. Kaiserstaates. Wien 1829, bei Gerold. (Der eigentliche Gegenstand dieses Werkes sind die älteren und neueren Vorschriften über Privilegien; auf das Handelsrecht wird darin nur eine untergeordnete Rücksicht genommen.)

Christian Johann Pauernfeindt; Handbuch der Handelsgesetze und des bei Anwendung derselben bei den Merkantilgerichten eintretenden Verfahrens mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien 1836, Verlag von Franz Tendler. Hierzu erschien von demselben Verfasser ein Supplementband im J. 1842, gedruckt bei J. P. Sollinger

Erstes Hauptstück.

Von dem Rechte, Handel zu treiben.

§. 9.

Niemand ist in der Regel befugt, gewerbsmäßig einen Handel zu treiben, welcher nicht von der Behörde die Bewilligung dazu erhalten und einen Erwerbsteuerschein gelöset hat [1]). Fehlt dem Händler die Bewilligung der Behörde, wo diese nothwendig ist, so ist die im unbefugten Handel betretene Waare in Beschlag zu nehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände in Verfall zu sprechen [2]). Je nachdem eine Behörde irgend ein Befugniß ertheilt hat, steht ihr auch das Erkenntniß zu, in wie fern dasselbe entweder gemißbraucht, oder beeinträchtigt worden sei, folglich unbefugter Handel in Hinsicht auf dieses nämliche Befugniß statt finde oder nicht [3]). Im Berufungswege entscheidet darüber die Landesstelle, und in letzter Instanz die allgemeine Hofkammer. Wer sich der Erwerbsteuerpflicht durch Schleichwege entzieht, ist mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer Eines Jahres zu bestrafen [4]).

Ausnamen von der Nothwendigkeit, die Bewilligung der Behörde zum Handel zu erwirken, treten bei jenen ein, die einen frei gegebenen Handelszweig ausüben (s. den 8. Abschn. dies. Hptst.), oder den Handel bloß auf Jahrmärkten betreiben wollen (s. den 3. Abschn. des 4. Hptsts.). Sowol hievon, als von der Lösung eines Erwerbsteuerscheines findet auch bei den türkischen, den türkischen Großhandel hier Landes treibenden Unterthanen eine Ausname statt (s. den 4. Abschn. dies. Hptst.).

Eine gänzliche Handelsfreiheit besteht im lomb. venez. Königreiche und Triest. Die im lomb. venez. Königreiche Handels-

---

1) Erwerbsteuerpatent v. 31. Dezemb. 1812, §§. 1 und 9.

2) Hofdek. v. 23. Juni 1796.

3) Hofkammerdek. v. 11. April 1809.

4) Hofkanzleidek. v. 7. April 1819.

geschäfte betreiben wollen, haben sich bei der Handelskammer einzufinden, die Gattung ihres gewählten Geschäftes, ihren Aufenthaltsort und ihre Firma anzuzeigen. Die Handelskammer protokollirt diese Angaben und weiset sohin den Impetranten an die Munizipalität, wo ihm das Patent gegen Entrichtung der bestimmten Taxe zur Ausübung seines Verkehres eingehändigt wird. Auf den Börsen zu Mailand und Venedig werden die Namen der Handelsleute von den verschiedenen Klassen öffentlich zur Einsicht angeschlagen [1]. In Triest besteht gleichfalls eine vollkommene Handelsfreiheit [2]. Nur diejenigen, welche als Großhändler in die Börse oder als Kleinhändler in den Handlungsstand aufgenommen werden wollen, bedürfen der Bestätigung des dortigen Merkantilgerichtes [3]. Solche Handlungen heißen daselbst approbirte Handlungen und nur diese Handlungen sollen der, den privilegirten Negozianten eingestandenen Vorzüge theilhaft und dem Publikum in dem jährlich erscheinenden Handelskalender bekannt gemacht werden [4].

Außer diesen Fällen muß jeder, der in Oesterreich einen Handel treiben will, die Konzession hierzu erwirken [5].

§. 10.

Zur Darstellung der Erfordernisse für Erlangung eines Handlungsbefugnisses müssen die Handel treibenden Personen in folgende Klassen eingetheilt werden:

1) Großhändler;
2) Kleinhandelsleute;
3) Krämer;
4) Standhändler;
5) Hausirer.

---

[1] Avviso della Camera Primaria di Commercio di Milano, 22. Dicemb. 1803, e 18. Apr. 1816.

[2] Hofdek. v. 8. Oktob. 1787, §. 4.

[3] Börsenreglement v. 2. Juli 1804, §§. 21 und 91.

[4] Hofdek. für Triest, v. 8. Octob. 1787, §§. 1 und 4.

[5] Hofkammerdek. v. 10. Nov. 1812.

I. Abschnitt.

Von Groß- und Kleinhandlungsrechten.

§. 11.

Großhändler sind solche Handelsleute, welche sich ausschließend mit dem Handel im Großen und mit Wechselgeschäften abgeben. Ihr Handelsrecht erstrecket sich entweder auf alle im Verkehre stehende Waaren, oder es ist auf gewisse Gattungen derselben eingeschränket. Die Großhändler der ersten Art, deren Befugniß in einem allgemeinen Großhandlungsrechte besteht, bilden die Regel. Zu den Großhändlern der zweiten Art gehören die türkischen Großhändler; d. i. jene, deren Verkehr sich auf die Einfuhr der türkischen Waaren aus dem ottomanischen Reiche und deren Veräußerung im Großen, auf die Ausfuhr inländischer Produkte und auf den Transito-Handel von und nach der Türkei beschränket.

Kleinhandlungsleute sind solche Personen, deren Geschäft zunächst auf den Handel im Kleinen an einem gewissen Platze gerichtet ist.

§. 12.

Die Handelsbefugnisse dieser Personen sind entweder bürgerliche oder unbürgerliche. Ist mit denselben die Erlangung des Bürgerrechtes in der Stadtgemeinde, oder auch die Aufnahme in ein bürgerliches Gremium verbunden, so ist es ein bürgerliches; außer dem aber ein unbürgerliches Handelsbefugniß.

Bürgerliche Großhandlungen bestehen in Wien nicht mehr. In Prag ist es dortigen Großhändlern gestattet sich dem bürgerlichen Handelsstande inkorporiren zu lassen, worauf sie dann als bürgerliche Großhändler anzusehen sind [1].

§. 13.

Sie sind ferner persönliche, radizirte oder verkäufliche. Ein persönliches Handelsbefugniß ist ein solches, welches bloß auf die Person des Anwerbers verliehen wird, daher

[1]) Hofdekret vom 13. November 1813.

mit dessen Tode, wenn er unverehelicht stirbt, sogleich erlischt, und nur von dessen Witwe, so lange sie im Witwenstande bleibt, fortgesetzt werden darf. Die persönlichen Handelsbefugnisse sind daher weder vererblich, noch verkäuflich; sie sind keiner Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig, und dürfen auch nicht verpachtet, sondern müssen von denjenigen, denen sie verliehen worden, selbst betrieben werden [1].

Ein radizirtes Handelsbefugniß ist jenes, welches mit dem Besitze eines Hauses verbunden, daher ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten ist, und einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmacht. Es kann ohne Bewilligung der Landesstelle von dem Hause nicht getrennt, und auf ein anderes übertragen werden; die Landesstelle ertheilt aber die Bewilligung hiezu nur dann, wenn diese Trennungsangelegenheit mit den auf dem Hause versicherten Gläubigern und mit der Grundherrschaft, in Ansehung der ihr auf ein solches radizirtes Befugniß zustehenden grundherrlichen Gerechtsame, ausgeglichen worden ist.

In Niederösterreich ist zur Anerkennung der radizirten Eigenschaft eines Handelsgewerbes erforderlich, daß es vom 22. April 1775 an 32 Jahre zurückgerechnet, schon in der Hausgewähr eingetragen sei [2]. In der Folgezeit ward es auch gestattet, die radizirte Eigenschaft eines Gewerbes aus dem Titel der Katastral-Einlage zu erweisen; wenn nämlich das Gewerbe seit dem Rektifikazionsjahre 1756 mit dem Ausdrucke: „Haus und Gewerbe" in das ständische Gültenbuch und die Einlage einbezogen, und nach einem verhältnißmäßigen höheren Maßstabe versteuert worden ist [3].

Ein verkäufliches Handelsbefugniß ist ein solches, welches zwar keinem Hause anklebt, jedoch von dem Eigenthümer an Andere übertragen und auch verpfändet werden kann, mit wel-

---

1) Hofentschließung vom 15. Februar 1784.

2) A. h. Entschließung vom 15. März 1784.

3) Hofbescheid v. 29. Dezember 1796. — S. auch hierüber Turba's Abhandlung über Realgewerbe in Niederösterreich, Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1835. I. B. 2. Heft, und von Stubenrauch, ebenda 1837 II. B. 10. Heft. — Ueber der Frage: Ob die Verjährung eine absolute Erlöschungsart des Gewerbsrechtes bei radizirten Gerechtigkeiten ist, s. meine Abhandlung im VII. B. 1. Hefte des Juristen.

chem daher der Besitzer wie mit seinem übrigen Eigenthume zu schalten befugt ist [1]. Da nun solche Gerechtigkeiten auf Grund und Boden keine Beziehung haben, so sind sie zwar niemals der Gegenstand eines Grundbuches; jedoch sind in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei diesen, außerdem aber bei den Dorfobrigkeiten ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, in welche alle Veränderungen einzutragen sind, welche den Besitzstand oder die Belastung derselben betreffen [2].

§. 14.

Damit ein Handelsbefugniß in Niederösterreich als ein verkäufliches angesehen werden könne, ist Folgendes nothwendig: 1) daß es schon vor dem Jahre 1775 bestanden habe, weil durch das Hofdekret vom 22. April 1775 verboten wurde Personalbefugnisse zu veräußern, daher die verkäuflichen schon vor diesem Jahre bestanden haben müssen; 2) daß es schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den andern und zwar im Wege einer abgesonderten Veräußerung vom Hause [3]) übergegangen; 3) die obrigkeitliche Bestätigung dieser Uebertragung hinzugetreten sei. Diese drei Erfordernisse müssen von demjenigen, der einem Handelsbefugnisse die

---

[1]) Nur tritt die Beschränkung ein daß es (so wie ein radizirtes in Niederösterreich) zwar unter aber nicht über seinen Normalpreis — wofür der Preis der letzten Veräußerung; wenn aber dafür nie ein Preis bestimmt worden, der durch gerichtliche Schätzung zu erhebende Werth desselben; und wenn endlich dasselbe immer mit einem Hause, oder mit den Geräthschaften vereint, ohne das Handelsbefugniß besonders in Anschlag zu bringen, veräußert wurde, der nach Abschlag des durch gerichtliche Schätzung zu erhebenden Werthes des Hauses oder der Geräthschaften verbleibende Rest des Kaufpreises anzusehen ist, — verkauft werden darf.

[2]) Hofdekret vom 20. Februar 1795 und Hofkanzleidekret vom 9. Dezember 1824.

[3]) Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1837. — Mit allerh. Entschl. v. 26. Nov. 1839 haben jedoch Seine Majestät anzuordnen geruht daß, wenn der vom Hause abgesonderte Bestand der Verkäuflichkeit des Gewerbes auf eine andere Art erwiesen werden kann, dessen abgesonderter Verkauf so wie ein besonderer Werthanschlag nicht erforderlich sei, um das auf einem Hause betriebene Gewerbe als verkäuflich zu erkennen (Hofkammerdek. vom 5. Dez. 1839, Z. 51676).

Eigenschaft eines verkäuflichen beilegt, erwiesen werden; ausgenommen er könnte eine von der Landes- oder Hofstelle nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit dieses Handelsbefugnisses produziren [1]. 4) Es darf nicht hervorkommen daß die Handlung selbst seit dem Jahre 1775 nach den für Handlungsgerechtigkeiten bestehenden Gesetzen bereits ganz erloschen sei (s. unten das siebente Hauptstück), oder durch Verzichtleistung anf ihre Verkäuflichkeit, oder durch andere rechtsgültige Handlungen der Besitzer derselben ihre verkäufliche Eigenschaft verloren habe [2].

In Wien bilden die sogenannten kammergütischen (Kammerhändel) und zessionarischen Gewerbe eine besondere Gattung verkäuflicher Gerechtsame, worüber, in soferne sie im Jurisdikzionsbezirke des Magistrates liegen, bei dem magistratischen Grundbuche ein Vormerkprotokoll geführt wird, insofern sie aber im Jurisdikzionsbezirke anderer Dominien Wiens sich befinden, die Vormerkprotokolle von der betreffenden Ortsobrigkeit zu führen sind [3]. Die Kammerhändel sind frei verkäuflich, doch dürfen darauf nicht mehr Schulden als auf die Hälfte des Werthes (dieß gilt auch von allen anderen verkäuflichen Gewerben in Wien, jedoch nicht außer Wien, wo bezüglich der Belastungsfähigkeit derselben keine so wichtige privatrechtliche Beschränkung besteht [4]) vorgemerkt werden [5]. Die zessionarischen Gewerbe in Wien können nur mit Bewilligung der Obrigkeit abgetreten werden, und waren früher gar keiner Schuldvormerkung fähig, welch letzterer Unterschied aber zwischen diesen und den Kammerhändeln, dann den übrigen verkäuflichen Gewerben Wien's in der neuesten Zeit aufgehoben wnrde [6].

§. 15.

Von den in den vorstehenden zwei §§. aufgestellten Grundsätzen über die Anerkennung der radizirten oder verkäuflichen Eigenschaft eines Gewerbes in Niederösterreich bestehen jedoch in den übrigen Provinzen der österr. Monarchie zum Theile abweichende

1) Hofdekret vom 31. März 1808 und Hofkanzleidekret vom 9. Dezember 1824 (Nr. 3.).

2) Hofkanzleidekret vom 28. März 1823.

3) Niederösterr. Regierungszirk. vom 23. Jänner 1839 Z. 3174.

4) Hofkanzleidek. v. 9. Juni 1843, Z. 16605.

5) Hofdekret vom 26. Juni 1742 und 18. September 1773.

6) Niederösterr. Regierungszirk. vom 24. Jänner 1834 Z. 3550.

Bestimmungen; als in Oesterreich ob der Enns, wo als Normaljahr für die Gewerbe der einen wie der anderen Art das Jahr 1756 bezeichnet wurde [1]), im Salzburger Kreise, wo für radizirte Gewerbe das Jahr 1779 und für verkäufliche das Jahr 1804 als Normaljahr bezeichnet wurde [2]). In Kärnthen, wo das Verbot der Radizirung und Verkäuflichkeit der Handelsgerechtigkeiten schon im Jahre 1773 erlassen wurde, und im Jahre 1805 die Eintragung der verkäuflichen Gerechtigkeiten in die Vormerkungsprotokolle vorgenommen worden ist, welche künftig bei der Beurtheilung der Realeigenschaft eines Gewerbes zum Grunde gelegt werden sollen. Das Verbot der Gründung von Realgewerbsgerechtigkeiten wurde im Jahre 1791 wiederholt. Für Böhmen ist für die Anerkennung der radizirten Eigenschaft eines Gewerbes mit Ausnahme der Apothekerbefugnisse, kein Normaljahr bestimmt worden [3]). Für verkäufliche gelten daselbst dieselben Bestimmungen wie für Niederösterreich. In Mähren ist als Normaljahr d. J. 1779 bezeichnet worden [4]) und zwar für Gewerbe der einen und der anderen Art. In Galizien bestehen weder radizirte noch verkäufliche Gerechtigkeiten: eben so in Illirien. Im Innviertel gelten dieselben Bestimmungen wie in Niederösterreich [5]), eben so in Steiermark [6]) und zum Theile auch in Tirol [7]).

§. 16.

Die Kleinhandlungen insbesondere sind entweder spezielle oder generelle. Eine spezielle Kleinhandlung, auch Klassen-Handlung genannt, ist jene, deren Absatz im Kleinen auf gewisse ihr zugewiesene Waarengattungen (Waarenklassen) beschränkt ist [8]); eine generelle Kleinhandlung aber, in den Gesetzen eine vermischte Waarenhandlung genannt,

---

1) Hofdekret v. 18. Oktober und 17. Dezember 1793, 23. Oktober 1795.

2) Gubernialzirkular in Oesterreich ob der Enns v. 2. November 1825.

3) Hofdekret vom 9. Dezember 1824.

4) Hofdekret v. 6. November 1779.

5) Cirkular v. 2. November 1825.

6) Hofdekret v. 7. April 1802.

7) Hofdekret v. 20. August 1816.

8) Hieher, und nicht zum Krämerhandel, gehören auch vermög Kommerzhofkommissionsdekretes vom 26. Nov. 1822 die Handlungen mit Papier und Schreibmaterialien.

ist eine solche, die ein unbeschränktes Handelsrecht mit allen inländischen und erlaubten ausländischen Waaren in sich faßt [1]).

Spezielle Kleinhandlungen dürfen nur in den Hauptstädten errichtet werden; auf dem Lande, in den Provinzialstädten und selbst in den Vorstädten Wiens sind keine Klassen-, sondern nur gemischte Waarenhandlungen zu verleihen [2]). Selbst die auf dem Lande schon bestehenden speziellen Kleinhandlungen sollen, so viel als möglich, in vermischte Waarenhandlungen umgestaltet werden [3]). Dem vermischten Waarenhändler steht es jedoch frei, seinen Handel auf einzelne Waarengattungen zu beschränken. Besitzern von radizirten oder verkäuflichen Handelsgerechtigkeiten soll ein gemischtes Waarenhandlungsbefugniß gegen dem verliehen werden, daß sie auf die Realeigenschaft ihres Gewerbes verzichten [4]). Den zu einer Klassenhandlung Berechtigten ist es auch unverwehrt von einer Klassenhandlung zu einer andern zu übertreten, nur darf ein solcher Uebertritt nicht eigenmächtig, sondern nur mit Bewilligung der Behörde und nach Ausweis des für die neugewählte und bewilligte Handelsklasse vorgeschriebenen Fondes statt finden [5]).

§. 17.

Obwol Großhändler nicht berechtiget sind im Kleinen zu handeln, so ist doch umgekehrt den Kleinhandelsleuten der Großhandel nicht untersagt. Da eine vermischte Waarenhandlung ein unbeschränktes Handelsrecht mit allen Artikeln in sich faßt, so hat der vermischte Waarenhändler das Befugniß, mit allen Gattungen von Waaren sowol im Kleinen als im Großen zu handeln. Der Kleinhandelsmann, der eine Klassenhandlung besitzt, ist auch berechtiget mit allen Waarengattungen den Handel im Großen zu betreiben, nur beim Kleinverkaufe ist er auf jene Artikel beschränkt, die in der ihm zugewiesenen Waarenklasse begriffen sind [6]).

---

1) Kommerzhofkommissionsdek. v. 21. Juni 1817 und 14. Januar 1822.

2) Hofd. v. 17. Nov. 1812 und Kommerzhofkommissionsd. v. 16. Dezemb. 1818.

3) Hofd. v. 17. März 1802.

4) Hofd. v. 25. Oktober 1819.

5) Hofd. in Ni. Oest. v. 15. Mai 1779 u. 9. Oktob. 1798.

6) Hofresoluzion v. 27. Febr. 1766 und Hofd. v. 11. Juli 1794. — Welche Artikel der Kleinhandelsmann im Kleinverkaufe zu führen be=

§. 18.

Die Gesetze fordern von dem Bewerber um ein Groß- oder Kleinhandlungsrecht gewisse persönliche Eigenschaften, und stellen andere als ein Hinderniß der Ausübung des Handels auf. In diesen Beziehungen kommen 1) das Alter; 2) das Geschlecht; 3) das sittliche Verhalten; 4) die Religion; 5) die Staatsbürgerschaft; 6) der Stand und 7) die kommerzielle Ausbildung des Handlungsbewerbers in Betrachtung.

§. 19.

Zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses ist in der Regel die wirklich erreichte oder rechtlich angenommene Großjährigkeit nothwendig; es hat daher die Verleihung desselben an einen Minderjährigen der Regel nach nicht, sondern nur als Ausnahme und über vorläufige Rücksprache mit dessen Personalinstanz [1]) in besonders rücksichtswürdigen Fällen, doch selbst da nur dann statt, wenn der Minderjährige alle übrigen zum Betriebe der Handlung erforderlichen Eigenschaften besitzt und keine würdigern Kompetenten vorhanden sind [2]). Wenn daher das allg. bürg. Gesetzbuch,

---

rechtiget sei, ist hauptsächlich aus dem Inhalte der ihm ertheilten Bewilligung der Behörde zu entnehmen. Ein Verzeichniß der jeder Handlungsklasse im Kleinhandel entweder ausschließend, oder in Gemeinschaft mit einer andern, zustehenden Waaren lieferte das Hofd. v. 11. Juli 1794. — Nach den österr. Gewerbsgesetzen besteht noch eine Eintheilung der Gewerbe in Kommerzial- und Polizeigewerbe, u. mit dem Hofd. v. 2. Mai 1809 wurde ein Verzeichniß derjenigen Gewerbe, die künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind, für sämmtliche Provinzen kund gemacht. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß ein Kommerzialgewerbe auch für den auswärtigen (nicht bloß örtlichen) Verschleiß, dagegen Polizeigewerbe für den Ortsbedarf bestimmt sind. Die Handelsgewerbe, von welchen in diesem Lehrbuche die Rede ist, gehören fast ausnahmslos zu den Kommerzialbeschäftigungen; daher das Nähere dieser Eintheilung hier übergangen wird.

[1]) Hofdek. v. 27. September 1815, Z. 1174.

[2]) Hofkanzleidek. v. 22. September 1808, §. 1. Für Großhandlungsbefugnisse insbesondere wird das Erforderniß der wirklich erreichten, oder durch Nachsicht der Jahre erlangten Großjährigkeit des Bewerbers durch das Hofkammerdek. v. 30. April 1811, Nr. 1. wiederholt vorgeschrieben.

§. 252 vorschreibt daß ein Minderjähriger durch den ihm von der Behörde gestatteten Betrieb einer Handlung zugleich für großjährig erklärt werde, so hat es doch hierdurch die Minderjährigen bei der Bewerbung um ein Handelsbefugniß den Großjährigen nicht gleichgestellt, sondern nur auf die zulässige Ausnahme hingewiesen. Tritt der Fall ein daß einem Minderjährigen ein Handlungsbefugniß verliehen werden soll, so ist es eben nicht erforderlich daß er das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben muß [1].

Der Ausweis über die wirklich erreichte Großjährigkeit hat durch Vorlegung des Geburtsscheines zu geschehen, und nur die Landesstelle kann von dessen Beibringung dispensiren [2].

§. 20.

Frauenspersonen sind zur Erlangung eines Groß- oder Kleinhandlungsrechtes nicht geeignet [3]; es wird daher von dem Handlungswerber das männliche Geschlecht gefordert. Das Verbot jedoch, Handlungsbefugnisse an Frauenspersonen zu verleihen, schließt das der Witwe zustehende Recht, die Handlung ihres verstorbenen Mannes — sie mochte mit ihm in ehelicher Gemeinschaft, oder von Tisch und Bett geschieden gelebt haben, — durch die Dauer ihres Witwenstandes fortzusetzen, nicht aus und selbst der von der Gattin eines Handelsmannes im Scheidungsvergleiche auf dieses Fortsetzungsrecht der Handlung geleistete Verzicht ist von keiner Wirkung [4].

§. 21.

Bei demjenigen, dem ein Handlungsbefugniß verliehen werden soll, wird ein standhafter moralischer Karakter erfordert. Obwol daher ein Verbrechen durch die ausgestandene Strafe erlischt, so soll doch ein Befugniß an eine solche Person nicht verliehen werden, die sich vor Kurzem eines Verbrechens schuldig gemacht hat [5]. Handlungsdiener, Handlungsbestellte können, wenn dieselben frevelhaften Schleichhandels schuldig erkannt werden, zur Erlangung eines

---

1) Justizhofdek. v. 15. Juni, Hofkanzleidek. v. 24. Juli 1835. Pol. G. S. 63. B.

2) Patent v. 24. Januar 1800 und Hofkammerdek. v. 11. Januar 1810.

3) Kommerzhofkommissionsdek. v. 17. Sept. 1817.

4) Hofdek. v. 23. Oktober 1795.

5) Hofdek. v. 10. Sept. 1811.

Handlungs-, Krämerei- oder Hausierbefugnisses unfähig erklärt werden [1]; und zwar für immer oder auf eine bestimmte Zeit [2]; sie mögen als Thäter, Mitschuldige oder Theilnehmer abgestraft worden sein [3]. Eben so können unter gewissen Umständen auch Handlungsdiener und Handlungsbestellte zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses, mit dessen Gegenständen sie schwerer Gefällsübertretungen schuldig erkannt wurden, für unfähig erklärt werden [4]. Um diese gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, muß daher auch der Name eines solchen Handlungsdieners dem Merkantil- und Wechselgerichte und den gewerbsverleihenden Behörden bekannt gemacht werden.

Von einem Großhandlungswerber insbesondere wird gefordert daß er ein Mann von unbescholtener Redlichkeit und gutem Rufe sei. Kridatare und Menschen, die wegen wucherischer, betrüglicher und zweideutiger Handlungen berüchtiget sind, sind von der Erlangung eines Großhandlungsbefugnisses ausgeschlossen [5].

§. 22.

Das Religionsbekenntniß, welchem ein Handlungswerber zugethan ist, hat auf die Gewährung oder Verweigerung seines Ansuchens in der Regel keinen Einfluß, weil die Privatrechte von der Verschiedenheit der Religion in der Regel nicht abhängen [6]. Von diesem Grundsatze bestehen jedoch folgende Ausnahmen:

1) Nicht katholische christliche Handlungswerber bedürfen, um ein bürgerliches Handlungsbefugniß zu erhalten, der Dispens von der nicht katholischen Religion, weil sie zum Bürgerrechte nur dispensando zuzulassen sind. Diese Dispens ertheilt das Kreisamt [7].

2) Die Juden sind von der Erlangung des Bürgerrechtes gänz-

---

1) §. 244 des G. St. G. B.

2) §. 246 ebenda.

3) §. 264 ebenda.

4) §. 276 ebenda.

5) Hofkammerdek. v. 30. April 1811, Nr. 2.

6) Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 39.

7) Toleranzpatent v. 13. Oktober 1781 §. 7. — Nach dem 16. Artikel der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 soll die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

lich ausgeschlossen, sie können daher auch keine bürgerliche Handlung antreten. Unter allen unbürgerlichen Handlungszweigen aber haben die jüdischen Religionsgenossen freie Wahl und sie sind berechtiget, sich auch um Großhandlungsbefugnisse unter den nämlichen Bedingungen und Freiheiten zu bewerben, unter welchen sie den christlichen Unterthanen verliehen werden [1]).

§. 23.

Obwohl das allg. bürgerl. Gesetzbuch (§§. 33 und 34) erklärt daß den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte mit den Eingebornen zustehen und durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder der Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit die österr. Staatsbürgerschaft nicht erworben werde (§. 31 desselben), also vorausgesetzt werden muß daß die Führung eines Handels im Inlande auch ohne die Eigenschaft eines österr. Staatsbürgers zulässig sei; so darf doch kein Ausländer, ohne vorher die Dispensazion von der auswärtigen Geburt erlangt zu haben, einem bürgerlichen Gremium einverleibt werden [2]). Diese Dispens ertheilt die Landesstelle und verweigert sie nicht ohne besondere Anstände [3]). Nur die noch nicht nazionalisirten ungarischen Unterthanen bedürfen, wenn sie als Bürger in eine Stadt der österreichisch-deutschen Länder aufgenommen werden, der Dispens von der auswärtigen Geburt nicht [4]). — Weil nun blos zur Erlangung des Bürgerrechts in einer Stadtgemeinde und zur Aufnahme in

---

[1]) Judenpatent für Nieder-Oesterreich vom 2. Januar 1782, §§. 11 u. 12; für Böhmen v. 3. August 1797, §. 46. Das Letztere erlaubt ihnen auch, förmliche Handlungen mit inländischen und erlaubten ausländischen Schnitt-, Spezerei- und vermischten Waaren mit Bewilligung der Landesstelle zu errichten; jedoch dürfen sie Handlungen überhaupt, vermög dem Kommerz-Hofkommissionsdekrete v. 13. Januar und der k. böhm. Gubern. Verordnung v. 2. Februar 1823 blos in jenen Orten errichten, in welchen sie ihre Familienstellen haben. Insbesondere wurde für die Israeliten, die in Wien Großhandlungsbefugnisse erlangen wollen, vorgeschrieben daß sie außer jenen Eigenschaften, die behufs der Erlangung eines Großhandlungsbefugnisses festgesetzt sind, auch noch besondere Verdienste um den österr. Staat auszuweisen haben (Hofkanzleidekret v. 29. Oktober 1821).

[2]) Hofresoluzion v. 2. Sept. 1752.

[3]) Hofdek. v. 30. März 1776, §. 8.

[4]) Hofdek. v. 18. Sept. 1814.

ein bürgerliches Gremium die österr. Staatsbürgerschaft oder die Dispens von der auswärtigen Geburt gefordert wird; so folgt daß zur Erlangung unbürgerlicher Handlungsbefugnisse weder jene, noch diese nothwendig sei.

§. 24.

In Ansehung des Standes eines Handlungswerbers kommen der Adel, der geistliche Stand, das öffentliche Dienstverhältniß und die Gutsunterthänigkeit desselben in Betrachtung.

1) Der höhere Adel sollte sich zwar nach älteren Gesetzen der bürgerlichen Nahrungszweige enthalten; ja in Prag mußte sich sogar derselbe reversiren daß weder er selbst Handel treiben wolle, noch daß er gestatte daß eine bürgerliche Handlung in einem ihm gehörigen im städtischen Burgfrieden liegenden Hause von einem Dritten betrieben werde. Allein diese Beschränkungen sind nur mehr historisch erheblich. Nach dem gegenwärtigen Geiste der Gesetzgebung obwaltet kein Anstand daß selbst der höhere Adel bürgerliche Nahrungswege verfolge. Es tritt vielmehr auch bei ihnen der Grundsatz des bürgerlichen Rechtes, daß Jedermann ohne Unterschied des Standes Eigenthum oder Rechte zu erwerben fähig sei, ein, und die Gesetzgebung erklärte selbst, daß Großhandlungen nicht unter der Würde des ersten Adels sind [1]).

2) Die kanonischen Satzungen [2]) verbieten den Geistlichen und Ordensleuten allen Handel; sie sind daher auch unfähig ein besonderes Handlungsbefugniß zu erhalten. Zu den Geistlichen werden jedoch nur jene, die bereits höhere Weihen erhalten haben, also nicht die Tonsuristen und Minoristen und zu den Ordenspersonen nur solche, welche die feierlichen Ordensgelübde bereits abgelegt haben, also nicht die Novizen gerechnet. — Da übrigens das Corpus juris canonici auch bei den Protestanten als subsidiarisches Recht gilt [3]), so sind jene aus ihnen, welche die Ordinazion zum Predigtamte erhalten haben, von der Führung einer Handlung ausgeschlossen.

---

[1]) Hofdek. v. 19. November 1781.

[2]) Cap. 6. X. ne clerici vel monachi secul. negot. se immisc. Cap. 15. de vita et honest. cleric.

[3]) J. H. Böhmer, Jus ecclesiast. Protestantum; Lib. I., Tit. II., §§. 58—75.

3) Das öffentliche Dienstverhältniß einer Person kann in Zivil- oder Militärdiensten bestehen.

Wegen Zivildiensten sind öffentliche Beamte von dem Antritte einer Handlung ausgeschlossen [1]. Insbesondere sollen sich die bei dem Zollgefälle angestellten Beamten mit keinem Haudel abgeben [2]. Auch den sämmtlichen Hofleuten und Dienern [3], wie auch den Schullehrern [4] ist jeder Handelsbetrieb untersagt.

Wegen Militärdiensten kann einem dienenden Soldaten kein Handelsbefugniß verliehen werden, dagegen sind wieder auf der andern Seite Militär- und Landwehrdienste bei Verleihung von Handelsbefugnissen zu berücksichtigen und Personen, für welche diese sprechen, haben hierauf vorzugsweise Anspruch, wenn sie auch die sonst erforderliche Dienstzeit bei der Handlung nicht auszuweisen vermöchten. Daraus folgt jedoch nicht daß jene Subjekte, welche zwar alle erforderlichen Eigenschaften besitzen, aber keine Militärverdienste haben, von Handlungsgerechtsamen ausgeschlossen sein sollen [5].

4) Das Band der Unterthänigkeit, in welchem eine Person zu einer Grundherrschaft steht, ist kein Hinderniß der Erlangung eines Handelsbefugnisses, weil die Unterthanen berechtigt sind, Handwerke und Künste zu treiben und ohne Losschein ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachzugehen. Wenn daher ein Unterthan von seiner Herrschaft wegzieht und an einem andern Orte ein Handlungsbefugniß erlangt; so hat er von seiner Obrigkeit blos einen Entlaßschein zu begehren, der ihm nicht verweigert werden darf [6].

---

[1] Hofdek. v. 28. März 1776 und a. h. Entschließung v. 16. Juli 1835. Mit dieser wurden zwar den öffentlichen Beamten Nebenbeschäftigungen unter gewissen Voraussetzungen gestattet; allein eben daraus, weil ihnen nur Nebenbeschäftigungen erlaubt sind, muß gefolgert werden daß ihnen ein ordentliches Handlungsbefugniß nicht verliehen werden könne. Ferner Hofkanzleidek. v. 9. März 1837, Z. 4863, mit welchem erklärt wurde daß die bezüglich der Beschäftigungen der Beamten im Allgemeinen erlassenen Verordnungen durch d. a. h. E. v. 16. Juli 1835 nicht aufgehoben wurden. Ueber ihr Recht sich in einer Handlung zu assoziren, s. §. 97.

[2] Hofdek. v. 11. April 1785.

[3] Hofdek. v. 6. April 1772.

[4] Studien-Hofkommissionsdek. v. 6. Dez. 1811.

[5] Hofkammerdek. v. 3. Januar 1816.

[6] Hofdek. v. 1. und 30. November 1781 und v. 18. Sept. 1788.

§. 25.

In Ansehung der kommerziellen Ausbildung eines Handlungswerbers schrieb schon die Falliten-Ordnung für Oesterreich ob und unter der Enns v. 18. August 1734, I. Abthl. [1]) vor daß Niemand zum Handelsmanne angenommen werden soll, der nicht in der Handelschaft wol erfahren ist. Um den Beweis seiner Handlungskenntnisse zu liefern, muß der Handlungswerber darthun:

1) daß er die Handlung ordentlich erlernt habe. Da jedoch die Erlernung der Handlung in der Erwerbung der allgemeinen Handlungskenntnisse und in der Fertigkeit der Handlungsmanipulazion, nämlich in der Führung der Handlungsbücher, der Journale, Rechnungen, Correspondenz u. dgl. besteht, diese Manipulazion aber bei allen Arten der Handlungen gleich ist, so ist es hinreichend, wenn der Bewerber die Handlung im Allgemeinen und nicht eben in jener Abtheilung von Handlungen, in welche er eintreten will, erlernt hat [2]).

2) Er muß ausweisen daß er durch längere Zeit bei der Handlung servirt habe [3]). Es kann jedoch diese mehrjährige, in fremden Handlungen zugebrachte Dienstzeit auch durch einen mehrjährigen, als Fierant betriebenen Handel ersetzt werden [4]).

Eine Prüfung des Bewerbers aus dem Handlungsfache durch Abgeordnete des Handelsstandes hat in keinem Falle statt [5]). Behufs der Dispens von Lehr- und Servirzeugnissen müssen glaubwürdige Zeugnisse über die Geschicklichkeit beigebracht werden [6]).

§. 26.

Für Bewerber um Großhandlungsbefugnisse bestehen in An-

---

[1]) Außer der für Oesterreich ob und unter der Enns erlassenen Falliten-Ordnung ist noch eine für Inner-Oesterreich unterm 16. Dezember 1747 und für das inneröst. Littorale unterm 19. Jänner 1758 ergangen. Diese F. O. F. O. sind im Wesentlichen gleichförmig. In wiefern sie Vorschriften der Konkursordnung enthalten, sind sie durch die a. K. O. vom J. 1781 außer Wirksamkeit gekommen, in wiefern sie sich aber auf die Art und Weise des auszuweisenden Handlungsfondes u. s. f. beziehen, blieben sie als Handelsgesetze aufrecht.

[2]) Hofkammerdek. v. 9. Sept. 1817. Wegen des Buchhandels s. unten §. 61.

[3]) Kommerzhofkommissionsdek. v. 22. Juli 1818.

[4]) Hofkammerdek. v. 19. Okt. 1814.

[5]) Hofkammerdek. v. 26. März 1804.

[6]) Hofkammerdek. v. 24. Febr. 1832. Z. 8010.

sehung der erforderlichen kommerziellen Eigenschaften und Verdienste derselben besondere Vorschriften.

Ein Großhandlungswerber muß sich in diesen Beziehungen ausweisen: 1) daß er die Handlung ordentlich erlernt, 2) sich durch wenigstens 10 Jahre bei wirklichen Handlungen oder Fabriken verwendet und 3) um die Emporbringung der inländischen Industrie und des österr. Aktivhandels verdient gemacht habe.

Ausnamen von dem ersten und zweiten Erfordernisse finden statt: 1) bei jenen ausgezeichneten Individuen, die sich über einen höheren Grad von Bildung im theoretischen Fache der Handlung ausweisen können, oder welche als Vorsteher oder Gesellschafter aufrechter Handlungen bereits bedeutende Handelsunternehmungen ausgeführt und hierdurch ihre Kenntnisse hinreichend dargethan haben; 2) bei den mit einem beträchtlichen Vermögen einwandernden Fremden, welche auf fremden Handelsplätzen bereits wirkliche Großhändler, oder Gesellschafter und Werkführer ausgebreiteter Handlungen gewesen sind.

Von dem zweiten Erfordernisse sind die Deszendenten der Großhändler, wenn sie die väterliche Unternehmung fortsetzen wollen, zum Theile enthoben; denn bei ihnen wird nur gefordert daß sie sich durch 6 Jahre bei einer Handlung oder Fabrik verwendet haben.

Auf die Erfüllung des dritten Erfordernisses ist bei den einwandernden Ausländern mit minderer Strenge zu sehen [1].

§. 27.

Nebst den persönlichen Eigenschaften eines Handlungswerbers kommen bei der Verleihung des Handlungsrechtes noch folgende Punkte in Betrachtung:

I. Wer ein radizirtes oder verkäufliches Handlungsrecht ausüben will, muß sich nicht nur über den Besitz desselben, sondern auch über seine persönliche Befähigung hierzu bei der Ortsobrigkeit ausweisen.

II. Ein Großhandlungswerber darf mit keinem Handlungshause im Auslande in Gesellschaft stehen und er muß, wenn er ein Ausländer ist, sich entweder bereits im Inlande ansässig gemacht, oder doch wenigstens von seinem Vermögen den in Ansehung der Großhandlungen festgesetzten Fond hereingezogen haben [2].

---

1) Hofkammerdek. v. 30. April 1811, Nr. 4 u. 5.

2) Hofkammerdek. v. 30. April 1811, Nr. 3.

III. Der Umstand daß der Handlungswerber bereits eine Handlungsgerechtigkeit besitzt, ist zwar nicht immer ein Hinderniß der Gewährung seines Gesuches und aus dem Hofdekr. v. 20. Januar 1802 und Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 26. August 1822 geht hervor daß ein Großhändler zur Errichtung einer zweiten Großhandlung an einem anderen Orte allerdings die Bewilligung erhalten, mithin mehrere Großhandlungsrechte in seiner Person vereinigen könne; jedoch verbieten die Gesetze in folgenden Fällen die Vereinigung mehrerer Handlungsgerechtigkeiten in Einer Person: 1) eine Groß- und eine Kleinhandlung dürfen niemals in einer Person vereiniget werden [1]. 2) Demjenigen, der schon eine radizirte oder verkäufliche Gerechtigkeit im nämlichen Orte besitzt, ist keine gleiche ad personam zu verleihen und umgekehrt kann der Inhaber eines Personalbefugnisses kein gleiches radizirtes oder verkäufliches antreten, ohne gehalten zu sein, das erstere aufzugeben [2]. Von der Beschränkung daß Niemand Handlungsgerechtsame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich besitzen dürfe [3], erhielt es sein Abkommen [4]. Neuerlich haben Se. Majestät (mit allerh. Entschl. vom 7. Okt. 1843) anzuordnen geruht daß in Ansehung der Verleihung von Großhandlungsbefugnissen an Ausländer sich lediglich nach den in den allerh. Entschließungen v. 19. April 1811 (Hofkammerdek. v. 30. April 1811) und 23. April 1833 (Hofkammerdek. v. 4. Mai 1833) enthaltenen Bestimmungen zu benehmen sei [5].

---

[1] Hofdek. v. 7. und 14. Aug. 1798.

[2] Hofbescheid v. 22. April 1796.

[3] Hofverord. v. 21. März 1808.

[4] Hofkammerdek. v. 4. Mai 1833, Z. 19323.

[5] Hofkammerdek. v. 14. Okt. 1843, Z. 41325.

II. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Handlungswerbers, die er vor der Ausübung des erlangten Handlungsbefugnisses zu erfüllen hat.

§. 28.

Zu den Obliegenheiten des Handelsmannes, vor deren Erfüllung er die ihm verliehene Handlung nicht ausüben darf, gehören die Ausweisung des Handlungsfondes und die Protokollirung der Firma [1]).

§. 29.

In Ansehung des Vermögensstandes eines Handlungswerbers war schon früher vorgeschrieben daß Niemand zum Handelsmanne angenommen werden soll, der nicht mit einem reellen Fond versehen ist [2]), und jetzt darf vor geschehener und richtig erkannter Fondesausweisung die Handlung nicht angetreten werden [3]).

Damit jedoch ein Handelsmann zur Ausweisung eines Fondes verpflichtet sei, ist nothwendig daß für jene Handlungsklasse, in welche er eintritt, eine bestimmte Fondessumme gesetzlich vorgeschrieben sei [4]). Trifft dieses Bedingniß ein, so ist der Handlungsantreter auch dann zur Fondesausweisung verbunden, wenn er schon früher ein Handlungsbefugniß besessen, hiefür den Fond ausgewiesen, es aber nachher aufgegeben haben sollte, indem sich seine Vermögensumstände in der Zwischenzeit verändert haben können [5]). Die Mitglieder jener Klassen der Handelsleute dagegen, für welche keine solche Vorschrift besteht, sind zur Ausweisung eines Fondes nicht verpflichtet, wol aber jenen Falls hierzu berechtiget, wenn ihnen das Recht zur Ausstellung trockener Wechselbriefe zusteht [6]).

---

1) Hofdek. v. 22. Okt. 1787.

2) Falliten=Ordnung v. 18. Aug. 1734, I. Abthl.

3) Hofdek. v. 18. Okt. 1793.

4) Hofkammerdek. v. 29. Sept. 1812.

5) Hofkammerdek. v. 18. August 1806.

6) Hofkammerdek. v. 29. Sept. 1812.

§. 30.

Eine bestimmte Fondessumme ist für folgende Klassen der Handelsleute vorgeschrieben:

1) für einen k. k. priv. Großhändler in Wien ein Fond von 50,000 fl. [1];

2) für einen jüdischen Großhändler daselbst ein Fond von 60,000 fl. [2];

3) für einen Großhändler in Prag, Brünn, Graz und Lemberg ein Fond von 30,000 fl., in allen andern Orten aber von 20,000 fl. [3];

4) für einen türkischen Großhändler, wenn derselbe kein türkischer Unterthan ist, ein Fond in Wien von 10,000 fl., in den Provinzen von 5000 fl. [4];

5) für die bürgerlichen Kleinhandelsleute in Wien ist der Handlungsfond, den sie auszuweisen haben, in verschiedenen Abstufungen festgesetzt. So müssen daselbst die Seidenzeug- [5] und Rauchwaarenhändler [6] einen Fond von 12,000 fl.; die Material-, Kurrentwaaren- und Galanteriehändler [7], wie auch die Tuchhändler [8] einen Fond von 10,000 fl.; die Spezerei-, weiße Waaren-, inkartirte Seiden-, Nürnbergerwaaren-, Hutstepper-, Borten-, Gewehr-, Porzellan- und Lederhändler [9], wie auch die Eisenhändler in der Stadt [10] einen Fond von 8000 fl.; die Eisenhändler in den Vorstädten [11], wie auch die Leinwand- und vermischte Waa-

---

1) Hofkammerdek. v. 26. März 1804 und v. 30. April 1811.

2) Nied. Oestr. Regierungsdek. v. 3. März 1833. — Nach einer Hofresol. v. 10. März 1768 ward für bürgl. Großhändler in Wien ein Fond von 15—20,000 fl. vorgeschrieben; gegenwärtig bestehen aber in Wien bürgl. Großhandlungen nicht mehr.

3) Hofkammerdek. v. 20. April 1811.

4) Hofkammerdek. v. 28. Juli 1806. Ist er ein türkischer Unterthan, so ist er von dem Ausweise eines Fondes ganz befreit.

5) Hofentschließung vom 27. März 1760.

6) Hofdek. v. 27. Jänner 1802.

7) Hofentschließung v. 27. März 1760.

8) Hofentschließung v. 14. April 1767.

9) Hofentschließung v. 27. März 1760.

10) Hofdek. v. 29. Mai 1792.

11) Ebenda.

renhändler [1]) einen Fond von 4000 fl.; endlich die Kunsthändler [2]) einen Fond von 3000 fl. ausweisen.

6) Die Kleinhandelsleute in Prag sollen einen Handlungsfond von 4000 fl. ausweisen; in Ansehung jener auf dem Lande aber, die zur Ausweisung eines Fondes bisher nicht verpflichtet waren, soll es bei der bisherigen Verfassung verbleiben; nur die sogenannten Geschmeidler haben einen Fond von 500 fl. auszuweisen [3]).

7) Die Witwe, wenn sie die Handlung ihres Mannes fortführt, muß den für diese Handlungsklasse jetzt vorgeschriebenen Fond ausweisen. Nur die Witwe eines Großhändlers hat blos jenen Fond auszuweisen, welchen ihr verstorbener Gatte bei dem Antritte der Handlung auszuweisen verpflichtet war [4]). In Böhmen hat die Witwe eines ohne Krida verstorbenen Mannes, wenn sie die Handlung fortsetzt, keinen Fond auszuweisen [5]).

Uebrigens gilt von den verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Fondssummen überhaupt die Bemerkung daß sie in der Valuta der Konvenzions-Münze zu verstehen sind [6]).

§. 31.

Früher waren die Handelsleute nur verbunden, den Ausweis beizubringen daß sie den dritten Theil des vorgeschriebenen Handlungsfondes an eigenem Vermögen besitzen; die andern zwei Drittheile konnten durch Darleihen, Kauzionen oder Gesellschaftseinlagen ausgewiesen werden [7]). Dermal ist aber der Handelsmann die Hälfte des für ihn vorgeschriebenen Fondes aus eigenem Vermögen zu decken schuldig und nur die andere Hälfte desselben kann er durch Darleihen, Kauzionen oder Gesellschaftseinlagen ausweisen [8]). Die k. k. priv. Großhändler in Wien jedoch haben

---

1) Hofentschließung v. 2. August 1759.

2) Hofentschließung v. 14. Dezember 1786.

3) Hofkammerdek. v. 20. April 1811. — Wegen des Fondes der Buchhändler und Antiquare," s. unten §. 63.

4) Hofkammerdek. v. 5. Mai 1806.

5) Gub. Verordn. v. 20. Juni 1811.

6) Hofkammerdek. v. 9. März 1827.

7) Falliten-Ordnung v. 18. August 1734, I. Abthl.

8) Hofdek. v. 22. Febr. 1770. Wo keine Falliten-Ordnung besteht, muß der Handelsmann den vorgeschriebenen Fond ganz aus eigenem Vermögen ausweisen.

den vorgeschriebenen Fond ganz aus eigenem Vermögen auszuweisen [1]). Ein Fabriksinhaber oder Fabriksinteressent, der eine Großhandlung antreten will, muß darthun daß der von ihm auszuweisende Handlungsfond von dem Fabrikenvermögen abgesondert bestehe [2]).

§. 32.

Der Handlungsfond, der nicht nur dem Besitze, sondern auch der Erwerbungsart nach auszuweisen ist [3]), kann mit baarem Gelde, durch öffentliche Obligazionen, ausständige richtige Privatforderungen, durch Waaren oder andere werthhabende Effekten ausgewiesen werden. Nur den Großhändlern ist die Ausweisung des Großhandlungsfondes durch Vorlegung des baren Geldes untersagt [4]).

Werden öffentliche Obligazionen zur Fondesausweisung verwendet, so sind diese nicht nach ihrem Nenn-, sondern nach ihrem jedesmaligen Börsenwerthe in Anschlag zu bringen [5]).

Bei ausständigen Privatforderungen muß die Echtheit der Schulddokumente und die Richtigkeit der Forderung ins Klare gesetzt werden. Ist diese erhoben, so ist weiter nothwendig daß die Forderung entweder gesetzmäßig versichert, oder der Schuldner ein aufrechter Handelsmann sei [6]).

Soll endlich der Handlungsfond durch Waaren oder andere Effekten ausgewiesen werden, so muß nicht blos der Werth derselben erhoben werden, sondern es muß auch hervorkommen daß dieselben ein unbelastetes Eigenthum dessen sind, dem der Fondesausweis obliegt.

---

1) Hofkammerdek. v. 30. April 1811, Nr. 6. Wegen der gleichen Ausname in Betreff des Fondes der Buchhändler und Antiquare, siehe unten §. 63.

2) Hofbescheid v. 14. April 1788. — Ueber die Frage: Inwiefern eine Person, die bereits in einem anderen Geschäfte öffentlich assozirt ist, für ihre Separathandlung einen Fond anszuweisen im Stande ist? vergl. meine Abhandlung im V. Bd., 1. Hefte des Juristen.

3) Falliten-Ordnung v. 18. August 1734 und Hofverord. v. 30. Jänner 1769.

4) Hofkammerdek. v. 17. Febr. 1806.

5) Hofkammerdek. v. 28. Mai 1804.

6) Hofkammerdek. v. 6. Sept. 1804.

§. 33.

Die Ausweisung des Handlungsfondes hat, der Regel nach, nur einmal und zwar nach erhaltener Handlungsbewilligung zu geschehen.

Eine Ausnahme besteht für Bewerber um Großhandlungsbefugnisse, denn diese müssen gleich nach überreichtem Gesuche um ein solches Handlungsrecht um Zulassung zur Fondesausweisung anlangen und denselben genügend darthun; nach geschehener Verleihung dieses Befugnisses muß wieder erhoben werden, ob sich das Vermögen indessen nicht vermindert habe [1]).

§. 34.

Die Ausweisung des Handlungsfondes hat, wenn es um eine Kleinhandlung zu thun ist, in der Regel bei jener politischen Behörde zu geschehen, der die Verleihung derselben zusteht und eben diese Behörde hat auch über die Zulänglichkeit des Fondesausweises zu entscheiden; in Oesterreich unter und ob der Enns wurde jedoch schon durch die Falliten-Ordnung vom 18. August 1734, I. Abtheilung und in Krain durch das Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 19. März 1824 die Fondesausweisung vor das Merkantil- und Wechselgericht der Provinz gewiesen. Die Ausweisung eines Großhandlungsfondes dagegen hat immer bei dem Merkantil- und Wechselgerichte zu geschehen, welches zur Untersuchung derselben zwei Landräthe und zwei Magistratsräthe von bewährter Rechtschaffenheit, welche außer aller Verbindung mit dem Großhandlungswerber stehen, beizuziehen und sodann hierüber gutächtlichen Bericht an die Landesstelle zu erstatten hat [2]).

Da jedoch die Beiziehung zweier Landräthe zur Untersuchung des Fondesausweises nur dort statt finden kann, wo das Merk.- und Wechselgericht eine selbstständige, oder mit dem Landrechte vereinigte Behörde ist; so hat dasselbe in dem Falle, wenn es mit dem Magistrate vereiniget ist, also die Beiziehung zweier Landräthe ohne Unzukömmlichkeit nicht statt finden kann, jederzeit nach gefaßtem Beschlusse: ob der Großhandlungswerber die gehörigen Eigenschaften besitze und ob seine Fondesausweisung keinem, oder welchem Anstande unterliege — die sämmtlichen hierüber verhan-

---

1) Hofkammerdek. v. 26. März 1804.

2) Hofkammerdek. v. 26. März und Justizhofdek. v. 26. Juni 1804. Hofkammerdek. v. 19. Juni 1816.

delten Akten an das Appellazionsgericht einzusenden, welches den gutächtlichen Beschluß des Merkantil- und Wechselgerichts dem Landrechts-Präsidium zustellt, damit zwei von diesem Präsidium zu ernennende Landräthe und zwei von dem Magistrats-Präsidium zu bestimmende Magistratsräthe, und zwar jeder abgesondert, seine schriftliche Meinung hierüber dem Landrechts-Präsidium überreiche, welches diese erhaltenen vier schriftlichen Gutachten sammt den verhandelten Akten an das Präsidium der Landesstelle zu übergeben hat [1].

§. 35.

Die Behörde soll bei der Untersuchung des Fondesausweises durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die Ueberzeugung herzustellen trachten daß der von dem Handelsmanne aus seinem Vermögen ausgewiesene Fond wirklich sein eigenes und zwar reines unbelastetes Vermögen sei [2]. Sie hat ferner ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten daß der Handlungswerber weder mit einer unrichtigen Vormundschaft, zweifelhaften oder sonst schweren Verrechnung verwickelt, noch mit anderweitigen Schulden belastet, oder doch zu deren Tilgung mit zureichendem Vermögen außer dem Handlungsfonde versehen sei [3]. Durchaus ist es jedoch untersagt dem Handlungswerber einen Eid über die Richtigkeit seines vorgelegten Fondesausweises abzunehmen [4].

§. 36.

Ist der den Fond ausweisende Handelsmann verehelicht, so hat die Behörde seine Ehegattin vorzufordern, um die Ehepakte zu untersuchen. Hat sie aus denselben gegen ihren Gatten Forderungen zu stellen, so soll man sie dahin zu vermögen suchen daß sie entweder außer dem Handlungsvermögen ihre Sicherheit nehme, oder mit einem Theile ihres Vermögens der Handlung ihres Mannes als Gesellschafterin beitrete, oder sich mittelst eines schriftlichen, bei der Behörde niederzulegenden Reverses verpflichte, ihre Heirathsansprüche so lange nicht geltend machen zu wollen, bis die gesammten Handlungsgläubiger befriedigt sind. Geht sie in keinen dieser Vorschläge ein, so sind von dem ausgewiesenen Vermögen

---

[1]) Hofkammerdek. vom 15. und Justizhofdek. vom 22. November 1817.

[2]) Hofkammerdek. vom. 26. März 1804.

[3]) Falliten-Ordnung vom 18. August 1734, I. Abthl., Erstens, Nr. 11.

[4]) Hofresoluzion vom 4. Oktober 1773.

des Handelsmannes früher die unbedingten und bedingten Forderungen der Gattin abzuschlagen und nur der Rest kann, wenn sonst nichts im Wege steht, als ein unbelastetes, also zur Ausweisung des Fondes geeignetes Vermögen angesehen werden [1]).

Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, wenn ein schon bestehender Handelsmann sich verehelicht. In diesem Falle müssen die Ehepakte dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei dasselbe seine Aufmerksamkeit auf die ungeschwächte Erhaltung des Handlungsfondes zu richten und sie entweder zu bestätigen, oder nach Umständen einzuschränken hat. Nur in so weit die Ehepakten die Bestätigung des Merkantil- und Wechselgerichtes erhalten haben, kann die Ehegattin im Falle eines über das Vermögen ihres Mannes ausbrechenden Konkurses jenes Klassenrecht für ihre Heiratsansprüche begehren, welches denselben durch das Gesetz ertheilt wird [2]).

§. 37.

Wird ein Theil des Handlungsfondes durch Darleihen oder Gesellschaftseinlagen ausgewiesen, oder durch Kauzionen gedeckt (s. oben §. 31), so muß

1) Gewißheit darüber hergestellt werden daß keine Simulazion unterlaufe, daher der Betrag des Darlehens dem Handelsmanne wirklich zugezählt worden sei, oder daß die Gesellschaftseinlage wirklich geschehe.

2) Der Darleiher oder Gesellschafter muß sich verpflichten, das Darleihen oder die Einlage nicht früher aus der Handlung heraus zu nehmen, als bis dieselbe aufgelöset und mit den Handlungsgläubigern Richtigkeit gepflogen worden ist.

3) Er muß sich verbinden von dem dargeliehenen oder eingelegten Kapital keinen höheren Genuß, als von 6 p. C. jährlich, und auch diesen bloß in jenem Falle beziehen zu wollen, wenn sich bei der zu Ende des Jahres zu ziehenden Bilanz ein 6 p. C. übersteigender reiner Gewinn ergeben sollte [3]).

---

[1]) Falliten-Ordnung v. 18. August 1734, I. Abthl., Erstens, Nr. 12 u. 13.

[2]) Falliten-Ordnung v. 18. August 1734, I. Abthl., Erstens, Nr. 14. — Dieser Rechtsnachtheil der Nichtvorlegung der Ehepakten oder der versagten Bestätigung kann jedoch, da er auf einer höchst singulären Verordnung ruht, nur in jenen Provinzen eintreten, wo eine Falliten-Ordnung kund gemacht worden ist.

[3]) Falliten-Ordnung v. 18. August 1734, I. Abthl., Erstens, Nr. 1—3.

4) Wird ein Theil des Fondes durch eine Gesellschaftseinlage ausgewiesen, so muß die Ueberzeugung herzustellen getrachtet werden daß dieselbe wirklich des Gesellschafters eigenes und zwar reines unbelastetes Vermögen sei, daher den Handlungsgläubigern in der That zur Bedeckung dienen und ihnen nicht von andern Gläubigern des eintretenden Gesellschafters werde entzogen werden. Wenn daher hervorkommt daß der Gesellschafter mit einer unrichtigen Vormundschaft, zweifelhaften oder sonst schweren Verrechnung verwickelt, oder mit anderweitigen Schulden belastet ist, ohne zu deren Befriedigung mit zureichendem Vermögen, außer dem eingelegten Kapital, versehen zu sein, so kann seine Einlage, in so weit sie sich nicht als sein reines und unbelastetes Vermögen darstellt, zur Ergänzung des vorgeschriebenen Handlungsfondes nicht dienen [1]).

5) Die Kauzion, die ein Dritter für den Handelsmann zur Ergänzung des von ihm auszuweisenden Fondes leistet, geschieht entweder durch Verpfändung oder durch Bürgschaft. Im ersten Falle muß das Kauzionsband auf jener Sache, die hierzu dienen soll, gesetzmäßig [2]) versichert sein; im zweiten Falle wird entweder gefordert daß die Bürgschaft durch zureichende Pfänder oder Hypotheken befestiget werde, oder daß der Bürge ein aufrechter Handelsmann sei [3]).

§. 38.

Hätte ein Darleiher oder Gesellschafter, dessen Darlehen oder Einlage zur Ergänzung des Handlungsfondes angenommen wurde, der Handlungsgewinn mochte wie hoch immer gewesen sein, mehr als 6 p. C. jährlich an Zinsen oder Gewinn von seinem Kapital erhoben; oder wäre das Darlehen oder die Gesellschaftseinlage in der That nicht gemacht, oder vor Auflösung der Handlung und gänzlicher Befriedigung der Handlungsgläubiger herausgenommen worden; so würde er bei einem sich in der Folge zeigenden Defizit den Handlungsgläubigern für den Betrag des gesetzwidrig empfangenen Zinsen- oder Gewinn-Uebermaßes, oder des gar

---

1) Falliten-Ordnung vom 18. August 1734, I. Abthl., Erstens, Nr. 11.
2) Allg. b. G. B., §. 1374.
3) Nach der Analogie des Hofkammerdek. vom 6. Sept. 1804 (s. oben §. 32.)

nicht dargeliehenen oder eingelegten, oder zu früh aus der Handlung gezogenen Kapitals verantwortlich sein [1]).

§. 39.

Nachdem einem Handlungswerber der Betrieb einer Handlung von der Behörde bewilliget, von ihm der gesetzlich vorgeschriebene Fond ausgewiesen und dieser Ausweis für genügend erkannt worden ist, kann zur Einlegung und Protokollirung seiner Firma geschritten werden.

Firma (Raggion, Ditta) ist jene Unterschrift, deren sich eine Handlung bei ihren Geschäften bedient. Die Einlegung derselben hat bei dem Merkantil- und Wechselgerichte der Provinz zu geschehen und zu diesem Zwecke muß der Handelsmann dieser Behörde nicht nur anzeigen, wie seine Firma laute und welche Personen das Recht haben sollen, im Namen der Handlung zu unterzeichnen, sondern er muß ihr auch die Schriftzüge vorlegen, mit welchen jeder einzelne Firmaführer im Namen der Handlung unterzeichnen wird. Dasselbe hat der Handelsmann zu beobachten, wenn er seine bei dem Merkantil- und Wechselgerichte schon eingelegte Firma in der Folge abändern will.

Derlei Anzeigen werden bei dem Merkantil- und Wechselgerichte aufbewahrt und hierüber eine eigene Vormerkung in einem besonderen Protokolle vorgenommen.

§. 40.

Man muß jedoch, gleichwie bei der Fondesausweisung (s. oben §. 29), so auch bei der Einlegung der Firma, die Verpflichtung von dem Befugnisse hierzu unterscheiden.

Verpflichtet sind zur Einlegung ihrer Firma nur jene Handels- und Gewerbsleute, in Ansehung welcher bestimmte Verordnungen bestehen, welche die Protokollirung bei ihnen ausdrücklich vorschreiben und für welche eine Fondessumme nach verschiedenen Klassen gesetzlich festgesetzt ist (s. oben §. 30); befugt zur Protokollirung dagegen sind alle jene Handelsleute, Professionisten und Fabrikanten, welche zwar nicht in die vorige Kategorie gehören, denen aber das Recht zukommt, trockene Wechsel auszustellen.

So lange nun diese letztern keine Wechsel ausstellen, steht ihnen lediglich frei ihre Firmen zur Protokollirung einzulegen; sie

---

1) Falliten-Ordnung vom 18. August 1734, I. Abthl., Erstens, Nr. 10.

werden jedoch zur Einlegung ihrer Firmen verpflichtet, sobald sie von dem Rechte, Wechsel auszustellen, Gebrauch machen, weil es zur Erhaltung des Kredits im Allgemeinen wesentlich nöthig ist daß sich von der Echtheit jeder Firma überzeugt werden kann [1]).

§. 41.

Der Zweck, welcher durch die Einlegung der Handlungsfirma zu erreichen ist, ist zweifach: 1) es kann hieraus beurtheilt werden, ob ein eingegangenes Geschäft die Handlung selbst, oder nur einen oder den andern aus den Handlungs-Interessenten angehe, indem die Geschäfte der Handlung unter keiner andern Unterschrift als der eingelegten Firma geschlossen werden können; 2) die Vergleichung einer bestrittenen Unterschrift der Handlung mit der eingelegten Firma kann den Beweis der Echtheit oder Unechtheit derselben herstellen, oder zur Herstellung dieses Beweises beitragen.

§. 42.

Die Firma enthält gewöhnlich den Vor- und Familien-Namen, oder den ersten Buchstaben des Vornamens und den Familien-Namen des Handelsmannes; es ist jedoch nicht erforderlich daß sie seinen eigenen Namen enthalte, sondern die Handlung kann auch unter einem fremden Namen geführt werden, sobald der Handelsmann in den an die Handlungsfreunde abgehenden Rundschreiben den Namen bekannt macht, unter welchem er dieselbe führen wird und hieraus, wie aus dem Merkantil-Protokolle, die wahren Handlungs-Interessenten zu ersehen sind [2]). Hierbei treten jedoch folgende Besonderheiten ein:

1) Wenn nach dem Tode eines Handelsmannes dessen Witwe die Handlung fortsetzet, so hat sie bis zur Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlung die alte Firma, ihrem Wortlaute nach, beizubehalten; nur muß sie die Schriftzüge, mit welchen entweder sie selbst, oder der von ihr bestellte Firmaführer unterzeichnen wird, bei dem Merkantil- und Wechselgerichte einlegen. Nach geschehener Erbschaftseinantwortung hat sie die Firma auf „N. N. seligen Witwe" abzuändern und die Protokollirung dieser so abgeänder-

---

[1]) Hofkammerdek. vom 29. Sept. 1812.

[2]) Hofkammerdek. v. 13. April 1813.

ten Firma, unter Vorlegung der gesammten Abhandlungsakten zum Beweise des aufrechten Standes der Handlung, anzusuchen[1]).

2) Uebernimmt ein Anderer, als die Witwe, die Fortführung der Handlung, so kann ihm die Beibehaltung der alten Firma nur dann bewilliget werden, wenn die Witwe und die Erben des Verstorbenen eine schriftliche Erklärung abgeben daß sie gegen die Fortführung der alten Firma nichts einwenden wollen[2]). Noch ist hier am Schlusse der Lehre von der Protokollirung der Firmen der sogenannten Stralzirungsfirma zu erwähnen.

Ein Handelsmann, der sein Handlungsbefugniß zurücklegt, oder die Erben eines verstorbenen Handelsmannes benöthigen oft noch einen Zeitraum um das vorhandene Waarenlager zu realisiren. Die Bewilligung zu dieser Stralzirung ertheilt jene Behörde, von welcher die Verleihung des fraglichen Handlungsbefugnisses ausgegangen ist[3]) gegen dem, daß die Stralzirungsfirma (diese lautet: Per stralzio N. N.) bei dem Merkantilgerichte zur Protokollirung eingelegt werde. Unter dieser Stralzirungsfirma dürfen keine neuen Handelsgeschäfte vorgenommen werden, weil sie nur den Zweck hat, das vorhandene Waarenlager zu realisiren. Nach Verlauf des Stralzirungstermines ist das Handlungsbefugniß sammt der Firma zu löschen.

§. 43.

Wenn ein Handelsmann, der zur Einlegung seiner Firma verpflichtet ist, sich derselben vor Erfüllung dieser Obliegenheit bedient, so ist zwar deßhalb das Geschäft, was er unter der angenommenen, obschon noch nicht protokollirten Firma geschlossen hat, nicht ungültig, aber er hat eine Geldstrafe von 50 Reichsthlr. verwirkt[4]). Dem Handelsstande in Wien ist auch verordnet, die erfolgte Aufnahme eines neuen Mitgliedes dem Merkantil- und Wechselgerichte binnen 3 Tagen unter einer Geldstrafe von 50 Du-

---

1) Hofentschließungen v. 4. Januar und 17. Dec. 1760.

2) A. h. Entschließung v. 13. Febr. 1779.

3) Kommerz.-Hofkommissionsdek. vom 26. Febr. 1822.

4) Wechselordnung vom J. 1763, Art. 8. Dieser Artikel redet zwar nur ausdrücklich von der Einlegung der Sozietäts-Kontrakte, Sozietäts-Firmen und Prokuren, er läßt sich aber nach der Analogie auf die Einlegung der Firmen überhaupt anwenden.

katen schriftlich anzuzeigen[1]). Eine die Handlung ihres verstorbenen Mannes fortsetzende Witwe, die nach beendigter Verlassenschaftsabhandlung nicht unverzüglich um Abänderung der Firma anlangt, ist mit einer Geldstrafe von 50 Dukaten zu belegen[2]).

§. 44.

Die Eröffnung der Handlung wird den Handelsleuten durch Briefe bekannt gemacht. Diese Briefe heißen Oblatorien (Rundschreiben, Zirkularien). Oblatorien sind also die unter der angenommenen Firma abgehenden Schreiben eines Handelsmannes an andere Handelsleute, durch welche er ihnen von dem Antritte seiner Handlung, von seiner Firma, von den Personen, welche sie zu führen berechtigt sind und wie sie firmiren werden, dann von den Handelsgeschäften, welche er zu betreiben Willens ist, gewöhnlich mit dem Ersuchen Nachricht gibt, mit ihm in Geschäftsverbindung zu treten.

Die Oblatorien werden an die Handelsleute gleichlautend abgesendet, sie sind daher gewöhnlich bis auf die Unterschrift und die Adresse gedruckt. Vor der Drucklegung und Absendung müssen jedoch dieselben dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Begnehmigung vorgelegt werden[3]). In der Regel hängt es von dem Belieben des Handelsmannes ab, solche Oblatorien zu erlassen, ausnamsweise wird aber die Emission derselben zur Pflicht gemacht und zwar wenn die Handlung unter einem andern Namen als dem des Handelsmannes geführt werden soll[4]) oder wenn ihm die Bewilligung zur Beibehaltung einer alten Firma gegeben wird[5]), wenn einem Großhändler eines Ortes die Errichtung einer zweiten Großhandlung in Wien bewilliget wurde[6]), endlich wenn die Führung einer alten Firma mit dem Beisatze et Compagnie bewilliget wird[7]).

---

[1]) Hofentschließung v. 4. Sept. 1755.

[2]) Hofentschließung v. 3. Dec. 1760.

[3]) Verordnungen vom 20. Mai und 10. Juni 1785; Hofdek. vom 16. Okt. 1795.

[4]) Hofkammerdek. v. 13. April 1813.

[5]) Hofkammerdek. v. 20. April 1813.

[6]) Hofentschließung v. 20. Januar 1802.

[7]) Hofkammerdek. v. 20. April 1813.

III. Abschnitt.

Von den Behörden, welche Handlungsbefugnisse verleihen.

§. 45.

Das Recht, Handlungsbefugnisse zu verleihen, steht in der Regel den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu[1]), bei welchen daher auch die Verleihungsgesuche angebracht werden müssen. Die Ortsobrigkeit vernimmt, wenn sich das Gesuch nicht ohnehin als zur Bewilligung ungeeignet darstellt, hierüber in Städten jenes Gremium, in welches der Bittsteller aufgenommen zu werden verlangt[2]), außer den Städten aber die Vorsteher jener Gemeinde, in welcher das angesuchte Handlungsbefugniß ausgeübt werden soll[3]) und verleiht sodann dem Bittsteller entweder das angesuchte Handlungsrecht, oder weiset ihn mit seinem Gesuche ab. Soll an einen Minderjährigen ein Handlungsbefugniß verliehen werden, so muß die politische Behörde mit der gerichtlichen Personalinstanz desselben vorläufig Rücksprache pflegen[4]). Zur Ausübung der Krämerei mit kontrolpflichtigen Waaren im Gränzbezirke oder des Handels mit diesen Waaren außer den Städten und Märkten des Gränzbezirkes ist überdieß noch die Bewilligung der Kameral-Bezirksverwaltung, welcher die Leitung der Zollgeschäfte in diesem Bezirke zugewiesen ist, einzuholen[5]). In dieser Bewilligung wird stets der Ort, auf welchen dieselbe beschränkt ist, ausgedrückt. Im Falle diese Bewilligung verweigert wird, kann die Berufung gegen die Entscheidung an die politische Landesstelle

---

1) Hofdek. v. 19. August und 30. Sept. 1790.

2) Hofbescheid v. 14. April 1788.

3) Hofdek. v. 4. April 1791. Wo jedoch die Vernehmung der Gemeindevorsteher zur Zeit, als dieses Hofdekret erging, nicht üblich war, dort soll sie auch künftig unterbleiben können.

4) Hofdek. v. 27. Sept. 1815, J. G. S. Nr. 1174.

5) §. 353 der Z. u. St. M. O.

gerichtet werden welche einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde hierüber zu entscheiden hat [1]).

§. 46.

Das Recht der Magistrate und Ortsobrigkeiten, Handlungsbefugnisse zu verleihen, unterliegt jedoch auch Beschränkungen:

1) das Handlungsverleihungsrecht dieser Behörden erstrecket sich nur auf Personalbefugnisse und ihnen steht nicht zu, neue verkäufliche Handlungsgerechtigkeiten zu errichten, oder dieselben zu radiziren [2]). Dagegen wird aber auch die Verleihung neuer Personalbefugnisse dadurch nicht gehindert daß von eben dieser Gattung bereits radizirte oder verkäufliche Gerechtigkeiten bestehen; es sollen jedoch jene nicht so vermehrt werden daß der Werth der radizirten und verkäuflichen Befugnisse zu sehr herabfällt, indem sonst die hierauf vorgemerkten Gläubiger ihre Sicherheit verlieren würden [3]).

2) Die Großhandlungsrechte verleiht die Landesstelle einer jeden Provinz [4]); das Befugniß zur Errichtung einer allgemeinen Großhandlung in Wien kann aber nicht einmal von der Landesstelle, sondern nur von der k. k. allgemeinen Hofkammer verliehen werden. Es ist daher die n. östr. Landesregierung auch angewiesen, diese Gegenstände nach ordentlich gepflogener Rücksprache mit dem Handelsstande, dem Merkantil- und Wechselgerichte und der Kameralgefällenverwaltung mit ihrem Gutachten der genannten Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen [5]).

§. 47.

Jene welche sich durch die Verfügung eines Magistrates oder einer andern Ortsobrigkeit in Handlungssachen beschwert glauben, sind berechtiget dagegen den Rekurs an die Landesstelle und gegen Verfügungen der Landesstelle an die Hofstelle und zwar an

---

1) §. 354 der Z. u. St. M. O. — Welche Waaren als kontrolpflichtige anzusehen sind, s. bei §. 71.

2) Hofdek. v. 25. August 1791.

3) Hofdek. v. 20. Feb. 1795, §. 7 u. Hofkanzleidek. v. 9. Dez. 1824, §. 6.

4) Hofdek. v. 4. April 1791 und 12. Januar 1797.

5) Hofkammerdek. v. 30. April 1811. — Wegen der Verleihung der Buch- und Antiquar-Buchhandlungen s. unten §. 62 und wegen des Befugnisses zum Handel mit einigen besondern Artikeln, s. den 6. Abschnitt dieses Hauptstückes.

die k. k. allgemeine Hofkammer zu ergreifen [1]). Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann auch dann der Rekurs an die Hofstelle ergriffen werden, wenn dieselbe den Bescheid der untern Behörde bestätiget haben sollte. Gegen die Entscheidung der Hofstelle jedoch findet kein weiterer Rekurs statt [2]).

Die Kreisämter haben durch die a. h. Entschließung vom 26. Febr. 1819 eine Rekursinstanz in Handelssachen zu bilden aufgehört, jedoch kann sich die Landesstelle ihrer zu Erhebungen und zur Einholung der Auskünfte in diesen Angelegenheiten bedienen.

§. 48.

Gegen die Entscheidung der Behörde in Handlungsverleihungssachen, welche stets motivirt und gemeinfaßlich hinauszugeben ist, sind jene Parteien zum Rekurse berechtigt, welchen dieselbe zugestellt werden mußte. Diese sind der Handlungswerber, der Handelsstand oder die im Orte schon bestehenden Handelsleute.

Der Beschwerdeführer hat in dieser Hinsicht Folgendes zu beobachten:

1) Der Rekurs gegen jene Entscheidung, wider welche Beschwerde geführt werden will, muß in Niederösterreich binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung derselben, bei der untern Behörde angemeldet und die Rekursschrift selbst binnen den fernern 4 Wochen bei der höhern Behörde eingebracht werden. Für die übrigen deutschen und böhmischen Provinzen ist die Frist zur Anmeldung des Rekurses bei der untern Behörde auf 4 Wochen und zur Einbringung desselben bei der obern Behörde auf die weiter darauf folgenden 14 Tage festgesetzt worden [3]). Nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist hat kein Rekurs mehr statt. Um daher die Parteien von ihrem Rekursrechte in Kenntniß zu setzen, muß der Endbescheid ausdrücklich den Beisatz enthalten daß der Partei, welche sich hiedurch gekränkt zu sein erachtet, der Rekurs an die höhere Behörde

---

1) Hofdek. v. 4. April 1791. An dieselbe sind die Geschäfte der k. k. Kommerzhofkommission nach ihrer mit a. h. Entschließung vom 16. April 1824 erfolgten Auflösung wieder übergegangen.

2) Kommerzhofkommissionsdek. v. 30. Aug. 1817.

3) Auch gegen die Rekurs-Entscheidungen der Landesstelle muß der Hofrekurs bei der untern Behörde, welche in dieser Angelegenheit zuerst entschieden hat, angemeldet werden.

frei stehe und es müssen die Fristen ausgedrückt werden, welche sie dabei einzuhalten hat.

2) Die Rekursschrift muß mit dem Endbescheide der untern Behörde, gegen welchen Beschwerde geführt wird, zum Beweise daß diese nicht umgangen worden, belegt sein.

3) Der Beschwerdeführer hat die Rekursschrift eigenhändig zu unterschreiben und wenn der Handelsstand den Rekurs ergreift, so ist sie von den Vorstehern desselben zu unterfertigen.

4) Der Rekurrent muß sich bei der untern Behörde durch einen Auszug aus dem Einreichungsprotokolle der Rekursinstanz über die in gesetzmäßiger Frist geschehene Einreichung der Rekursschrift ausweisen [1].

§. 49.

Der ergriffene und gehörig ausgewiesene Rekurs an die höhere Behörde hat die Wirkung daß der in die Beschwerde gezogene Endbescheid der untern Behörde vor Einlangung der Rekursentscheidung nicht durchgesetzt werden darf. Rekurse in Handlungsverleihungssachen haben also Suspensivkraft [2]. Damit jedoch die andere Partei von dem ergriffenen Rekurse Kenntniß erhalte, so hat die untere Behörde, bei welcher der Rekurs angemeldet und die geschehene Einreichung der Rekursschrift ausgewiesen werden muß, derselben diesen Vorgang durch Zustellung des über die Rekursanmeldung und über jenes Anbringen, mittelst welchem der Auszug aus dem Einreichungsprotokolle der Rekursinstanz vorgelegt wurde, erfolgenden Bescheides bekannt zu machen. Wird gegen die Handlungsverleihung rekurrirt, so muß zugleich das Merkantil- und Wechselgericht davon in Kenntuiß gesetzt werden, damit das-

---

1) Hofdek. v. 13. März 1795 und v. 28. Oktober 1799. — In Galizien, wo das Hofdekret v. 28. Oktober 1799 nicht kundgemacht worden ist, wurde mittelst Hofdekret v. 10. März 1808 der Rekurstermin wider die Entscheidung der ersten Instanz auf 14 Tage, für Hofrekurse auf 2 Monate bestimmt.

2) Hofdek. v. 13. März 1795 §. 3 und v. 28. Oktober 1799. — Diese Suspensivkraft des Rekurses ist jedoch nicht auf den Fall auszudehnen, wenn Jemand eigenmächtig eine Handlung antritt und gegen die Verordnung, durch welche ihm der Betrieb derselben untersagt wird, den Rekurs ergreift (Hofkanzleidek. v. 21. Mai und kön. böhm. Gubern. Verord. v. 17. Junius 1819).

selbe vor der Hand keine Fondausweisung, wenn diese dahin gehört und keine Einlegung der Firma gestatte [1], und wenn in Wien Rekurse gegen Verleihungen von Handelsgewerben auf den hiesigen Freigründen, wo andere Herrschaften die ortsobrigkeitlichen Rechte ausüben, vorfallen, so haben die Ausweise über dieselben nicht nur bei der Ortsobrigkeit, sondern auch bei dem Wiener Magistrate aus der Ursache zu geschehen, weil letzterer in dem ganzen Umfange inner den Linien das Erwerbsteuergeschäft zu besorgen hat [2].

§. 50.

Ist die Verleihung eines Groß- oder Kleinhandlungsbefugnisses zur Rechtskraft erwachsen, so hat die Landesstelle hiervon die Kameralgefällenverwaltung sogleich zu verständigen; ist aber die Verleihung eines Kleinhandlungsbefugnisses von einer Ortsobrigkeit ausgegangen, so hat diese, nachdem die Verleihung rechtskräftig geworden ist, jene Kameralbezirksverwaltung, wo es ausgeübt werden wird, hiervon sogleich in Kenntniß zu setzen [3]. In Wien ist von allen erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen auch der Magistrat behufs der Verhandlung zur Erwerbsteuerbemessung in Kenntniß zu setzen [4].

IV. Abschnitt.

Von dem türkischen Großhandel insbesondere.

§. 51.

In Ansehung des türkischen Großhandels (s. oben §. 11) muß zwischen den türkischen und den österreichischen Unterthanen unterschieden werden.

Es wurde nämlich schon in dem 14. Artikel des am 26. Januar 1699 zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte zu Carlowitz geschlossenen Friedens festgesetzt daß den beiderseitigen Unterthanen in allen kaiserlichen Reichen und Gebieten die Handelsschaft frei stehen soll. Diese Uebereinkunft wurde durch den 13ten Artikel des Passarowitzer Friedens vom 21. Juli 1718 und durch den einige Tage darauf abgeschlossenen Handlungs- und Schiff-

---

1) Hofkammerdek. v. 9. Junius 1807, §. 7.

2) Hofdek. für Niederösterreich v. 15. Mai 1817.

3) Hofkammerdek. v. 31. Okt. 1816.

4) N. österr. Regierungsverord. v. 15. Dezember 1828 Z. 69798.

fahrtsvertrag näher bestimmt und durch den Belgrader nnd Szistower Frieden bestätiget. Das Handelsrecht der türkischen Unterthanen im österr. Staate, die türkischen Juden, so wie jene türkischen Unterthanen, die der griechischen Religion zugethan sind [1]) nicht ausgenommen, gründet sich also auf Staatsverträge und diesen zu Folge erstrecket es sich auf die Einfuhr der eigentlichen türkischen Waren aus dem ottomanischen Reiche und deren Veräußerung im Großen, auf die Ausfuhr inländischer Produkte und auf den Transito-Handel von und nach der Türkei. Ein mehr umfassendes Handelsbefugniß ist der türkische Unterthan zu erhalten nicht geeignet [2]). Jenen nach der Türkei ausgewanderten und wieder nach Wien zurückkehrenden Israeliten, bei welchen mit Grund zu vermuthen ist daß sie die Auswanderung bloß zur Erschleichung der türkischen Unterthansschaft und beziehungsweise der damit verbundenen Begünstigungen unternommen haben, sind die sonst den Unterthanen der Pforte zukommenden Vorrechte nicht zu gestatten und es ist denselben der bleibende hiesige Aufenthalt, so wie auch das traktatmäßige Handlungsbefugniß mit dem Rechte zur Protokollirung ihrer Firmen zu verweigern und denselben nur gleich andern Fremden das erste Mal ein sechswochentlicher Aufenthaltstermin zu gestatten, welcher nach Umständen erneuert werden kann und nach dessen Verlauf einfach ihre Wegweisung, falls sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln sind, zu veranlassen [3]).

§. 52.

Jeder türkische Unterthan, welcher sich zum Betriebe des türkischen Großhandels in den österr. Staat begeben will, hat Folgendes zu beobachten: Er muß mit einem von der türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sein, in welchem sein Name, sein voriger Aufenthaltsort, sein Stand oder seine bisherige Be-

---

1) Hofkanzleidek. v. 5. Nov. 1833, Z. 3803.

2) Im J. 1844 erschien aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei eine Zusammenstellung der zwischen Oesterreich und der ottomanischen Pforte geschlossenen Traktate und kommerziellen Bestimmungen unter dem Titel: **Raccolta dei trattati e delle principali convenzioni concernenti il commercio e la navigazione dei sudditi austriaci negli stati della Porta Ottomana**; worin also umgekehrt von den Handelsberechtigungen österreichischer Unterthanen in der Türkei die Rede ist.

3) Hofkanzleidek. v. 7. Sept. 1837.

schäftigung und die Absicht seiner Reise ausgedrückt sein muß. Mit diesem Erlaubnißscheine hat er sich bei dem k. k. Gränzkommando — indem die Gränz-Kontumazstazionen die einzigen Eintrittsörter aus der Türkei in den österr. Staat sind — zu melden, von welchem er nach gehöriger Untersuchung jenes Scheines einen Paß erhält der, außer den in dem türkischen Erlaubnißscheine ausgedrückten Umständen, noch eine genaue Beschreibung der Person des Eintretenden enthalten muß, auf keine längere Zeit als auf 6 Monate ausgestellt wird und nur für jene Provinz giltig ist, in welcher er seiner in den Paß aufgenommenen Angabe zu Folge den Handel zu treiben gedenket.

§. 53.

Sobald der türkische Unterthan die Provinz, wo er seinen Handel zu betreiben Willens ist, erreicht hat, muß sich derselbe, wenn er die Hauptstadt der Provinz besucht, bei der Landesstelle, wenn er hingegen einen andern Ort zu seinem Aufenthalte wählet, bei dem Kreisamte melden und den Paß, wenn die Zeit seiner Dauer noch nicht verstrichen ist, zur Vidirung vorlegen. Hat der Paß die gehörige Vidirung erhalten, so ist sodann der türkische Unterthan durch jene Zeit, welche derselbe noch zu laufen hat, zum Betriebe des türkischen Großhandels berechtiget, ohne daß er nöthig hat hierzu eine besondere Erlaubniß zu bewirken, die Firma unter welcher er seinen Handel zu führen gedenkt, einzulegen, oder einen Handlungsfond auszuweisen.

Verstreicht der Zeitraum, für welchen der Paß ausgestellt wurde und will der türkische Unterthan den Handel noch forttreiben, so kann er bei der Landesstelle jener Provinz, in welcher er sich aufhält, um einen neuen Paß ansuchen, welche ihm sodann einverständlich mit dem Landrechte als der Gerichtsinstanz der türkischen Unterthanen, denselben auf weitere 6 Monate auszustellen berechtiget ist.

Will endlich der türkische Unterthan aus einer Provinz in die andere übertreten, so muß er sich wegen der Vidirung seines Passes eben so wie bei dem Eintritte in jene Provinz, aus welcher er kommt, benehmen.

§. 54.

Die gesetzliche Anordnung: daß ein türkischer Unterthan mit einem Erlaubnißscheine von seiner türkischen Obrigkeit und mit einem Passe versehen sein muß, um in dem österr. Staatsgebiete den türkischen

Großhandel betreiben zu können, findet jedoch in den österr. Seehäfen keine Anwendung; nur darf ein in einem österr. Hafen angekommener türkischer Unterthan seine Reise weiter in das Innere nicht fortsetzen, ohne mit dem Erlaubnißscheine und Passe versehen zu sein.

§. 55.

Um Gewißheit darüber herzustellen, ob die türkischen Unterthanen die gesetzlichen Anordnungen in Ansehung der Vidirung der Päſſe und der Erhebung neuer nach verstrichener Paßzeit, beobachtet haben und um die gehörige Uebersicht der im Inlande handelnden türkischen Unterthanen zu erhalten, haben die k. k. Gränzkommanden ein Verzeichniß der sämmtlichen türkischen Unterthanen denen Pässe ausgestellt worden sind, halbjährig an den k. k. Hofkriegsrath einzusenden, welcher es der k. k. allgemeinen Hofkammer und diese wieder der Landesstelle jener Provinz, für welche solche Pässe ausgestellt wurden, mittheilet, durch welche das Landrecht hiervon in Kenntniß gesetzt wird. Auch die Kreisämter haben von den vorgenommenen Vidirungen der Pässe türkischer Unterthanen der Landesstelle die Anzeige zu machen, welche sodann aus diesen Anzeigen und den von ihr selbst eingesehenen und vidirten Pässen ein Verzeichniß zu verfassen und dasselbe dem Landrechte mitzutheilen hat.

§. 56.

Verstreicht die Zeit, durch welche der dem türkischen Unterthane von der Landesstelle ertheilte neue Paß zu laufen hat und will derselbe seine Handelsgeschäfte hier fortsetzen, so bleibt er zwar noch fortan von der Ausweisung eines Handlungsfondes befreit; aber er muß seine Firma und wenn er in Gesellschaft handelt den schriftlich zu errichtenden Sozietätskontrakt bei dem Landrechte mit Wissenschaft der Landesstelle niederlegen, welches sowol jene wie diesen protokollirt und davon das Merkantil- und Wechselgericht in Kenntniß setzt.

Wenn diese Bedingung erfüllt ist, so wird dem türkischen Unterthane auf sein Ansuchen statt der Erneuerung seines Passes ein Befugnißdekret zum türkischen Großhandel auf unbestimmte Zeit von der Landesstelle ertheilet, mit welchem er sodann denselben fortbetreiben darf; nur muß er von dieser Zeit an noch insbesondere ordentliche Handelsbücher führen und ist verbunden sich durch jähr-

liche Vorweisung der Koratschzettel über die gehörig entrichtete türkische Steuer auszuweisen.

Diese Befugnißdekrete zum Handel gehen aber nicht auf die Kinder der türkischen Unterthanen, sie mögen auf österr. oder auf türkischem Gebiete geboren worden sein, über, sondern diese müssen zur Fortsetzung des Handels neue Befugnißdekrete ansuchen.

§. 57.

Der türkische Großhandel ist den türkischen Unterthanen nicht ausschließend zugewendet, sondern auch österr. Unterthanen können denselben betreiben; nur müssen sie sich nach dem Grundsatze benehmen daß, um einen Handel gewerbsmäßig ausüben zu dürfen, hierzu die Bewilligung der Behörde nothwendig sei.

Dieses gilt nicht nur von den ursprünglich türkischen Unterthanen, welche durch Einbürgerung die österr. Staatsbürgerschaft erhalten haben, sondern von allen österr. Staatsunterthanen überhaupt [1]).

§. 58.

Ueber den türkischen Großhandel der von österr. Unterthanen betrieben wird, sind folgende gesetzliche Anordnungen von Wichtigkeit:

1) das Befugniß hierzu ertheilt die Landesstelle. Dieß ist selbst in Wien der Fall, obwol das Befugniß zu einer allgemeinen Großhandlung, die in Wien errichtet werden soll, nur von der k. k. allgemeinen Hofkammer verliehen werden kann (s. oben §. 46), indem die türkischen Großhandlungen keine allgemeinen sind [2]).

2) Ein eingebürgerter früher türkischer Unterthan ist wenn er um das Befugniß zum Fortbetriebe jenes Handels, der ihm als türkischem Unterthane gesetzlich zustand, ansucht, nicht verbunden den Ausweis beizubringen daß er die Handlung ordentlich erlernt habe, sondern ein durch viele Jahre geführter Handel kann die Stelle dieses Ausweises vertreten. Diese Befreiung von dem Beweise der erlernten Handlung dehnt sich aber auf die Nachkommen der nazionalisirten türkischen Unterthanen nicht aus [3]).

3) Der Fond, den ein solcher Großhändler auszuweisen hat, beträgt für Wien 10,000 fl., für andere Orte aber 5000 fl. [4]).

---

[1]) Hofkammerdek. v. 28. Juli 1806.

[2]) Hofkammerdek. v. 1. Okt. 1811.

[3]) Hofdek. v. 8. April 1796, §. 3.

[4]) Hofkammerdek. v. 28 Juli 1806.

4) Die Ausweisung des Handlungsfondes, die Einlegung und Protokollirung der Firma und der Gesellschafts-Kontrakte hat nicht bei dem Landrechte, wo die türkischen Unterthanen ihre Firmen und Gesellschafts-Kontrakte einzulegen haben, sondern bei dem Merkantil- und Wechselgerichte zu geschehen [1].

V. Abschnitt.

Von Buch- und Antiquar-Buchhandlungen insbesondere.

§. 59.

Der Buchhandel faßt den Handel mit allen Gattungen von Geistesprodukten in sich, welche durch die Buchdruckerkunst zum allgemeinen Gebrauche vervielfältiget werden und durch die Zensur nicht verboten sind. Es muß jedoch was den Umfang des Handlungsrechtes betrifft, zwischen Buchhändlern und Antiquaren ein Unterschied gemacht werden. Der Buchhändler ist berechtiget mit neuen und alten gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geografischen Karten, bei welchen sich ein gedruckter Text zur Erklärung befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, sie im Umkreise des österr. Staates und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen und sie im österr. Staate sowol als wieder im Auslande abzusetzen. Der Antiquar ist nur befugt mit alten oder doch schon gebrauchten gebundenen Büchern Handel zu treiben; er darf demnach von Privatpersonen und in öffentlichen Versteigerungen Bücher ankaufen, sie in seinem Gewölbe wieder verkaufen, Verzeichnisse seiner vorräthigen Bücher herausgeben und sie den öffentlichen Blättern beifügen lassen; jedoch muß er zur Einsicht der Zensursbehörde ein Register über seinen Vorrath halten und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen [2]. Der Buchhändler hat daher das Recht sowol zum Verlags- als auch zum Sortiments-Buchhandel, dagegen dem Antiquar gar kein Verlagshandel, sondern nur ein Sortimentshandel mit alten oder doch schon gebrauchten gebundenen Büchern zukommt.

---

1) Hofdek. v. 24. Febr. 1792.

2) Buchhandelspat. v. 18. März 1806, §§. 4 und 5; Ordnung für Buchhändler und Antiquare vom nämlichen Tage, §§. 1 u. 2.

§. 60.

In der Regel ist außer den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren Niemanden erlaubt mit Büchern, sie seien alt oder neu, gebunden oder ungebunden, zu handeln, sie für Andere aus dem Auslande kommen zu lassen, in Kommission zu nehmen, oder darauf Subskripzionen zu sammeln[1]; daher haben sich auch Trödler des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten[2]. Hiervon bestehen jedoch folgende Ausnamen:

1) Buchdrucker sind berechtiget jene Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölben zu verkaufen; jedoch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlags sich mit anderwärts gedruckten Büchern und dem Sortimentshandel nicht abgeben, auch nicht mit Büchern, die sie auf fremde Rechnung gedruckt haben, Handel treiben[3].

2) Schriftstellern bleibt es unbenommen die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen[4].

3) Buchbindern ist gestattet mit Normal-, Gimnasial-, Schul-, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln, auch können sie sowol Kalender als Gebetbücher auflegen[5].

4) Kunsthändler dürfen zwar weder Bücher auflegen noch damit handeln; nur ist ihnen dieses auf den Fall gestattet, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferstiche und geografische Karten das Vorzüglichste sind und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen[6].

5) An Orten wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden, aber ein Kreisamt seinen Sitz hat, kann von der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung einem Buchdrucker oder Buchbinder der Kommissionshandel mit Büchern gestattet werden[7].

§. 61.

Was über das Alter, das Geschlecht, das sittliche Verhalten,

---

1) Buchhandelspatent, §. 9.
2) Ebenda, §. 13.
3) Ebenda, §. 10.
4) Ebenda, §. 11.
5) Ebenda, §. 13 und Hofkanzleidek. vom 13. März 1834.
6) Ebenda, §. 14.
7) Ebenda, §. 9.

die Religion, die Staatsbürgerschaft und den Stand eines Handlungsbewerbers bereits (§§. 18 — 24) gesagt wurde, ist auch auf Bewerber um Buch- und Antiquarbuchhandlungs-Befugnisse anzuwenden; nur ist in Rücksicht ihrer persönlichen Eigenschaften noch folgendes Besondere vorgeschrieben:

1) Wer zu dem Rechte des Buchhandels im Allgemeinen oder des Antiquar-Buchhandels insbesondere zugelassen werden will, muß sich Kenntnisse der Literatur erworben, den Buchhandel ordentlich erlernet [1]) und durch wenigstens zwei Jahre als Handlungsbedienter in einer ordentlichen Buchhandlung gestanden haben [2]).

2) Er muß sich mit Zeugnissen eines ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels von dem Prinzipal ausweisen, bei welchem er seine Lehr- und Gehilfsjahre zugebracht hat [3]).

§. 62.

Buch- und Antiquar-Buchhandlungen dürfen an keinem andern Orte als in den Hauptstädten der Provinzen oder in Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden [4]). Das Befugniß hierzu ertheilt die Landesstelle [5]). Diese ist angewiesen hierbei stets eine strenge und genaue Beobachtung der für Polizeigewerbe bestehenden Vorschriften; insbesondere aber eine sorgfältige Beachtung der dießfälligen Notizen und Gutachten der gesetzlich darüber einzuvernehmenden Polizeibehörden eintreten zu lassen [6]). Das Buchhandlungs Befugniß ist jedoch nur ein persönliches, erlischt folglich mit dem Tode des Besitzers [7]) und kann nur von der Witwe, wenn sich die Handlung im aufrechten Stande befindet, durch die Dauer ihres Witwenstandes fortgeführet werden; nur muß dieselbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre

---

1) Ordnung für Buchhändler und Antiquare, §. 3.

2) Ebenda, §. 7.

3) Ebenda, §. 6.

4) Buchhandelspatent, §. 2.

5) Ebenda, §. 1.

6) Hofkanzleidek. vom 28. Dezember 1842, Z. 40300.

7) Buchhandelspatent, §. 6. Den Inhabern von Buchhandlungsbefugnissen, die schon vor diesem Buchhandelspatente errichtet waren, bleibt es jedoch frei, zu beweisen daß ihre Gerechtigkeit radizirt oder verkäuflich sei (s. oben §§. 13, 14 und 15).

Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Auffindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat. Sollte jedoch von einem verstorbenen Buchhändler oder Antiquar ein Sohn vorhanden sein, der sich der Handlung widmet und sonst mit den erforderlichen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften versehen ist, so ist demselben die erledigte Handlung vorzugsweise neuerdings zu verleihen[1]. Auch der Verkauf eines Buchhandlungsrechtes sammt Waarenlager kann, so fern dieß zur Beförderung des Buchhandels und zur Begünstigung weitläufiger und Kosten fordernder Unternehmungen gereichen sollte, bewilliget werden[2].

§. 63.

Bevor der Bewerber das ihm verliehene Buch- oder Antiquar-Buchhandlungsbefugniß ausübt, muß er bei dem Merkantil- und Wechselgerichte den Handlungsfond ausweisen und nach richtig erkannter Fondesausweisung seine Firma zur Protokollirung einlegen. Ein Buchhändler in Wien muß einen eigenthümlichen Fond von wenigstens 10,000 fl., in den übrigen Städten von wenigstens 4000 fl.; ein Antiquar in Wien ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 4000 fl., in den übrigen Städten von wenigstens 2000 fl. ausweisen[3].

§. 64.

In jeder Stadt des österreichischen Staates, wo mehr als vier Buch- und Antiquar-Buchhandlungen bestehen, sollen zwei Vorsteher erwählet und damit alle zwei Jahre abgewechselt werden. Wo deren weniger sind soll Einer das Vorsteheramt bekleiden[4]. Diese Vorsteher sollen ein ordentliches Buch führen, in welchem alle Mitglieder der Handlung nach dem Datum der erhaltenen Handlungsfreiheit verzeichnet sind und alle Handlungsbediente und Lehrlinge eingeschrieben werden; bei den Handlungsbedienten ist zugleich der Tag ihres Eintrittes in die Handlung und bei den Lehrlingen der Tag ihrer Aufnahme, wie auch der Umstand, ob der förmliche Dienst- oder Lehrvertrag wirklich abgeschlossen worden sei, genau anzumerken, damit erforderlichen Falls diese Umstände aus dem Vormerkbuche genau erhoben werden können[5].

---

1) Buchhandelspatent, §. 7.

2) Ebenda, §. 8.

3) Ordnung für Buchhändler und Antiquare, §§. 8 und 9.

4) Ebenda, §. 11.

5) Ebenda, §. 12.

Es ist ferner die Pflicht der Vorsteher von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Vierteljahre die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums zu versammeln und sich mit ihnen über das Beste der Handlung zu berathen. Sie sind auch bei sonstiger Verantwortung verbunden diejenigen Mitglieder sogleich der Behörde anzuzeigen, von denen sie in Erfahrung bringen daß dieselben gegen die Zensursvorschriften gehandelt, schädliche und verbotene Schriften gedruckt, eingeführt oder verbreitet haben. Endlich liegt den Vorstehern ob über die Handhabung der Buchhändlerordnung vorzüglich zu wachen und daher, wenn unbefugte Leute im Buchhandel betreten werden, sogleich die Anzeige an die Behörde zu machen [1]).

§. 65.

Es ist zweckmäßig am Schlusse dieses Abschnittes Einiges über das neueste Gesetz gegen den Nachdruck zu erwähnen. — Mit dem allerhöchsten Patente vom 19. Oktober 1846 wurde ein neues Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung in V Abschnitten und 39 §§. für den Umfang des ganzen Kaiserstaates mit Ausname der ungarischen Provinzen bekannt gemacht. — Nach dem §. 13 des II. Abschnittes erstreckt sich das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von 30 Jahren nach seinem Tode zu, wobei das Todesjahr des Autors nicht mitgezählt wird. — Bei von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden Instituten herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck auf 50 Jahre (§. 15 des II. Absch.). Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche in Lieferungen erscheinen, wird die in den §§. 13 und 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet, wenn nur sonst kein Zwischenraum von 3 Jahren verstrichen ist (§. 16 des II. Absch.). In besonders rücksichts-

---

[1]) Ordnung für Buchhändler und Antiquare, §§. 16—18.

würdigen Fällen kann in Form eines Privilegiums die gesetzliche Dauer der Schutzfristen auch verlängert werden (§. 17 des II. Absch.). Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden (§. 19 des II. Absch.). Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 des b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt von allen weiteren Auflagen (§. 20 des II. Absch.). Der unbefugte Nachdruck wird außer dem Verfalle der vorhandenen Exemplare mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 fl. belegt, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Betheiligten (§. 25 des III. Absch.). Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes Handel treibt, ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 fl., in Fällen mehrmaliger Wiederholung selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. Für die Entschädigung haftet er zur ungetheilten Hand mit Demjenigen, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat (§. 30 des III. Absch.). Die Uebertretungen dieses den Schutz gegen Nachdruck bezielenden Gesetzes sind als schwere Polizeiübertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen und diese haben sich hierbei hinsichtlich des Verfahrens so wie der Verjährung und sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen die Vorschriften des II. Th. des St. G. B. v. Jahre 1803 gegenwärtig zu halten (§. 33 des IV. Absch.). Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht jedoch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger (§. 34 des IV. Absch.). Das gegenwärtige Gesetz ist vom Tage seiner Kundmachung (in N. Oest. der 16. Febr. 1847) in Bezug auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nazionalität ihres Urhebers in Wirksamkeit getreten (§. 36 des V. Absch.). Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen Originalwerke in so weit in Anwendung zu bringen daß dadurch das literarische oder artistische Eigenthum an denselben, sofern

es sich nach den bisherigen Vorschriften nicht schon auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch 10 Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird. Nur ein vor der Kundmachung bereits begonnener oder gegen Pränumerazion angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen (§. 37 des V. Absch.). Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck wurde auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind (§. 38 des V. Absch.). Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österr. Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind[1]) (§. 39 des V. Absch.).

VI. Abschnitt.

Von der Krämerei (dem Kleinverschleiße), dem Standhandel und dem Handel mit einigen besondern Artikeln.

§. 66.

Eine Krämerei ist ein Handelsbefugniß minderer Art, wobei der Verschleiß auf ganz gemeine und geringe Artikel, nämlich auf die sogenannten kurzen oder Krämerwaaren beschränkt ist. Sie unterscheidet sich hierdurch von einer vermischten Waarenhandlung, indem diese ein unbeschränktes Handelsbefugniß mit allen Artikeln in sich faßt[2]). Krämer dürfen sich zu ihrem Geschäfte der erfor-

[1]) Nach dem zwischen Oesterreich und Sardinien geschlossenen Vertrage ddo. Wien den 22. Mai 1840 soll das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer durch 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers und bei Werken, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, durch 40 Jahre vom Tage ihres Erscheinens in den kontrahirenden Staaten anerkannt und beschützt werden, welcher Konvenzion auch die päpstliche, lucchesische und modenesische Regierung (Hofkanzleidek. v. 26. Nov. 1840, Z. 36,587), dann die toskanische und parmasinische (Hofkanzleidek. v. 30. Dez. 1840) beitraten.

[2]) Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 21. Juni 1817. — Das Verzeichniß

derlichen Gehilfen bedienen [1]) und können auch ein Gewölb eröffnen, weil das Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 17. September 1817 den Unterschied zwischen Krämereien und dem Standhandel eben darin findet daß mit dem letztern nicht einmal das Recht ein Verschleißgewölb zu halten verbunden ist [2]).

Uebrigens steht den Krämern in Wien mit den ihnen zugewiesenen Artikeln auch der Handel im Großen zu [3]). In anderen Provinzen aber, besonders wo sie noch ausgedehntere Handelsbefugnisse besitzen, sind sie bloß auf den Handel im Kleinen beschränkt [4]).

§. 67.

Zur Erlangung eines Krämerbefugnisses wird Großjährigkeit (s. oben §. 19), männliches Geschlecht [5]) (s. §. 20) und sittliches Wolverhalten (s. §. 21) erfordert. Was bereits über den Stand eines Handlungswerbers, inwiefern derselbe nämlich ein Hinderniß des Betriebes einer Handlung ist, gesagt wurde (s. oben §. 24), ist auch auf Bewerber um ein Krämerbefugniß anzuwenden. Auf das Religionsbekenntniß desselben und auf die österr. Staatsbürgerschaft kommt es hierbei nur dann an, wenn dem Bittsteller auf die ihm zu verleihende Krämerei zugleich das Bürgerrecht ertheilt werden soll (s. §§. 22 und 23). Wiewol endlich bei der Verleihung eines Krämerbefugnisses immerhin einige Handlungskenntnisse und persönliche Eigenschaften des Bewerbers vorausgesetzt werden [6]), so ist doch nicht vorgeschrieben daß er die Handlung ordentlich erlernet und bei wirklichen Handlungen servirt habe; dagegen erstrecket sich

---

dieser Waaren ist in eine Verordnung der Ni. Oest. Landesregierung v. 12. Juni 1789, von welcher das Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 27. Juni 1817 bestätigend Erwähnung macht, aufgenommen worden. Auch das Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 20. Febr. 1822 zählt diese Waarenartikel auf.

1) Das Hofkammerdek. vom 19. Mai 1824, kund gemacht durch die k. böhm. Gub. Verord. vom 9. Juni 1824, erkennt dieses Befugniß eines Krämers an.

2) Das Hofdek. vom 25. April 1794 verbot den Krämern Gewölber zu miethen und darin ihre Krämerei auszuüben.

3) Ni. Oest. Regierungsverord. vom 11. Jänner 1817.

4) Privilegium des Gratzer Handelsstandes vom 30. August 1793, des Laibacher Handelsstandes vom 12. Sept. 1799. §. 11.

5) Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 17. Sept. 1817.

6) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 27. Juni 1817 und v. 20. Febr. 1822.

aber auch die Verordnung daß die beschränkten Handlungsgerechtsame auf dem Lande nach und nach in unbeschränkte umgestaltet werden sollen[1]), nicht auf Krämereien, indem dieselben nicht die gleichen Kenntnisse und Eigenschaften voraussetzen, welche zu förmlichen Handlungsbefugnissen erfordert werden[2]).

§. 68.

Das Recht Krämerbefugnisse zu verleihen haben die Magistrate und Ortsobrigkeiten. Gegen die Entscheidung dieser Behörden hat der Rekurs an die Landesstelle und gegen die Entscheidung der Landesstelle an die k. k. allgemeine Hofkammer unter den nämlichen Bedingungen und Fristen, wie über andere politische Erkenntnisse in Handlungsverleihungsangelegenheiten statt (s. oben §§. 47 und 48). Von der Verleihung des Krämerbefugnisses ist jene Kameralbezirksverwaltung, wo es ausgeübt werden soll, zu verständigen[3]). Eine Fondesausweisung und Protokollirung der Firma hat der Ausübung des verliehenen Krämerbefugnisses nicht voran zu gehen, weil für Krämer keine bestimmte Fondessumme gesetzlich vorgeschrieben ist.

So wie sich die förmlichen Handlungen in Klassen- und vermischte Waarenhandlungen eintheilen lassen, eben so können auch die Krämereibefugnisse überhaupt und auf einzelne bestimmte Artikel verliehen werden[4]). Mit allerh. Entschließung v. 13. Jänner 1846 haben Se. Maj. die Ausdehnung der Krämerei-Konzessionen auf Schnittwaren dort, wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen, zu gestatten geruht[5]).

§. 69.

Ohne eine besondere Bewilligung der Behörde nachsuchen zu müssen stehet den Nadlermeistern nebst dem Verschleiße ihrer eigenen Erzeugnisse auch das Recht zum Handel mit einigen Krämerwaaren, deren Verzeichniß das Hofdekret vom 14. Febr. 1794 enthält, schon vermög dem Gesetze zu[6]).

Die bürgerlichen Nahrungen in Prag sind weder dem

---

1) Hofdek. vom 17. März 1802.

2) Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 30. Mai 1817.

3) Hofkammerdek. vom 31. Okt. 1816. — S. auch oben §. 50.

4) Hofkammerdek. vom 14. Sept. 1816.

5) Hofkammerdek. vom 19. Jänner 1846, Z. 2189.

6) Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 8. Juni 1819.

Handelsstande einverleibt, noch können sie den Krämerbefugnissen beigezählt werden. Zur Erlangung derselben sind weder Handelskenntnisse noch ein Fond vorgeschrieben. Hierher gehören Samenhandlungen, der Zwirn- und der Strumpfhandel, der Handel mit Parfumeriewaaren, der Handel mit Kotzen, Decken, Roßhaaren [1].

§. 70.

Von der Krämerei muß der Standhandel (das Ständchenbefugniß) unterschieden werden. Er besteht in dem bloß persönlichen Rechte zum Verschleiße einiger geringfügiger in der Verleihungsurkunde immer ausdrücklich genannter Artikel bei einem Ständchen auf offenem Platze, welches ohne Rücksicht auf Kenntnisse und persönliche Eigenschaften und ohne Unterschied des Geschlechtes solchen Individuen, welche nicht leicht einen andern Erwerb finden können, als Mittel ihrer Erhaltung von der Ortsobrigkeit verliehen wird. Bei diesem Standhandel kommt auch mehr die Polizeirücksicht wegen des Ortes zur Aufstellung des Standes als der wenigen geringfügigen Artikel wegen eine Kommerzialrücksicht in Betrachtung [2].

§. 71.

Besondere Bestimmungen bestehen in Rücksicht des Handels mit kontrollpflichtigen Waaren, dann des Befugnisses zum Handel mit Gift, Kaffeh-Surrogaten, Tabak und Stempelpapier, Salpeter und Schießpulver.

Der Handel mit kontrollpflichtigen Waaren [3] ist im

---

[1] Böhm. Gubernialbericht vom 11. Okt. 1822.

[2] Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 17. Sept. 1817.

[3] Als solche sind mit dem Hofkammerdek. vom 19. Dez. 1835, Z. 7730 im Grenzbezirke erklärt:

1) In allen Theilen des Zollgebietes, wo ein Grenzbezirk besteht:

a) Zucker, Zuckermehl, Zuckersirup, Kaffeh, Kakao, Gewürznelken, Muskatblüte, Pfeffer (weißer und schwarzer), Piment, Ingber, Vaniglia und Zimmet (§. 263 der Z. u. St. M. O.);

b) rohe Baumwolle und alle Baumwollerzeugnisse aus Baumwolle allein oder mit Baumwolle gemengt, mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange sie nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind;

c) Branntwein, Branntweingeist im reinen Zustande oder mit andern Stoffen versetzt, Arrak und Rhum.

2) Im lomb. venez. Königreiche, Tirol mit Vorarlberg und im

Grenzbezirke nur Großhändlern und Kaufleuten, welche die Gewerbsbücher ordentlich führen und in Städten oder Märkten des Grenzbezirkes ihre Gerechtigkeit ausüben gestattet. Handel außer den Städten und Märkten und das Krämereigewerbe überhaupt mit kontrollpflichtigen Waaren darf im Grenzbezirke ohne besondere von der Bezirksbehörde, welcher die Leitung der Zollgeschäfte zugewiesen ist, zu bestätigende Bewilligung der Obrigkeit nicht getrieben werden[1]). Handelsleute können die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen, der Kontrolle unterliegenden Gegenstände, wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse vorschriftmäßig beziehen, nur von Kaufleuten und Großhändlern, deren Handelsunternehmung sich in einem Orte befindet, in welchem eine Zollegstätte oder ein anderes zu den

illir. Küstenlande sind auch kontrollpflichtig: Seide, rohe und gesponnene oder gezwirnte, gefärbte oder ungefärbte, ferner Fabrikate aus Seide allein oder mit andern Stoffen gemengt, wenn gleich letztere den Hauptbestandtheil des Fabrikates ausmachen.

3) Im lomb. venez. Königreiche und dem illir. Küstenlande sind kontrollpflichtig: Wein, Olivenöl und dessen Geläger, gesalzene, geräucherte, getrocknete, marinirte Fische und Haderlumpen.

4) In allen Theilen des Zollgebietes mit Ausschluß des lomb. venez. Königreiches und des illir. Küstenlandes sind kontrollpflichtig: Weine ausländischen Ursprungs, mit Ausname der ungarischen und siebenbürgischen.

5) In allen Theilen des Zollgebietes mit Ausschluß des lomb. venez. Königreiches ist noch kontrollpflichtig: Salz.

6) Wird endlich ein Gegenstand des Staatsmonopols ausnamsweise aus den Gefällsniederlagen a) um mäßigere als die allgemeinen Verkaufspreise oder b) insofern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehr veräußert, so unterliegt er gleichfalls der Kontrolle (§. 10 des Hofdek. vom 5. März 1836 Z. 1414).

Die vorstehenden Waarengattungen unterliegen im Handelsverkehre selbst in den kleinsten Gewichtstheilen der Kontrolle, nur dem eigentlichen Verbraucher kommt eine kontrollfreie Menge zu Statten, deren nähere Bestimmung aber hier übergegangen wird, weil sie die Grenzen dieses Werkes überschreitet. — S. hierüber auch Krapf's Handbuch zur Z. u. St. M. O. Innsbruck 1840. II. Bd. S. 241—242.

[1]) §. 353 der Z. u. St. M. O. Vergl. oben §. 45.

Amtshandlungen der Waarenkontrolle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, an sich bringen [1]). Krämer und überhaupt Kleinhändler welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftmäßig führen, dürfen im Grenzbezirke kontrollpflichtige Waaren nur an die Verbraucher nicht aber an andere Gewerbtreibende zum weitern Handel verkaufen oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen [2]). Im Grenzbezirke darf der Hausirhandel mit kontrollpflichtigen Waaren in der Regel gar nicht getrieben werden [3]).

Auch im inneren Zollgebiete ist der Handel mit kontrollpflichtigen Waaren [4]) einer besonderen Ueberwachung

---

[1]) §. 355 der Z. u. St. M. O.

[2]) §. 356 ebenda.

[3]) §. 358 ebenda. — S. auch die Note 7) bei §. 75.

[4]) In Folge des bezogenen Hofkammerdek. vom 19. Dezember 1835, Z. 7730 bleiben Waaren, die schon im Grenzbezirke kontrollpflichtig sind, auch im inneren Zollgebiete einer Kontrolle unterzogen, die in eine geschärfte und einfache abgetheilt wird.

Der einfachen Kontrolle unterliegen und zwar:

Im ganzen inneren Zollgebiete:

a) rohe Baumwolle, welche Baumwollgarnspinnereien, worunter aber Handspinnereien nicht begriffen sind, beziehen oder absetzen. Die sonst im Handel vorkommende Baumwolle unterliegt also der Kontrolle nicht und es muß daher der Umstand daß sie von Baumwollenspinnereien bezogen oder abgesetzt wurde, um ihre Kontrollpflichtigkeit zu begründen, bewiesen werden;

b) alle Baumwollerzeugnisse und alle Fabrikate unter denselben Modifikazionen, als sie im Grenzbezirke kontrollpflichtig sind;

c) die Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen bis zu deren Uebergang in den Handel oder in Raffinerien, die ausländisches Zuckermehl verarbeiten. Dagegen ist Zucker aus inländischen Stoffen unter die geschärfte Kontrolle gestellt für die Aufbewahrung, Veräußerung und Versendung von Seite der Handeltreibenden und Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein oder nebst Zucker aus inländischen Stoffen verarbeitet wird;

d) die unter den Tarifposten 619, 620, 621, 622, 623, 624 des Zolltarifs v. J. 1838 vorkommenden Weine (Hofkammerdek. vom 7. Juni 1836, Z. 23,573).

Der geschärften Kontrolle unterliegen in allen Theilen des innern Zollgebietes:

a) Kaffeh, b) Zuckermehl, Zuckersirup und Zuckerraffinat, so weit diese Gegenstände nicht unter die einfache Kontrolle fallen. Eben so ge-

unterzogen. Gewerbsleute die sich mit dem Handel kontrollpflichtiger Gegenstände oder dem Kleinverkaufe beschäftigen, werden unter ämtliche Aufsicht gestellt [1]). Wenn der Absatz der bei dem Handeltreibenden vorhandenen kontrollpflichtigen Gegenstände nicht vor Ablauf

hören hierher die Staatsmonopolsgegenstände unter denselben Beschränkungen unter welchen sie im Grenzbezirke als kontrollpflichtig erklärt sind.

Auch bei den im inneren Zollgebiete kontrollpflichtigen Waaren ist zur Erleichterung des unmittelbaren Verbrauchers eine kontrollfreie Menge eingeführt, deren Erörterung aber nicht hierher gehört.

Spezereiwaaren, außer Zucker und Kaffeh, unterliegen zwar im inneren Zollgebiete nicht den Bestimmungen der Z. und St. M. O. über die Versendung (s. unten §. 154) und Aufbewahrung kontrollpflichtiger Waaren. Dieselben sind aber rücksichtlich der Anwendung der §§. 361 bis 364 der Z. und St. M. O., dann des §. 168 der Vorschrift über die Vollziehung der Z. u. St. M. O. den kontrollpflichtigen Waaren beizuzählen (§. 169 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. u. St. M. O.) — S. hierüber auch Krapf's Handbuch zur Z. u. St. M. O. Innsbruck 1840, II. B. S. 306—310.

Die vor dem Erscheinen der neuen Z. u. St. M. O. den Handel mit den sogenannten Lit. C. Waaren (worunter gegenwärtig die Spezereiwaaren des §. 263 der Z. u. St. M. O. zu verstehen sind und welche im inneren Zollgebiete doch rücksichtlich der Anwendung der §§. 361—364 der Z. und St. M. O. den kontrollpflichtigen Waaren beizuzählen sind) beschränkenden Gesetze, als das Hofdek. v. 24. April 1786, die §§. 49—51 der Zollordnung vom 2. Jänner 1788 und das Hofkammerdek. vom 10. September 1816 kamen durch die neue Z. u. St. M. O. v. J. 1835 außer Wirksamkeit und es sind im Handel mit Spezereiwaaren (den vormaligen Lit. C. Waaren) nur mehr jene Beschränkungen gesetzlich, die durch die neue Z. u. St. M. O. festgesetzt worden sind und welche im Konterte dieses §. aufgeführt wurden (Hofkammerdek. vom 22. Februar 1837, Z. 4719).

Was insbesondere den den böhmischen Fuhrleuten mit dem Hofdek. vom 25. April 1769 gestatteten und mit den Hofdekreten vom 30. April 1785 und 24. April 1786 mit der Beschränkung auf Böhmen bestätigten Großhandel mit ausländischen Waaren, worunter also auch der Handel mit den früher sogenannten Lit. C. Waaren (gegenwärtig den Spezereiwaaren des §. 263 der Z. u. St. M. O.) begriffen war, betrifft; so ist dieses ihr Handlungsbefuguiß durch die Z. u. St. M. O. nicht aufgehoben worden. Es versteht sich jedoch von selbst daß sie diesen Handel nur unter Beobachtung der bestehenden Zollgesetze ausüben dürfen.

[1]) §. 361 d. Z. u. St. M. O.

der Zeiträume inner welchen die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgt, so soll der Umstand daß der Absatz nicht erfolgte, wenigstens vierzehn Tage vor Ausgang jener Zeiträume der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden geltenden Frist angezeigt werden, widrigens die letzteren bei der Ausweisung nicht zu beachten sind [1]). Handeltreibende können die kontrollpflichtigen Waaren wenn sie dieselben nicht unmittelbar aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse beziehen nur von Kaufleuten oder Großhändlern an sich bringen. Krämer, Hausirer, insofern die letzteren die Bewilligung zum Verschleiße kontrollpflichtiger Waaren erhalten und überhaupt Kleinverkäufer, welche die Gewerbsbücher nicht vorschriftmäßig führen, dürfen kontrollpflichtige Waaren nur an die Verbraucher, nicht aber an andere Gewerbtreibende zum weiteren Handel, Verkaufe oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen [2]). Kontrollpflichtige Waaren sind vom Hausirhandel ausgeschlossen. Wo jedoch die Verhältnisse eine Abweichung von diesem Grundsatze zur Erleichterung der Verbraucher in dem Bezuge ihres Bedarfs als räthlich darstellen, kann das Kreisamt einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Bezirksbehörde ausnamsweise die Bewilligung zum Hausiren mit bestimmt zu benennenden durch die Polizeivorschriften nicht unbedingt von dem Hausirhandel ausgeschlossenen kontrollpflichtigen Waaren ertheilen [3]).

§. 72.

Das erlangte allgemeine Handels- oder Krämereibefugniß ermächtiget noch nicht zu dem Gifthandel. Die Staatsverwaltung hat sich aus Sanitätsrücksichten bewogen gefunden, den Gifthandel überdieß noch an besondere Lizenzen zu binden. Nur in Wien ist der Verkauf der Giftsorten unter strenger Beobachtung der nöthigen Vorsichten den Materialisten gestattet [4]). Außer

---

1) §. **362** d. Z. u. St. M. O.

2) §. **363** d. Z. u. St. M. O.

3) §. **364** der Z. u. St. M. O. – S. auch die Note 7) bei §. 75. – Die Art und Weise der Behandlung solcher Gesuche wurde umständlich durch das Hofkammerdek. v. **7.** Juli **1843** Z **17446** vorgezeichnet.

4) Pat. v. **15.** Sept. **1752.** Reggs. Verord. v. **29.** Juli **1797** u. **10.** Dezember **1803.**

Wien und in den Provinzen muß der impetrirende Handelsmann die Lizenz dazu erhalten [1]). Auch der Handel mit Kaffehsurrogaten ist an eine Lizenz gebunden [2]). Die Bewilligungen zum Verschleiße des Stempelpapiers ertheilen die Gefällsbehörden, eben so jene zum Verschleiße des Tabaks und es sind die bestehenden Vorschriften über Bestellung der Verkäufer von Staatsmonopolen durch die neue St. M. O. nicht außer Kraft gesetzt worden [3]). Mit der Tabakkrämerei ist auch das Recht zum Verkaufe einiger Krämerwaaren (Rauch- und Schnupftabaksrequisiten) verbunden [4]).

Zum Handel mit Salpeter und Schießpulver bestellet das k. k. Artillerie-Hauptzeugamt in den Hauptorten einer jeden Provinz Handelsleute, welche sich mit ihrem Bedarfe aus den k. k. Magazinen zu versehen haben und wenn sie für die Bedürfnisse des Landes nicht zureichen, mit Vorwissen und Einwilligung des k. k. Artillerie-Hauptzeugamtes und nach dessen Anweisung auch in mindern Orten einen Krämer mit Pulver und Salpeter zum Absatze im Kleinen nach Maßgabe des Bedürfnisses versehen dürfen. Juden sind von dem Handel mit Salpeter und Schießpulver gänzlich ausgeschlossen [5]). Den mit Pulver und Salpeter Handelnden wurden eigene Verkaufs-Protokolle vorgeschrieben [6]).

---

[1]) Sanitätsnormativ vom Jahre 1770, Verordnung in Inneröſterreich v. 26. Aug. 1791 §. 2, in Niederösterr. v. 10. Dez. 1803, in Mähren v. 18. Dez. 1807, in Galizien vom 10. Dez. 1808 und Zirk. vom 11. Jänner 1820, in Tirol und Vorarlberg Zirk. vom 22. Aug. 1818 §. 1. — Mit dem Hofkanzleidek. v. 23. Juli 1829 wurden die für Niederösterr. erlassenen den Gifthandel betreffenden Vorschriften sämmtlichen Länderstellen zur Darnachachtung bekannt gemacht, als die Verordnungen vom 29. Juli 1797, 1. Feb. 1812, 10. Dez. 1803, 22. Juli 1797, 2. Oktob. 1813.

[2]) Hofdek. für sämmtliche Provinzen v. 4. Sept. 1810.

[3]) Hofkanzleidek. v. 9. März 1836 Z. 1623.

[4]) Hofdek. v. 17. April 1801 und 20. Aug. 1823.

[5]) Salniter-Patent vom 21. Dez. 1807, §§. 17—19.

[6]) Hofkammerdek. v. 18. Juli 1839, Z. 28604.

VII. Abschnitt.

Von dem Hausirhandel.

§. 73.

Der Hausirhandel [1]) ist ein Handel im Kleinen, der von Haus zu Haus ohne bestimmten Standort, ohne Beihilfe eines Waarenträgers [2]) und ohne Anwendung bespannter Wägen [3]) getrieben wird. Personen die diese Art des Handels ausüben heißen Hausirer.

Die Hausir-Ordnung für die sämmtlichen deutsch-österreichischen Provinzen wurde durch das Patent vom 5. Mai 1811 kund gemacht und dadurch alle früheren, in Betreff des Hausirhandels erlassenen Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 74.

Die Bewilligung zum Hausiren kann nur Inländern ertheilt werden. Die Eigenschaft eines Inländers oder österr. Staatsbürgers ist nach den in dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche §§. 28—31 hierüber aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. Nur den ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen kann der Hausirhandel in den deutsch-österreichischen Ländern eben so, wie den deutsch-österreichischen Unterthanen in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen und in Siebenbürgen gestattet werden [4]). Den Bewohnern des lomb. venez. Königreichs und Dalmaziens ist das Hausiren in

---

[1]) S. über diese Materie von Ottenthal: Der Hausirhandel in Oesterreich. Linz 1828, dann auch das österr. Hausirhandelsrecht von Heinrich Costa. Grätz 1834.

[2]) Ausnamsweise wurde festgesetzt daß den Hausirern in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn sie nämlich im Alter so vorgerückt sind daß ihnen das Tragen ihrer Waarenpäcke unmöglich wird, oder wenn sie durch Krankheit oder zufälliges Unglück daran gehindert werden, übrigens auch sonst ihre Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit darzuthun vermögen, die Haltung eines Waarenträgers gestattet werden könne. Die Bewilligung dazu ertheilt die Landesstelle und es ist dieselbe sammt der Beschreibung des Trägers in dem Hausirpasse ersichtlich zu machen. Endlich ist hiervon immer die Kameral-Bezirksbehörde zu verständigen (Hofkammerdek. v. 7. April 1843, Z. 13318).

[3]) Hausirpatent v. 5. Mai 1811, §. 9.

[4]) Hausirpatent, §§. 1—3.

den übrigen österr. Ländern verboten [1]. Dieses Verbot hat jedoch nur für den Fall zu gelten, als die besagten Unterthanen den in den deutschen Provinzen des österr. Kaiserstaates bezüglich des Hausirhandels bestehenden gesetzlichen Normen nicht Genüge leisten und daß demnach, gleich wie den Bewohnern Ungarns die Ausübung des Hausirhandels in den deutsch-erbländischen Provinzen eben so auch den Hausirern der italienischen Provinzen, wenn sie sich den bezüglichen Vorschriften unterwerfen, der Hausirhandel gestattet ist. Zu dem Ende haben die Delegazionen auf den Pässen solcher italien. Hausirer beizusetzen daß das Individuum geeignet ist, einen Hausirpaß bei dem Kreisamte zu erlangen. Mit diesem Passe hat sich sohin der ital. Unterthan bei dem ersten Kreisamte der den italienischen Provinzen zunächst gelegenen deutschen Provinz zu melden und dieses hat sich hierbei ganz so wie bei ungarischen Unterthanen, die in den deutschen Provinzen hausiren wollen, zu benehmen [2].

Sowol Manns- als Weibspersonen können die Bewilligung zum Hausirhandel erhalten; nur müssen jene schon das dreißigste, diese aber schon das zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht haben [3]. Sollte jedoch eine Mannsperson zum Militärstande für immer untauglich erklärt worden sein, so kann sie die Bewilligung zum Hausiren noch vor dem dreißigsten Jahre erlangen [4].

Die Juden unterliegen in Ansehung des Hausirhandels denselben gesetzlichen Vorschriften wie die übrigen Unterthanen, in so fern für sie nicht besondere Gesetze bestehen [5]; sie können daher wol in Böhmen, Mähren und Schlesien, nicht aber in andern deutschen Provinzen die Bewilligung zum Hausiren erhalten [6].

§. 75.

Das Hausiren mit ausländischen und kontrollpflichtigen Waren ist verboten [7], und überdieß sind noch folgende Waren, wenn sie

---

1) Hofkanzleidek. v. 21. August 1823, Z. 25891.

2) Hofkammerdek. v. 3. Juni 1844, Z. 19155.

3) In Tirol und Vorarlberg ist für beide Geschlechter das 20ste Jahr festgesetzt (Hofkanzleidek. v. 17. Dez. 1818).

4) Hausirpatent, §. 5.

5) Ebenda, §. 4.

6) Patent vom 4. Juni 1787, §. 2.

7) Hausirpatent, §. 6, und §§. 358 und 364 der Z. und St. M. O. — Ausnamsweise können Hausirbefugnisse für den Grenzbezirk auch

auch inländisch sind, vom Hausirhandel ausgeschlossen: Alle Material- und Spezerei-Waaren, destillirte Oele, gebrannte Geister, Rosoglio, Salben, Pflaster, Gifte und überhaupt ohne Unterschied alle sowol einfachen als zubereiteten und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere; ferner Quecksilber, Spiesglas und alle daraus kommenden Präparate, die Mineralsäuren nebst allen Präparaten aus Blei, dann Zucker, Zuckerwerk, Cioccolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen; Bücher, Kalender, Lieder und Bilder; endlich Edelsteine, Gold und Silber, es mag dieses alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen sein [1]).

Die mit Salz hausiren wollen, müssen sich mit einer zu diesem Verkehre im Hausirpasse ausgedrückten Bewilligung ausweisen [2]).

Das Hausiren mit Losen und Gewinnst-Objekten wurde als ein bisher ohnehin durch kein Gesetz sankzionirter Erwerbszweig allgemein untersagt [3]); und es sind die darin Betretenen mit der Strafe des §. 451 des G. St. G. B. zu belegen [4]).

---

mit Baumwoll-Erzeugnissen (also kontrollpflichtigen Waaren) solchen Leuten verliehen werden, welche den Hausirhandel in den nunmehr zum Grenzbezirke gehörigen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt und auch seitdem die Bewilligung zum Hausiren mit solchen Erzeugnissen erwirkt haben und daselbst ausüben. Auch im innern Zollgebiete dürfen ausnamsweise Hausirbefugnisse mit der Bewilligung, das Hausirbefugniß mit kontrollpflichtigen Waaren zu treiben, jedoch nur Leuten verliehen werden, die schon früher einen solchen Handel bis zum 1. April 1836 ausgeübt und auch seitdem die Bewilligung zum Hausiren mit diesen Waaren erhalten haben und ausüben. Bobbinet und die dem Kommerzial-Waaren-Stempel unterliegenden Baumwollwaaren sind, wenn sie nicht mit dieser Bezeichnung versehen sind, vom Hausirhandel gänzlich ausgeschlossen (Hofkammerdek. v. 13. Juni 1838, Z. 15848).

1) Hausirpatent, §. 7. — In der Stadt Prag kann sich das Hausirbefugniß der Juden nur auf alte Waaren und Kleidungsstücke erstrecken (Juden-Patent für Böhmen v. 3. August 1797, §. 48).

2) Hofkammerdek. v. 9. Mai 1835, Z. 20195.

3) Hofkanzleidek. v. 25. August 1836.

4) Niederösterr. Regierungszirk. v. 22. Juni 1840.

§. 76.

Alle inländischen Waaren, mit welchen hausiret werden darf, müssen, wenn sie der Stemplung fähig sind und derselben unterliegen, gehörig gestempelt sein. Bei jenen Waaren dagegen, die entweder der Stemplung nicht fähig sind, oder derselben nicht unterliegen, muß durch beglaubte Zeugnisse derjenigen inländischen Handelsleute oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft wurden, bewiesen werden daß sie inländische Produkte sind [1]).

§. 77.

Die Bewilligung zum Hausirhandel liegt in dem Hausirpasse, welchen die Kreisämter zu ertheilen das Recht haben [2]). Um jedoch zur Ausübung des Hausirhandels im Grenzbezirke zu berechtigen, muß der Hausirpaß ausdrücklich hierzu die Bewilligung enthalten. Die letztere ist auf diejenigen Ortschaften beschränkt, welche in derselben ausdrücklich genannt werden [3]). Diese Bewilligung darf von dem Kreisamte einverständlich mit der die Angelegenheiten des Zollgefälls leitenden Bezirksbehörde nur aus wichtigen Gründen und bloß in so fern, als die Besorgniß eines Mißbrauches nicht besteht, ertheilt werden. Die genannten Behörden können dieselbe auf bestimmte Gegenstände und auf einen bestimmten Zeitraum beschränken [4]).

Ausnamsweise (s. die Note [7]) bei §. 75) kann einer Person mit im Grenzbezirke und auch im inneren Zollgebiete kontroll-

---

[1]) Hausirpatent, §. 8.

[2]) Ebenda §. 10. — Mit dem Hofkammerdek. v. 9. Mai 1845 Z. 12,395 wurde zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Ausstellung der Hausirpässe in allen Provinzen ein eigenes Muster zur Darnachachtung vorgeschrieben. — In Wien gebührt die Ausfertigung der Hausirpässe dem dortigen Magistrate in seinem Jurisdikzionsbezirke einverständlich mit der Polizei-Oberdirekzion und dem Kreisamte des V. U. W. W. steht sie nur in Ansehung der übrigen privat-obrigkeitlichen Bezirke über Einschreiten der Grundobrigkeiten einverständlich mit der Polizei-Oberdirekzion zu (Hofkanzleidek. v. 11. Dezember 1819 und 6. April 1820). Der Hausirhandel außer Wien ist in Niederösterreich nicht gestattet (Hofdek. v. 21. Oktober 1782 und 18. Januar 1828). Die Juden in Prag sind zur Erlangung der Hausirbewilligung daselbst an den Prager Magistrat gewiesen (Judenpatent für Böhmen v. 3. August 1797 §. 48).

[3]) §. 357 der Z. u. St. M. O.

[4]) §. 358 ebenda.

pflichtigen Waaren von dem Kreisamte einverständlich mit der Kameral-Bezirksverwaltung das Hausirbefugniß ertheilt werden, jedoch sind in diesem Falle im Hausirpasse die Artikel bestimmt zu benennen [1]).

Wer nun einen Hausirpaß zu erhalten wünscht, muß bei dem Kreisamte desjenigen Bezirkes, in welchem er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, um die Ertheilung desselben anlangen, zugleich von seiner Ortsobrigkeit das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels beibringen und ausweisen daß er das gesetzlich vorgeschriebene Alter schon erreicht habe. Sucht eine Mannsperson vor erreichtem dreißigsten Jahre die Bewilligung zum Hausirhandel an, so muß sie den Ausweis liefern daß sie zum Militärstande untauglich sei [2]). Zu diesem Zwecke muß der Paßwerber ein von seiner Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem Werbbezirks-Kommando vidirtes Zeugniß beibringen, durch welches bestätiget wird daß er nach vorgegangener Militärstellung, oder wenigstens nach vorgenommener Visitirung, von Seite der Militärbehörde für untauglich erklärt worden sei [3]).

§. 78.

Der Hausirpaß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeltlich [4]), jedoch nicht auf längere Zeit, als auf Ein Jahr vom Tage der Ausfertigung ertheilt [5]). Da derselbe nur dann giltig ist, wenn er sich in den Händen Desjenigen befindet, dem er ertheilt wurde [6]), so ist, um das Ueberlassen des Hausirpasses an einen Andern zu verhindern, verordnet daß darin der Vor- und Familien-Name des Hausirers nebst einer genauen Beschreibung seiner Person angeführt und hierüber ein eigenes Paßregister gehalten werden soll [7]). Den Abhandlungsinstanzen liegt ob den Sterbfall eines Hausirers dem Kreisamte unter Anschluß des Hausirpasses ungesäumt anzuzeigen [8]).

---

1) §. 364 der Z. u. St. M. O. u. Hofkammerdek. v. 13. Juni 1838, Z. 15848.
2) Hausirpatent §. 11.
3) Hofkanzleidek. v. 15. August 1811.
4) Hausirpatent §. 12.
5) Ebenda, §. 16.
6) Ebenda, §. 17.
7) Ebenda, §. 18.
8) Ebenda, §. 19.

§. 79.

Der Hausirpaß gewährt dem Betheilten das Recht in der ganzen Provinz, in welcher er ausgestellt wurde, den Hausirhandel zu treiben; nur muß er sich bei allen Obrigkeiten jener Städte und Märkte, durch welche er passirt, wegen Beisetzung der ämtlichen Vidirung melden. Will der Hausirer aus Handelsrücksichten in eine andere Provinz übergehen, so ist sein Hausirpaß nur für jene Orte der andern Provinz giltig, deren Obrigkeiten ihn mit Beisetzung des Datums vidirt haben. Dieses Vidi wird unentgeltlich ertheilt und ohne wichtigen Grund nicht verweigert. Auch haben die Ortsobrigkeiten über alle derlei Vidirungen ordentliche Vormerkbücher zu führen. Keinem Hausirer ist es endlich erlaubt sich in dem Kreise einer andern Provinz über zehn Tage aufzuhalten, ohne von dem dortigen Kreisamte die Bestätigung seines Hausirpasses erhalten zu haben [1]).

§. 80.

Wenn ungarische oder siebenbürgische Unterthanen in den deutsch-österreichischen Ländern mit erlaubten Waaren (s. oben §. 75) hausiren wollen so haben sie sich bei ihrem Eintritte in eine deutsche Provinz bei einem deutsch-österreichischen Grenzzollamte zu stellen und daselbst, und zwar die Ungarn durch ein Zeugniß ihres Vice-Gespans, eines Stuhl- oder Vice-Stuhlrichters, die Siebenbürger aber durch ein Zeugniß des Komitats, Stuhl-Offizialats oder des Magistrats darzuthun daß sie zu hausiren berechtiget sind. Das Grenzzollamt hat dieselben an das nächste Kreisamt wegen Erlangung des Hausirpasses binnen drei, oder wenn sie das Kreisamt binnen drei Tagen nicht erreichen können, binnen sechs Tagen anzuweisen und diese ihnen ertheilte Anweisung auf dem mitgebrachten Zeugnisse, unter Beifügung des Datums mit dem Beisatze anzumerken daß, wenn sie nach Verlauf dieser bestimmten Anzahl Tage ohne kreisämtlichen Paß betreten würden, sich dieselben einer Gefällsübertretung schuldig machen [2]).

Sind die Ungarn und Siebenbürger mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse über ihr Hausirbefugniß versehen, so hat sich weder das Grenzzollamt noch das Kreisamt in eine Untersuchung ihres Alters

---

[1]) Hausirpatent, §§. 13—15.

[2]) Hausirpatent, §. 20 und §. 385 des G. St. G. B.

einzulassen, sondern der Hausirpaß ist ihnen ohne Rücksicht auf dasselbe zu ertheilen [1]).

§. 81.

Auf die Uebertretungen der Hausirordnung sind folgende Strafen festgesetzt:

1) Wer mit ausländischen oder ungestämpelten der Stämplung unterliegenden inländischen Waaren hausiret; wer bei dem Hausirhandel ohne Paß, oder mit einem Passe auf fremden Namen oder mit einem schon erloschenen Passe betreten wird; wer bei jenen Waaren, die der Stämplung nicht unterliegen oder derselben nicht fähig sind, durch das vorgeschriebene Zeugniß nicht ausweisen kann daß sie inländische Produkte sind, ist des Rechtes zum Hausiren für immer unfähig.

2) Wer seinen Paß an einen Andern abtritt, ist auf immer des Rechtes zum Hausiren unfähig.

3) Wenn der Hausirer in jenen Fällen, in welchen die kreisämtliche oder ortsobrigkeitliche Vidirung seines Hausirpasses erfordert wird (s. §. 79), ohne dieselbe erhalten zu haben, hausiret, so wird er, wenn er nur erlaubte Waaren bei sich führt, das erste Mal mit 6 bis 12 Gulden, das zweite Mal mit 12 bis 24 Gulden und das dritte Mal mit dem Verluste seines Hausirrechtes bestraft.

4) Die übrigen mindern Uebertretungsfälle der Hausirgesetze sind jedes Mal mit der Strafe Eines Guldens zu belegen [2]).

5) Außer diesen durch das Hausirpatent normirten Straffällen sind auch Hausirer des Hausirbefugnisses verlustig zu erklären, wenn sie einer als Schleichhandel zu betrachtenden Gefällsübertretung schuldig erkannt werden [3]). Hausirern, die einer schweren Gefällsübertretung mit ausländischen Waaren, oder des unbefugten Verkaufes von Gegenständen eines Staatsmonopols schuldig erkannt werden, ist das Befugniß zum Hausirhandel zu entziehen [4]). Von der in dem Hausirpatente vom 5. Mai 1811 ausgesprochenen

---

1) Hofkammerdek. v. 7. Jänner 1812.

2) Hausirpatent, §. 21. — Nach dem Strafgesetze II. Theils, §§. 219 und 220 sind Hausirer auch wegen öfters fortgesetzten Uebertretungen des Verbotes, von unmündigen Kindern Etwas zu kaufen oder einzutauschen, ihres Hausirbefugnisses verlustig.

3) §. 213 des G. St. G. B.

4) §. 274 Z. 3 des G. St. G. B.

Konfiskazion der im unbefugten Hausirhandel betretenen Waare erhielt es durch das neue G. St. G. B. sein Abkommen [1]).

§. 82.

Das Verfahren bei den Uebertretungen der Hausirvorschriften wird nach dem II. Theile des St. G. B. über Gefällsübertretungen gepflogen [2]).

§. 83.

Für die Unterthanen der Herrschaften Gottschee und Reifnitz in Krain bestehen in Rücksicht des Hausirens besondere Vorschriften, welche bei dem Rückfalle der illirischen Provinzen an Oesterreich wieder in Wirksamkeit getreten sind [3]).

Den Unterthanen der Herrschaft Gottschee steht ein allgemeines Befugniß zum Hausiren mit gemeinem Baumöle, wälschen Früchten, Reis, Sardellen, Schildkröten, Lorbeerblättern, Austern, Muscheln, Kalamari und Dragawein zu. Die Unterthanen der Herrschaft Reifnitz werden in Rücksicht des Hausirens mit wälschen Früchten den Unterthanen der Herrschaft Gottschee gleichgehalten, dann ist ihnen aber noch das Hausiren mit Töpfergeschirr, Schachteln, Reutern, Sieben und dergleichen Holzwaaren, wie auch mit Bauernpelzen und Billichtafeln gestattet [4]). Es ist den Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen erlaubt, sich diese Waaren mittelst Fuhren in beliebigen Quantitäten zum Betriebe ihres Hausirhandels zu verschaffen und dieselben in eigenen Einsätzen aufzubewahren; jedoch ist ihnen verboten, das Hausiren selbst mit bespannten Wägen zu betreiben, oder in den zur Aufbewahrung ihrer Waaren bestimmten Einsätzen etwas zu verkaufen [5]).

Uebrigens wurde auch die frühere Verordnung [6]), vermög welcher ihnen das Hausiren in Städten und Märkten außer der Marktzeit untersagt war, für aufgehobeu erklärt und den Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit, so wie in Dörfern gestattet [7]).

1) §. 3 der Vorschrift über die Anwendung des G. St. G. B.

2) Ebenda, §. 3.

3) Hofkanzleidek. v. 7. Jänner 1814.

4) Patent v. 1. Dezember 1785, §§. 13 u. 14.

5) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 16. April 1818.

6) Patent v. 1. Dezember 1785, §. 13.

7) Hofkammerdek. v. 22. Februar 1815.

In Ansehung der Ertheilung des Hausirpasses jedoch treten auch bei ihnen die Vorschriften der allgemeinen Hausirordnung ein [1].

VIII. Abschnitt.

Von den freien Handelszweigen.

§. 84.

Freie Handelszweige, auf welche in keinem Falle Befugnisse verliehen werden dürfen [2], sind solche, welche von Jedermann ohne besondere Bewilligung betrieben werden können, daher auf keinen Ort und keinen Bezirk beschränkt sind [3]. Es kommt also bei Denjenigen, die einen frei gegebenen Handel treiben wollen, auf jene Eigenschaften, die sonst ein Handlungswerber haben muß (s. oben §§. 18—27), nicht an; nur jene Personen, denen die Gesetze, wie den Geistlichen (s. oben §. 24), allen Handel untersagen, sind auch von den freien Handelszweigen ausgeschlossen. Bei Minderjährigen, die eine freie Beschäftigung treiben wollen, ist die Einwilligung der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde nicht erforderlich [4]. Den mit einer freien Beschäftigung sich abgebenden Individuen ist gestattet, den Verschleiß ihrer eigenen Erzeugnisse auch in einem offenen Gewölbe auszuüben [5].

§. 85.

Die bedeutendsten freien Handelszweige sind folgende:

1) Der Getreidehandel im Inlande; es sind jedoch durch die Freigebung des Getreidehandels die bestehenden örtlichen Marktordnungen als bloße Polizeimaßregel nicht aufgehoben worden [6]. Von dem Getreidehandel sind auch die Juden nicht ausgeschlossen [7].

2) Der Handel mit Milchprodukten, sowol im Großen als auch im Kleinen [8].

3) Der Handel mit Viktualien überhaupt, worunter alle rohen, nothwendigen Nahrungsmittel zu verstehen sind, die zum

---

1) Hofkammerdek. v. 28. September 1814.
2) Hofkammerdek. v. 17. März 1832, Z. 11,783.
3) Hofdek. v. 6. Juni 1815.
4) Hofkanzleidek. v. 24. Februar 1833.
5) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 2. Februar 1823.
6) Hofkanzleidek. v. 6. März 1812.
7) Hofkanzleidek. v. 25. November 1819.
8) Hofkanzleidek. v. 8. Mai 1813.

unmittelbaren Genusse ohne besondere technische Vorbereitung dienen und durch inländische landwirthschaftliche Industrie erzeugt werden. Der Mehlhandel wurde aber auch für die Israeliten frei gegeben[1]). Die Juden sollen jedoch dort, wo sie bisher von dem Viktualienhandel ausgeschlossen waren, auch noch ferner davon entfernt bleiben[2]).

4) Der Handel mit Stechvieh und den davon kommenden Fleischgattungen[3]).

5) Der Handel mit Fischen, Krebsen und Schildkröten[4]).

6) Der Handel mit Zitronen, Pomeranzen, Feigen und andern ähnlichen Fruchtgattungen[5]), worunter alle jene inländischen Naturprodukte zu verstehen sind, die mit dem Gattungsnamen Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen[6]).

7) Der Handel mit inländischen Weinen in Gebünden oder auch in andern Geschirren, in so fern die jedesmal zum Verkaufe gebrachte Quantität Wein nicht unter 5 Maß beträgt und nicht an sitzende Gäste abgereicht wird[7]). Auch der Ausschank des Obstmostes ist eine freie Beschäftigung[8]).

8) Der Handel mit Brenn-, Bau- und Werkholz[9]); es dürfen jedoch bei Demjenigen, der sich mit diesem Handel abgeben will, in polizeilicher Hinsicht keine Hindernisse eintreten; er muß also gegen die Ortsobrigkeit ein angemessenes nicht feuergefährliches Lokale zur Aufbewahrung des Holzes ausweisen[10]).

---

1) Hofkanzleidek. v. 9. Juni 1837, Z. 12,986.

2) Hofkanzleidek. v. 18. Februar 1813.

3) Hofkanzleidek. v. 28. Mai 1810.

4) Hofkanzleidek. v. 23. August 1810.

5) Hofkanzleidek. v. 25. November 1824.

6) Hofkanzleidek. v. 29. Okt. 1825. — Hierdurch ist es von dem Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 17. März 1823 und den k. böhm. Gub. Verord. vom 25. August 1821 und 19. Mai 1823, vermög welchen der stabile Handel mit wälschen Früchten dem Krämerhandel beizuzählen und als solcher zu behandeln gewesen ist, mithin nur in Folge ortsobrigkeitlicher Bewilligung ausgeübt werden durfte (s. oben §. 68), abgekommen.

7) Hofkanzleidek. v. 23. Dezember 1813.

8) Hofkanzleidek. v. 31. Dezember 1824.

9) Hofkanzleidek. v. 26. Februar 1787 und v. 2. April 1819.

10) Hofkanzleidek. v. 18. Sept. 1817 und v. 2. April 1819.

9) Der Handel mit Mühl-[1]) und Plattensteinen[2]).

10) Der Flachs-[3]) und Garnhandel[4]).

11) Der Handel mit inländischer Leinwand im Großen[5]).

12) Der Handel mit Schafwolle im Innern der österr. Monarchie[6]).

13) Außer dem lomb. venez. Königreiche der Handel mit Salz[7]).

14) Der Handel mit Kölner-Wasser[8]).

15) Der Handel mit Branntwein im Großen[9]).

16) Der Handel mit Bettfedern[10]).

17) Der Handel mit Eisen, auf welchen jedoch ausnamsweise auch Handlungsbefugnisse verliehen werden können, woraus sodann das Recht zur Firmaprotokollirung und zur Inkorporirung in ein Handlungsgremium von selbst fließt[11]).

18) Der Handel mit rohen Fellen und Häuten[12]).

19) Der Nachtlichter- und Zündhölzelhandel[13]).

20) Der Handel mit Ausländerweinen[14]).

21) Der Gärberlohhandel[15]).

---

[1]) Hofkammerdek. v. 21. August 1816 und Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 17. Dezember 1821.

[2]) Hofentschließung v. 31. Juli 1786.

[3]) Hofentschließung v. 17. August 1765.

[4]) Hofdek. v. 30. Mai 1774.

[5]) Hofdek. v. 16. August 1784 und Patent v. 1. März 1787.

[6]) Hofdek. v. 10. Jänner 1803 und v. 20. März 1817.

[7]) Ni. Oest. Regierungs-Zirkular v. 26. Febr. 1824, Z. 8766 u. 9. Okt. 1829, Z. 56,514, §. 180 der Vorschrift über die Vollziehung der Z. u. St. M. O. Es versteht sich übrigens von selbst daß das Materiale von dem Handeltreibenden aus den Staatsniederlagen bezogen sein müsse.

[8]) Hofkanzleidek. v. 2. August 1817.

[9]) Hofkammerdek. v. 6. März 1829. Insbesondere wurde mit allerh. Entschl. vom 23. Dezember 1845 Kaufleuten untersagt den Branntweinhandel mit Quantitäten unter Einem Eimer zu betreiben (Hofkanzleidek. vom 28. Dezember 1845, Z. 43,579).

[10]) Ni. Oest. Regierungsverord. v. 4. Dezember 1829, Z. 57,810.

[11]) Hofkammerdek. v. 16. Juli 1834, Z. 29,763.

[12]) Ni. Oest. Regierungsverord. v. 2. April 1795, Z. 4857.

[13]) Ni. Oest. Regierungsverord. vom 4. Dezember 1829, Z. 57,810 und Hofkanzleidek. v. 19. Juni 1843, Z. 18,096.

[14]) Hofkanzleidek. v. 29. Jänner 1838, Z. 2089.

[15]) Ni. Oest. Regierungsverord. v. 21. Juni 1810.

22) Der Klavierhandel [1].

23) Der Kohlenhandel [2].

24) Der Handel mit Mineralwässern [3].

25) Die Ausfuhr inländischer Natur= oder Kunstprodukte [4].

26) Der Handel mit gemeinen Strohhüten, dann ordinären Hüten aus Schilf, Bast und Spadrill, so wie die Erzeugung [5].

27) Mit Oel= und Leimfarben so wie die Erzeugung, außer es würden hierzu gifthältige Stoffe verwendet [6].

28) Mit Rübs= und Leinöl [7].

§. 86.

Will Jemand einen frei gegebenen Handel betreiben, so muß er vorher seiner Obrigkeit die getroffene Wahl seiner Beschäftigung anzeigen und den Erwerbssteuerschein, um welchen die Ortsobrigkeit bei der Landesstelle einzuschreiten hat, abwarten, vor dessen Empfang keine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag frei betrieben werden können oder nicht, ausgeübt werden darf [8]. Die Dominien Wien's haben dem Magistrate jede freie Beschäftigung zur Erwerbsteuerbemessung anzuzeigen [9]. Er muß ferner, wenn er seinen Handel an einem öffentlichen Standorte ausüben will, sich wegen Anweisung oder Genehmigung desselben bei der Ortsobrigkeit melden [10].

§. 87.

Die Einlegung der Firma bei dem Merkantil= und Wechselgerichte und die Protokollirung derselben ist nicht nur kein Bedingniß um einen frei gegebenen Handel anfangen zu können, sondern sie ist im Allgemeinen nicht einmal gestattet [11]. Sollte sich jedoch

---

1) Hofkammerdek. v. 27. Mai 1836.
2) Kohlmarktsordnung v. 11. April 1816.
3) Ni. Oest. Regierungsverord. v. 6. Februar 1819.
4) Kommerz=Hofkommissionsdek. v. 23. Juli 1822.
5) Hofkanzleidek. v. 5. Jänner 1844, Z. 40,870.
6) Ni. Oest. Regierungsverord. vom 21. Juli 1835, Z. 39,380 und vom 16. August 1844, Z. 47,392.
7) Hofkanzleidek. v. 10. August 1843, Z. 24,175.
8) Erwerbsteuerpatent v. 31. Dezember 1812, §. 9.
9) Ni. Oest. Regierungsverord. v. 28. Februar 1834.
10) Hofkanzleidek. v. 6. März 1817.
11) Kommerz=Hofkommissionsdek. v. 20. Juni 1818.

eine freie Handelsbeschäftigung durch einen längern und ausgezeichneten Betrieb zu einer bleibenden selbstständigen Unternehmung hervorthun und dem allgemeinen Interesse entsprechen, zugleich gegen die Person des Unternehmers kein Bedenken eintreten, so kann die Landesstelle für die ausnamsweise Bewilligung der Protokollirung der Firma bei der Hofstelle einschreiten [1]).

IX. Abschnitt.

Von den Handlungsgremien.

§. 88.

Die mit dem Patente vom 18. März 1806 bekannt gemachte Buchhändler-Gremialordnung wurde für sämmtliche deutsch-böhmische und galizische Provinzen erlassen. Bei den übrigen Handelsklassen zeigt sich eine bedeutende Verschiedenheit in ihrer Gremialverfassung. In Niederösterreich wurde den Krämern und Kaufleuten auf dem Lande die Errichtung eigener Gremien untersagt [2]). In Wien besteht ein abgesondertes Gremium der Großhändler [3]), dann eine Gremialordnung für die bürgerlichen Handelsleute [4]). Wer in letzteres eintreten will, muß nebst seinen Geburtszeugnissen noch Beweise beibringen daß er die Handlung ordentlich erlernt habe. Die Aufnahme in das Gremium hängt nicht von der Willkür des Gremiums ab, sondern sie ist eine nothwendige Folge, sobald ein Individuum ein Handlungsbefugniß erhalten hat [5]). Diese Gremialverfassung regelt das wechselseitige Verhältniß zwischen Lehrherrn und Jungen und dem Handlungsherrn und den Handlungsdienern. Gibt ein Gremialmitglied seine Handlung auf, so hört es dadurch noch nicht auf Mitglied des Gremiums zu sein, wenn es nur die bestehenden Gremiallasten fortan trägt [6]). Die Vorsteher des bürgerl. Handelsstandes werden provisorisch also gewählt daß jede Handlungsklasse zuvor in einer abgesonderten Versammlung aus ihrer Mitte zwei Repräsentanten wählt und erst von

---

1) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 8. Juli 1822.

2) Hofdek. v. 17. Jänner 1797.

3) Patent v. 23. Mai 1774, §. 2.

4) Privilegium des Wiener bürgerl. Handelsstandes v. 26. Jänner 1713.

5) Hofdek. v. 5. Jänner 1818.

6) Hofdek. v. 18. August 1806.

diesen die Wahl der fünf Vorsteher und unter diesen des ersten Vorstehers vorgenommen und der politischen Behörde namhaft gemacht wird [1]. Die Vorsteher haben bei ämtlichen Kommissionen und Verhandlungen das Beste ihrer Klassen und des gesammten Körpers zu befördern, die nöthigen Einschreitungen bei den vorgesetzten Behörden zu veranlassen und die ihren Gewerbsbereich betreffenden Anfragen und Gutachten nach dem Auftrage der Behörden zu erörtern [2], die bei den Mitgliedern vorfallenden Veränderungen [3]) und die abermalige Verheiratung einer Handlungswitwe [4]) dem niederösterr. Merkantil-Gerichte anzuzeigen.

§. 89.

Die Gremialverfassung des bürgerlichen Handelsstandes zu Prag ist durch keine besondern Statuten geregelt. Vermöge hergebrachter Uebung wurden alle drei Jahre 10 Vorsteher und 16 Repräsentanten gewählt, unter deren Zusammenwirkung die Gremialverhandlungen geleitet werden. Das Gremium führt drei Protokolle, in welche die neulegitimirten Handelsleute, die Handlungsdiener, welche in Prag serviren, nach Ausweis ihres Lehrbriefes und endlich die aufgenommenen Lehrlinge gegen Vorweisung der abgeschlossenen Lehrkontrakte eingetragen werden. Die Subjekte und Lehrlinge müssen vor der Eintragung in die Protokolle bei dem Ausschusse des Handelsstandes gemeldet werden [5]), die Lehrlinge sind zugleich verpflichtet sich mit Zeugnissen über den deutschen Schulunterricht auszuweisen [6]). Mit den Gubernialverordnungen vom 24. September 1821 und 24. Mai 1822 wurde umständlich die Art vorgeschrieben wie die Handlungsdiener- und Lehrlings-Protokolle zu führen sind. Bei dem Handelsstande der Stadt Prag können auch Großhändler auf ihr Verlangen inkorporirt werden, da für diese kein eigenes Gremium daselbst besteht [7]). Aus den einlaufenden Inkorporazions-Taxen (80 fl. K. M. pr. Individuum) bestreitet das Handlungsgremium die Gehalte des Kassiers, des Anwalts, Ansa-

---

1) Ni. Oest. Regierungsverord. v. 19. Juni 1818.

2) Hofdek. v. 13. Juni 1818.

3) Hofdek. v. 18. Jänner 1803.

4) Hofreskript v. 4. Jänner 1760.

5) Gubernialverord. v. 2. Juli 1807.

6) Gubernialverord. v. 13. Juli 1823.

7) Hofdek. v. 13. November 1813.

gers und Aufsehers, die Unterstützungen an verarmte Mitglieder, Druck- und Kanzleikosten. Abgänge werden durch Gremialbeiträge gedeckt. Das Rechnungswesen leitet der Kassier und seine Rechnungen werden von einem dazu gewählten Ausschusse geprüft. Der Magistrat kann bei vorkommenden Beschwerden Einsicht in dieselben nehmen [1]). In das Ressort der Gremialverhandlungen gehört auch die Kundmachung der seine Mitglieder betreffenden Verordnungen, Berichtserstattungen an die vorgesetzten Behörden, Vorschläge zu Sensalstellen [2]), das Wahlrecht zu Wechselgerichts-Beisitzerstellen [3]). Bei Verleihung neuer Handlungsbefugnisse ist der Handelsstand durch sein Gremium einzuvernehmen und er hat dabei ein votum consultativum [4]). Die Krämer werden in Prag bloß bei dem Magistrate in ein Verzeichniß gebracht. Die zum Handel nach Kaufmannsart legitimirten jüdischen Handelsleute in Prag sind dem christlichen Handelsvorstande also untergeordnet daß sie eine besondere Abtheilung bei dem vereinigten Handelsstande ausmachen und durch eine verhältnißmäßige Anzahl von gewählten Ausschußmännern bei demselben repräsentirt werden. Auch dieser Ausschuß führt die Protokolle nach Art der bei dem christlichen Handelsstande. Die Inkorporazions-Taxe beträgt hier 50 fl.

Auf dem Lande in Böhmen bestehen keine Handelsgremien. So wie in Prag werden jedoch auch auf dem Lande ordentliche Protokolle zur Vormerkung der Lehrlinge und Handlungsdiener von den Obrigkeiten geführt und von diesen die ausgefertigten Servir- und Lehrzeugnisse bestätigt. Den Kreisämtern ist hierüber die Oberaufsicht anvertraut [5]).

§. 90.

In Mähren und Schlesien bestehen Handelsgremien zu Brünn, Olmütz und Troppau. Nach den Privilegien des Brünner Handelsstandes [6]) soll der aufzunehmende Lehrling einen Geburtsbrief bei der Bruderschaft vorweisen, die Lehrzeit ist auf

---

1) Gubernialverord. v. 16. Juli 1825.

2) Art. 47 der W. O. v. J. 1763 und Instrukzion für Waaren-Sensalen in Prag v. 7. Mai 1819.

3) Hofdek. v. 29. März 1785.

4) Hofdek. v. 4. April 1809.

5) Böhm. Gubernial-Zirkular v. 24. Mai 1822.

6) Privilegium des Brünner bürgerl. Handelsstandes v. 19. Jänner 1756.

6 Jahre bestimmt. Nach vollendeter Lehrzeit ist er nur gegen vorläufig gut bestandene Prüfung frei zu sprechen. Die Inkorporazions-Taxe daselbst beträgt 25 und 50 fl.; welche Kaufmannswitwen oder Töchter von Kaufleuten heiraten, haben nur die Hälfte derselben zu entrichten. Der Handelsstand hat zwei Vorsteher, welche die neu inkorporirten Mitglieder zur Beibringung des Bürgerrechtes dem Magistrate vorstellen. Ein Magistrats-Kommissär hat auf ihre Verhandlungen Einfluß. Eine ähnliche Verfassung hat der Handelsstand zu Olmütz und Troppau.

In Galizien bestehen Handelsgremien zu Lemberg und Brody. Auch Fabrikanten und Professionisten werden denselben inkorporirt[1]). Eine Verpflichtung zur Inkorporazion besteht nicht. Ein obrigkeitlicher Kommissär nimmt auf die Gremialverhandlungen Einfluß[2]). Die Einverleibungsgebühr beträgt 4 fl. 30 kr.[3]). Die Lehrlinge nimmt der Lehrherr selbst auf und meldet dieß dem Gremium; die Lehrzeit dauert 5 bis 6 Jahre, worauf dem Lehrlinge ein von dem Handelsgremium koramisirter Lehrbrief ausgestellt wird.

In Steiermark hat nur der Handelsstand zu Gratz eine Gremialverfassung. Dem dortigen Gremio sind sowol die förmlichen Handelsleute als die Krämer inkorporirt. Die Lehrjungen müssen bei der Aufnahme dem Vorsteher vorgestellt werden und von diesem sind sie mit Aufzeichnung der bedungenen Lehrjahre in das Lehrlingsprotokoll einzutragen. Die Freisprechung wird bei dem Handlungsvorsteher angesucht und mit den Freizusprechenden unter dem Vorsitze eines Magistrats-Kommissärs eine Prüfung vorgenommen. Der Erfolg entscheidet über das Freiwerden[4]). In den Dienst eintretende Handlungsdiener haben sich mit Lehr- und Servir-Zeugnissen auszuweisen. Zur Unterstützung gebrechlicher Handlungsdiener besteht ein wohlthätiger Verein[5]). Die Inkorporazions-Taxe beträgt für einen Handelsmann in der Stadt oder Vorstadt 82 fl. 30 kr., für einen Krämer 22 fl. 30 kr. Alle drei Jahre wählt die Handlungsgesellschaft aus ihrem Mittel zwei Vorsteher, die von

---

1) Galiz. Gubernialverord. v. 1. Februar 1793.

2) Gubernialverord. v. 20. Juni 1800.

3) Hofdek. v. 1. Februar 1793.

4) Verordnung des Gratzer Magistrats v. 11. August 1825.

5) Gubernialverord. v. 27. Februar 1799.

der Landesstelle bestätigt werden. Sie haben über Gremial-Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu legen [1]).

In Illirien besteht gleichfalls nur Ein Handlungsgremium und zwar zu Laibach, dessen gesetzliche Stellung mit dem Grazer im Ganzen gleichförmig ist [2]).

In Triest genießen nur diejenigen Kaufleute die Vorzüge privilegirter Negozianten (z. B. der in den G. O. G. O. ihren Büchern zugestandenen halben Beweiseskraft), die sich bei dem Merkantil- und Wechselgerichte gemeldet und die Bestätigung desselben erhalten haben [3]). Die gesellschaftliche Verfassung dieser inkorporirten Handelsleute wurde durch das Börse-Reglement vom 2. Juli 1804 geordnet. Als Mitglieder der Börse werden nur Kaufleute aufgenommen, deren Handlung durch wechselgerichtliches Dekret der Klasse der Großhändler einverleibt wurde. Die Aufnahme muß bei der Börse-Deputazion angesucht werden. Aus dem allgemeinen Mittel der Börsenkaufleute wird ein Ausschuß (consulta) von 40 Personen gebildet und aus diesem Ausschusse werden alle drei Jahre 6 Deputirte gewählt. Diese Deputazion verwaltet die Börseeinkünfte, erstattet Berichte an die Behörden, prüft die Kandidaten um Sensalen- und Briefträgerstellen. Sie hält wöchentlich Sitzungen unter dem Vorsitze des ersten Deputirten. Die Konsulta prüft jährlich die Rechnungen der Deputazion. Die Inkorporazions-Gebür beträgt 20 fl. [4]).

---

1) Privilegium des Grazer Handelsstandes vom Jahre 1793.
2) Privilegium des Laibacher Handelsstandes vom Jahre 1799.
3) Hofdek. v. 6. Juni 1791, §. 6.
4) Börse-Reglement v. 2. Juli 1804.

Zweites Hauptstück.

Von den Handelsgesellschaften.

§. 91.

Eine Handelsgesellschaft (Handlungs-Kompagnie, Maskopey) ist eine vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen in der Absicht, Handelsgeschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu betreiben. Sie vereinigen sich entweder zu einer fortdauernden Betreibung von Handelsgeschäften, oder es sollen bloß einzelne Handelsgeschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung unternommen werden. Im letzteren Falle wird der Verein eine Gelegenheitsgesellschaft (Société en participation) genannt.

§. 92.

Wer das Recht hat, einen Handel zu treiben, es mag sein Befugniß hierzu in einer von der Behörde erhaltenen Bewilligung oder in einem andern Grunde liegen (s. oben §. 9), der ist auch befugt, einen oder mehrere Gesellschafter aufzunehmen, um mit diesen den Gewinn und Verlust der Unternehmung zu theilen. Dieß gilt auch von solchen Handel treibenden Personen, die, wie z. B. Hausirer [1]), nicht berechtiget sind, sich eines Gehilfen zu bedienen. In diesem Falle kann der Gesellschafter zwar die Fonds zum Betriebe hergeben und beim Einkaufe der Waaren thätig sein, er darf jedoch nicht den Verschleiß besorgen.

§. 93.

Zuweilen sind die Personen die unter sich eine Handelsgesellschaft eingehen, zur Errichtung eines schriftlichen Gesellschafts-Kontraktes und zur Niederlegung desselben bei der Behörde um daselbst protokollirt zu werden, rechtlich verpflichtet; zuweilen sind sie zwar berechtiget, einen schriftlichen Sozietätsvertrag zu schließen und denselben der Behörde zur Protokollirung vorzulegen, ohne jedoch hierzu verbunden zu sein; zuweilen steht es ihnen endlich wol frei, den

---

1) Kommerz-Hofkommissions-Dek. v. 25. Mai 1820.

Gesellschaftsvertrag schriftlich oder bloß mündlich einzugehen, aber sie sind, wenn sie sich zu einem schriftlichen Vertrage entschließen, nicht einmal berechtiget, die Protokollirung desselben zu verlangen.

§. 94.

Zur Einlegung des schriftlich zu errichtenden Sozietätsvertrages und zu dem Ansuchen um Protokollirung desselben sind nur jene Handelsleute verpflichtet, in Ansehung welcher bestimmte Verordnungen bestehen, welche die Protokollirung bei ihnen ausdrücklich vorschreiben [1]. Dahin gehören:

1) Jene Handelsleute die schon vor dem Antritte ihrer Handlung zur Einlegung ihrer Firma verpflichtet waren (s. oben §. 40), wenn sie zum fortdauernden Betriebe ihrer Handlung und nicht bloß zur Unternehmung einzelner Handelsgeschäfte mit andern Personen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Gesellschaft treten. Diese müssen vor dem Beginne der Gesellschaftshandlung den schriftlichen Gesellschaftsvertrag dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Protokollirung vorlegen, widrigens sie eine Geldstrafe von 50 Reichsthaler verwirken [2].

2) Die zur Einlegung ihrer Firma vor dem Antritte ihres Handels zwar nicht verpflichteten, aber zur Ausstellung trockener Wechsel berechtigten Handelsleute, sobald sie zum fortdauernden Betriebe ihrer Handelsgeschäfte und nicht blos zu einzelnen Handelsspekulazionen, mit andern Personen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eine Gesellschaft eingehen und entweder schon vor dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages von dem Rechte, trockene Wechsel auszustellen, Gebrauch gemacht hatten, oder nachher davon Gebrauch machen [3]. Diese haben den schriftlich zu errichtenden Gesellschaftsvertrag und zwar wenn sie schon vor Eingehung der Sozietät trockene Wechsel ausstellten vor dem Begi..ne der Gesellschaftshandlung, wenn sie aber von diesem Rechte erst nachher Gebrauch machen, binnen 6 Wochen von dem Tage an, seit welchem sie sich dieses Rechtes bedienten, gleichfalls bei dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Protokollirung einzulegen, widrigens sie in eine Geldstrafe von 50 Reichsthaler verfallen [4].

---

1) Hofkammerdek. v. 29. September 1812.

2) Wechselordnung vom 1. Okt. 1763, Art. 8.

3) Hofkammerdek. vom 29. Septemb. 1812.

4) Wechselordnung v. Jahre 1763, Art. 8.

3) Die den türkischen Großhandel hier Landes betreibenden türkischen Unterthanen, wenn sie ein Befugnißdekret hierzu von der Landesstelle zu erhalten wünschen (s. oben §. 56). Diese haben, wenn sie ihren Handel in Gesellschaft betreiben, vorher den schriftlichen Sozietäts-Kontrakt bei dem Landrechte einzulegen, welches denselben protokollirt und davon das Merkantil- und Wechselgericht verständiget [1]).

§. 95.

Bloß berechtiget, aber nicht verpflichtet, einen schriftlichen Gesellschafts-Kontrakt zu errichten und denselben bei der Behörde zur Protokollirung vorzulegen, sind folgende Handelsleute:

1) Jene, die eine protokollirte Firma besitzen, können, wenn sie mit dritten Personen bloß eine Gelegenheitsgesellschaft (s. oben §. 91) eingehen, den hierüber schriftlich errichteten Sozietäts-Kontrakt bei eben jener Behörde, bei welcher ihre Firma protokollirt ist, niederlegen; es ist jedoch auch genug, wenn die zwischen ihnen bestehende Uebereinkunft, obgleich hierüber keine besondere Urkunde ausgefertiget wurde, in den Handlungsbüchern erscheint [2]).

2) Jene, die zur Einlegung ihrer Firma nicht verpflichtet, aber zur Ausstellung trockener Wechsel berechtiget sind, können, wenn sie ihre Handlung in Gesellschaft betreiben, aber von dem Rechte zur Ausstellung trockener Wechsel noch keinen Gebrauch gemacht haben, den Gesellschafts-Kontrakt bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokolliren lassen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein [3]).

§. 96.

Jene Handel treibenden Personen, die zur Einlegung ihrer Firma weder verpflichtet, noch berechtiget sind, haben auch kein Recht, wenn sie zum Betriebe ihres Handels in Gesellschaft getreten sind, die Protokollirung des geschlossenen Sozietätsvertrages anzusuchen. Dahin gehören insbesondere alle jene, die einen frei gegebenen Handelszweig ausüben [4]). Sollte sich jedoch eine freie Handelsbeschäftigung durch einen längern und ausgezeichneten Be-

---

[1]) Hofkammerdek. v. 28. Juli 1806.

[2]) Allg. b. Gzb., §. 1179.

[3]) Hofkammerdek. v. 29. Sept. 1812.

[4]) Kommerz-Hofkommissions-Dek. v. 20. Juni 1818.

trieb zu einer bleibenden selbstständigen Unternehmung hervorthun und dem allgemeinen Interesse entsprechen, zugleich gegen die Person des Unternehmers kein Bedenken eintreten, so kann die Landesstelle für die ausnamsweise Bewilligung der Protokollirung des Sozietäts-Kontraktes bei der Hofstelle einschreiten [1].

§. 97.

In der Regel ist jeder, der giltige Verträge schließen kann, befugt, sich mit Handelsleuten zu assoziren und wer mit einem befugten Handelsmanne in Gesellschaft tritt, kann weder zur Darthuung der zur Erwerbung eines Handlungsbefugnisses sonst nothwendigen Eigenschaften, noch zum Ausweise eines Fondes verhalten werden. Nur der Gesellschafter eines Buchhändlers oder Antiquars muß ebenfalls ein gelernter Buchhändler sein [2].

Der Eintritt in eine Handelsgesellschaft ist jedoch untersagt:

1) den beeideten Sensalen und zwar sowol den Börse- [3], als auch den Waaren-Sensalen [4];

2) hiesige Großhändler dürfen mit auswärtigen Handlungshäusern in keine Gesellschaft treten [5];

3) hiesige Unterthanen dürfen mit Unterthanen der ottomanischen Pforte keine Handlungsgesellschaft eingehen [6]; und es ist auch den österreichischen Handelsleuten in der Levante die Errichtung förmlicher Handelsgesellschaften mit **Rajas**, d. i. mit Unterthanen der ottomanischen Pforte, welche nicht der mahomedanischen Religion zugethan sind, oder mit Unterthanen anderer fremden Mächte untersagt [7].

Auch den öffentlichen Beamten war früher der Eintritt in eine Handlungsgesellschaft untersagt, allein gegenwärtig waltet in der Regel für dieselben kein Anstand ob, sich in einer Handlung zu assoziren, weil ihnen nur solche Nebenbeschäftigungen untersagt sind,

---

1) Kommerz-Hofkommissions-Dek. v. 8. Juli 1822. — Ueber die ausnamsweise Berechtigung der Eisenhändler hierzu s. §. 85, S. 70 Nr. 17.

2) Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare v. 18. März 1806, §. 10.

3) Börse-Patent v. 1. August 1771, §. 20.

4) Waarensensalen-Instrukzion v. 8. April 1842, §. 18.

5) Hofkammerdek. v. 30. April 1811, §. 3.

6) Hofkammerdek. v. 28. Juli 1806.

7) Kommerz-Hofkommissions-Dek. v. 21. August 1818.

welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen, die dem Anstande und der äußern Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreiten, oder die die Zeit des Beamten auf Kosten seines öffentlichen Dienstes in Anspruch nehmen. In den ersten beiden Fällen wäre er von seinem Chef aufzufordern, die Nebenbeschäftigung aufzugeben, im dritten Falle wäre gegen ihn nach den betreffenden Disziplinarvorschriften zu verfahren [1]. Unter öffentlichen Beamten sind hier auch die städtischen, ständischen und Fondsbeamten zu verstehen [2]. Uebrigens ist in solchen Fällen dem unmittelbaren Amts-Chef die Anzeige zu machen [3].

§. 98.

Die Gesellschaft, die ein Handelsmann zum fortdauernden Betriebe von Handelsgeschäften eingeht, ist entweder eine öffentliche (Gesellschaft unter einem vereinigten Namen, société collective), oder eine geheime (stille Gesellschaft, société en commandite). Ist ein schriftlicher Gesellschafts-Kontrakt errichtet und derselbe bei der Behörde zur Protokollirung niedergelegt worden, so zeigt der Inhalt desselben, ob die errichtete Sozietät als eine öffentliche oder als eine stille anzusehen ist, je nachdem der aufgenommene Gesellschafter hierin für einen öffentlichen oder stillen erklärt wurde. Ein Gesellschafts-Kontrakt, der diesen Punkt ungewiß läßt, ist zur Protokollirung nicht geeignet.

Wurde kein schriftlicher Gesellschafts-Kontrakt errichtet, oder derselbe bei der Behörde zur Protokollirung nicht eingelegt, so hängt die Entscheidung der Frage: ob die Gesellschaft gegen Nichtgesellschaftsglieder als eine öffentliche, oder als stille zu gelten habe? zuerst davon ab: ob die Eingehung der Gesellschaft kundgemacht worden ist oder nicht.

Ist gar keine Kundmachung erfolgt, weder durch die öffentlichen Zeitungsblätter, noch durch Anschlag auf der Börse, noch

---

1) Allerh. Entschließ. v. 16. Juli 1835; nied. österr. Reggs. Zirk. vom 28. Okt. 1835. Demnach dürfte Gefällsbeamten (bei leitenden wie manipulirenden Aemtern) unter Umständen mit Grund die Assozirung in einer Handlung von ihrem Chef untersagt werden.

2) Regierungs-Zirkular v. 25. Feb. 1836.

3) Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß v. 19. Feb. 1842, Z. 212.

durch Rundschreiben an die Handlungsfreunde, so wird zwar die rechtliche Stellung der Gesellschaftsglieder gegen einander zunächst durch die zwischen ihnen getroffene Uebereinkunft bestimmt, gegen dritte Personen aber ist die Gesellschaft nur als eine stille anzusehen.

Ist eine Kundmachung der Gesellschaft geschehen, so kommt es bei der Frage, ob sie gegen Jedermann, oder nur gegen gewisse Personen außer der Gesellschaft, als eine öffentliche zu gelten habe, auf die Beschaffenheit der Kundmachung an. Eine Kundmachung, die zu Jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Anschlag, oder durch Einschaltung in die Zeitungsblätter geschah, hat auch die rechtliche Folge daß sie von Jedermann als eine öffentliche angesehen werden kann. Ist dagegen die Eingehung der Gesellschaft bloß durch Zirkularschreiben an die Handlungsfreunde bekannt gemacht worden, so können auch nur jene, denen sie notifizirt wurde, ihre Rechte gegen sie so geltend machen, wie es die rechtliche Stellung einer öffentlichen Handelsgesellschaft gegen Nichtgesellschaftsglieder mit sich bringt, weil eine zwischen zwei Personen vorgegangene Rechtshandlung einer dritten weder schädlich noch nützlich sein soll.

In allen Fällen jedoch ist eine obschon kundgemachte Handelsgesellschaft nicht als eine öffentliche, sondern nur als eine stille anzusehen, wenn sie ausdrücklich als eine stille angekündiget wurde.

§. 99.

Wird eine öffentliche Handlungsgesellschaft errichtet, so müssen sich die Theilnehmer auf eine Firma vereinigen, unter welcher sie die gesellschaftliche Handlung führen wollen, um dadurch die Geschäfte der Gesellschaft von den Geschäften der einzelnen Mitglieder zu trennen. Läßt der Gesellschaftsvertrag diesen Punkt unbestimmt, so ist er zur Protokollirung nicht geeignet. Die Parteien sind jedoch in der Wahl der Gesellschafts-Firma nicht unbeschränkt, sondern es muß entweder der Name des öffentlichen Gesellschafters in die Firma ausdrücklich aufgenommen, oder es muß der Beisatz: „und Kompagnie", gebraucht werden und dann ist er unter diesem Beisatze begriffen [1]. Auf die eine oder die andere Art muß der öffentliche Gesellschafter in die Handlungs-Firma aufgenommen werden und es ist den Parteien nicht erlaubt, bei dem Dasein einer öffentlichen Handlungsgesellschaft eine solche Firma zu wählen, durch

---

[1]) Fallitenordnung v. 18. August 1734, I. Abthl., §. 1, Nr. 5.

welche diese Gesellschaft gar nicht angedeutet, in welcher nämlich der öffentliche Gesellschafter weder namentlich aufgeführt, noch der Beisatz: „und Kompagnie" gebraucht wird [1]).

Die Eingehung einer stillen Gesellschaft dagegen zieht keine Abänderung der Handlungs-Firma nach sich, denn es soll weder der Name eines stillen Gesellschafters in der Firma ausdrücklich erscheinen, noch darf seinetwegen der Beisatz: „und Compagnie" angenommen werden und wenn dieser Beisatz wegen eines öffentlichen in der Firma nicht namentlich erscheinenden Gesellschafters gebraucht wird, so ist der stille Compagnon darunter nicht begriffen [2]).

§. 100.

Die Gesellschaftsmitglieder müssen sich in dem Vertrage darüber vereinigen, wer aus ihnen das Recht haben soll, die Firma der gesellschaftlichen Handlung zu führen. Enthält der Vertrag hierüber keine Uebereinkunft, so kann er nicht protokollirt werden. Den öffentlichen Gesellschaftern wird insgemein, den stillen zuweilen durch den Vertrag das Recht zugestanden, im Namen der Handlung zu unterzeichnen.

§. 101.

Die Errichtung der Handlungsgesellschaft muß öffentlich bekannt gemacht werden: 1) wenn ein öffentlicher Gesellschafter aufgenommen wird, es mag wegen seines Eintrittes die Abänderung der Firma nothwendig sein oder nicht; 2) wenn der eintretende Compagnon, wäre er auch nur ein stiller, das Recht erhält, die Firma zu führen. Außer diesen Fällen aber, wenn sowol in Rücksicht der Personen, die zu firmiren das Recht haben, wie auch in Ansehung des Wortlautes der Firma selbst, Alles unverändert bleibt und der eintretende Gesellschafter nur als stiller aufgenommen wird, kann diese Bekanntmachung auch unterbleiben.

§. 102.

Das Rechtsverhältniß eines Handlungsgesellschafters muß auf der einen Seite gegen die übrigen Mitglieder der Gesellschaft und auf der andern Seite gegen die Personen, die sich außer der Gesellschaft befinden, betrachtet werden.

---

1) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 12. Mai 1818.

2) Fallitenordnnng v. 18. August 1734, I. Abthl., §. 1, Nr. 8.

Gegen die übrigen Gesellschaftsmitglieder ist jeder sowol öffentliche als geheime Gesellschafter verbunden denjenigen Beitrag zum gemeinschaftlichen Kapital zu leisten, welchen der Gesellschafts-Kontrakt festsetzet. Die Sozietäts-Einlage muß aus dem Gesellschaftsvertrage, welcher zur Protokollirung vorgelegt wird, ersichtlich sein. Gäbe hierüber der Gesellschaftsvertrag keinen Aufschluß, so wäre derselbe zur Protokollirung nicht geeignet. Denn es sind Gesellschaftsverträge, die nur über das gegenwärtige oder das zukünftige Vermögen abgeschlossen werden, ungiltig, wenn nicht das von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Vermögen gehörig verzeichnet worden ist [1]. Auf diese Gefahr hin kann also ein Sozietäts-Kontrakt, in welchem die Gesellschafts-Einlagen der Sozii nicht spezifizirt sind, nicht protokollirt werden, weil es möglich wäre, einen an sich ungiltigen Vertrag zu protokolliren. Würde sich in dem zur Protokollirung vorgelegten Sozietäts-Kontrakte bezüglich der Sozietäts-Einlagen auf einen Separat-Kontrakt bezogen, so muß auch dieser aus dem angeführten Grunde behufs der Protokollirung vorgelegt werden. Läge er nicht vor, so wäre der Haupt-Kontrakt zur Protokollirung nicht geeignet [2]. Soll ein Gesellschaftsmitglied ganz von allem Beitrage frei und bloß zur Arbeit verbunden sein, so muß dieses im Vertrage ausdrücklich festgesetzt werden [3]; sonst ist dasselbe, wenn die Einlage nicht vertragsmäßig bestimmt wurde, einen gleichen Antheil [4]) und wenn die Antheile der übrigen Gesellschaftsmitglieder ungleich sind, wenigstens so viel zum gemeinschaftlichen Hauptstamme beizutragen schuldig, als das am wenigsten beitragende Mitglied eingelegt hat. Die Gesellschaftseinlage ist sodann als ein gemeinschaftliches Gut anzusehen, jedoch nicht vom Tage des geschlossenen Vertrages, sondern erst vom Tage der Uebergabe, welche, wenn unbewegliche Sachen in die Gesellschaft eingebracht werden, durch Einverleibung des Sozietäts-Kontraktes in die öffentlichen Bücher geschieht [5]. Werden jedoch unbewegliche oder andere unverbrauch-

---

1) Allgem. b. G. §. 1178.

2) Partikular-Entscheidung der niederösterr. Regierung v. 15. Jänner 1840, Z. 1033, und 2. Juni 1841, Z. 28,938.

3) Allgem. b. G. §. 1187.

4) Ebenda, §. 1184.

5) Ebenda, §. 1181.

bare Sachen, ohne sie in Geldwerth anzuschlagen, in die Gesellschaft gebracht, so sind nicht sie selbst, sondern nur der aus ihnen entspringende Nutzen gemeinschaftlich [1]).

§. 103.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist verpflichtet seine Einlage binnen jener Frist, welche der Vertrag festsetzet, wirklich in die Gesellschaft einzubringen [2]). Ist hierzu keine Zeit bestimmt worden, so kann sie sogleich, nämlich ohne unnöthigen Aufschub gefordert werden [3]). Jenes Gesellschaftsmitglied jedoch, welches gegen ein anderes auf wirkliche Leistung des Beitrages zum gemeinschaftlichen Kapital dringen will, muß, wenn ihm selbst eine Einlage obliegt (s. den vor. §.), seine dießfällige Verbindlichkeit entweder bereits erfüllet haben oder doch sie zu erfüllen bereit sein [4]). Das in der Leistung seines Beitrages säumige Mitglied ist auch verbunden der Gesellschaft den Schaden, der für sie aus diesem Verzuge entstanden ist, zu ersetzen [5]). Besteht der zu leistende Beitrag in barem Gelde oder andern fungibeln Sachen, so tritt die Verbindlichkeit zur Zahlung gesetzlicher Zinsen vom Tage, an welchem der Verzug begonnen hat, ein, wenn der Vertrag nicht etwas anderes, allenfalls eine Konvenzionalstrafe festsetzet [6]).

§. 104.

Nebst seinem Beitrage zu dem gemeinschaftlichen Kapital und ohne Rücksicht auf seinen größeren oder geringeren Antheil hieran ist jedes Mitglied schuldig zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken [7]) und dieß in eigener Person zu thun, ohne die Mitwirkung einem Dritten anvertrauen zu dürfen [8]). Sollte jedoch

---

1) Allg. b. G. B., §. 1183. — Eingebrachte Waaren werden jedoch allzeit gemeinschaftlich, weil sie veräußert werden müssen, damit die Handlung daraus den ordentlichen Nutzen ziehe. Sie sind daher auch ohne besondere Verabredung nach dem Kurrentpreise vom Tage der Illazion in Anschlag zu bringen.

2) Allg. b. G. B., §. 902.

3) Ebenda, §. 904.

4) Ebenda, §. 1052.

5) Ebenda, §§. 1295 und 1298.

6) Ebenda, §§. 1333 und 1336.

7) Ebenda, §. 1185.

8) Ebenda, §. 1186.

ein Gesellschafter lediglich einen Geld- oder andern Beitrag verheißen haben, so hat er weder die Verbindlichkeit noch das Recht auf eine andere Art zum gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken [1]).

§. 105.

Kein Mitglied darf ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft unternehmen [2]). Daraus folgt daß kein Gesellschafter eine eigene Handlung von eben jener Art, wie die Sozietätshandlung ist, errichten; als Gesellschafter daran Theil nehmen oder auch nur einzelne Geschäfte von eben jener Art, welche die Gesellschaft ergriffen hat, für eigene Rechnung betreiben dürfe. Hätte er dennoch ein solches in das Gebiet der Gesellschaft gehöriges Geschäft für eigene Rechnung unternommen, so wäre er schuldig den hieraus entstandenen Nutzen der Gesellschaft zu überlassen. Sollte jedoch ein Gesellschafter schon zur Zeit, als er in die Sozietät trat, eine eigene Handlung von jener Art, wie die gesellschaftliche ist, gehabt haben, so kann er sie fortsetzen, wenn er sich nicht ausdrücklich zur Niederlegung verpflichtet hat. Eben so kann jenes Gesellschaftsmitglied, welches bloß einen Beitrag zum Kapital geleistet hat und von den gesellschaftlichen Geschäften ganz ausgeschlossen ist (s. den vor. §.), Handlungen errichten oder in andere Handlungsgesellschaft treten.

§. 106.

Kein Mitglied ist berechtigt Jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen [3]); es kann daher wol ein jeder Gesellschafter seinen Sozietätsantheil einem andern Mitgliede eben dieser Gesellschaft, nicht aber einem Fremden abtreten; selbst dann nicht, wenn sich auch dieser mit der bloßen Vorlegung der jährlichen Bilanz begnügen, daher die Einsicht der Bücher und die Ablegung der Rechnungen nicht verlangen wollte. Die Gesellschaft ist berechtiget eine solche unbefugte Abtretung als nicht geschehen zu betrachten.

§. 107.

Der Gewinn, nämlich dasjenige Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Haupt-

---

1) Allg. b. Gzb., §. 1187.

2) Ebenda, §. 1186.

3) Ebenda, §. 1186.

stamm zurückbleibt [1]), wird unter die Mitglieder so vertheilt, wie es im Vertrage festgesetzt wurde. Die Gesellschaft kann zwar einem Mitgliede, seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen auch einen größeren Gewinn, als ihm nach seinem Antheile zukäme, bewilligen; der Vertrag jedoch, wodurch Jemand für ein eingelegtes Kapital einerseits sich gegen alle Gefahr des Verlustes sowol in Rücksicht des Kapitals, als der Zinsen sicher stellet und von aller Mitwirkung befreiet; andererseits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedinget, ist ungiltig [2]). Fehlt es an einer ausreichenden Verabredung, so wird

1) wenn alle Gesellschafter Kapitalseinlagen geleistet und gearbeitet haben, der Gewinn nach Verhältniß der Kapitalsbeiträge vertheilt und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf. Haben jedoch

2) zwar alle Mitglieder Kapitalsbeiträge geleistet, aber nur eines oder einige gearbeitet, so gebührt den arbeitenden Mitgliedern für ihre Bemühungen jener Betrag, welcher entweder schon durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag festgesetzt wurde, oder worauf sich die Gesellschafter nach der Hand vereinigen; außerdem aber, wenn keine Uebereinkunft zu Stande kommt, hat das Gericht denselben mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe und den verschafften Nutzen zu bestimmen. Der Rest des Gewinnes ist nach Verhältniß der Kapitalseinlagen zu vertheilen und die arbeitenden Mitglieder sind außer dem Falle, wo es vertragsmäßig festgesetzt wurde, nicht schuldig zu gestatten daß vor Allem für die Kapitalsbeiträge Zinsen berechnet und nur der Rest als ein zu vertheilender Gewinn behandelt werde, weil die Mitglieder für ihre Einlagen keine Gläubiger der Gesellschaft sind, also auch keine Zinsen zu fordern haben. — Dasselbe gilt auch

3) in dem Falle, wenn ein oder einige Mitglieder bloß arbeiteten und keinen Kapitalsbeitrag geleistet haben [3]).

---

1) Allg. b. Gzb., §. 1192.

2) Ebenda, §§. 1195 u. 1196.

3) Ebenda, §. 1193.

§. 108.

Außer dem Falle einer besonderen Verabredung wird der bei der gesellschaftlichen Handlung entstandene Verlust auf alle Kapitals-Einlagen verhältnißmäßig vertheilt [1]; die Mitglieder sind aber nicht schuldig den am gemeinschaftlichen Hauptstamme entstandenen Abgang zu ergänzen. Könnte jedoch ohne diese Ergänzung die Fortsetzung der Handlung nicht statt finden, so kann das sich weigernde Mitglied austreten oder zum Austritte verhalten werden [2]. Hat ein Gesellschafter keinen Kapitalsbeitrag geleistet und entsteht Verlust, so büßt er bloß seine Bemühungen ein [3]. Er ist selbst dann zur Deckung des Verlustes beizutragen nicht schuldig, wenn er auch den auf ihn entfallenen Gewinn früherer Jahre noch nicht erhoben haben sollte, weil er dafür als Gläubiger der Gesellschaft zu betrachten ist; es wäre denn daß ihm dieser unerhoben gebliebene Gewinn mit seiner Zustimmung als Einlags-Kapital gut geschrieben worden wäre.

§. 109.

Um Gewinn oder Verlust vertheilen zu können ist erforderlich daß die Bücher abgeschlossen und die Vorräthe an Waaren, Wechseln, Staatspapieren und barem Gelde inventirt werden, wornach zur Stellung der Bilanz geschritten werden kann.

Dieser Abschluß geschieht, wenn man bloß einzelne Geschäfte gemeinschaftlich unternimmt, nach Vollendung eines jeden einzelnen; wenn aber zum Betriebe einer Handlung eine Gesellschaft eingegangen wurde, so muß wenigstens jährlich der Abschluß vorgenommen werden [4], wenn nicht der Vertrag vorschreibt daß in noch kürzeren Zwischenräumen hierzu geschritten werden soll. Jeder Gesellschafter ist berechtiget die Bücher, die Korrespondenz und das Inventarium einzusehen, auch bei der Aufnahme des letzteren zu erscheinen, wenn er nicht darauf verzichtet und sich mit der bloßen Vorlegung der Bilanz zu begnügen erklärt hat. Sollte er jedoch auch nur in Einem Theile der Verwaltung einen Betrug zu beweisen im Stande sein, so kann er sowol für den vergangenen Fall als für alle

---

1) Allg. b. Gzb. §. 1197.
2) Ebenda, §. 1189.
3) Ebenda, §. 1197.
4) Ebenda, §. 1199.

künftigen Fälle fordern daß ihm vollständige Einsicht gestattet werde [1].

§. 110.

Die mit Personen außer der Gesellschaft geschlossenen Geschäfte sind für die Sozietät nur dann verbindlich, wenn sie entweder unter Konkurrenz aller Mitglieder oder von ihren Bevollmächtigten eingegangen wurden. Hat die Gesellschaft eine protokollirte Firma, so ist Jeder, der das Recht zu firmiren erhielt, Geschäfte im Namen der Gesellschaft zu schließen befugt und jene, die er unter der Sozietätsfirma eingegangen hat, ist die Gesellschaft als die ihrigen anzuerkennen schuldig [2]. Sollten jedoch die Geschäfte der Sozietät unter mehrere Firmaführer vertheilt, diese Vertheilung in dem Sozietäts-Kontrakte deutlich ausgedrückt und gehörig bekannt gemacht worden sein; so stellt jeder Firmaführer nur in Geschäften, die er in seinem Fache unternimmt, die Sozietät vor.

§. 111.

Was den Umfang der Verpflichtung der Gesellschaftsmitglieder gegen die Handlungsgläubiger betrifft, so muß zwischen öffentlichen und geheimen Gesellschaftern (s. oben §. 98) unterschieden werden.

Ein öffentlicher Gesellschafter ist den Handlungsgläubigern nicht bloß mit seinem eingelegten Kapital, sondern mit seinem ganzen Vermögen und zwar solidarisch verpflichtet, ein geheimer dagegen haftet, wenn in dem Sozietäts-Kontrakte über seine Verbindlichkeit gegen die Handlungsgläubiger Nichts festgesetzt wurde für die Handlungsschulden nur mit seiner Einlage und nur zur getheilten Hand, vorausgesetzt daß der stille Sozius ein Nichthandelsmann ist [3]. Bestände die Handlungsgesellschaft aus lauter Handelsleuten; so hätten doch die stillen Gesellschafter, wegen ihrer Eigenschaft als Handelsleute, für die Handlungsschulden mit ihren Einlagen zur ungetheilten Hand zu haften [4].

---

[1] Allg. b. Gzb. §. 1200.

[2] Ebenda §. 1201.

[3] Fallitenordnung v. 18. August 1734, I. Abthl., §. 1. Nr. 6 und 9. — W. O. v. J. 1763, Art. 8. — Allg. b. Gzb. §. 1204.

[4] §. 1203 des b. G. B. — S. auch von Wildner's Abhandlung über die solidarische Haftung der geheimen Handelsgesellschafter in der Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit 1838, II. Bd. 10. Heft und Sitka's Zivilrechtsfall im Juristen (Bd. 15. S. 263).

Diese Haftung des Gesellschafters erstreckt sich jedoch, wenn mit den zur Zeit des Eintrittes in die Sozietät schon bestandenen Handlungsgläubigern keine Liquidazion gepflogen wurde und durch den Eintritt keine Aenderung in der Handlungsfirma geschehen ist, nicht bloß auf jene Schulden der Handlung, die nachher entstanden sind, sondern auch auf die, welche schon zur Zeit der Gesellschafts-errichtung bestanden haben [1].

§. 112.

Eine Handlungsgesellschaft endigt sich von selbst, entweder allseits oder in Rücksicht einzelner Mitglieder: 1) wenn das unternommene Geschäft vollendet;

2) wenn es nicht mehr fortzuführen ist, wohin insbesondere der Fall gehört, wenn der ganze gemeinschaftliche Hauptstamm zu Grunde gegangen;

3) wenn die zur Dauer der Gesellschaft festgesetzte Zeit verflossen ist [2];

4) durch den Tod eines Mitgliedes, ausgenommen der verstorbene Gesellschafter wäre ein Handelsmann gewesen, weil von den Erben desselben zu vermuthen ist daß sie die Gesellschaft fortsetzen wollen [3]; oder der Gesellschafts-Kontrakt würde ausdrücklich auch auf die Erben lauten, weil die ersten Erben, wenn sie die Erbschaft antreten, nicht aber auch die Erbeserben verpflichtet sind, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen [4].

Außer diesen Fällen gehen die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes auf dessen Erben nicht über [5], sondern es wird eine neue, ausdrücklich oder stillschweigend zu schließende Uebereinkunft zwischen ihnen und den übrigen Gesellschaftern erfordert, wenn sie an die Stelle des Erblassers in die Gesellschaft treten sollen.

---

1) Tabor, Beitrag zur rechtlichen Erörterung der Verbindlichkeiten, welche aus dem Eintritte in eine bestehende Handlungsfirma entspringen. Frankfurt a. M. 1826.

2) Allg. b. Gzb., § 1205.

3) Ebenda, §. 1207.

4) Ebenda, §. 1208.

5) Ebenda, §. 1206.

§. 113.

Die Gesellschaft kann sich auch durch Ausschließung des Gesellschaftsmitgliedes oder durch Aufkündigung von dessen Seite endigen.

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllet; wenn es in Konkurs verfällt; als Verschwender gerichtlich erklärt oder überhaupt unter die Kuratel gesetzt wird; wenn es durch ein Verbrechen das Zutrauen verliert, so kann es noch vor der Zeit ausgeschlossen werden [1].

Die Aufkündigung hat, wenn die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich bestimmt worden ist, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden kann, allzeit statt, nur darf sie nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen [2]. Vor Verlauf der für die Dauer der Gesellschaft bestimmten Zeit aber kann die Aufkündigung nur dann geschehen, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhing, gestorben oder ausgetreten ist [3].

§. 114.

Sollte die Giltigkeit der Ausschließung oder Aufkündigung eines Gesellschafters bestritten, dieselbe aber in der Folge für rechtmäßig erklärt worden sein, so werden ihre Wirkungen auf den Tag, wo sie geschehen ist, zurückgezogen [4]. Eben so ist eine für unstatthaft erkannte Ausschließung oder Aufkündigung, sowol in Rücksicht der Vertheilung des Gewinnes, als des Verlustes, welcher inzwischen bei den gesellschaftlichen Geschäften entstanden ist, als nicht geschehen zu betrachten.

§. 115.

Ist der Sozietäts-Kontrakt bei dem Merkantil-Gerichte protokollirt, so bewirkt der Eintritt eines solchen Ereignisses, durch welches nach Anordnung der bürgerlichen Gesetze Erwerbsgesellschaften aufgelöset werden (s. oben die §§. 112 und 113), bei Handlungsgesellschaften nur die Erlöschung der inneren Gesellschaftsrechte; denn gegen Fremde gibt es nur Eine Art, wie die bei der Mer-

---

[1]) Allg. b. Gzb., §. 1210.

[2]) Ebenda, §. 1212.

[3]) Ebenda, §. 1211.

[4]) Ebenda, §. 1213.

kantilbehörde protokollirte Handlungsgesellschaft aufgehoben werden kann, welche in der Löschung des Sozietäts-Kontraktes aus dem Merkantil-Protokolle besteht. So lange die Mitglieder diese Löschung nicht begehrt haben, wird die Gesellschaft gegen Nichtmitglieder als bestehend angenommen, ohne Rücksicht, ob der Gesellschafts-Kontrakt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen worden und im ersteren Falle der festgesetzte Zeitraum schon abgelaufen ist oder nicht [1]).

§. 116.

Ist die Errichtung einer Handelsgesellschaft kundgemacht worden, so muß auf dieselbe Art auch die Aufhebung derselben bekannt gemacht werden [2]). Insbesondere tritt die Nothwendigkeit dieser Kundmachung ein: 1) wenn ein öffentlicher Gesellschafter austritt; 2) wenn der austretende Gesellschafter das Recht hatte die Firma zu führen; 3) wenn wegen des Austrittes eines Gesellschafters oder der gänzlichen Auflösung der Sozietät die Firma geändert werden muß.

§. 117.

Wenn nicht schon der Sozietäts-Kontrakt festsetzet, wie es nach Aufhebung der Gesellschaft mit der Vertheilung des Hauptstammes gehalten werden, wer etwa das vorhandene Waarenlager, die Einrichtung und die Handlungs-Aktiven übernehmen und wie er die übrigen Konsorten mit ihren Antheilen befriedigen soll, so haben die Theilnehmer einen ordentlichen Dissoluzions-Kontrakt zu schließen. Kommt derselbe unter ihnen nicht zu Stande und vereinigen sie sich weder auf das Los, noch auf einen Schiedsmann, so hat der Richter zu entscheiden, wie die Theilung geschehen soll [3]). Folgende Grundsätze müssen ihm dabei vorzüglich zur Richtschnur dienen: 1) Der Hauptstamm ist ein Eigenthum Derjenigen, welche dazu beigetragen haben nach Verhältniß ihrer Beiträge. Ein Gesellschafter, der bloß arbeitete, hat auf den Hauptstamm keinen Anspruch; es wäre denn daß der Werth seiner Arbeit im Sozietäts-Kontrakte als ein Kapital angeschlagen und alles als gemeinschaftliches Gut erklärt worden wäre [4]). In diesem Falle gebührt

---

1) Fallitenordnung v. 18. August 1734, I. Abthl., §. 1. Nr. 7—9.

2) Allg. b. G. B., §. 1214.

3) Ebenda, §§. 841 und 1215.

4) Ebenda, §. 1192.

ihm am Hauptstamme jener Antheil, den ihm der Vertrag zuweist und wenn dieser hierüber Nichts bestimmt und die Antheile der übrigen Gesellschafter unter sich gleich sind, mit ihnen ein gleicher [1]), sonst ein solcher Antheil, der dem Antheile Desjenigen gleich ist, welcher den mindesten Kapitalsbeitrag geleistet hat [2]).

2) Der Hauptstamm ist in Natur zu theilen, er kann daher nicht Einem aus den Theilhabern gegen Vergütung zugesprochen werden. Sollte jedoch ein hierzu gehöriges Stück gar nicht oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden können, so ist es, wenn auch nur ein Theilhaber es verlangt, vermittelst gerichtlicher Feilbietung zu verkaufen und der Kaufschilling unter die Theilhaber zu vertheilen [3]).

§. 118.

Nach Aufhebung der Gesellschaft verbleibt das Handlungsbefugniß demjenigen Mitgliede, welchem es vor Eingehung derselben zustand und es kann, wenn es ein persönliches ist, nicht einmal durch den Dissoluzions-Kontrakt die Abtretung desselben bedungen werden. Hierbei bleibt es auch in dem Falle, wenn ein öffentlicher Gesellschafter nach geliefertem Ausweise über seine erworbenen Handlungskenntnisse und die übrigen zum Selbstbesitze einer Handlung nothwendigen Eigenschaften und nach ausgewiesenem Handlungsfonde dem Handlungsgremium einverleibt worden ist [4]); denn durch diese Einverleibung erhielt er weder die Eigenschaft eines Handelsmannes, noch einen Anspruch auf die Handelsgerechtigkeit Desjenigen, mit dem er in Gesellschaft getreten ist.

§. 119.

Führt der Besitzer des Handlungsbefugnisses die Handlung nach aufgelöster Gesellschaft fort, so darf er in der Regel die während der Dauer derselben gebrauchte Sozietäts-Firma nicht beibehalten. Sollte jedoch die Handlung durch die Auflösung der Sozietät weder an der Verläßlichkeit der Direkzion, noch an der Stärke des Fondes etwas verloren haben, so kann dem Handlungsbesitzer die Beibehaltung der alten mit dem Beisatze: „und Kompagnie" geführten

---

1) Allg. b. G. B., §. 839.

2) Nach der Analogie des allg. b. G. B., §. 558.

3) Ebenda, §. 843.

4) Hofresoluz. v. 10. Oktober 1774 und Hofkammerdek. v. 15. März 1808.

Firma auch nach aufgehobener Sozietät bewilliget werden; nur muß in diesem Falle sowol in den abzusendenden Zirkularien an die Handlungsfreunde, durch welche ihnen die Auflösung der Gesellschaft bekannt gemacht wird, als auch in dem Merkantil-Protokolle ausdrücklich angeführt werden daß die Handlung unter dem alleinigen Obligo des Handlungbesitzers fortgesetzt werde [1]).

---

[1]) Hofkammerdek. v. 20. April 1813. — S. auch oben §. 44. — Ueber die Haftungsverbindlichkeit eines öffentlichen Gesellschafters nach aufgelöster Sozietät s. J. Edlen v. Wayna's Abhandlung in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1835 I. Bd. I. Heft. Ferner J. B. Bach: Ueber die Frage: ob und inwiefern die Erben eines öffentlichen Gesellschafters nach erfolgter Dissoluzion der Sozietät von Gläubigern in Anspruch genommen werden können, deren Forderungen sich aus der Sozietätszeit herdatiren? (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit Jahrg. 1842. I. Bd. S. 204) und L. Schiestl's Abhandlung über die Haftung eines öffentlichen Handlungsgesellschafters nach dem Austritte aus der Sozietät (Ebenda, Jahrg. 1843. I. Bd. S. 360).

Drittes Hauptstück.

Von den Hilfspersonen bei der Handlung.

I. Abschnitt.

Von dem Handlungspersonale.

§. 120.

Das Handlungspersonale wird durch alle jene Personen gebildet, die auf dem Komptoir oder im Laden des Handelsmannes angestellt sind, mit der Bestimmung, entweder gänzlich die Stelle des Prinzipals zu vertreten, oder ihn zu unterstützen. Dahin gehören der Faktor, Buchhalter, Kassier, die Kommis und Ladendiener, endlich die Lehrlinge.

Bei diesen Personen ist auf der einen Seite ihr Rechtsverhältniß zu dem Handlungsprinzipal, auf der andern ihre rechtliche Stellung gegen dritte Personen zu betrachten.

§. 121.

Faktor (Handlungsvorsteher, Disponent, Komplementar, Prokuraträger, institor) ist jene Person, welcher ein Handelsmann die Leitung seiner ganzen Handlung, oder doch eines Theiles seiner Geschäfte übertragen hat. Jedem Handelsmanne und so auch der die Handlung nach dem Tode ihres Gatten fortführenden Witwe steht es frei, entweder einen Faktor anzustellen, oder ihre Handlung selbst zu leiten; die Witwe eines Buchhändlers oder Antiquars jedoch, welche den Buchhandel fortsetzet, muß zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Auffindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat [1].

---

[1] Buchhandels-Patent v. 18. März 1806, §. 7.

§. 122.

Die Bestellung eines Faktors geschieht durch Vollmacht (Prokura), welche von dem Handlungsprinzipal unter seiner angenommenen Firma dem bestellten Disponenten zu seiner Legitimazion ausgestellet und von dem letztern zum Zeichen der Annahme derselben mitgefertiget wird. Ist die Firma des Prinzipals bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt, so muß die dem Faktor ertheilte Prokura bei eben dieser Behörde niedergelegt und protokollirt werden und er kann hiervon eine beglaubte Abschrift zu seiner Legitimazion erheben. Auch wird die ertheilte Prokura den Handelsfreunden durch Rundschreiben bekannt gemacht, damit sie sowol von dem Umfange derselben, als auch von den Schriftzügen, mit welchen der bestellte Faktor firmiren wird, Kenntniß erhalten. Wurde die Prokura bei dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Protokollirung nicht eingelegt, so verlieren zwar dadurch jene Geschäfte, welche der Faktor dem Inhalte der Vollmacht gemäß unternommen hat, nichts von ihrer Giltigkeit, aber der Prinzipal hat, wenn die Einlegung der Prokura nicht binnen sechs Wochen geschehen ist, eine Geldstrafe von 50 Reichsthaler verwirkt [1].

§. 123.

Der Faktor ist 1) verbunden die ihm übertragenen Geschäfte seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß emsig und redlich zu besorgen [2], widrigens ist er seinem Prinzipal Ersatz zu leisten verpflichtet [3]. Hieraus läßt sich auch die Pflicht des Faktors ableiten ohne die Zustimmung seines Prinzipals in keine andere Handlung, welche dieselben oder sehr verwandte Geschäfte treibt, als Faktor einzutreten. Er ist

2) verpflichtet allen aus jenen Geschäften, deren Besorgung ihm überlassen wurde, entspringenden Nutzen seinem Prinzipal zu überlassen [4]; er darf daher keine Geschäfte jener Art, wie die ihm übertragenen sind, für eigene Rechnung betreiben.

3) Er muß die Geschäfte in eigener Person besorgen und darf nur dann, wenn ihm entweder die Bestellung eines Stellvertreters in der Prokura ausdrücklich gestattet, oder durch die Um-

[1] Wechselordnung v. J. 1763, Art. 8.

[2] Allg. b. G. B., §§. 1009 und 1027.

[3] Ebenda, §§. 1012 und 1295.

[4] Ebenda, §. 1009.

stände unvermeidlich wird, seine Vollmacht auf einen Andern übertragen. Substituirt er einen Dritten, ohne hierzu befugt zu sein, so haftet er ganz allein für den Erfolg; sonst aber verantwortet er bloß ein bei der Auswahl des Substituten begangenes Versehen [1].

4) Er ist schuldig über die ihm übertragenen Geschäfte ordentliche Bücher zu führen oder führen zu lassen und dieselben, so wie die Korrespondenz, dem Prinzipal auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen [2].

Diese Verbindlichkeiten des Faktors können durch den Vertrag näher bestimmt, erweitert oder beschränkt werden.

§. 124.

Der Faktor hat ein Recht auf den bedungenen Lohn und ist befugt denselben in den festgesetzten Zeitfristen aus der Kasse zu erheben und hiermit seinen Besoldungs-Konto zu saldiren. Wurde ihm an Stelle eines festen Gehaltes ein Antheil am Handlungsgewinne zugesagt, so wird er dadurch zu einem Gesellschafter und dieß zieht in dem Falle, wenn der Prinzipal sonst verbunden ist, seine Gesellschafts-Kontrakte protokolliren zu lassen, die Nothwendigkeit nach sich daß das zwischen ihnen getroffene Uebereinkommen schriftlich errichtet und bei der Behörde zur Protokollirung niedergelegt werden muß.

Ist der dem Faktor gebührende Lohn unbestimmt geblieben, so setzt ihn der Richter fest [3].

§. 125.

In wie weit der bestellte Faktor in Geschäften mit dritten Personen seinen Prinzipal vorstellen, ihm daher Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen könne, ist zunächst aus der ihm ertheilten offenen Prokura zu beurtheilen [4]. Er ist jedoch, obgleich er nur eine beschränkte Vollmacht hat, alle Mittel anzuwenden berechtiget, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind [5].

---

1) Allg. b. G. B., §. 1010.
2) Ebenda, §. 1012.
3) Ebenda, §. 1152 u. 1163.
4) Ebenda, §. 1028.
5) Ebenda, §. 1009.

Geheime, nicht gehörig bekannt gemachte Beschränkungen der offenen Prokura haben auf die Rechte dritter Personen keinen Einfluß, sondern verpflichten bloß den Faktor, wenn er sie überschritten hat, zum Schadenersatze gegen seinen Prinzipal [1]).

Sollte die Prokura dem Faktor die Grenzen seiner Wirksamkeit nicht hinreichend vorzeichnen, so ist zu vermuthen daß ihm der Prinzipal die Macht eingeräumt habe Alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung der ihm anvertrauten Handlung selbst fordert und was gewöhnlich damit verbunden ist [2]).

§. 125.

Hat der Faktor innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten Geschäfte geschlossen, so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Prinzipal und dem Dritten, nicht aber dem Faktor zu [3]). Der Faktor haftet also jenem Dritten, mit welchem er in seiner Eigenschaft als Faktor einen Vertrag geschlossen hat, bloß für die Richtigkeit seiner Prokura, nicht aber für die Erfüllung des Vertrages; es hat daher auch gegen den Faktor keine Klage auf Erfüllung der eigentlich seinem Prinzipal obliegenden Verbindlichkeit, selbst nicht bis zum Belaufe des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds statt. Kommt es aber auf gerichtliche Verfolgung der seinem Prinzipal erworbenen Rechte an, so kann der Faktor dieselben, wenn sie zu seiner Verwaltung gehören, unter dem Namen seines Prinzipales allerdings einklagen.

§. 127.

Ueberschreitet der Faktor in Geschäften mit dritten Personen die Grenzen seiner Vollmacht, so wird sein Prinzipal dadurch nur in so fern verbunden, als er dieselben genehmiget, oder den hieraus entstandenen Vortheil sich zuwendet [4]). Kommt das Geschäft auf diese Art nicht zur Rechtskraft, so ist der Faktor dem Dritten zur Genugthuung verbunden.

§. 128.

Die Prokura des Faktors kann auf alle jene Arten erlöschen,

---

1) Allg. b. G. B., §. 1017.

2) Ebenda, §. 1029.

3) Ebenda, §. 1017.

4) Ebenda, 1016.

auf welche eine Vollmacht überhaupt aufgehoben werden kann; sie endiget sich also durch Widerruf von Seite des Prinzipals, durch Aufkündigung von Seite des Faktors, durch den Tod oder den Konkurs des einen oder des andern, endlich durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt wurde [1]; es bleiben jedoch in dem Falle, wenn die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündigung, Tod, oder durch den Zeitverlauf aufgehoben wurde, die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Geschäfte verbindlich und der Prinzipal kann sich nur bei dem Faktor, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erholen [2]. Insbesondere ist eine kund gemachte und bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirte Prokura gegen dritte Personen, mit welchen der Faktor Geschäfte geschlossen hat, so lange als bestehend anzusehen, bis sie aus dem Merkantil-Protokolle gelöscht und ihre Zurücknahme gehörig bekannt gemacht worden ist, ohne Rücksicht, ob sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilt worden und im ersten Falle die Zeit ihrer Dauer schon abgelaufen ist, oder nicht [3].

§. 129.

Das Geschäft des Buchhalters besteht wesentlich in der Eintragung der Handelsgeschäfte aus den Nebenbüchern in das Hauptbuch zur Formirung der Konti. Wo doppelt Buch geführt wird, liegt ihm auch die Führung des Journals ob. Für die richtige Uebertragung der Posten ist er seinem Prinzipal verantwortlich, daher auch zum Ersatze des aus seinem Verschulden entstandenen Schadens verbunden. Wenn es ohne Abbruch des Geschäftes geschehen kann und der Vertrag es nicht verbietet, kann der Buchhalter auch in mehreren Handlungen die Buchführung übernehmen.

§. 130.

Dem Kassier liegt die Besorgung der Handlungs-Kasse und die Führung des Kassebuches ob. Um Zahlungen aus der Kasse leisten, oder in dieselbe aufnehmen zu können, bedarf er des

---

1) Allg. b. G. B., §§. 1020—1024.

2) Ebenda, §. 1026.

3) W. O. v. J. 1763, Art. 8; allg. b. G. B., §. 1214.

Auftrages seines Prinzipals, welcher aber eben nicht speziell zu sein braucht, sondern auch generell sein kann, weil zur Veräußerung oder entgeltlichen Uebernahme von Sachen im Namen eines Andern bloß eine auf diese Gattungen der Geschäfte lautende, besondere Vollmacht gefordert wird [1]). Hat daher der Kassier ohne einen solchen Auftrag Gelder ausgezahlt, so hat er dafür seinem Prinzipale zu haften, ja dieser kann dieselben, wenn sie bei dem Empfänger noch unverwendet und ungemengt vorhanden sind, sogar vindiziren [2]). Eben so ist eine Zahlung, die ohne den erforderlichen Auftrag des Prinzipals von dem Kassier übernommen worden ist, nicht als giltig zu betrachten. In diesen Fällen steht dem Empfänger oder Zahler nur zu, von dem Kassier Vertretung gegen die Klage seines Prinzipals und Schadloshaltung zu verlangen.

§. 131.

Das Verhältniß der Kommis und Ladendiener zu dem Prinzipale wird zunächst durch den zwischen ihnen bestehenden Vertrag bestimmt. Buchhändler und Antiquare insbesondere müssen mit ihren Handlungsdienern einen förmlichen Kontrakt über die Dienstzeit und den Lohn errichten [3]). Die gesetzliche Aufkündungszeit zwischen ihnen ist halbjährig, wenn nicht beide Theile über eine andere Frist sich einverstanden haben [4]). Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, sind von den Vorstehern zu entscheiden; jedoch bleibt dem durch ihren Ausspruch sich gekränkt findenden Theile frei, sich alsdann an die Behörde zu wenden [5]).

Wenn es sich ergibt daß ein Handlungsdiener auf dem Wiener Platze vor Verlauf der bestimmten Zeit ohne erhebliche Ursache austritt, so soll dieser, bevor er nicht die vorgeschriebene Dienstzeit vollkommen zurückgelegt hat, von keinem andern bürgerlichen Handelsmanne bei wirklicher Bestrafung in Dienste aufgenommen werden [6]). Bei dem Eintritte in den Dienst muß jeder

---

[1]) Allg. b. G. B., §. 1008.

[2]) Ebenda, §. 371.

[3]) Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare v. 18. März 1806, §. 13.

[4]) Ebenda, §. 15.

[5]) Ebenda, §. 14.

[6]) Privileg. des Wiener bürgerl. Handelsstandes v. 26. Jänner 1713.

Handlungsdiener mit einer glaubwürdigen Kundschaft daß er die Handlung ordentlich erlernt und daß er sich stets ehrbar und wolverhalten habe, versehen sein [1]).

Zur Versorgung unfähig gewordener Handlungsdiener besteht in Wien eine Aushilfs-Konfraternität [2]).

Wo der Vertrag unzureichend ist und auch die Statuten des Handlungsgremiums Nichts entscheiden, kommen die gesetzlichen Vorschriften, welche die entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen zum Gegenstande haben, zur Anwendung. Nach geendigter Dienstzeit hat der Handlungsdiener von seinem Dienstherrn ein Servirzeugniß zu erhalten [3]).

§. 132.

Das Verhältniß der Lehrlinge zu ihrem Lehrherrn wird durch den Lehrvertrag bestimmt, welcher von Seite der Lehrlinge durch ihre gesetzlichen Vertreter geschlossen wird. Hierdurch werden die beiderseitigen Pflichten, die Dauer der Lehrzeit u. dgl. festgesetzt [4]). Zahlt ein Lehrling Lehr- oder Kostgeld, so wird er ein Praktikant genannt.

---

1) Privileg. des Wiener bürgerl. Handelsstandes v. 26. Jänner 1713.

2) Regierungsverordnung v. 27. Jänner 1795.

3) In Böhmen muß laut der Gubernial-Verordnung v. 24. Mai 1822 jeder Handelsmann, der einen Handlungsdiener aufnimmt, von dieser Aufnahme unter Vorlegung des Lehrzeugnisses und der schon früher anderswo erhaltenen Servirzeugnisse der Ortsobrigkeit die Anzeige machen. Das Servirzeugniß, welches der Handelsmann seinem austretenden Handlungsdiener zu ertheilen hat, muß den Namen und Geburtsort des letztern, den Namen des Dienstherrn und die Gattung seiner Handlung, die Dauer der Dienstzeit, das sittliche Betragen, die Verwendung und die erworbenen Kenntnisse des Handlungsdieners bezeichnen und von der Obrigkeit, welche über die Handlungsdiener ein Vormerkbuch zu führen hat, bestätiget werden.

4) Bei Buchhändlern soll kein Lehrling aufgenommen werden, der nicht vorläufig den zu seinem künftigen Stande nothwendigen Unterricht erhalten hat, wozu vor allem Sprachkenntnisse gerechnet werden. Der Lehrling soll entweder die lateinische Sprache oder wenigstens eine oder zwei der neueren Sprachen, worin die meisten Bücher geschrieben weren den, erlernet haben. Auch die Lehrzeit hängt zwar hauptsächlich von dem Vertrage ab; sie soll jedoch nicht unter drei und nicht über sechs Jahrdauern (Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare vom

Nach geendigter Lehrzeit wird der Lehrling, wenn er sich die nöthigen Kenntnisse erworben hat, von den Lehrjahren freigesprochen und erhält von seinem Lehrherrn das Lehrzeugniß, wodurch er den Beweis der ordentlich erlernten Handlung liefern kann. Dasselbe muß den Namen, Geburtsort und das Verhalten des Lehrlings, den Zeitpunkt seiner Aufnahme und der vollendeten Lehrzeit, die Verwendung, das sittliche Wolverhalten und die Gattung der Handlung, in welcher er gelernt hat, ausdrücken und von der Ortsobrigkeit bestätiget werden [1]).

§. 133.

In wie fern ein Handlungsdiener oder Lehrling im Namen seines Prinzipals mit dritten Personen Geschäfte abschließen könne, hängt zunächst von dem Umfange der ausdrücklichen Vollmacht ab, die er ihm ertheilte und welche gehörig bekannt gemacht worden ist. Wo dieses nicht geschehen, dort entscheidet die Natur des ihm überlassenen Geschäftes [2]). Dem zu Folge wird vermuthet daß der Prinzipal seinen Diener oder Lehrling, dem er Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen gestattete, auch bevollmächtiget habe die Bezahlung zu empfangen und Quittungen dagegen auszustellen [3]). Diese vermuthete Vollmacht zum Waarenverkaufe gegen bare Zahlung erstrecket sich jedoch nicht auf den Waareneinkauf [4]), nicht auf den Verkauf auf Borg, nicht auf Geldanleihen und nicht auf Wechselgeschäfte, diese mögen im Ausstellen, Indossiren oder Akzeptiren [5]) derselben bestehen.

---

18. März 1806, §§ 4 u. 5). — In Böhmen muß vermög der Gubernialverordnung v. 24. Mai 1822 jeder Handelsmann, der einen Lehrling aufnimmt, hiervon sogleich der Ortsobrigkeit die Anzeige erstatten, welche über die Handlungslehrlinge ein Vormerkbuch zu führen hat. — In Wien hat jedes Handlungsmitglied bei 4 Rthlr. Strafe seine Jungen bei dem bürgerl. Handelsstande protokolliren zu lassen (Verord. v. 24. April 1783) und es sind dieselben dem versammelten Handelsstande bei der Aufdingung so wie bei ihrer Freisprechung persönlich vorzustellen (Regierungsbescheid v. 20. April 1817).

[1]) Verordnung des böhm. Landesguberniums v. 24. Mai 1822.

[2]) Allg. b. G. B., §. 1029.

[3]) Ebenda §. 1030. — S. auch Helm: Zivilrechtsfall zur Erläuterung der Vorschriften über die stillschweigende Bevollmächtigung; in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1825, Dezemberheft S. 360 ff.

[4]) Ebenda, §. 1031.

[5]) Wechselordnung v. J. 1763, Art. 28.

§. 134.

Daß der Umfang des Rechtes eines Handlungsbedienten mit dritten Personen im Namen seines Prinzipals Geschäfte zu schließen, durch den Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht, sodann durch die Natur des ihm übertragenen Geschäftes bestimmt werde (s. den vor. §.), gilt insbesondere von jenen Handlungsdienern, welche von Handelshäusern auf Reisen geschickt werden, um ihre auswärtigen Geschäfte zu besorgen (commis voyageurs), oder welche den Auftrag erhalten, statt ihres Prinzipals Messen oder Jahrmärkte, des Einkaufes oder Verkaufes wegen oder zu beiden Zwecken zugleich zu beziehen. In Rücksicht solcher für auswärtige Handelshäuser reisenden Diener ist verordnet daß ihnen nicht gestattet sein soll, Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waaren in die österreichischen Länder zu bringen und darauf Bestellungen zu sammeln, widrigens sie als unbefugte Handelsleute angesehen, daher abgeschafft und die Muster konfiszirt werden sollen [1].

Den Buchhändlern wurde das Aussenden von commis voyageurs ausdrücklich untersagt [2].

II. Abschnitt.

Von den Sensalen.

§. 135.

Sensale oder Mäckler sind Personen, welche öffentlich zur Vermittlung und Abschließung kaufmännischer Geschäfte gegen Belohnung (Sensarie, Courtage) bestellet sind.

Sie theilen sich in Wechsel- und Waarensensale. Erstere, welche auch Börsensensale heißen, beschäftigen sich mit der Vermittlung und Abschließung solcher Geschäfte, welche in der Veräußerung der Wechselbriefe, Staatspapiere oder Bankakzien, oder in der Umsetzung der klingenden Münze in Papiergeld und umgekehrt bestehen; letztere aber sind bestimmt bei Waarengeschäften als Mittelmänner einzuschreiten.

---

1) Hofdekrete v. 14. Oktober 1784 und v. 30. Juni 1792.

2) Präsidialschreiben der Polizeizensur-Hofstelle v. 6. Oktober 1837.

§. 136.

Bereits durch das Patent vom 9. März 1771 wurden Waarensensale [1]) in Wien eingeführt, welche sich wieder in die Klassen der orientalischen, galizischen, deutschen und der Sensale für den Seidenhandel theilten. Die Seidensensale wurden in der Folge mit den deutschen Waarensensalen vereinigt [2]), jetzt ist aber aller Klassenunterschied zwischen den Waarensensalen aufgehoben und Jeder aus ihnen ist befugt alle Gattungen von Waarengeschäften zu vermitteln [3]).

§. 137.

Obgleich die Waarensensalen-Instrukzion vom 18. April 1783 und die an ihre Stelle getretene Instrukzion für Waarensensale vom 8. April 1842 zunächst nur für Wien erlassen wurden; so kann letztere bei dem Studium doch großen Theils dem Rechtsverhältnisse der Waarensensalen zu Prag, Brünn und Troppau zum Grunde gelegt werden, weil die für diese Orte erflossenen Instrukzionen [4]) jener für die Wiener Waarensensalen vom J. 1783 nachgebildet wurden und die neueste Waarensensalen-Instrukzion vom J. 1842 an der vom J. 1783 keine wesentlichen Veränderungen herbeiführte. Für Triest sind alle das Verhältniß der Sensalen betreffenden Bestimmungen in dem Börsen- und Sensalen-Reglement vom J. 1804 enthalten. Für Venedig und Mailand in dem dort geltenden cod. di commercio und besonderen nachträglicheu Verordnungen [5]).

Von Jenem, der als Waarensensal in Wien angenommen werden will, wird gefordert: 1) das Alter von 30 Jahren, 2) unbescholtene Rechtlichkeit des Betragens; 3) inländische Geburt oder Nazionalisirung in den Erbländern; 4) daß er wenigstens 6 Jahre bei der Handlung als Kommis oder in einer Fabrik ordentlich

---

[1]) Von den Wechselsensalen wird, da die sie betreffenden Bestimmungen mit der öffentlichen Börseanstalt enge zusammenhängen, erst im 4. Hauptstücke, 2. Abschnitte gehandelt werden.

[2]) Hofdek. v. 6. März 1783.

[3]) Hofkammerdek. v. 6. April 1814 und §. 8 der Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. 8. April 1842.

[4]) Waarensensalen-Instrukzion für Brünn u. Troppau v. 16. April 1819, für Prag v. 7. Mai 1819.

[5]) S. das oben in der Literatur S. 6 zitirte Werk v. Alberti §§. 97—107

gedient, oder innerhalb dieser Zeit eine eigene Handlung oder Fabrik betrieben habe [1]). Wer in Konkurs verfallen, über wen ein Personalarrest Schulden halber bewilliget, oder wer wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung abgeurtheilt, oder dessen hierwegen eingeleitete Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, wer wegen einer schweren Gefällsübertretung nozionirt, oder der Winkelmäckelei oder des unbefugten Handels überwiesen worden, ist zur Erlangung einer Waarensensalenstelle nicht geeignet [2]).

Die Waarensensale in Wien haben unter sich durch Stimmenmehrheit zwei Ausschußmänner zu wählen, an welche die Behörden die nöthigen Aufträge zur weiteren Mittheilung an alle Waarensensale gelangen lassen. Die Wahl derselben ist alle drei Jahre zu erneuern, doch sind die vorigen wieder wählbar. Die Ausschußmänner haben bei allen Kommissionen und Verhandlungen, welche die Waarensensale betreffen, wenn sie von den Behörden zu denselben vorgeladen werden, zu erscheinen und die Waarensensale unentgeltlich zu vertreten [3]).

An jedem Börsetage (in Wien) haben in den gewöhnlichen Börsestunden wenigstens vier Waarensensale auf der Börse zu erscheinen und zwar abwechselnd nach einer unter sich festzusetzenden Ordnung. Die Ausschußmänner haben über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen [4]).

§. 138.

Um sich von den Kenntnissen des Bewerbers um eine Waarensensalenstelle Ueberzeugung zu verschaffen, hat das Merkantil- und Wechselgericht eine Prüfung desselben zu veranstalten, welche unter dem Vorsitze des Präses oder eines Rathes dieser Stelle, von vier aus dem Handelsstande zu wählenden Mitgliedern über die Kenntniß aller im Handel vorkommenden Fabrikate und Waarengattungen und über die Kennzeichen guter, schlechter oder verfälschter Waaren, von dem Vorsitzenden selbst aber aus dem Wechselrechte, aus der

---

1) Wiener Waarensensalen-Instrukzion vom 8. April 1842, §. 1.

2) Ebenda, §. 3.

3) Ebenda, §. 7.

4) Ebenda, §. 26.

Sensalen-Instrukzion und über die Fähigkeit einen Vertrag in das Sensalenbuch einzutragen, vorzunehmen ist [1]).

§. 139.

Dem Handelsstande steht der erste Vorschlag zu den Waarensensalenstellen zu, welchen derselbe an das Merkantil- und Wechselgericht zu erstatten hat. Von diesem ergeht, ohne jedoch die am Platze schon bestehenden Waarensensale wegen der Aufname eines neuen zu vernehmen [2]) über vorläufige Rücksprache mit der k. k. Polizei-Oberdirekzion und der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung wegen der Unbedenklichkeiten in moralischer und zollämtlicher Beziehung [3]), ein weiterer Besetzungsvorschlag an die Landesstelle, welcher die Ernennung zusteht [4]). Der Ernannte ist von dem Merkantil- und Wechselgerichte auf die Sensalen-Instrukzion zu vereiden und hat sich, wenn er für den Wiener Platz als Sensal aufgenommen wurde, mit seinem Anstellungsdekrete bei dem Börsekommissär zu melden [5]).

Auch ist dessen Ernennung so wie die der Wechselsensale in Wien dem Magistrate behufs der Erwerbsteuerbemessung bekannt zu geben [6]).

§. 140.

Bei der Aufname der Waarensensale soll immer von dem Grundsatze ausgegangen werden daß, da dieselben bezahlte Diener der Handelsleute sind, ohne besondere Ursache von dem Vorschlage des Handelsstandes nicht abzuweichen, sondern bloß darauf zu sehen sei daß nur Männer von geprüfter Redlichkeit und ausgebreiteten Kenntnissen angestellet werden [7]). Es bleibt auch, da die Waarensensale auf keine bestimmte Zahl eingeschränkt sind [8]), der Landes-

---

[1]) Hofkammerdek. v. 30. Oktober 1813, §. 1. lit. c), und Kommerzhofkommissionsdek. v. 14. April 1818, §. 2.

[2]) Hofkammerdek. v. 17. November 1803.

[3]) Hofkammerdek. v. 18. Jänner 1834.

[4]) Instrukzion für die Wiener Waarensensale v. 8. April 1842, §. 1. — Hofdek. v. 29. August 1791. — Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 14. April 1818, §. 1.

[5]) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. J. 1842, §. 6.

[6]) Ni. österr. Regierungsverord. v. 26. Jänner 1823.

[7]) Hofdek. v. 17. April 1795.

[8]) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. J. 1842, §. 1.; Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 23. Mai 1817.

stelle überlassen, wie viele derselben nach den jedesmaligen Verhältnissen und dem Bedürfnisse des Handels zweckmäßig bestehen können und ob eine Vermehrung durch geeignete Individuen statt zu finden habe.

Die Bewilligung einer Vermehrung [1]) oder Verminderung [2]) der Sensalenzahl in Wien steht der k. k. allg. Hofkammer zu, an welche die niederösterr. Regierung ihre gutächtlichen Anträge hierüber zu stellen hat [3]).

Auch hat das Verhältniß zwischen den christlichen und den jüdischen Sensalen unbestimmt zu verbleiben, da die Wahl immer nur von den vorzüglicheren Eigenschaften und dem größern Vertrauen abhängt; nur hat die Landesstelle darauf Bedacht zu nehmen daß die Zahl der jüdischen Sensalen nicht zu groß und überwiegend werde [4]). Uebrigens ist auf jene Privatbedingungen, welche der Bewerber mit einem austretenden Sensale, um dessen Stelle zu erhalten, eingeht, keine Rücksicht zu nehmen [5]).

§. 141.

Niemand ist verpflichtet, sich bei dem Abschlusse eines Waarengeschäftes eines beeideten Waarensensales zu bedienen, sondern den Parteien steht frei, den Handel selbst oder durch ihre Handlungsbediente mit einander abzuschließen. Wenn sie sich aber eines Mittelmannes bedienen wollen, so soll derselbe kein anderer als ein beeideter Waarensensal sein, widrigens, wenn von einer Partei wissentlich ein unbefugter Unterhändler wäre gebraucht worden, sowol jener unbefugte in das Sensalengeschäft sich einmischende Unterhändler als auch die Parteien (Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute) bei der ersten Betretung mit 500 fl., bei der zweiten mit 1000 fl. und bei der dritten mit dem Verluste des Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbsrechtes, oder wenn sie ein solches nicht besitzen, mit angemessener Erhöhung der Geldbuße, ein Fremder aber auch noch mit der Abschaffung bestraft werden soll [6]),

---

[1]) Hofdek. für Niederösterr. v. 30. Oktober 1813, §. 3.

[2]) Hofdek. für Niederösterr. v. 27. April 1814.

[3]) Hofdek. für Niederösterr. v. 30. Oktober 1813, §. 3.

[4]) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 14. April 1818, §. 5.

[5]) Hofdek. v. 14. November 1793.

[6]) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. 8. April 1842, §§. 9 und 14.

das Geschäft selbst ist jedoch deßhalb nicht ungiltig. Wird aber in Wien der Kauf und Verkauf türkischer Schafwolle zwischen einem türkischen und einem nicht türkischen Unterthane geschlossen, so muß bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes ein beeideter Waarensensal beigezogen werden [1]).

§. 142.

Wird ein Waarensensal zur Vermittlung eines Geschäftes verwendet, sein Beitritt mag erforderlich sein oder nicht, so kommt dasselbe zwar durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, allein diese wird nur durch die wechselseitige unwidersprochene Anname des von dem Sensalen sogleich oder doch noch am nämlichen Tage über den Schluß des Geschäftes auszustellenden Zertifikats (Schlußzettel, Mäcklernotiz) erklärt [2]).

Der Sensal hat das geschlossene Geschäft in sein von dem Merkantil- und Wechselgerichte paraphirtes Sensalenbuch mit Anführung des Tages, Monates und Jahres, des Vor- und Familien-Namens sowol des Käufers, als des Verkäufers, oder nach Umständen der Firmen des Einen oder des Andern, wie auch mit deutlicher Benennung der Waare, ihrer Eigenschaft, ihres Maßes oder Gewichtes, des behandelten Preises und der übrigen festgesetzten Bedingungen genau und eigenhändig einzutragen.

Wurde ein Geschäft für eine Firma abgeschlossen, so hat der Sensal in sein Buch auch den Namen Desjenigen einzutragen, der im Namen der Firma unterhandelt hat. Im Sensalenbuche darf Nichts radirt, Nichts durchstrichen, Nichts dazwischen geschrieben und Nichts abgekürzt werden. Die Uebertretung dieses Verbotes wird im ersten Uebertretungsfalle mit 10 bis 25 Dukaten, im zweiten mit 25 bis 50 Dukaten, im dritten mit der Entsetzung geahndet [3]).

Nebst diesem Protokolle oder Hauptbuch soll jeder Waaren-

---

1) Resoluzion vom 30. April 1770, §. 1, und Patent vom 9. März 1771, §. 4.

2) Hofkammerdek. vom 4. Jänner 1815, §. 2, und §§. 11 und 12 der Wiener Waarensensalen-Instrukzion vom 8. April 1842.

3) Ebenda, §§. 20 und 8.

sensal noch ein Taschenbuch führen, in welchem er auf der einen Seite die ihm aufgetragenen Geschäfte und auf der andern Seite die zu Stande gebrachten Käufe und Verkäufe gleich anzumerken, sodann aber dieselben aus diesem Taschenbuche in sein Sensalenprotokoll täglich einzutragen hat [1].

Negozirt ein Waarensensal den Kauf oder Verkauf türkischer Schafwolle, so muß er über diese Geschäfte, nebst seinem Hauptbuche, noch ein besonderes, von dem Merkantil- und Wechselgerichte paraphirtes Protokoll auf dieselbe Art, wie sein Hauptbuch, eigenhändig und in deutscher Sprache führen [2].

§. 143.

Die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensale, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind, werden den öffentlichen Urkunden beigezählt und stellen über die darin aufgezeichneten Thatumstände, wenn dieselben hierin einzutragen gewesen sind, einen vollen Beweis her [3]. Sie verlieren auch diese Kraft deßhalb allein noch nicht, weil der Sensal wegen pflichtwidriger Handlungen seines Dienstes entlassen worden ist. Es müssen daher die Bücher der verstorbenen, ausgetretenen oder kassirten Sensale dem Merkantil- und Wechselgerichte zur Aufbewahrung übergeben werden. Sind bei einem Geschäfte mehrere gehörig aufgenommene Sensale gebraucht worden und weichen die in ihren gehörig geführten Protokollen gemachten Einzeichnungen von einander ab, so wird dadurch ihre Beweiskraft in jenen Punkten, in welchen sie sich widersprechen, wechselseitig aufgehoben.

§. 144.

Obgleich in den §§. 111 und 112 der allg. und 179 und 180 der gal. G. O. nur die in der vorgeschriebenen Form geführten Bücher der gehörig aufgenommenen Sensale für öffentliche Urkunden erklärt werden, so gehören doch auch dahin ihre Schlußzettel, wenn sie mit den Büchern übereinstimmen, indem die Sensale durch das Gesetz eben so zur Ausstellung der Schlußzettel angewiesen sind, wie zur Führung des Protokolls, mithin jene eben so,

---

1) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. 8. April 1842, §. 23.

2) Instrukzion für oriental. Waarensensale v. 4. Juni 1770, §. 3.

3) Allg. G. O., §§. 111 und 112; gal. G. O., §§. 179 und 180.

wie diese, Amtsurkunden sind [1]). Die Schlußzettel müssen nebst den für das Sensalenbuch vorgeschriebenen Erfordernissen auch die Nummer des Hauptbuches enthalten [2]).

§. 145.

Die Pflichten der Waarensensale erhalten überhaupt durch jene gesetzlichen Anordnungen ihre Richtung, welche das 26ste Hauptstück des allgem. bürgerl. Gesetzbuches für die entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen aufstellet, in so fern hierüber nicht besondere Vorschriften für sie bestehen [3]). Diesen besonderen Vorschriften zu Folge sind die Waarensensale 1) verpflichtet die ihnen übertragenen Geschäfte in eigener Person zu besorgen und sie dürfen sich dabei keiner Gehilfen, selbst nicht ihrer eigenen Söhne bedienen. Sind sie rechtmäßig verhindert ein angefangenes Geschäft selbst zu vollenden, so sollen sie hierzu einen ihrer Mitsensale bestellen [4]). Sie sind 2) verpflichtet ihre Amtsverrichtungen redlich zu besorgen; keine Partei mehr als die andere zu begünstigen und die ihnen übertragenen Geschäfte nebst den Namen der Parteien, es mag gegen bare Zahlung oder auf Kredit gehandelt werden, bis zum Abschluß derselben und zur Ausstellung des Schlußzettels geheim zu halten, wenn dieselben die Bekanntmachung ihrer Namen nicht ausdrücklich gestatten, oder selbst verlangen [5]). Sie sind 3) verbunden sich aller Geschäftsverhandlung um unerlaubte Waaren, oder für solche, oder mit solchen Personen zu enthalten, welche derlei Geschäfte zu schließen nicht berechtiget sind [6]); sie dürfen auch keine Kommission für Rechnung eines Fremden übernehmen, oder einen Briefwechsel nach auswärtigen Plätzen unterhalten [7]). Mit Minderjährigen, erklärten Verschwendern, offenbaren Schuldenmachern und Kridataren sollen sie keinen Verkehr schlichten, es wäre denn daß ihnen in Rücksicht der Letzteren das Geschäft von jenen aufgetragen würde, denen die Verwaltung des Kridavermögens zusteht [8]). 4) Der Sensal soll sich

---

1) Hofkammerdek. v. 4. Jänner 1815, Z. 1122 u. 20. Nov. 1829, Z. 2440.
2) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. J. 1842, §. 25.
3) Allg. b. G. B., §. 1163.
4) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. J. 1842, §. 13.
5) Ebenda, §. 11.
6) Ebenda, §§. 15 u. 16.
7) Ebenda, §. 18.
8) Ebenda, §. 16.

ganz dem Sensalengeschäfte widmen, daher nicht nebenbei noch einen andern Erwerbszweig betreiben. Er darf also für eigene Rechnung keinen wie immer gearteten Handel treiben; in keine Handelsgesellschaft eintreten und sich keiner Spedizion oder eines Kommissions-Handels anmaßen [1]. 5) Die Sensale sind verpflichtet die Vorschriften über außer Handel gesetzte und zur Einfuhr nicht erlaubte Waaren auf das Strengste zu beobachten und sich aller Geschäfte zu enthalten, die der Gesundheits- und Sicherheitspolizei zuwider laufen [2]. 6) Endlich ist ihnen auch jedes Negozium mit Staatspapieren und Wechseln untersagt [3].

Die Verletzung der erwähnten Sensalenpflichten soll im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 10 bis 25 Dukaten, im zweiten von 25 bis 50 Dukaten und im dritten mit der Entsetzung von der Sensalenstelle geahndet werden [4].

§. 146.

Der Sensal hat zwar für die von ihm zu negozirenden Waaren, außer dem Falle der Veruntreuung der ihm von dem Verkäufer zur Uebergabe an den Käufer anvertrauten Muster oder Waaren, nicht zu haften [5]) und es ist ihm sogar verboten in Geschäften, die er als Sensal schließt, eine wie immer geartete Gutstehung zu übernehmen [6]; sollte er aber dennoch eine solche Gutstehung ausdrücklich übernommen haben, so wird sie zwar giltig sein, aber der Sensal in die auf die Uebertretung der Sensalenpflichten festgesetzten Strafen (s. den vorigen §.) verfallen. Im Falle eines hinsichtlich des abgeschlossenen Geschäftes zwischen den Parteien über die Qualität der Waaren oder über eine Uebervortheilung sich ergebenden Streites ist der Sensal schuldig auf Verlangen des Klage führenden Theiles über die Streitsache ein der strengen Wahrheit gemäßes Zeugniß unentgeltlich auszustellen [7]. Uebrigens muß er jedoch in allen Fällen, wo sich bei der Besorgung eines ihm übertragenen Geschäftes ein Mangel des nothwendigen Fleißes, oder der erforder-

---

1) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. J. 1842, §. 18.
2) Ebenda, §. 19.
3) Ebenda, §. 8.
4) Ebenda, §§. 8, 15, 18, 19, 20.
5) Ebenda, §. 17.
6) Ebenda, §. 18.
7) Ebenda, §. 17.

lichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse, die er sich durch die Uebername des Sensalengeschäftes öffentlich beilegt, auf seiner Seite offenbaren sollte, diesen Mangel vertreten [1]).

§. 147.

Den Waarensensalen gebührt, wenn sie ein Geschäft um orientalische Waaren vermittelt haben und dasselbe nicht den Werth von 1000 fl., oder bei der türkischen Schafwolle nicht 30 Zentner im Gewichte erreicht, als Sensarie Ein Prozent, bei beträchtlicheren Geschäften aber ein halb Prozent, oder 5 pro Mille des Werthes, welche der Verkäufer zu entrichten hat [2]). Bei nicht-orientalischen Waarengeschäften hat der Sensal ein halb Prozent des Werthes von jedem Theile, zwischen welchen der Handel lauft, als Sensarie zu fordern. Es ist den Sensalen untersagt über diese ausgemessene Sensarie unter was immer für einem Namen weiter etwas zu verlangen oder anzunehmen; eine mindere Sensarie hängt von dem Uebereinkommen mit den Parteien ab [3]).

§. 148.

Die Waarensensalen unterstehen in allen aus ihrer Amtseigenschaft entspringenden Angelegenheiten dem Merkantil- und Wechselgerichte, welchem dieselben auch ihre Bücher auf jedesmaliges Verlangen zur Untersuchung vorzulegen haben [4]). Streitigkeiten daher, welche zwischen den Waarensensalen unter sich, oder zwischen ihnen und den Handelsleuten entstehen und bloß das Sensalengeschäft zum Gegenstande haben, sind bei dem Merkantil- und Wechselgerichte anzubringen, welches dieselben mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle zu entscheiden hat [5]).

---

1) Allg. b. G. B., §. 1299.

2) Instrukzion für oriental. Waarensensale v. 4. Juni 1770 im Eingange, und Hofkammerdek. v. 6. April 1814.

3) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. J. 1842, §. 10.

4) Ebenda, §§. 24 u. 27.

5) Ebenda, §. 27.

III. Abschnitt.

Von den Spediteuren.

§. 149.

Der Spediteur oder Spedirer ist eine Person, die fremde Waaren bezieht, um dieselben vermög erhaltenen Auftrages und gegen Belohnung an eine dritte Person, oder an einen bestimmten dritten Ort zu befördern. Das Spedizionsgeschäft wird also durch folgende Merkmale gebildet: 1) die versendete Waare muß eine fremde sein; 2) sie darf von dem Spediteur nicht selbst erkauft, sondern bloß bezogen worden sein, um weiter versendet zu werden; 3) daß es gegen Belohnung (Provision) geschehe; 4) liegt auch ordentlicher Weise der Spedizion ein Auftrag des Einsenders (Prinzipals) zum Grunde; es übernimmt jedoch auch manchmal ein Spediteur solche Frachten zur Weiterbeförderung, deren Fuhrleute an ihn nicht gewiesen sind, in welchem Falle er als Geschäftsführer ohne Auftrag, sonst aber als Mandatar zu betrachten ist.

§. 150.

Zu Spedizionsgeschäften sind bloß die Handelsleute berechtiget, welche zuweilen eigene Handelsbediente anstellen, die sich bloß mit den Spedizionsgeschäften ihres Hauses befassen und ebenfalls Spediteure heißen; es dürfen daher keine besonderen Befugnisse zur Betreibung der Spedizionsgeschäfte verliehen werden [1].

§. 151.

Das Rechts- und Pflichtenverhältniß des Spediteurs hat eine dreifache Beziehung: 1) auf den Einsender; 2) auf den Fuhrmann oder Schiffer, der die Waare verführt hat; 3) auf Denjenigen, an welchen der Spediteur die Waare zu senden angewiesen ist. Er ist daher

1) verpflichtet die Ladung bei ihrem Eintreffen zu untersuchen, ob sie wirklich diejenige und von solcher Beschaffenheit sei, welche und wie sie laut Frachtbrief sein soll. Findet er in dieser Beziehung einen Mangel, so muß er die Waare von Sachver-

---

[1]) Kommerz-Hofkommissions-Dekret v. 27. Juni 1817.

ständigen untersuchen und sich über ihren Befund von ihnen ein Zeugniß ausstellen lassen. Uebernimmt er dieselbe ohne diese Vorsicht anzuwenden, so ist anzunehmen daß sie wolkondizionirt bei ihm eingetroffen sei. Der Spediteur ist

2) für die Weiterbeförderung der bezogenen Waaren nach Inhalt des Spedizionsauftrages zu sorgen verbunden. Empfängt er in Rücksicht derselben sowol Aufträge von dem Einsender, als von Demjenigen, an den die Waare spedirt werden soll und können dieselben nicht zugleich erfüllt werden, so gehen die Aufträge des Empfängers in dem Falle voran, wenn der Spediteur von dem Einsender angewiesen wurde, die Waare an den Empfänger auf dessen Gefahr und Rechnung zu befördern. Gebrauchte aber der Einsender die Vorsicht, den Spediteur in jenes Rechtsverhältniß, welches zwischen ihm und dem Empfänger in Betreff der versendeten Waare besteht, nicht blicken zu lassen; gab er nämlich dem Spediteur den Auftrag, die Waare zu seiner, des Einsenders Disposizion an den Empfänger N. N. weiter zu befördern, so hat der Spediteur die ferneren Aufträge des Einsenders, die ihnen widerstrebenden des Empfängers aber nur dann zu befolgen, wenn jene des Einsenders ganz auf den Vortheil des Empfängers abzielten.

3) Dem Fuhrmanne oder Schiffer, der die Waare überbrachte, hat der Spediteur, wenn sie dem Frachtbriefe gemäß befunden und in gehöriger Zeit geliefert wurde, den Frachtlohn zu bezalen; er ist aber auch als Mandatar des Einsenders berechtiget den Ersatz des Schadens, der nach dem Gutachten der Sachverständigen durch Verschulden des Frachtfahrers an der Waare entstanden ist, bei dem Letzteren zu erholen und zu diesem Zwecke entweder den ganzen Frachtlohn, oder einen verhältnißmäßigen Theil desselben zurück zu halten. Eine Vorauszahlung der Fracht unternimmt der Spediteur, wenn er dazu keinen Auftrag erhalten hat, auf seine Gefahr.

4) Die Höhe der Provision, die der Spediteur für sich zu berechnen das Recht haben soll, hängt zunächst von dem zwischen den Parteien, entweder für alle Spedizionsgeschäfte überhaupt, oder für ein besonderes Spedizionsgeschäft getroffenen Uebereinkommen ab und kann sich entweder nach dem Werthe der spedirten Güter, oder nach der Anzahl der Kolli, oder nach deren Gewichte richten. Ist keine solche Uebereinkunft getroffen worden und

können sich die Parteien auch nachher nicht vereinigen, so hat der Richter die Provision des Spediteurs zu bestimmen [1]).

5) Der Spediteur hat sich in Ansehung seiner Auslagen an bezahlter Fracht, entrichteten Zöllen oder andern Abgaben, an Packungs-, Ab- und Aufladungskosten, seiner Provision u. dgl. mit Demjenigen zu berechnen, an welchen er von dem Einsender in dem Spedizionsauftrage verwiesen wurde, indem er durch die Uebernahme des Spedizionsgeschäftes den Inhalt des dießfälligen Auftrages genehmiget hat. Jedoch haftet der Einsender dem Spediteur dafür daß ihm in Ansehung der Höhe der zwischen ihnen einverständlich festgesetzten Provision keine Anstände werden gemacht werden. Wurde aber der Spediteur von dem Einsender nicht ausdrücklich an einen Dritten verwiesen, so ist ihm der Letztere, als Machtgeber, für den Betrag seiner Auslagen und der Provision obligirt.

IV. Abschnitt.

Von den Frachtfahrern.

§. 152.

Frachtfahrer sind Personen, die es über sich nehmen, Ladungen an einen bestimmten entfernten Ort, in einer gewissen Zeit und gegen eine bestimmte Belohnung zu überführen [2]). Die Frachtfahrt geschieht entweder zu Wasser oder zu Lande. Sie ist zwar eine freie Beschäftigung, unterliegt jedoch der Erwerbsteuerpflicht [3]). Die Breite der Ladung der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 bis 25 Gulden nicht überschreiten. Unter derselben Strafe dürfen bei zweirädigen Wägen nicht mehr als 4 Pferde und bei vierrädigen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden, worunter jedoch die Vorspannspferde nicht begriffen sind. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 Gulden, bei zweirädigen 30 Wiener Zentner und bei vierrädigen 60 Wiener Zentner nicht übersteigen. Eine Ausname von diesen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände statt,

---

1) Allg. b. G. B., §. 1152.

2) Bender, a. a. O., §. 67.

3) Erwerbsteuer-Patent v. 31. Dezember 1812, §. 1, IV. c).

deren Breite, dabei angewandte Bespannung und das Gewicht das normalmäßige Maximum überschreitet. Bei aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenrädern darf sich nur des Radschuhes bei sonstiger Strafe von 10 Gulden bedient werden. Die Reife dürfen keine konveren, wulstartigen Erhöhungen haben. Dem Frachtführer wird das Weiterfahren nur gegen Abstellung des Gesetzwidrigen gestattet. Reißketten dürfen nur zeitweilig auf mit Glatteis bedeckten Straßen gebraucht werden. Außer diesem Falle ist eine Strafe von 20 Gulden darauf gesetzt [1]). Fährt der Fuhrmann auf Radfelgen von wenigstens 6 Zoll Breite, so ist er nicht bloß in der Schwere der Ladung ganz unbeschränkt, sondern er hat auch bei jeder Stazion für jedes Zugvieh nur die Hälfte der tarifmäßigen Weg- und Brückenmauth [2]) zu entrichten [3]).

Die Amtshandlungen in Absicht auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßenpolizei durch Ueberladung der mit schmalfelgigen Rädern versehenen Wägen und durch das Anhängen eines beladenen Wagens an einen andern, sind der politischen Obrigkeit zugewiesen, zugleich haben aber auch die Gefällsämter bei der Untersuchung solcher Uebertretungsfälle mitzuwirken und sich dabei nach Vorschrift der §§. 541 und 542, dann der §§. 659—672 des G. St. G. B. zu benehmen [4]).

§. 153.

Der Vertrag, welcher zwischen dem Versender und dem Frachtfahrer zu Stande kommt, es mag das ganze Schiff, oder der ganze Wagen gedungen, oder es mögen bloß einzelne Kolli versendet werden, ist nach den Grundsätzen des Lohnvertrages zu beurtheilen [5]). Hierüber wird eine schriftliche Urkunde errichtet, welche der **Frachtbrief** heißt. Derselbe muß seiner Bestimmung nach enthalten: den Namen des Empfängers und den Ort der Ablieferung; den Namen und Wohnort des Fuhrmannes; die Anzahl der verladenen Kolli nebst Angabe ihres Inhaltes, Gewichtes, ihrer Zeichen und Nummern; den bedungenen Fracht-

---

1) Hofkanzleidek. v. 30. April 1840, Z. 10259.
2) Hofkanzleidek. v. 17. August 1825.
3) Hofkanzleidek. v. 7. Jänner 1819.
4) Hofkammerdek. v. 12. April 1837, Z. 14969.
5) Allg. b. G. B., §§. 1151 und 1163.

lohn oder die Schuldigkeit des Fuhrmannes zur Franko-Ablieferung der Ladung; die Zeit der Ablieferung und die rechtlichen Folgen der verspäteten Lieferung; endlich ob auf einem und demselben Wagen (auf einer Achse) die Ladung verführet und welchen Weg gefahren werden soll. Der Frachtbrief wird nebst Beifügung des Datums von dem Versender unterschrieben und dem Frachtfahrer entweder offen oder versiegelt übergeben. Im letzteren Falle erhält derselbe die Aufschrift: Frachtbrief zur Ladung, nebst Angabe der Zeichen und Nummern der Frachtstücke [1]).

§. 154.

Das Rechts- und Pflichtenverhältniß des Frachtfahrers kann in dreifacher Beziehung, 1) zu dem Zollgefälle, 2) zu dem Befrachter und 3) zu dem Empfänger der Ladung betrachtet werden.

In dem Verhältnisse zu dem Zollgefälle:

1) Frachtfahrer sind verpflichtet, sobald sie im Zollgebiete den Transport von Waaren besorgen, auf Verlangen der Gefällsbeamten und der Angestellten der Grenz- und Gefällenwache die ihnen zur Ausweisung dienenden Papiere (also auch den Frachtbrief) vorzuzeigen und genau anzugeben, wo, wann und von wem sie die Gegenstände, deren Uebertragung an einen andern Ort sie vollziehen, übernahmen, dann wohin und an wen dieselben bestimmt seien [2]).

2) Frachtbriefe für Versendungen nicht kontrollpflichtiger Güter im Grenzbezirke haben auszudrücken: den Namen und Wohnsitz des Verkäufers oder Versenders, des Empfängers und Desjenigen durch den die Sendung geschieht, die Gattung und Menge der Waaren nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben gewöhnlich im Verkehre vorkommen, die Zahl und Zeichen der Kisten und Päcke, den Weg auf dem dieselben versendet werden und den Zeitraum, binnen welchem dieselben am Orte der Bestimmung einzutreffen haben [3]).

---

[1]) Verordnung v. 27. September 1797. — Bei Versendungen zur See dient an Stelle des Frachtbriefes das Konossement (polizza di carico), welches der Schiffer dem Befrachter, gewöhnlich in mehreren gleichlautenden Exemplaren, jedoch so ausstellt daß, sobald einem davon Genüge geschehen, die übrigen ohne Werth sind.

[2]) §. 269 der Z. u. St. M. O.

[3]) §. 348 ebenda.

3) Waaren, die im inneren Zollgebiete der einfachen Kontrolle unterliegen, müssen im Transporte an den Ort der Bestimmung mit der schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbriefe) Desjenigen, der solche abtrat, versehen sein. Diese Urkunden sind den zuvor erwähnten Bestimmungen unterworfen [1]).

4) Uebernimmt der Frachtfahrer kontrollpflichtige Waaren im Grenzbezirke, oder Waaren die der geschärften Kontrolle im innern Zollgebiete unterliegen, zum Transporte, so kann dieses ohne zollämtliche Gestattung nicht geschehen. Diese ist bei dem im Orte befindlichen oder bei einem nahen Amte, dem der Ort für diese Amtshandlung zugewiesen ist, einzuholen [2]). Ueber den von dem Frachtfahrer gelieferten Ausweis über den vorschriftmäßigen Bezug der Waare wird ihm eine Versendungs-Karte ausgefertiget und es wird die Ladung an das im Orte der Bestimmung bestehende Amt gewiesen [3]). Die Waare muß zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen wird, gestellt werden. Sowol im Zuge an den Ort der Bestimmung als auch von Seite des Amtes, an das die Waare angewiesen wurde, ist sich nach den Bestimmungeu über die Anweisung unverzollter Güter (§§. 153 bis 165 der Z. u. St. M. O.) zu benehmen. Nimmt die Waare die Richtung nach dem inneren Zollgebiete, so wird dieselbe an ein zur Waarenkontrolle ermächtigtes Amt, an eine Zollegstätte, an ein anderes Gefällsamt, oder an die Abtheilung der Gefällenwache, in deren Bezirk der Ort der Bestimmung gelegen ist, angewiesen [4]).

5) Der Transport von Waaren außer den genannten Fällen unterliegt keinen aus Zollrücksichten hergeleiteten Beschränkungen.

§. 155.

Im Verhältnisse zu dem Befrachter ist der Frachtfahrer

1) verpflichtet, zur festgesetzten Zeit zur Uebernahme der Ladung bereit zu sein, widrigens er für den dadurch entstandenen

---

[1]) §. 369 der Z. u. St. M. O.

[2]) §§. 338 und 366, ebenda.

[3]) §. 339, ebenda.

[4]) §. 340, ebenda.

Schaden verantwortlich ist; es wäre denn daß er beweisen könnte, an der Erfüllung dieser seiner Vertragspflicht ohne sein Verschulden verhindert worden zu sein [1]. Dagegen ist er aber auch berechtiget von dem Befrachter Schadenersatz zu verlangen, wenn diesem in der Ausfolgung der zu ladenden Frachtstücke ein vertragswidriges Versäumniß zur Last fällt [2].

2) Sobald die Frachtstücke dem Fuhrmanne entweder selbst oder seinen Dienstleuten übergeben worden sind, haftet er für dieselben gleich einem Verwahrer [3]; er ist also verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren und den durch Unterlassung dieser pflichtmäßigen Obsorge entstandenen, wie auch den von ihm selbst, oder seinen Dienstleuten hieran absichtlich verursachten Schaden zu ersetzen [4].

3) Der Fuhrmann ist schuldig den Weg, der ihm in dem Frachtbriefe vorgeschrieben worden und wenn dieser unbestimmt geblieben, die Hauptstraße nach dem Bestimmungsorte zu fahren, widrigens, wenn er eigenmächtig ablenkt, er alle Gefahr übernimmt, welche die Ladung sonst nicht getroffen haben würde.

4) Er ist verpflichtet die übernommene Ladung in eben jenem Zustande, in welchem er sie übernommen hat und in der festgesetzten Zeit an den bestimmten Empfänger abzuliefern [5]; er ist daher nicht berechtiget Geld auf die Ladung auszuleihen und sie dafür zu verpfänden [6]. Leidet sie durch inneres Verderben, oder durch schlechte Verpackung einen Schaden, so ist der Fuhrmann, wenn er vom Verschulden frei ist, dafür nicht verantwortlich. Trifft er nicht zur festgesetzten Zeit ein, so leidet er jenen Nachtheil, der für diesen Fall in dem Frachtbriefe ausgedrückt ist, z. B. Verlust des Frachtlohnes. Ist keiner ausgedrückt, so liegt ihm dann, wenn er an der Verspätung Schuld ist, die Pflicht zur Ersatzleistung ob [7].

---

1) Allg. b. Gzb., §§. 1295 u. 1298.

2) Ebenda, §. 1155.

3) Ebenda, §. 970.

4) Ebenda, §§. 961, 964 u. 1316.

5) Ebenda, §. 961.

6) Ebenda, §. 1031.

7) Allg. b. G. B., §. 1154. — Ueber die gewöhnlich in den Kommerzialfrachtbriefen enthaltene Bedingung des Verlustes des Frachtlohnes im

5) Der Befrachter ist berechtiget sowol vor als nach der Abfahrt die Frachtstücke zurückzunehmen, jedoch gebührt dem Fuhrmanne eine angemessene Entschädigung [1]), welche nach Beschaffenheit der Umstände in dem ganzen Frachtlohne oder einem Theile desselben bestehen kann. Auf dieselbe Art muß der Fuhrmann die ihm unter Weges zukommende Anordnung des Befrachters, nach einem andern, als dem in dem Frachtbriefe bestimmten Orte zu fahren, in dem Falle befolgen, wenn derselbe den ganzen Wagen befrachtet hat.

§. 156.

Im Verhältnisse zu dem Empfänger der Ladung: Kommt nämlich der Fuhrmann am Ablieferungsorte an, so hat er

1) den Empfänger der Ladung von seiner Ankunft zu benachrichtigen und ihm dieselbe nach befundener Richtigkeit des Gewichtes und der ganzen äußeren Beschaffenheit gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Der Fuhrmann ist aber

2) in der Regel nur verbunden die Ladung gegen Empfang des Frachtlohnes abzuliefern, weil der Empfänger nicht berechtiget ist den in dem Frachtbriefe für ihn enthaltenen doppelten Auftrag, nämlich: die Waare zu beziehen und die Fracht zu zahlen, in dem ersten Punkte zn erfüllen, in dem zweiten aber abzulehnen, sondern ihn entweder ganz erfüllen, oder ganz verwerfen muß. Ohne daher dem Fuhrmanne ein eigentliches Retenzionsrecht auf die Ladung bis zur Zahlung des Frachtlohnes zuzugestehen, muß man ihm doch in der Regel das Befugniß einräumen, im Falle verweigerter Zahlung des Frachtlohnes auch die Ablieferung der Frachtstücke zu versagen.

3) Ist der Frachtfahrer laut Frachtbrief zur Franko-Abgabe der Ladung an den Empfänger angewiesen, weil ihm der Frachtlohn von dem Versender entweder vorausgezahlt wurde, oder nachträglich gezahlt werden wird, sobald er sich durch einen Lieferungsschein über die richtige und wohlkondizionirte Abgabe derselben ausweiset; oder hat er sich durch verspätetes Eintreffen am Bestimmungsorte, oder durch eine andere Handlung nach dem In-

---

Falle der verspäteten Lieferung der Frachtgüter, s. Neupauer's Abhandlung in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1834. 2. B. 11. Heft.

[1]) A. b. G. B., §. 1155.

halte des Frachtbriefes des Frachtlohnes verlustig gemacht; oder ist seine Frachtlohnsforderung durch Kompensazion mit der Forderung des Schadenersatzes, welchen er zu leisten haben mag (s. den vor. §) und den der Empfänger der Ladung entweder als Eigenthümer derselben, oder als Machthaber des Versenders hereinzubringen legitimirt ist, getilgt; so ist er auch verbunden die Frachtstücke ohne baren Empfang des Frachtlohnes abzuliefern.

4) Entsteht zwischen dem Empfänger der Ladung und dem Frachtfahrer ein Streit darüber, ob der letztere des Rechtes auf den Frachtlohn verlustig geworden sei, oder ob er einen, oder wie hohen Schadenersatz zu leisten habe; so kann der erstere gegen gerichtliche Hinterlegung des Frachtlohnes bis zum Ausgange des Streites auf Ablieferung der Ladung dringen.

5) Wird die Uebernahme der Ladung von Demjenigen, an den sie addressirt ist, verweigert, so ist der Frachtfahrer, wenn er für diesen Fall keinen Auftrag vom Versender erhalten hat, berechtiget dieselbe einem Dritten, welcher hier als freiwilliger Geschäftsführer hinzutreten will und bei dessen Auswahl er sich kein Versehen zu Schulden kommen lassen darf, für Rechnung des Versenders zur Aufbewahrung zu übergeben und sich von diesem den ihm gebührenden Frachtlohn auszahlen zu lassen.

6) Der Empfänger der Ladung ist nicht berechtiget dem Fuhrmanne den Werth der bezogenen Güter auszuzahlen; thut er es dennoch, so geschieht es ganz auf seine Gefahr, ausgenommen der Fuhrmann wäre laut Frachtbrief zum Empfange der Zahlung angewiesen [1]).

§. 157.

Ist der Befrachter nur ein Spediteur der Ladung, der sich nach dem Inhalte seines Spedizionsauftrages wegen des Betrages seiner Spesen und der Provision bei Demjenigen, an den er die Güter zu befördern angewiesen wurde, zu erholen hat; so trägt es sich zuweilen zu daß der Fuhrmann ihm den Betrag seiner Spesen- und Provisions-Rechnung vorschießt und sich den Belauf seines Vorschusses mit dem Auftrage an den Empfänger der Ladung, denselben zurück zu erstatten, in dem Frachtbriefe bestätigen läßt. Sucht

---

[1]) Allg. b. G. B., §. 1031.

und bewirkt er diese Vergütung am Ablieferungsorte, so wird dieses die Spesen-Nachnahme genannt.

Wird dem Frachtfahrer der Rückersatz der dem Versender vorgeschossenen Spesen und Provision verweigert, so ist er aus demselben Grunde, wie im Falle einer Verweigerung des ihm gebührenden Frachtlohnes (s. d. vorig. §., Nr. 2), berechtiget die Ablieferung der Frachtstücke zu versagen und sich weiters auf gleiche Art zu benehmen (s. den vorig. §., Nr. 5). Ein Regreß gegen den Befrachter als Assignanten, welchem er den Betrag der Spesenrechnung vorgeschossen hat, steht dem Fuhrmanne als Assignatar allerdings zu; er verliert jedoch denselben, wenn er sich jener Sicherheit, die ihm die Ladung über seine Forderung gewährte, freiwillig zum Nachtheile des Befrachters begeben, nämlich die Frachtstücke ohne Ersatz der von ihm vorgeschossenen Spesen abgeliefert hat [1].

V. Abschnitt.

Von den Güterbestättern.

§. 158.

Personen, welche sich gegen Belohnung damit beschäftigen, den Fuhrleuten Frachten zu verschaffen und für die Versender die erforderlichen Fuhren zu mieten, nennt man Frachtenmäckler, Güterbestätter oder Kommerzial-Briefträger. Die Frachtverführung und das Kommerzial-Fuhrwesen wurde als eine freie, Jedermann gestattete Beschäftigung erklärt [2], sie unterliegt aber der Erwerbsteuerpflicht [3] und der Frachtenmäckler haftet, indem er sich zwischen dem Befrachter und dem Frachtfahrer als Mittelsmann stellt, zwar nicht für die richtige Ablieferung der zu verladenden Güter an ihren Bestimmungsort, wol aber dafür, daß der Fuhrmann, dem er die Ladung überläßt, am Ladungsplatze als ein sicherer Frachter bekannt sei; weil er, sobald er sich

---

[1]) Nach der Analogie des §. 1360 des allg. b. G. B.

[2]) Hofdekret für Wien v. 11. Oktober 1781, für Böhmen v. 14. Dezember 1786, für Steiermark v. 3. Juni 1823 und 12. September 1824.

[3]) Erwerbsteuer-Patent v. 31. Dezember 1812, §. 1, (IV. lit. b.).

zu dem Gewerbe eines Frachtenmäcklers öffentlich bekennet, dadurch zu erkennen gibt, daß er sich den hierzu nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten [1]) und den aus Verschulden des Frachtfahrers entstandenen Schaden ersetzen, wenn er von dessen Unzuverlässigkeit entweder Kenntniß hatte, oder vermög seines Geschäftes haben konnte und sollte.

---

[1]) Allg. b. G. B., §. 1299.

Viertes Hauptstück.

Von den öffentlichen Anstalten zur Beförderung des Handels.

§. 159.

In dieser Eigenschaft kommen hier 1) die Banken; 2) die Börsen; 3) die Messen und Märkte und 4) die Posten in Betrachtung.

I. Abschnitt.

Von den Banken.

§. 160.

Unter einer Bank versteht man gewöhnlich eine Anstalt, deren Hauptzweck ist die Mühe und Kosten, welche mit der baren Auszahlung des Geldes verbunden sind, zu vermeiden. Hiernach sind die Banken von doppelter Art: Zettel- und Giro-Banken.

Das Wesen einer Zettelbank liegt darin daß die Eigenthümer derselben Denjenigen, welche ihr entweder bares Geld übergeben, oder denen sie auf bewegliche oder unbewegliche Güter, oder auch ganz ohne Unterpfand, Vorschüsse oder Darleihen machen, Noten oder Zettel ausfolgt, die auf den Ueberbringer und auf jedesmalige Vorzeigung zahlbar lauten, d. h. von dem Inhaber nach Belieben bei der Bank in bares Geld umgesetzt werden können. Eine Giro-Bank dagegen setzt keine Noten in Umlauf, sondern Demjenigen, welcher ihr Geldsummen übergibt, wird der Betrag hiervon in den Büchern der Bank zu Guten geschrieben und er dadurch in den Stand gesetzt, seinem Gläubiger durch gänzliche oder theilweise Abtretung seines Bank-Kredits Zahlung zu leisten, wornach dem Zahler von seinem Bank-Konto eben jener Betrag abgeschrieben wird, welcher dem Bezahlten auf sein Bankfolium zuzuschreiben ist.

§. 161.

Nebst diesen Hauptarten der Banken gibt es noch drei andere Gattungen welche entweder für sich bestehen, oder mit einer jener

Hauptarten vereiniget sein können. Diese sind die Deposito-, Eskonto- und Leih-Banken. Eine Depositobank übernimmt blos gemünztes oder ungemünztes Metall, Präziosen, Staatspapiere, Wechselbriefe und andere kaufmännische Effekten gegen eine gewisse Gebühr in Aufbewahrung. Die Eskontobank löset Wechselbriefe, die am Platze zahlbar aber noch nicht fällig sind, sondern noch einige Zeit zu laufen haben, gegen einen gewissen Abzug (Diskonto) an sich. Die Leihbank macht verzinsliche Darleihen auf bewegliche und zuweilen auch auf unbewegliche Sachen.

§. 162.

Alle diese verschiedenen Gattungen von Banken vereiniget die durch das Patent v. 1. Juni 1816 errichtete und auf Akzien gegründete privilegirte österreichische Nazionalbank in sich. Sie ist Zettel-, Giro-, Deposito-, Eskonto- und Leih-Bank zugleich. Mit dem Bankprivilegiums-Erneuerungs-Patente vom 1. Juli 1841 wurde ihr auch das Recht zu Anweisungsgeschäften eingeräumt.

Als Zettelbank besitzt sie während der Dauer ihres Privilegiums [1]) in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie allein das Recht Banknoten, d. i. Anweisungen der Bank auf sich selbst, auszufertigen und auszugeben, welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, zu deren Annahme im Privatverkehre aber kein Zwang statt findet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist daß sie bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen [2]). Die Bank ist jedoch verpflichtet die ausgegebenen Banknoten jederzeit auf Verlangen der Inhaber derselben gegen Konvenzions-Münze nach ihrem Nominalwerthe zu verwechseln. Der Bank-Direkzion liegt daher ob von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder

---

[1]) Dieses war ursprünglich auf 25 Jahre bestimmt (Statuten und Privilegien der österr. Nazionalbank v. 15. Juli 1817, §. 58). Mit dem Patente v. 1. Juli 1841 wurde das Bankprivilegium erneuert und die Dauer desselben bis letzten Dezember 1866 hinausgedehnt (§. 60 des Bankprivilegiums-Erneuerungs-Patentes v. 1. Juli 1841).

[2]) Bankpriv. Erneuer. Pat. v. 1. Juli 1841, §§. 14 und 15.

einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bankgesellschaft ist dieselbe verpflichtet die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Noten nach den von ihr jedesmal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen [1]).

Als Girobank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünzen und zur Einkassirung bestimmte in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (conto corrente), worüber durch Anweisung oder Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bank Direkzion kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben [2]). Diese Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden [3]).

Als Depositobank übernimmt sie Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem Werthe zur Bank-Valuta, dann alle Staatspapiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung [4]).

Als Eskontobank übernimmt sie nur förmliche, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene, auf den Wiener Platz unmittelbar gezogene und daselbst zahlbare Wechselbriefe, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, dann eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel zur Diskontirung. Die Bank-Direkzion kann die angesuchte Diskontirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben [5]). Die Nazionalbank ist auch berechtiget Filial-Banken oder Eskonto-Kassen innerhalb der Monarchie zu errichten.

Als Leihbank gibt sie auf Gold und Silber, dann auf inländische in Konvenzions-Münze verzinsliche Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse [6]). Sie ist berechtiget von den Vorschüssen auf

---

1) Bankpriv. Erneuerungspat. v. 1. Juli 1841, §§. 15 und 16.

2) Ebenda §. 13 u. §. 122 der erneuerten Statuten.

3) §. 54 des Bankpriv. Erneuerungspat. vom 1. Juli 1841 und §. 131 der erneuerten Statuten.

4) Ebenda §. 17 u. §. 46 der erneuerten Statuten.

5) Bankpriv. Erneuerungspat. v. 1. Juli 1841 §. 12.

6) Ebenda, §. 18.

Unterpfänder jährlich Sechs von Hundert abzunehmen; zu einer höheren Zinsabnahme jedoch müßte sie die allerhöchste Genehmigung ansuchen [1]).

Im Anweisungsgeschäfte weiset die Bank-Zentral-Kasse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungsbanken und diese umgekehrt an die Zentral-Kasse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Nahmen des Uebernehmers oder an dessen Ordre und entweder gleich bei der Vorzeigung derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt [2]). Bei der Amortisazion verloren gegangener Anweisungen wird von dem niederösterreichischen Merkantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisazion von Wechseln gegeben sind, verfahren [3]).

II. Abschnitt.

Von den Börsen.

§. 163.

Eine Börse ist jener öffentliche Ort, welcher für die Zusammenkunft der Handelsleute bestimmt ist, um daselbst vorzüglich die Geschäfte um Wechselbriefe und Staatspapiere abzuschließen.

Außer Wien bestehen noch Börsen zu Triest, Mailand und Venedig. Die beiden letzteren haben eine fast gleiche Organisazion mit jener zu Wien. Die Börse in Triest ist dagegen in ihrer Einrichtung von jenen wesentlich verschieden; denn unter der Börse dieses Freihafens versteht man die Vereinigung der angesehensten Kaufleute, welche dazu bestimmt ist, die von der Behörde erlassenen Verordnungen und Kundmachungen im Namen des Handelsstandes anzunehmen, über Gegenstände, um welche sie von derselben befragt wird, Berichte zu erstatten, alle Vorschläge, welche zum Besten der Handlung als nützlich oder nothwendig erachtet werden, zu befördern, wie nicht minder alle ge-

---

1) Bankpriv. Erneuerungspat. v. 1. Juli 1841 §. 19.

2) Ebenda, §. 20.

3) Ebenda, §. 21.

setzmäßigen, den Handel betreffenden Akte zu unternehmen, welche das öffentliche oder Privat-Wohl erheischen dürfte.

Sie hat 1) das Recht in Handelsstreitigkeiten, die auf dem dortigen Platze entstehen, schiedsrichterliche Aussprüche zu erlassen. Die kompromitirenden Parteien müssen sich aber dabei jeder weiteren Beschwerdeführung begeben. Bei ihr kann 2) die außergerichtliche Behandlung der Gläubiger angesucht werden. Sie hat 3) das Recht eine vollen Beweis verdienende Beaugenscheinigung und Schätzung kaufmännischer Effekten bei außergerichtlichen Streitigkeiten vorzunehmen und 4) kaufmännische Effekten in außergerichtlichen Verhandlungen öffentlich zu versteigern [1]).

Die Börsen zu Mailand und Venedig dienen zum Verkehre mit Waaren im Großen, zum Verkaufe von Staatspapieren, Akzien, Wechseln, andern Handelseffekten und Gold- und Silbermaterialien. Die venezianische auch zur Mietung der Schiffe. Alle Geschäfte dieser Art, wenn sie für Rechnung eines Dritten geschlossen werden, sind bei Strafe der Nullität an die Börse und die Intervenzion authorisirter Sensalen gebunden und den Sensalen, der sich außer der Börse dazu gebrauchen läßt, trifft eine Strafe von 300—2000 Lire [2]).

Die Ernennung der Börsensensalen zu Triest steht der Konsulta der Börse, jener zu Mailand und Venedig der Handelskammer nach Einvernehmung des Börse-Sindikus und der 4 Adjunkten zu. Bestätiget werden sie von den Landesstellen [3]). Die Namen der Sensalen zu Triest, Venedig und Mailand und ihre Wohnungen sind auf der Börse zu Jedermanns Einsicht ausgehängt.

§. 164.

Bereits durch das Patent vom 1. August 1771 wurde zu Wien eine öffentliche Börse errichtet. Die oberste Leitung der Börsegeschäfte steht der Finanzhofstelle zu, welche auch den Börse-Kom-

---

1) Nuovo regolamento di borsa mercantile in Trieste, 2 Luglio 1804, neuerdings in Wirksamkeit gesetzt durch die Verordnung vom 1. Sept. 1814.

2) Decreti 6 Febr. 1808, 10 Marzo 1810 risquardanti i regolamenti di borsa.

3) Nuovo regolamento per li sensali in Trieste, 2 Luglio 1804, Tit. II., Hofdek. v. 3. April 1822.

missär zu ernennen hat, dem es obliegt eine genaue Aufsicht über alle auf der Börse vorgehenden Handlungen zu tragen [1]).

Auch die Polizei-Oberdirekzion zu Wien hat auf die Winkel-Börsen und auf alle jene Personen, welche sich Uebertretungen des Börsepatentes zu Schulden kommen lassen, aufmerksam zu sein und alle in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Daten der Hofkammerprokuratur, als dem gesetzlich berufenen Ankläger anzuzeigen. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gegen die Vorschriften des Börsepatentes steht der Ni. Oest. Landesregierung zu [2]).

Die Wiener Börse ist täglich, mit Ausname der Sonn- und Feiertage, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet, innerhalb welcher Zeit ohne Unterschied Geschäfte um Wechselbriefe, Staatspapiere, Metallmünze, Papiergeld und andere Effekten geschlossen werden können. Der Eintritt in die Börse ist ohne Unterschied des Standes allen jenen Personen gestattet, welche daselbst Geschäfte haben können; jedoch sind hiervon Frauenspersonen, Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender und Kridatare, so lange diese sich nicht mit ihren Gläubigern verglichen und wieder eine Handlung angefangen haben, ausgeschlossen. Sollten sich daher Personen auf der Börse einfinden, die entweder verdächtig oder dahin nicht gehörig scheinen, so sind sie von dem angestellten Börse-Kommissär mit Bescheidenheit um die Ursache ihres Hierseins zu befragen und, so fern sie keine hinlängliche Ursache anzugeben hätten, durch ihn zur Entfernung von der Börse anzuweisen [3]).

§. 165.

Zur Vermittlung der für die Wiener Börse geeigneten Geschäfte sind eigene Börse- oder Wechselsensale aufgestellt.

---

[1]) Hofdekr. v. 9. Mai 1794. — Die vermög Hofkammer-Präsidialdek. v. 12. Juli 1811 eingeführte dem Hofkammer-Präsidenten untergeordnete Börse-Kommission wurde durch die a. h. Entschließung v. 28. Mai 1816 wieder aufgehoben.

[2]) Hofkammerdek. v. 22. Juli 1816.

[3]) Börsepatent v. 1. August 1771, §. 4 und a. h. Entschließung vom 28. Mai 1816, §§. 1 u. 2. — Die durch die a. h. Entschließung v. 16. Nov. 1810 festgesetzten Beschränkungen des Börsebesuches wurden durch die a. h. Entschließung v. 28. Mai 1816 wieder aufgehoben.

Wer zum Wechselsensale angenommen werden will, muß 1) das 25. Jahr seines Alters zurückgelegt haben; 2) eine hinlängliche Geschicklichkeit besitzen und 3) sich über seine erprobte Redlichkeit ausweisen [1]). Diejenigen, welche fallirt oder ihre Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich eingestellt haben, oder gegen welche der Personalarrest Schuldenhalber, wenn auch nur rechtskräftig bewilliget, obgleich nicht vorgenommen worden ist, sind hiervon für immer ausgeschlossen [2]).

§. 166.

Die hinlängliche Geschicklichkeit, die von dem Bewerber um eine Wechselsensalenstelle in Wien gefordert wird, besteht hauptsächlich in einer genauen Kenntniß der im Handel vorkommenden Münzsorten; ihrer Verhältnisse zu einander; der Ursachen, von welchen das Steigen und Fallen des Kourses abhängt; des Wechselrechtes und der wesentlichen Erfordernisse eines Vertrages. Um über diese Kenntnisse der Bewerber Gewißheit herzustellen, hat das Merkantil- und Wechselgericht eine Prüfung zu veranstalten, und zu derselben von den Großhändlern 5 und von dem bürgerlichen Handelsstande gleichfalls 5 Abgeordnete aus den erfahrensten Handelsleuten [3]), wie auch den Börse-Kommissär [4]) beizuziehen. Ueber die für tauglich erkannten Kandidaten haben die zur Prüfung beigezogenen Handelsleute einen Vorschlag an das Merkantil- und Wechselgericht zu erstatten, welches hierüber nach wiederholter Untersuchung ihres untadelhaften Wandels an das Appellazionsgericht berichtet [5]), von welchem Vorschläge dieser Art mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle vorgelegt werden [6]), welche sodann gemeinschaftlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Ernennung des neuen Sensalen den Beschluß zu fassen hat [7]). Bei diesen Vorschlägen zur Besetzung einer erledigten Wechselsensalenstelle darf weder auf jene Privatbedingungen, welche der Bewerber mit dem austretenden Sensalen einge-

---

1) Börse-Patent v. 1. August 1771, §. 14.

2) Hofkammerdek. v. 29. Juli 1821.

3) Hofdekret v. 18. Sept. 1786.

4) Hofdek. v. 6. März 1812.

5) Börse-Patent v. 1. Aug. 1771, §. 15.

6) Hofdek. v. 23. April 1813.

7) Justiz-Hofdek. v. 19. Jänner 1828.

het, noch auf eine wie immer geartete Abtretung derselben, oder hierauf ertheilte Anwartschaft ein Bedacht genommen werden, indem dieselbe immer dem tauglichsten und fähigsten Kompetenten zu verleihen ist [1]. Der ernannte Wechselsensal ist, bevor er seine Geschäfte beginnt, bei dem Merkantil- und Wechselgerichte auf die in dem Börsepatente vom 1. August 1771 für die Wechselsensalen enthaltene Instrukzion zu vereiden.

§. 167.

Jedem Wiener Wechselsensalen wird von dem Merkantil- und Wechselgerichte ein Blatt für Blatt parafirtes Journal zugestellt, in welches derselbe alle von ihm verrichteten Verhandlungen von Tag zu Tag einzutragen hat. Jedes Geschäft muß in dem Journal seine besondere Zahl erhalten, von den Namen der Parteien aber, welche es betrifft, soll, wenn sie es nicht selbst verlangen, keine Meldung gemacht werden; es hat jedoch der Sensal den Parteien zu ihrer Sicherheit ein von ihm gefertigtes Zertifikat (Schlußzettel, Mäcklernotiz) auszustellen, welches nebst der Anführung des Journalfoliums mit der nämlichen Zahl, welche dieses Geschäft in dem Protokolle des Sensalen führt, zu bezeichnen ist [2].

§. 168.

Verhandelt der Wiener Wechselsensal ein Geschäft auf der öffentlichen Börse, so ist es für beide Theile sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen, sobald er dasselbe als geschlossen in sein Buch eingetragen hat. Der Sensal ist aber verpflichtet den Parteien den Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich und zwar noch am nämlichen Tage bekannt zu machen. In Geschäften dagegen, welche außer der Börse gesetzmäßig geschlossen werden können, kommt dasselbe nur durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwidersprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden Schlußzettels erklärt wird [3].

§. 169.

Die für die Wiener Börse geeigneten Geschäfte sind nicht sämmtlich an die Börse gebunden, sondern es steht den Parteien in der

---

1) Hofdek. v. 31. Jänner und 14. November 1793.

2) Börse-Patent v. 1. August 1771, §. 18.

3) Hofkammerdek. v. 4. Jänner 1815.

Regel frei, sie auch außer der Börse einzugehen; wol aber müssen folgende Geschäfte, wenn sie in Wien vorfallen, auf der Börse daselbst geschlossen werden:

1) Der Kauf und die Verwechslung der öffentlichen Obligazionen, wohin jedoch die Abtragung einer aus was immer für einem Rechtsgrunde entsprungenen Schuld an den Gläubiger, oder die Bezahlung erkaufter Realitäten in Folge des getroffenen Uebereinkommens mit Staats-Schuldverschreibungen nicht zu rechnen ist; nur dürfen derlei an Zahlungsstatt außer der Börse abgegebene Staatspapiere weder einen Rabat, noch ein Agio mit sich führen, sondern müssen al pari angenommen werden [1]. Ueberdieß ist noch zum Kaufe oder zur Verwechslung einer öffentlichen Schuldverschreibung die Beiziehung eines Börsesensals nothwendig, d. h. obwol alle dem endlichen Abschlusse vorhergehenden Unterhandlungen durch die Parteien selbst vorgenommen werden können, so muß doch der wirkliche Abschluß des Geschäftes nothwendig durch den Sensalen geschehen [2].

2) Der Kauf der auf fremden Plätzen zahlbaren förmlichen Wechselbriefe, bei welchem jedoch die Beiziehung eines Börsesensals nicht nothwendig ist. Sollte jedoch der Abschluß eines solchen Wechselgeschäftes so dringend sein daß damit die für die Börse ausgesetzten Stunden nicht erwartet werden können, so kann dasselbe auch außer der Börse, jedoch nur mit Beiziehung eines Wechselsensals geschlossen werden, welcher es in das Journal des nächsten Börsetages mit Anführung der Ursachen des außer der Börse geschlossenen Handels einzutragen hat [3].

Zu den auf der Börse abzuschließenden Wechselgeschäften ist aber die Eskontirung der auf dem Wiener Platze zahlbaren Wechsel nicht zu zählen [4]; eben so wie die Aufnahme der Handlungsdarleihen [5] und der Kauf und Verkauf der Gold- und Silbermünze nicht nothwendig dahin gehöret [6].

---

[1] Börse-Patent v. 1. August 1771, §. 5.

[2] Ebenda, §. 11.

[3] Ebenda, §. 10.

[4] Hofresoluzion v. 13. Jänner 1772.

[4] Ebenda.

[6] Hofkammerdek. v. 22. Juli 1816.

§. 170.

Wenn ein an die Börse zu Wien gebundenes Geschäft außer derselben geschlossen wird, so verfallen die Kontrahenten in die Konfiskazionsstrafe der Hälfte jenes Betrages, welchen das tausend Gulden nicht übersteigende Geschäft ausmacht. Beträgt es aber mehr als tausend Gulden, so haben sie eine Strafe von tausend Gulden zu erlegen, wovon ein Drittheil dem Angeber, und zwei Drittheile dem Fiskus zufallen [1]). Die nämliche Strafe trifft auch Diejenigen, welche in ihren Häusern oder Wohnungen Zusammenkünfte, wo dergleichen Geschäfte vorgenommen werden, wissentlich gestatten [2]). Ueberdieß sind alle jene Verkäufe von Staatspapieren, welche nicht auf der Börse und zugleich mit Zuziehung eines beeideten Börsesensals geschlossen worden, ganz ungiltig [3]).

§. 171.

Jeder, der auf der Börse zu Wien ein Geschäft schließt, muß es auf eine solche Art unternehmen daß Andere in den ihrigen nicht irre gemacht werden. Sollte Jemand aus eigennützigen Absichten, um den Werth der Staatspapiere oder Wechselbriefe herabzudrücken, denselben mit lauter Stimme ausrufen, oder ihn Andern durch Zeichen zu erkennen geben, so soll er mit einer Geldstrafe von tausend Gulden belegt und ihm auch der Eintritt in die Börse für immer untersagt werden [4]). — Unter gleicher Strafe ist es auch verboten die Preise, zu welchen die Börsesensale mit einzelnen Parteien Geschäfte abschließen, abzuhorchen und sie auszusprechen, oder durch Zeichen zu erkennen zu geben; ferner Scheinkäufe zu schließen, oder sich auf der Börse über die künftige Wendung des Kourses zu äußern [5]).

§. 172.

Die sämmtlichen Börsesensale Wiens haben sich an jenen Tagen, an welchen die Börse offen ist, daselbst einzufinden und keiner aus ihnen darf, den Fall einer Krankheit ausgenommen, von den Börsestunden ausbleiben [6]). Nach geschlossener Börse haben sie

---

[1]) Börse-Patent v. 1. August 1771, § 6.

[2]) Ebenda, §. 7.

[3]) Ebenda, §. 12.

[4]) Ebenda, §. 8.

[5]) Allerh. Entschließung v. 16. Nov. 1810, §. 8.

[6]) Börse-Patent v. 1. August 1771, §. 17.

sich bei dem Börse-Kommissär zu versammeln, um den mittleren Preis, zu welchem sowohl die Käufe um Wechsel auf auswärtige Plätze, als auch um die öffentlichen Papiere, welche an demselben Tage wirklich abgeschlossen wurden, zu bestimmen, wornach sodann die Kourszettel auszufertigen und auf der Börse anzuschlagen sind [1]).

§. 173.

Es ist den Wiener Börsesensalen unter einer Geldstrafe von tausend Gulden und der Entsetzung von ihrem Dienste verboten:

1) sich zu irgend einem ihnen anvertrauten Geschäfte eines Kommissionärs oder andern Unterhändlers, ja selbst ihrer eigenen Söhne zu bedienen, sondern es soll, wenn ein Sensal durch eine ihm zugestossene Krankheit verhindert würde, das ihm anvertraute Geschäft zu vollenden, die Beendigung desselben durch einen andern in Pflicht stehenden Sensal bewerkstelliget werden [2]);

2) eine Verhandlung über Wechselbriefe oder Staatspapiere anderswo, als auf der Börse vorzunehmen, es wäre denn daß wegen des Dranges der Umstände mit dem Abschlusse eines Wechselgeschäftes der nächste Börsetag nicht abgewartet werden kann [3]);

3) eine Gesellschaft unter sich, oder mit einem Handelsmanne oder Negozianten zu errichten, deßgleichen, eine Kommission für Rechnung eines Fremden zu übernehmen, wenn sich nicht derselbe zur Zeit des geschlossenen Geschäftes in Wien befindet [4]); auch der Betrieb von Fabriken oder eine Verbindung mit Fabrikanten für eigene Rechnung ist ihnen untersagt [5]);

4) direkt oder indirekt eine Handlung mit Wechselbriefen oder Staatspapieren für eigene Rechnung zu treiben [6]), oder auch nur einen Wechsel oder ein anderes Billet selbst zu giriren; sie können bloß, wenn sie darum angegangen werden, die Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten oder Indossanten, in so fern die Ausstel-

---

1) Börse-Patent vom 1. August 1771, §. 30, und Hofdek. vom 6. Dezember 1802.

2) Ebenda, §. 21.

3) Ebenda, §. 10 u. 27.

4) Ebenda, §. 20.

5) Hofdek. v. 7. November 1803.

6) Börse-Patent v. 1. August 1771, §. 22.

lung, Akzeptazion oder Indossazion auf der Börse in ihrer Gegenwart vor sich geht, zertifiziren [1];

5) diejenigen Personen namhaft zu machen, welche ihnen ein Geschäft anvertrauen, wenn ihnen diese die Bekanntmachung ihres Namens nicht ausdrücklich erlauben, oder selbst verlangen [2];

6) Wechselbriefe oder Staatspapiere, welche einem bekannten Kridatar gehören, zu verhandeln, es wäre denn daß ihnen das Geschäft von den Verwaltern der Konkursmasse aufgetragen würde [3];

7) sich über die künftige Wendung des Kourses auf der Börse zu äußern, oder ein Geschäft auf bedeutend höhere Preise abzuschließen, ungeachtet sie auf niedrigere Anbot haben [4].

Uebrigens sollen die Börsensensale sich jeder Gutstehung in Geschäften, die sie als Sensale abschließen, bei sonstiger strenger Ahndung enthalten [5]) und sich bei Verlust ihres Dienstes weder als Buchhalter, noch als Kassiere bei Handelsleuten, Wechslern oder andern Personen gebrauchen lassen [6].

§. 174.

Die Sensarie, welche den Börsesensalen zu Wien für ihr Einschreiten bei der Verhandlung der Staatspapiere und Wechselbriefe gebührt, ist ein Halbes von Tausend [7]. Der Käufer hat sie zu entrichten und wenn ein Sensal von einem Verkäufer eine doppelte Sensarie annehmen würde, um demselben den Vorzug vor anderen einzugestehen, so ist er seines Dienstes zu entsetzen und mit einer Geldstrafe von tausend Gulden zu belegen [8]. Bei Staatspapieren darf die Sensarie nicht nach dem Nennwerthe der verhandelten Papiere, sondern sie muß nach dem Kaufpreise derselben berechnet werden [9].

---

1) Börse=Patent v. 1. August 1771, §. 26.
2) Ebenda, §. 24.
3) Ebenda, §. 25.
4) Allerh. Entschließ. v. 16. November 1810, §. 9.
5) Hofdekret v. 6. Jänner 1796.
6) Börse=Patent v. 1. August 1771, §. 23.
7) Hofkammerdekret v. 9. Juli 1825.
8) Börse=Patent v. 1. August 1771, §. 28.
9) Niederösterr. Reg. Verord. v. 21. Juni 1806, §. 3.

III. Abschnitt.

Von Messen und Märkten.

§. 175.

Eine Messe unterscheidet sich von einem Markte wesentlich darin daß jene nicht bloß von Landeseinwohnern und Fremden mit Waaren aller Art besucht werden darf, sondern auch hauptsächlich zum Betriebe des Großhandels bestimmt ist, dagegen Märkte mehr den Kleinhandel zum Zwecke haben.

Die Märkte sind entweder Wochen- oder Jahrmärkte. Erstere bezwecken bloß den Verkehr der Stadtbewohner mit der Umgegend und die Artikel, die da feilgeboten werden, bestehen hauptsächlich in Lebensmitteln. Jahrmärkte dagegen dürfen mit allen erlaubten Waaren besucht werden.

Die Jahrmärkte sind entweder Haupt- oder gemeine Jahrmärkte, deren praktischer Unterschied sich in der Folge (§. 177) zeigen wird [1]). Hauptmärkte werden nur abgehalten zu Wien, Krems, Linz, Gratz, Prag, Pilsen, Brünn, Olmütz und Troppau [2]). Nach dem Zoll-Patente vom Jahre 1788 gehört auch die Stadt Eger zu den Hauptjahrmarktsplätzen. Ferner haben auch

---

[1]) Von den Jahrmärkten müssen die bloßen Kirchtage unterschieden werden. Zum Handel mit erlaubten Waaren auf Kirchtagen sind die Ortsbewohner und die benachbarten Gewerbs- und Handelsleute, mit Ausschluß der Ausländer, berechtiget (Kommerz-Hofkommissions-Dekret v. 26. November 1817); d. h. jeder Gewerbs- und Handelsmann ist befugt die Kirchtage des Kreises, in dem derselbe domilizirt, dann jene in den unmittelbar an den Kreis seines Aufenthaltes angrenzenden Kreisen, sie mögen zu derselben oder einer andern Provinz gehören, mit erlaubten Waaren zu besuchen (Kommerz-Hofkommissions-Dekret vom 8. Sept. 1818). — Eine besondere Gattung von Jahrmärkten bildete sich gesetzlich in den böhmischen Badeorten, in welchen während der Dauer der Kurzeit Markt abgehalten wird, welchen nicht nur inländische Handelsleute, sondern auch Gewerbsleute mit ihren Erzeugnissen besuchen dürfen (böhm. Gubernial-Entscheidungen v. 29. August 1811, 13. Oktober 1814, 19. Juni 1817 und 14. August 1819).

[2]) Handels-Patent v. 24. März 1764, §. 3.

Hauptjahrmärkte die Städte Klagenfurt [1]), Laibach [2]) und Salzburg [3]).

§. 176.

Das Recht zur Abhaltung ordentlicher Jahrmärkte wird durch ein landesfürstliches Privilegium erlangt, um dessen Bestätigung sich die damit betheilte Gemeinde bei jeder Regierungsveränderung zu bewerben hat [4]). In diesem Privilegium ist zugleich die Gattung des Jahrmarktes, ob er nämlich ein Haupt- oder gemeiner Jahrmarkt ist, die Zeit der Abhaltung und die Dauer desselben ausgedrückt.

Die Gesuche um ein neues Marktprivilegium, oder um die Bestätigung des schon erlangten, haben die Gemeinden unmittelbar bei ihrem Kreisamte zu überreichen, welches sie mit seinem Gutachten an die Landesstelle einzubegleiten hat, von welcher alle Gesuche dieser Art mit Ende eines jeden Vierteljahres zur höchsten Verleihung oder Bestätigung gutächtlich eingesendet werden. Die hierüber erfolgende Verleihung oder Bestätigung gelanget eben so, wie die Abweisung solcher Gesuche, auf dem nämlichen Wege wieder an die Gemeinden zurück [5]). — Wenn die Verleihung eines neuen Jahrmarktsprivilegiums angesucht wird, so sind vorläufig die umliegenden, bereits mit solchen Freiheiten versehenen Gemeinden zu vernehmen [6]). Wenn es sich nicht bloß um eine einmalige durch vorübergehende Umstände veranlaßte, sondern um eine immerwährende Abänderung der Markttage, folglich um eine gänzliche Uebertragung des Marktes auf eine andere Zeit handelt, so muß über Einvernehmen der benachbarten Marktorte die Bewilligung bei der Hofstelle angesucht werden [7]).

§. 177.

Jedermann von den Landesinsassen ist berechtiget alle Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren zu besuchen [8]); nur

---

1) Allerh. Entschließung v. 9. September 1783.

2) Hofdekret v. 9. Dezember 1785.

3) Hofdekret v. 25. August 1819.

4) Hofkanzleidekret v. 25. Mai 1792 an sämmtliche Länderstellen.

5) Hofdekret v. 15. September 1791.

6) Hofkanzleidekret v. 19. Jänner 1819.

7) Hofentscheidung v. 8. November 1814.

8) Hofdekret v. 11. Oktober 1782.

den Israeliten ist der Besuch der Jahrmärkte in den Bergstädten verboten [1]). Wer es sich, ohne ein besonderes Handelsbefugniß zu besitzen, zum Geschäfte macht die Jahrmärkte mit Waaren zu beziehen und daselbst Handel zu treiben heißt ein Marktfahrer oder Fierant. — In Ansehung des Besuches der inländischen Jahrmärkte von ausländischen Verkäufern bestehen folgende gesetzliche Anordnungen:

1) Die türkischen Unterthanen durften früher die inländischen Jahrmärkte besuchen und daselbst im Großen und im Kleinen alle erlaubten Waaren verkaufen [2]). Allein durch ein späteres Gesetz sind sie bloß auf die Einfuhr und den Verkauf türkischer Waaren im Großen, auf die Ausfuhr inländischer Produkte und Fabrikate und auf Transitohandel von und nach der Türkei beschränkt worden [3]). Dieses Gesetz würde nun durch den ihnen gestatteten Besuch der Jahrmärkte eludirt.

2) Den ungarischen Professionisten ist gestattet ihre Erzeugnisse und Feilschaften auf die Jahrmärkte der deutschen Provinzen zu bringen [4]).

3) Den ungarischen und siebenbürgischen Fabrikanten ist erlaubt ihre dort erzeugten und gehörig legitimirten Fabrikate auf die Hauptmärkte der deutschen Provinzen auf Losung (unsichern Verkauf), d. i. in der Absicht einzuführen, dieselben in der Folge, wenn sie hier Landes nicht abgesetzt würden, zollfrei wieder auszuführen [5]), obgleich sonst die Waareneinfuhr auf Losung nicht gestattet ist, sondern der Konsumo-Zoll bei der Einfuhr entrichtet werden muß und kein Rückzoll im Falle der Wiederausfuhr statt hat.

4) Den ausländischen Handelsleuten ist nur der Besuch der Hauptjahrmärkte gestattet [6]). Unter denselben Bestimmungen, unter welchen inländische Handelsleute ihres Befugnisses zum Handel wegen verübter Gefällsübertretungen verlustig erklärt werden

---

1) Hofdekret v. 6. Februar 1798.

2) Patent v. 4. April 1725, und Hofreskript v. 14. Jänner 1774.

3) Hofdekret v. 28. Juli 1806.

4) Hofdekret v. 25. März 1785.

5) Hofdekret v 7. März 1794; K. P. 3. Absatz z. Z. u. St. M. O. u. §. 55 der Vorschrift zur Vollziehung der Z. u. St. M. O.

6) Patent v. 24. März 1764, und Hofdekret v. 11. Oktober 1782.

können, wären auch ausländische Handelsleute von dem Besuche inländischer Märkte auszuschließen.

Obgleich übrigens den ausländischen Handelsleuten erlaubt ist auf den Hauptjahrmärkten mit allen nicht verbotenen Waaren Handel zu treiben (s. jedoch den folg. §.), so ist ihnen doch der Verkauf der inländischen Waaren und Manufakturen nicht anders als im Großen, d. i. pack- oder kisten- nicht aber stück- oder dutzendweise gestattet und in dem Patente vom 24. März 1764 ist insbesondere ausgedrückt, welche Anzahl Stücke jeder zum Verkauf gebrachte Pack oder jede Kiste Waaren enthalten oder welchen Geldwerth dieselben haben müssen. Durch ein späteres Gesetz wurden sie aber von dem Handel mit inländischen Artikeln gänzlich ausgeschlossen [1]).

§. 178.

Die Handelsfreiheit auf Jahrmärkten, gegen welche kein Vorzug im Kaufe oder Verkaufe (Vorkauf) geduldet wird [2]), ist jedoch auf die erlaubten Waaren eingeschränkt [3]), von welcher noch überdieß folgende Artikel ausgenommen sind:

1) Bücher, weil Niemand berechtiget ist auf Jahrmärkten mit Büchern zu handeln, dem nicht das Befugniß zum Buchhandel zukommt; daher dürfen auch ausländische Buchhändler und Bücherkrämer die inländischen Jahrmärkte mit Büchern nicht beziehen [4]).

2) Die im §. 263 der Z. und St. M. O. aufgeführten Spezereiwaaren (welche an die Stelle der vormaligen Lit. C Waaren traten), weil nur Personen, die auch außer den Jahrmärkten zu diesem Handel befugt sind, ihn auf Jahrmärkten ausüben dürfen und selbst keine besondere Bewilligung zum Handel mit diesen Artikeln auf Jahrmärkten ertheilt werden darf [5]).

Ist übrigens ein Markt nur für eine bestimmte Gattung von Waaren eingeführt, z. B. für Holz- oder Töpferwaaren, so sind andere Waarengattungen von der Handelsfreiheit ausgeschlossen.

---

1) Hofdekret v. 29. Juli 1771.
2) Hofdekret v. 27. Dezember 1786.
3) Hofdekret v. 11. Oktober 1782.
4) Buchhandels-Patent v. 18. März 1806, §. 15.
5) Hofdekret v. 30. Juli 1789. (S. dieselben Seite 54 bei §. 71, Note 3) unter a).

§. 179.

Der in dem Marktprivilegium bestimmte Tag bezeichnet den Anfang des Marktes, vor welchem Denjenigen, die bloß vermög der Marktfreiheit handeln, der Verkauf untersagt ist. In den Städten Wien, Linz, Brünn, Olmütz und Troppau ist jedoch den Großhändlern und Fieranten gestattet drei Tage vor Anfang des Marktes ihre Waaren im Großen zu verkaufen; der Kleinverkauf aber ist ihnen während diesen drei Tagen noch untersagt [1]. Auch auf den Jahrmärkten in Prag sind drei Tage vor Anfang derselben zum Auspacken der Waaren gestattet und den Großhändlern, k. k. priv. Fabrikanten und den Fieranten erlaubt während denselben all' ingrosso zu verkaufen [2].

Mit Schluß des Marktes und längstens drei Tage nach Endigung desselben müssen die auf den Markt gebrachten und unverkauft gebliebenen Waaren eingepackt und fortgeführt werden, wenn es der Eigenthümer nicht etwa vorzieht sie einem befugten Handelsmanne am Marktorte in Verkaufs-Kommission zu geben oder unter der Mitsperre der Ortsobrigkeit bis zum nächsten Markte zu deponiren [3].

IV. Abschnitt.

Von den Posten.

§. 180.

Die öffentliche Einrichtung der Posten kommt im Handelsrechte als Versendungsanstalt in Betrachtung.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen Rechte beziehen, sind: 1) Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und 2) periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen in Blättern und Heften,

---

[1]) Hofdekret v. 22. September 1791 und 23. Februar 1792.

[2]) Jahrmarktsordnung für die k. Hauptstadt Prag v. 2. Dezember 1820, §§. 2 und 3.

[3]) Patent v. 24. März 1764. Die Jahrmarktsordnung für Prag, §. 3, schreibt die Sperre des Magistrats und die Mitsperre des Handelsstandes für die zurückbleibenden Waaren vor.

ohne Unterschied des Inhaltes, die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt worden sein. Geschieht der Transport von Ortschaft zu Ortschaft, so ist es außer den Postanstalten Niemanden gestattet diese Gegenstände aus einem Orte in den andern zu befördern, wenn nur sonst beide Orte in einer unmittelbaren oder mittelbaren Postverbindung stehen [1]). Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Grenze des Staatsgebietes, in welchem das Postgesetz Wirksamkeit hat, anlangen sind verpflichtet die mitgebrachten Sachen, welche das hier erwähnte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des eben bezeichneten Staatsgebietes wünschen und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Grenzzoll= oder Kontumazämtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben [2]). Der Loko=Transport unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staatspostanstalt besteht (wie z. B. in Wien), Niemanden gestattet ist eine solche Anstalt zu errichten [3]).

Allein auch außer jenen Gegenständen, die mit der Fahrpost versendet werden müssen, übernimmt sie auch freiwillig Waaren und sonstige Effekten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung [4]).

§. 181.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assekuranz=Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung daß sie sich verpflichtet für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendung in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt oder

---

1) Postgesetz v. 5. November 1837, §§. 7 und 9.

2) Ebenda, §. 13.

3) Ebenda, §. 14.

4) Fahrpostordnung v. 18. August 1838, §. 1.

durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde, wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. K. M. von der Postanstalt in Haftung genommen und dieser Betrag von 10 fl. nicht nur in Fällen des gänzlichen Verlustes, sondern auch bei einem Abgange wie bei Beschädigungen als der angegebene Werth betrachtet [1]). Ist die Sendung vom Adressaten unbeanständet übernommen worden, so kann eine Haftung der Postanstalt nicht mehr geltend gemacht werden. Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reklamazionen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staates ein Termin von drei, für Sendungen aus oder nach dem Auslande von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt erloschen ist [2]).

§. 182.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittelst der die Verwaltung des Postgefälls leitenden Provinzbehörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich sein könnten [3]). Stellt sich die Partei mit der von der Postanstalt ausgemittelten Entschädigung nicht zufrieden, so steht derselben der Rekurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Rekursfrist und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen [4]).

---

1) Fahrpostordnung v. 18. August 1838, §. 32.
2) Ebenda, §. 36.
3) Ebenda, §. 45.
4) Ebenda, §. 46.

Fünftes Hauptstück.

Von den Handelsverträgen.

§. 183.

Der Handel wird entweder mit Wechseln, Staatspapieren, Akzien oder mit Waaren getrieben.

Man führt denselben entweder auf eigene Rechnung und dann heißt er Eigen- oder Propre-Handel, oder für fremde Rechnung und dieß ist der Kommissions-Handel.

§. 184.

Der Wechselhandel hat entweder solche, die am hiesigen Platze oder solche, die auf anderen Plätzen zahlbar sind, zum Gegenstande.

Das Geschäft, durch welches man Wechsel, die am hiesigen Platze zahlbar aber noch nicht fällig sind, sondern noch einige Zeit zu laufen haben, mit einem gewissen Abzuge an sich löset, wird das Eskontiren oder Diskontiren der Wechsel genannt. Der Abzug, welchen der Einlöser (Diskontent) von dem Betrage des Wechsels macht, heißt Diskonto. Der Diskonto wird nach Prozenten auf das Jahr ausgedrückt und hiernach der Abzug von dem Belaufe des Wechsels nach Maßgabe der Zeit gemacht, durch welche derselbe noch zu laufen hat.

Bei dem Handel mit Wechseln, die auf andern Plätzen zahlbar sind, dient den Parteien der Wechselkours des Tages vom hiesigen Platze auf jenen, wo der Wechsel gezahlt werden soll, zur Richtschnur. Er ist das Verhältniß des Werthes, in welchem die Geldwährung des einen Handelsplatzes gegen jene eines andern zu einer bestimmten Zeit steht [1].

---

[1]) Die Darstellung der aus Wechselgeschäften entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gehört in das Wechselrecht; sie wird also hier übergangen.

§. 185.

Der Handel mit Staatspapieren [1]) und Akzien wird entweder pr. Kontant geschlossen, wenn sogleich die Erfüllung des Geschäftes hinzutritt, oder er wird auf Lieferung eingegangen, wenn die Uebergabe der zu einem bestimmten Preise erkauften Staatspapiere oder Akzien erst in einem späteren durch den Vertrag festgesetzten Zeitpunkte erfolgen soll.

Der Handel auf Lieferung ist wieder zweifach: entweder gegen Prämie oder ohne dieselbe. Wird bedungen daß es dem einen Theile oder beiden frei stehen soll, am festgesetzten Lieferungstage entweder den Vertrag zu erfüllen oder sich durch Entrichtung gewisser Perzente von dem bedungenen Kaufpreise, welche dann Prämie genannt werden, von seiner Verbindlichkeit zu befreien; so ist der Lieferungsvertrag gegen Prämie geschlossen. Außerdem aber, wenn ein solches Rücktrittsrecht nicht zugestanden wurde, ist der Handel ohne Prämie eingegangen.

§. 186.

Ueber den Handel mit Staatspapieren und Akzien auf Lieferung gelten folgende Rechtsgrundsätze:

1) Der Lieferungshandel ist ein Kaufvertrag, bei welchem sowol die Uebergabe des Kaufgegenstandes, als auch die Zahlung des Kaufpreises vertragsmäßig auf einen spätern Zeitpunkt aufgeschoben worden ist. Die Giltigkeit und die rechtlichen Wirkungen desselben sind also nach den bei dem Kaufvertrage geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

2) Der Verkäufer ist demnach, wenn ohne Prämie gehandelt worden, verpflichtet die zu liefern versprochenen Staatspapiere oder Akzien gegen Empfang des festgesetzten Preises am bestimmten Lieferungstage dem Käufer zu übergeben und dieser ist verbunden sie zu übernehmen und den Preis dafür zu entrichten [2]).

3) An diesen Rechtswirkungen wird auch durch den Umstand nichts geändert daß der Verkäufer zur Zeit, als der Vertrag eingegangen worden, mit jenen Staatspapieren oder Akzien selbst nicht

---

1) S. auch J. Edlen v. Wayna's Monografie: Antwort auf die Stock-Jobberei und den Handel mit Staatspapieren. Wien 1821, bei Gerold, und dessen Abhandlung über den Handel mit Staatspapieren; Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1828, I. B., 6. Heft.

2) Allg. b. Gzb., §§. 1061 u. 1062.

versehen war, die er in einer bestimmten Zeit zu liefern zusagte, weil dieß bei der Frage um die Giltigkeit eines Kaufvertrages, dessen Gegenstand nach Zahl, Maß oder Gewicht gegeben wird, überhaupt gleichgiltig ist. — Aus der Natur des Handels auf Lieferung leuchtet also nicht hervor daß er kein Kaufvertrag, sondern ein Spiel oder eine Wette um die seiner Zeit sich ergebende Differenz des Kourses sei. Der Beweis der Simulazion bleibt jedoch immer offen.

4) Ist ein Theil mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit säumig, so ist der andere Theil, wenn der Handel nicht gegen Prämie geschlossen wurde, berechtiget auf genaue Erfüllung des Vertrages und auf Ersatzleistung zu klagen [1]. Der dem Kläger gebührende Ersatz besteht in dem Betrage der Differenz des Kourses, zu welchem die nicht gelieferten oder nicht übernommenen Papiere verkauft und gekauft worden, von jenem, welcher am festgesetzten Lieferungstage sich gebildet hat; denn darin besteht der Schade oder Gewinnsentgang, welchen der klagende Theil wegen Nichterfüllung des Vertrages von Seite des andern Theiles erleidet. Der Kläger ist befugt die Klage auf Erfüllung des Vertrages ganz ruhen zu lassen und sich mit jener auf Zahlung der Kours-Differenz nebst gesetzlichen Zinsen vom Tage der Mahnung zu begnügen, weil es jedem Berechtigten frei steht aus mehreren ihm zugleich zustehenden Rechten das eine auszuüben, das andere aber unausgeübt zu lassen.

5) Ist der Handel gegen Prämie geschlossen worden, so ist er ein Kaufvertrag mit Festsetzung eines Reugeldes, daher nach den hierüber geltenden Grundsätzen zu beurtheilen; es wäre denn daß bewiesen würde daß die Parteien eigentlich auf das Steigen oder Fallen des Kourses um die festgesetzte Prämie gewettet und diese Wette bloß in einen Kauf auf Lieferung gegen Reugeld eingekleidet haben.

6) Wird dieser Beweis nicht geliefert, so ist die Verbindlichkeit eines jeden Theiles alternativ: entweder den geschlossenen Kauf am festgesetzten Lieferungstage zu erfüllen oder die Prämie zu bezahlen. Geschieht keines von beiden, so ist jener Vertragstheil, der zur Erfüllung des Vertrages bereit ist, berechtiget darauf zu

---

[1]) Allg. b. G. B., §. 919.

klagen daß der andere Theil entweder den Vertrag genau erfülle und Ersatz leiste oder die festgesetzte Prämie entrichte. Der Kläger ist eben so wie in dem Falle, wenn das Geschäft ohne Festsetzung einer Prämie eingegangen wurde, befugt die Klage auf Erfüllung des Vertrages ganz ruhen zu lassen und bloß darauf zu dringen daß ihm entweder Ersatz — welcher auch hier in der Differenz des Kourses zu bestehen hat — geleistet oder die bedungene Prämie — jene so wie diese nebst gesetzlichen Zinsen — bezahlt werde.

§. 187.

Die Geschäfte mit Waaren schließt der Handelsmann entweder unter Gegenwärtigen (auf dem Platze) oder unter Abwesenden (durch Korrespondenz). Er bringt sie entweder selbst oder durch einen Andern zu Stande. Sie werden entweder mit individueller Bestimmung der Waare (auf Besicht) oder nach Mustern und Proben oder ohne denselben nach bloßer Beschreibung geschlossen. Ueber die Giltigkeit und die Rechtswirkungen solcher Verträge ist, da die besonders bestehenden Handelsgesetze dießfalls keine Anordnung enthalten, nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu entscheiden.

§. 188.

Das Geschäft ist für geschlossen anzusehen, wenn die Parteien über die Waare und den Preis einig geworden sind. Wird eine Waarensendung ohne Feststellung eines Preises bestellt, so ist anzunehmen daß der Besteller in den Kurrentpreis eingewilliget habe. Der Kaufs- oder Verkaufsantrag, der von dem einen Theile gemacht worden, muß von dem andern Theile in gehöriger Zeit [1]) angenommen werden, sonst ist er erloschen. Die bloße Versendung der Preis-Kurrants ist aber noch kein einer Annahme fähiger Antrag, die hierin aufgeführten Artikel zu den daselbst notirten Preisen liefern zu wollen; der Versender des Preiszettels ist also hieran nicht gebunden, wenn über denselben eine Bestellung einlaufen sollte; es wäre denn daß er sich in jenem Schreiben, mittelst welchem er den Preis-Kurrant versendet hat, ausdrücklich erboten hätte die Waaren bis zum Einlaufe des Antwortschreibens zur Befriedigung allfälliger Bestellung bereit zu halten [2]).

---

1) Allg. b. G. B., §. 862.

2) Bender, a. a. O., §. 77, Nr. 6.

§. 189.

Sind dem Handel Muster oder Proben, die entweder der Käufer ausdrücklich bestellt oder welche der Verkäufer aus freiem Antriebe eingeschickt hat, zum Grunde gelegt worden, so ist der Käufer nur dann verbunden, die ihm übersendete Waare zu übernehmen, wenn sie der gewählten Probe gemäß geliefert worden ist; außerdem ist er berechtigt die nicht probemäßig gelieferte Waare zur Disposizion des Einsenders zu stellen und auf genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz des durch Verzug für ihn entstehenden Schadens zu dringen.

Zu dem Handel nach Proben ist jedoch nicht der Fall zu zählen, wenn Jemand eine größere Quantität Waare zur Probe bestellt. Sollte sie ihm auch nicht anständig sein, so ist er doch nicht befugt, sie dem Einsender zur Disposizion zu stellen, sondern er ist schuldig sie um den Kurrentpreis zu behalten, weil einer solchen Bestellung füglich kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als daß der Besteller mit der bestellten Quantität einen Versuch machen wolle, wenn er auch nicht gelingen sollte [1].

§. 190.

Mit dem Abschlusse des Kaufgeschäftes geht noch nicht das Eigenthum der gekauften Waare, wenn sie auch schon individualisirt wäre, an den Käufer über, somit trägt er auch noch nicht die Gefahr [2]. Das Eigenthum wird erst durch Uebergabe erworben [3], welche sowol körperlich als simbolisch und durch Erklärung mit gleicher Rechtswirkung geschehen kann [4]. Wird die Waare dem Käufer übersendet, so ist sie in der Regel erst dann für übergeben zu halten, wenn er sie erhält; ausgenommen er hätte die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder die ihm vorgeschlagene genehmiget [5].

§. 191.

Bei den meisten trockenen Waaren die nach dem Gewichte verkauft werden, ist es üblich sie mit den Fässern, Kisten, Päcken oder

---

[1]) J. M. Leuch's vollständiges Handelsrecht; Nürnberg 1822; S. 51 und 52.

[2]) Allg. b. G. B., §§. 1048, 1051 und 1064.

[3]) Ebenda, §. 1053.

[4]) Ebenda, §§. 426 und 428.

[5]) Ebenda, §. 429.

andern Umschlägen, in welchen sie versendet werden und die **Emballage** heißen, zu wägen, weil sie sonst durch Entblößung von ihrem Umschlage leicht zerfallen, zerstäuben oder ihr verkäufliches Ansehen verlieren könnten. Es ist also nothwendig daß der Verkäufer dem Käufer einen gewissen Abzug von dem **Sporko-** oder **Brutto-Gewichte** der Waare, d. i. deren Gewicht in der Emballage, zugestehe. Da überdieß die Emballagen an den Versendungsorten ziemlich gleich gemacht werden, so weiß man auch aus der Erfahrung, wie viel höchst wahrscheinlich die Emballage wäge, daher hat auch das Einverständniß der Parteien über die Größe dieses Abzuges gewöhnlich keine Schwierigkeit. Dieser Abzug wird nach Prozenten bestimmt und heißt **Thara**; nach Abschlag der Thara von dem Sporkogewichte, oder wenn die Waare gleich ohne Umschlag gewogen wurde, erscheint das **Nettogewicht** derselben.

§. 192.

Der Käufer ist nicht befugt von dem Nettogewichte der Waare einen Abzug zu machen, sondern schuldig die Zahlung für so viel zu leisten als das Nettogewicht betrug. Soll ein solcher Abzug dennoch statt haben, so muß er von dem Verkäufer zugestanden worden sein und wird **Gutgewicht** genannt. Das Gutgewicht wird gewöhnlich bei dem Waarenhandel im Großen Demjenigen, welcher die Waare nachher wieder im Kleinen verkauft, als ein Ersatz für den kleinen Ausschlag am Gewichte zugestanden, welchen er im Kleinverkaufe seinen Abnehmern geben muß.

§. 193.

Ist die eingesendete Waare von so schlechter Beschaffenheit daß sie gar nicht als Kaufmannsgut angesehen werden kann, oder ist sie der ausdrücklichen Bestimmung zuwider, so ist der Empfänger befugt ihre Annahme zu verweigern und sie dem Einsender zur Disposizion zu stellen. Ist die Waare dagegen zwar noch Kaufmannsgut aber **von ungewöhnlicher Unreinigkeit**, so gebührt dem Käufer ein Nachlaß am Preise. Dieser Abzug wird **Refakzie** genannt [1]). Die Höhe der Refakzie hängt zunächst von dem gegenseitigen Uebereinkommen ab, daher muß der Empfänger der Waare, wenn er das Recht auf einen Abzug am

---

[1]) **Bender**, a. a. O., §. 162.

Preise geltend machen will, den Verkäufer von dem Vorfalle in Kenntniß setzen. Können sich die Parteien nicht vereinigen so wird im Falle eines Rechtsstreites die Größe der Refakzie nach geführtem Beweise durch Sachverständige, wie viel die Waare wegen ihrer ungewöhnlichen Unreinigkeit weniger werth sei, vom Gerichte bestimmt. Das Recht auf Refakzie muß aber der Käufer binnen sechs Monaten nach Empfang der Waare geltend machen, sonst ist es erloschen [1].

§. 194.

Der Käufer der Waare muß zur bedungenen Zeit und, wenn keine Zeit bestimmt wurde, auf jedesmaliges Begehren des Verkäufers, nach der Uebergabe derselben, die Zahlung des festgesetzten und in Ermanglung einer solchen Verabredung, des Kurrentpreises leisten, in so weit er nicht durch gleichartige und fällige Gegenforderungen ausgeglichen wird.

Die Zahlung des Restes (Saldo) kann geschehen:

1) bar;

2) in Banko, wenn der Schuldner dem Gläubiger von seinem Bank-Kredit so viel als des letztern Forderung beträgt, zedirt, daher von seinem Bankfolium ab- und dem Gläubiger zuschreiben läßt;

3) durch Wechsel, indem entweder der Gläubiger auf seinen Schuldner oder auf einen Dritten für Rechnung des letztern bis zum Belaufe des Saldo trassirt oder der Schuldner dem Gläubiger einen den Betrag des Saldo erreichenden Wechsel zur Einziehung übersendet und in diesen beiden Fällen der Wechsel gehörig realisirt wird;

4) durch Anweisung, wenn der Schuldner dem Gläubiger den Betrag seiner Forderung bei einem Dritten anweiset und dieser die Assignazion einlöset;

5) durch Skontrazion (Riskontro, Inkontro), indem der Schuldner dem Gläubiger Dasjenige, was der letztere einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat, in Aufrechnung bringt und dadurch die Aufhebung aller drei Forderungen, in so weit sie sich gegenseitig ausgleichen, bewirkt wird [2]. Da der

---

1) Allg. b. Gzb., §. 933.

2) Die Skontrazion ist also von der Kompensazion, welche nur zwischen gegenseitigen Forderungen geschieht, wol zu unterscheiden.

Gläubiger in der Regel nicht schuldig ist, sich die Skontrazion gefallen zu lassen [1]), so können Handlungsschulden auf diese Art nur dort getilgt werden, wo das Skontriren eingeführt ist [2]).

§. 195.

Der Betrag der Schuld des Waarenkäufers vermindert sich, wenn ein Rabatt, oder ein Skonto eintritt.

Werden von dem Verkaufspreise der Waare gewisse Prozente in Abzug gebracht, weil es entweder gewöhnlich ist diesen Nachlaß zu gestatten, er sich also von selbst versteht, oder weil er ausdrücklich bedungen wurde, so wird der Betrag dieses Abzuges — Rabatt genannt. — Am Rabatt ist nichts Reeles, weil der Verkäufer schon mit Rücksicht auf denselben den Preis höher gestellt hat.

Skonto (Diskonto) ist der Abzug, welcher an der Kaufssumme wegen früherer Zahlung gemacht wird. Wird nämlich eine Waare auf Zeit verkauft, d. h. dem Käufer zur Zahlung des Kaufspreises eine gewisse Borgfrist zugestanden; so ist zwar weder er verpflichtet sie früher zu leisten, noch kann der Gläubiger verhalten werden, sie vor dem Verfallstage anzunehmen [3]); allein der letztere wird sich leicht bereit finden lassen das Geld früher anzunehmen und geneigt sein wegen des Nutzens, den er inzwischen aus diesem Gelde ziehen kann, einen Abzug am Kaufpreise zu gestatten. Die Höhe des Skonto hängt, so wie die frühere Zahlung selbst, von dem Uebereinkommen beider Theile ab.

§. 196.

Wird die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit geleistet, so ist der Gläubiger gesetzliche Zinsen von seiner Forderung anzusprechen befugt, welche ihm, wenn die Schuld zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten aus einem eigentlichen Handelsgeschäfte entsprungen ist, mit sechs vom Hundert, außer dem aber mit vier vom Hundert auf das Jahr zu entrichten sind [4]). Da jedoch die besondern Handelsgesetze über den Beginn des Zinsenlaufes keine Bestimmung enthalten, so können sie erst von der Zeit an, seit welcher sich der Schuldner im Verzuge befindet, also von dem durch den Vertrag bestimmten, aber

---

1) Allg. b. G. B., §. 1441.

2) Z. B. auf den freien Märkten zu Botzen.

3) Allg. b. Gzb. §. 1413.

4) Ebenda, §. 995.

nicht eingehaltenen Zahlungstage und, wenn keine Zahlungszeit bestimmt ist, vom Tage der gerichtlichen oder außergerichtlichen Mahnung in Aufrechnung gebracht werden.[1]).

§. 197.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die kaufmännischen Empfehlungen und die Rechtsfolgen, die damit verknüpft sind, wenn Derjenige, an den sie gerichtet waren, ihnen gemäß handelte und dadurch zu Schaden kam.

Eine kaufmännische Empfehlung ist dann vorhanden, wenn Jemand einen Dritten zu Handelsgeschäften im Allgemeinen, oder zu einem bestimmten Geschäfte empfiehlt. Die Empfehlung zu einem bestimmten Geschäfte geschieht gewöhnlich durch Ausstellung eines Kreditbriefes und dann kommt es auf den Inhalt desselben an, ob der Aussteller für das, was dem Inhaber des Kreditbriefes diesem gemäß kreditirt worden, als Prinzipalschuldner oder doch als Bürge in Haftung sei. Die Empfehlung eines Dritten zu Handelsgeschäften im Allgemeinen legt aber dem Empfehlenden ohne Unterschied, ob sie freiwillig oder auf vorläufige Anfrage geschehen sei, in der Regel noch keine Haftung auf; denn es war die Sache Dessen, an den die Empfehlung gerichtet war, selbst zu prüfen und ihr nicht blindlings zu folgen. Da jedoch ein Rathgeber für den Schaden verantwortlich ist, den er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat[2]), so ist auch aus einer Empfehlung zu Handelsgeschäften der Empfehlende zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wußte daß der Empfohlene die zu übernehmenden Verbindlichkeiten nicht werde erfüllen können.

§. 198.

Wenn Jemand über erhaltenen Auftrag den Einkauf oder Verkauf von Waaren, Wechseln, Staatspapieren oder anderen Effekten gegen Belohnung (Provision) für fremde Rechnung besorgt, so betreibt er Kommissionshandel. Der Auftraggeber wird Kommittent und der Beauftragte — Kommissionär genannt.

Einkaufs-Kommissionen ist Jedermann zu übernehmen befugt; zu Verkaufs-Kommissionen aber sind bloß die Handelsleute berech-

---

[1]) Allg. b. G. B., §§. 1333 u. 1334.

[2]) Ebenda, §. 1300.

tigt, in so fern ihnen der Handel mit dieser Gattung von Waaren nach dem Umfange ihres Handlungsbefugnisses gebührt; es dürfen daher auch keine besonderen Befugnisse zum Kommissionshandel verliehen werden [1].

§. 199.

Der Beauftragte ist nicht schuldig die ihm übertragene Kommission anzunehmen, wenn er sich zur Besorgung solcher Geschäfte nicht in vorhinein gegen den Kommittenten verpflichtet hat; er ist auch, wenn er sich dem Auftrage nicht unterziehen will, rechtlich nicht verbunden den Kommittenten hiervon zu benachrichtigen, weil diese Verbindlichkeit nur jenen Personen obliegt, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind [2]. Nimmt er aber die Kommission an, so ist er auch verbunden sie nach dem Inhalte des Auftrages zu erfüllen. Der Kommissionär ist daher schuldig sich bei der Ausrichtung des ihm übertragenen Geschäftes an die Bestimmungen, die ihm der Kommittent vorgeschrieben, genau zu halten, widrigens, wenn er etwa eine größere Quantität Waare, oder von anderer Gattung oder Eigenschaft, oder zu höheren Preisen einkauft, als ihm aufgetragen wurde, der Kommittent berechtigt ist das gegen den Inhalt der Vollmacht unternommene Geschäft, in so weit die Gränzen derselben überschritten wurden, zu verwerfen und die Waare zur Disposizion des Kommissionärs liegen zu lassen [3]. Verkauft aber ein Kommissionär unter dem Limitopreise, so ist der Kommittent den Verkauf als nicht geschehen zu betrachten und in dem Falle, als die Waare dem Käufer noch nicht übergeben wurde, mit derselben eben so als wenn sie noch unverkauft wäre, zu disponiren befugt. Es geht jedoch in einem solchen Falle die Haftungsverbindlichkeit des Kommissionärs nicht weiter, als auf den Betrag der Differenz des Verkaufspreises vom Limito, wenn auch in der Folge der Kurrentpreis dieser Waare noch höher steigen sollte.

§. 200.

Der Kommittent erwirbt durch den Kommissionär Besitz und Eigenthum. Wenn nämlich der Letztere die Güter zu deren Ein=

---

1) Hofkammerdek. vom 30. Oktober 1813, und vom 26. Jänner 1814.

2) Allg. b. G. B., §. 1003.

3) Ebenda, §. 1016.

kauf er bestellt wurde, wirklich gekauft und übernommen, oder die ihm zum Verkaufe kommittirten Waaren abgesetzt und die Zahlung dafür erhalten hat, so ist in jenem Falle die gekaufte Waare, in diesem das aus dem Verkaufe gelöste Geld ein Eigenthum des Kommittenten; obgleich sich beides noch in den Händen des Kommissionärs befindet, wenn nur die Waare oder das Geld unvermengt vorhanden ist und zugleich bewiesen wird daß die vorhandene Waare eben jene sei, welche in Folge der Kommission gekauft wurde, oder das vorhandene Geld eben dasjenige ist, welches für die abgesetzten Kommissionsgüter gezahlt worden. Treffen diese Voraussetzungen ein, so kann der Kommittent die Waare oder das Geld vindiziren[1]. Eben so ist die Forderung, die aus dem Verkaufe der Kommissionsgüter auf Kredit entstand, nicht eine Forderung des mit dem Verkaufe beauftragten Kommissionärs, sondern des Kommittenten.

Sollte es sich dagegen treffen daß der zum Einkaufe bestellte Kommissionär die verlangte Waare selbst besäße und sie dem Kommittenten aus seinem Vorrathe ablassen wollte, so wird sie erst dann ein Eigenthum des letztern, wenn sie ihm übergeben worden ist, oder aber wenn der Kommissionär durch Erklärung auf eine erweisliche Art (z. B. mittelst Zuziehung zweier Zeugen) seinen Willen an den Tag legt daß er diese Waare künftig im Namen des Kommittenten inne habe[2]. Hat der Kommittent die Waare empfangen, oder wird sie an ihn auf eine von ihm selbst bestimmte oder doch genehmigte Art überschickt, obgleich sie noch unter Weges ist, oder ist die begehrte Quantität Waare nach Maß, Zahl oder Gewicht für den Kommittenten bereits abgesondert, ihm über die besorgte Kommission die Rechnung (Faktura) gesendet und auf diese Art durch Urkunden, wodurch das Eigenthum der Waare dargethan werden kann, dieselbe übergeben worden; so ist auch das Eigenthum davon an den Kommittenten übergegangen. Das bloße Absondern der gewünschten Waare dagegen nach Maß, Zahl oder Gewicht in dem Magazine des Kommissionärs bewirkt für sich allein eben so

---

1) Dieß ist in den Fällen besonders wichtig, wenn entweder über das Vermögen des Kommissionärs ein Konkurs eröffnet wurde, oder dessen Gläubiger außer dem Konkurse auf die Waare oder das Geld im Exekuzionswege gegriffen haben.

2) §§. 427 und 428 des b. G. B.

wenig einen Eigenthumsübergang, als dieser durch die Eintragung des Geschäftes in die Handelsbücher des Kommissionärs zu Stande kommt, weil der letztere mit sich selbst kein Rechtsgeschäft eingehen, daher als Verkäufer und Uebergeber die Waare nicht wieder als Machthaber des Kommittenten übernehmen kann.

§. 201.

Will der Kommissionär die ihm zum Verkaufe gesandte Waare um den Limitopreis selbst übernehmen, so erlangt er das Eigenthum daran durch seinen einseitigen Willen, wenn auch damit die Einzeichnung des Geschäftes in seine Bücher verbunden würde, noch nicht. Denn die Einsendung der Waare ist als keine rechtliche Uebergabe zu betrachten, weil der Kommittent nicht die Absicht hatte dem Kommissionär an den kommittirten Gütern ein dingliches Recht überhaupt und das Eigenthumsrecht insbesondere zu verschaffen und ohne Uebergabe sich keine Uebernahme denken läßt; sich selbst aber kann der Kommissionär die Waare gleichfalls nicht übergeben, weil Uebergeber und Uebernehmer nicht in einer Person vereinigt sein können. Erst dann, wenn der Kommittent auf erweisliche Art seinen Willen an den Tag gelegt hat daß die Waare, welche der Käufer bisher als Kommmissionär, mithin ohne ein dingliches Recht inne hatte, sein Eigenthum sein soll, geschieht der Uebergang desselben an den Kommissionär [1]).

§. 202.

Der Kommissionär ist nicht berechtiget die ihm zum Verkaufe kommittirten Güter einem Andern auf demselben oder auf einem andern Platze in Kommission zu geben, wenn es ihm der Kommittent nicht ausdrücklich gestattet hat. Thut er es dennoch, so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird aber die Bestellung eines weitern Kommissionärs durch die Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden [2]).

Eine Einkaufs-Kommission gänzlich einem Andern zu überlassen steht dem Kommissionär nur dann zu, wenn es ihm vom Kommittenten ausdrücklich gestattet worden ist. Sollte ihm zwar dieses nicht eingeräumt worden sein, er sich aber außer Stande befinden die schon angenommene Kommission zu besorgen, so hat er

---

1) Allg. b. G. B., §. 428.

2) Ebenda, §. 1010.

bloß das Recht und die Pflicht hiervon den Kommittenten ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, damit dieser die geeigneten Vorkehrungen darnach treffen könne. Ein Recht dagegen einen Substituten zu ernennen, diesem die Ausführung der Kommission gänzlich zu überlassen und sich dadurch von der Haftung für den Erfolg ganz frei zu machen, kommt den Kommissionär nicht zu, weil der Kommittent nur mit ihm, nicht aber mit einem Andern in das Rechtsverhältniß der Bevollmächtigung treten wollte. Geschieht es dennoch daß der Kommissionär die Einkaufs-Kommission unbefugt an einen Andern überträgt, so ist der Kommittent diesen als freiwilligen Geschäftsführer zu betrachten und seine Handlungen entweder zu genehmigen, oder zu verwerfen befugt.

Es bleibt jedoch dem Kommissionär immer frei einen Waarensensalen mit dem Einkaufe zu beauftragen, da dieser nur als Mittelsperson und Gehilfe zur Zustandebringung des Geschäftes einschreitet; aber eben deßhalb, weil sein Einschreiten zur Erleichterung des Kommissionärs dient, darf dieser die Sensarie dem Kommittenten nicht in Aufrechnung bringen, sondern muß sie von seiner Provision tragen.

§. 203.

Die Höhe der Provision, welche der Kommissionär für sich zu berechnen das Recht haben soll, hängt zunächst von dem beiderseitigen Einverständnisse ab, welches entweder für einen einzelnen Kommissionsfall insbesondere, oder für derlei Fälle überhaupt getroffen worden ist. Mangelt es an demselben, so hat im Falle eines Rechtsstreites der Richter eine angemessene Provision zu bestimmen [1].

Die nach Prozenten festgesetzte Provision wird nicht bloß von dem Preise, zu welchem die Güter eingekauft oder verkauft wurden, sondern auch von den durch den Kommissionär hierauf verlegten Kosten berechnet.

§. 204.

Der Kommissionär ist nicht berechtiget Denjenigen, bei dem er die Kommission zum Einkaufe besorgt hat, wegen des Verkaufspreises an den Kommittenten zu verweisen, sondern schuldig ihn selbst zu befriedigen. Sollte jedoch der Kommissionär mit dem

---

[1]) Allg. b. G. B., §. 1152.

Verkäufer bloß in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten handeln und keine Verpflichtung aus dem Geschäfte auf sich nehmen wollen, so muß er ihm in vorhinein erklären daß dasselbe bloß auf den Namen des Kommittenten gehe. In diesem Falle hat sich der Verkäufer unmittelbar an den Kommittenten zu halten und der Kommissionär haftet ihm nur dafür daß es mit der Kommission, so wie er angegeben, seine Richtigkeit habe.

§. 205.

Nach ausgerichteter Kommission sendet der Kommissionär hierüber dem Kommittenten Rechnung. Sie zeigt, was bei Einkaufs-Kommissionen der Kommissionär bei dem Kommittenten zu fordern habe und, was bei Verkaufs-Kommissionen der aus dem Verkaufe entstandene, dem Kommittenten gebührende Netto-Ertrag ausmacht. Die gegenseitige Ausgleichung kann sofort auf doppelte Art, entweder durch bare Sendung oder durch Wechsel bewirkt werden. Da es häufig nicht thunlich und noch häufiger nicht vortheilhaft ist daß bei Einkaufs-Kommissionen der Kommittent dem Kommissionär den Fakturawerth der eingekauften Güter, oder bei Verkaufs-Kommissionen der letztere dem ersteren den in der Verkaufsrechnung ausgewiesenen Netto-Ertrag bar übersende, so wird dieses Geschäft gewöhnlich durch Wechsel abgethan. Dieses kann wieder auf zweifache Art geschehen. Bei E i n k a u f s - K o m m i s s i o n e n nämlich t r a s s i r t entweder der Kommissionär auf den Kommittenten in solcher Höhe, um durch den koursmäßigen Verkauf des zu ziehenden Wechsels den Fakturawerth der eingekauften Waaren zu erhalten; oder es r e m i t t i r t der Kommittent dem Kommissionär einen den Betrag der Faktura erreichenden Wechsel zur Einkassirung. Bei V e r k a u f s - K o m m i s s i o n e n dagegen t r a s s i r t entweder der Kommittent auf den Kommissionär für den Netto-Ertrag der Verkaufsrechnung, oder es r e m i t t i r t der Kommissionär dem Kommittenten einen so hohen Wechsel zur Einziehung, als sich dort nach dem Stande des Kurses für den Netto-Ertrag der Verkaufsrechnung einkaufen ließ.

In allen Fällen hängt es von dem Kommittenten ab ob er den Weg der Trassirung oder der Remesse vorziehen und diesen oder jenen bei Ertheilung der Kommission bestimmen wolle [1]).

---

[1]) Bei dieser Wahl leitet den Handelsmann der Stand des Wechselkur-

§. 206.

Bei Verkaufs-Kommissionen haftet bald der Kommissionär dafür daß der laut Verkaufsrechnung dem Kommittenten gebührende Netto-Ertrag demselben wirklich eingehen werde, bald nicht. Jene Haftung des Kommissionärs wird **Stare del credere** genannt [1]).

Derselbe ist nur dann zum Delkredere verbunden, wenn er es dem Kommittenten zugesagt, oder dieser es sich bei der ertheilten Kommission vorbehalten hat. Auch außer diesen Fällen haftet jedoch der Kommissionär für allen Schaden, der aus der Nichtanwendung eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, für den Kommittenten entstanden ist [2]).

Steht der Kommissionär Delkredere, so berechnet er dafür gewöhnlich eine besondere Provision, deren Höhe zunächst von dem Einverständnisse der Parteien und wo dieses nicht zu Stande kommt, von dem Ausspruche des Richters abhängt.

§. 207.

Das Delkredere des Kommissionärs kann auf mehrfache Art in Vollzug gesetzt werden:

1) wenn er dem Kommittenten den Netto-Ertrag bar übergibt;

2) wenn der Kommittent bis zum Belaufe desselben auf den Kommissionär trassirt und dieser den Wechsel gehörig einlöset;

3) wenn der Kommissionär einen Wechsel, den er entweder selbst an die Ordre des Kommittenten ausgestellt, oder an ihn girirt hat, von einer solchen Summe, als nach dem Stande des Kourses aus dem Netto-Ertrage des Verkaufsgeschäftes eingekauft werden konnte, dem Kommittenten zur Einziehung übersendet.

---

ses. Den kaufmännischen Kalkul, ob der Weg der Trassirung oder der Remesse vortheilhafter sei und ob ihm die direkte Remesse oder jene über andere Handelsplätze mehr zusage, nennt man die **Wechsel-Arbitrage**.

[1]) Ueber die Haftung des Kommissionärs aus dem **Stare del credere** siehe den Rechtsfall im 2. Hefte der **Themis** (1. Lieferung) von **Hohlfeld**.

[2]) §. 1297 des b. G. B.

Will der Kommissionär kein Delkredere übernehmen, so muß er entweder den Wechsel, mittelst dessen er dem Kommittenten den Netto-Ertrag remittirt, um weder als Aussteller noch als Indossant desselben zu erscheinen, sogleich an dessen Ordre ausstellen oder indossiren lassen, mit der Bemerkung im Wechsel oder Indossament daß er (Kommissionär) die Valuta dafür gegeben habe; oder der Kommissionär muß, wenn er einen an seine Ordre ausgestellten oder indossirten Wechsel an den Kommittenten weiter indossiren will, der Indossazion die Bemerkung beisetzen, daß dieß ohne sein Delkredere oder Obligo geschehe.

§. 208.

Bei Kommissionen zum Einkaufe von Wechseln kann auch ein Delkredere des Kommissionärs vorkommen, welches in der Haftung für die richtige Zahlung derselben besteht. Der Entstehungsgrund dieser Haftungsverbindlichkeit ist der nämliche wie bei Verkaufskommissionen. Der Kommissionär hat sich, je nachdem sein Delkredere gefordert wird oder nicht, eben so wie der Verkaufs-Kommissionär zu benehmen, wenn dieser mit oder ohne sein Delkredere den Netto-Ertrag des Verkaufsgeschäftes durch Wechsel remittirt (s. den vorig. §.).

§. 209.

Oft trassirt der Kommittent für einen Theil des Werthes der in Kommission zum Verkaufe gesandten Güter auf den Kommissionär, oder er weiset andere Zahlungen bei ihm an, bevor dieser die kommittirten Güter abgesetzt hat. Wegen eines solchen Vorschusses hat der Kommissionär das gesetzliche Pfandrecht an den Kommissionsgütern; er ist berechtiget aus denselben seine Befriedigung zu erholen und selbst in dem Falle, wenn über das Vermögen des Kommittenten ein Konkurs ausbräche, nur den allfälligen Ueberrest herauszugeben schuldig [1]).

§. 210.

Ist die Kommission besorgt und die wechselseitige Ausgleichung zwischen dem Kommittenten und Kommissionär gepflogen worden,

---

[1]) Wechselordnung, Art. 44.

so ist das Rechtsverhältniß, welches zwischen ihnen durch die Ertheilung und Annahme der Kommission begonnen hat, geendet. Es kann aber auch früher und zwar auf alle jene Arten aufgehoben werden, auf welche eine ertheilte und angenommene Vollmacht erlöschen kann [1]).

---

[1]) S. die §§. 1020–1026 des allg. b. G. B.

Sechstes Hauptstück.

Von den Handelsbüchern.

§. 211.

Jeder Handelsmann ist schuldig bei sonstigem Verluste seines Handlungsbefugnisses die nöthigen Bücher zu führen [1]). Die Grundsätze, nach welchen jedes kaufmännische Geschäft in die dazu bestimmten Bücher eingetragen werden soll, machen die Wissenschaft der kaufmännischen Buchhaltung aus [2]).

§. 212.

Die kaufmännische Buchhaltung ist zweifach: 1) die einfache, auch deutsche; 2) die doppelte, auch italienische genannt.

Die Gesetze stellen es in das Belieben eines jeden Handelsmannes, welcher Buchhaltungsart er sich bedienen wolle und wenn er nichts weiter zu wissen begehrt, als was er an seine Handlungsfreunde schuldig sei und dagegen wieder bei ihnen zu fordern habe, so kann er seinen Zweck vollkommen durch die einfache Buchhaltung erreichen. Will aber der Handelsmann nicht bloß

---

[1]) Hofdekret v. 1. Dezember 1768, §. 1.

[2]) Eine Kenntniß, die dem praktischen Juristen nicht fehlen darf, wenn er bei so manchen Vorfällen, wo es auf Untersuchung der Bücher ankommt, eine höchst passive Rolle zu spielen vermeiden will. Man muß eher selbst wissen, wie gebucht werden soll, bevor man die bei der Buchführung etwa unterlaufenen Unrichtigkeiten auffinden und nachweisen oder aber die Richtigkeit der Buchführung bestätigen kann. — S. über diesen Gegenstand auch von Wildner's Beweis durch in= und ausländische Handelsbücher vor österr. Gerichten. Wien 1838, bei Beck.

wissen, wer an die Handlung schuldig sei und bei derselben zu fordern habe, sondern ist ihm daran gelegen zu erfahren welche Gattung der gemachten Geschäfte mehr oder weniger Nutzen und welche Schaden gebracht hat; will er sich ferner in den Stand setzen die im Ansetzen der Posten im Summiren oder Uebertragen etwa eingeschlichenen Fehler leicht und gründlich zu entdecken, so muß er sich der doppelten Buchhaltung bedienen.

Hierin liegen die wichtigen Vortheile, welche die doppelte Buchhaltung gewährt, daher auch die einfache nur noch bei Detailhandlungen angetroffen wird.

§. 213.

Bei der einfachen Buchhaltung müssen wesentlich zwei Bücher geführt werden, nämlich die Strazze (Prima Nota, Memorial, Kladde) und das Hauptbuch. Da sich zur Eintragung der Kassegeschäfte ein Buch bei der Kasse befinden muß, so kann neben der Strazze ein besonderes Kassebuch, welches auch eine Prima-Nota ist, geführt werden.

§. 214.

Das Kassebuch und die Strazze sind für die erste Einzeichnung der vorfallenden Geschäfte bestimmt. Beide sind mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und in jenes sind unter Anzeige des Jahres, Monates und Tages die Geschäfte, welche in barer Geldeinnahme oder Ausgabe bestehen, einzutragen; in der Strazze aber werden mit Bemerkung des Jahres, Monates und Tages alle Geschäfte ohne Unterschied welche nicht in barer Geldeinnahme oder Ausgabe bestanden oder damit verbunden gewesen sind, in der Zeitordnung, in welcher sie vorfielen, von Tag zu Tag aufgezeichnet.

§. 215.

Aus den in dem Kassebuche und der Strazze notirten Posten werden in dem Hauptbuche abgesonderte Rechnungen formirt und jeder Handlungsfreund oder Abnehmer, kurz jeder, der an die Handlung etwas schuldig wurde oder an sie zu fordern hat, erhält dort einen eigenen Konto mit der Ueberschrift seines Namens und Wohnortes. Das Hauptbuch ist paginirt und jeder Konto wird auf zwei sich gegenüber liegenden Blattseiten, welche die nämliche Seitenzahl haben, mit Debet oder Soll, womit die linke und mit Kredit oder Haben, womit die rechte Seite überschrieben wird, geführt. Jede Post nun, für welche Derjenige, dem der Konto

eröffnet wurde oder zu eröffnen ist, in dem Kassebuche oder in der Strazze erkannt (kreditirt) wurde, wird auf der Kredit-Seite, dagegen jede Post, mit welcher er in der Prima Nota belastet (debitirt) worden, auf der Debet-Seite des Konto in beiden Fällen mit Anzeige des Jahres, Monates und Tages und mit umständlicher Angabe des Geschäftes, aus welchem sie entstanden, in der Zeitordnung eingetragen.

Das am Ende des Hauptbuches befindliche Register, in welches die Namen Derjenigen, die hierin Rechnungen erhalten haben, in alfabetischer Ordnung eingetragen werden, erleichtert das Aufsuchen.

§. 216.

Aus der Vergleichung der Summe der auf der Debet-Seite eingetragenen Posten mit jener, welche durch die Kreditposten eben dieses Konto gebildet wird, ergibt sich ob die Rechnung ganz ausgeglichen oder ob und wie viel der Handlungsfreund schuldig sei oder zu fordern habe. Ist das letztere der Fall und wird ihm der Konto gesendet, so wird jener Betrag, welcher zur Ausgleichung der beiden Kontoseiten abgeht, dort wo er fehlt unter der Benennung „Saldo" hinzugesetzt. Es ist daher der Saldo-Betrag, welcher auf der Debet-Seite vorkommt, eine Forderung, dagegen jener, welcher auf der Kredit-Seite erscheint, eine Schuld Desjenigen, für welchen der Konto aufgemacht wurde.

§. 217.

Die doppelte Buchhaltung ist von der einfachen wesentlich unterschieden. Die Hauptunterschiede sind folgende:

1) Bei der einfachen Buchhaltung werden nur für die Personen, mit welchen der Handelsmann in Geschäften steht, im Hauptbuche besondere Rechnungen geführt; es gibt also bei ihr nur Personal-Konti. Bei der doppelten Buchhaltung dagegen werden nicht nur eben diese Personal-, sondern auch todte Konti (s. unter §. 221) im Hauptbuche aufgemacht, welche letztere den Sachen, worin das Vermögen der Handlung besteht, und den Geschäftsgattungen gewidmet sind [1]. Bei der doppelten Buchhaltung wird also

---

[1]) Eben diese todten Konti sind es, aus welchen sich der Handelsmann belehren kann, welchen Nutzen oder Schaden die verschiedenen Geschäfte gebracht haben, um die den meisten Gewinn bringenden nach Thunlich-

für Subjekt und Objekt, bei der einfachen aber nur für Subjekt Buch und Rechnung geführt.

2) Bei der einfachen Buchhaltung wird eine jede in der Prima Nota erscheinende Post nur einmal in das Hauptbuch übertragen; sie kommt entweder in das Kredit oder Debet jenes Handlungsfreundes, für welchen der Konto eröffnet ist, je nachdem sie ihm zu Guten geht oder zur Last fällt. Da aber bei der doppelten Buchhaltung für Subjekt und Objekt eigene Rechnungen geführt werden, so erscheint nach ihr eine jede in den Hilfsbüchern eingetragene Post in dem Hauptbuche in zwei verschiedenen Rechnungen, also doppelt, nämlich im Kredit des Konto, welcher gegeben und im Debet jenes Konto, der empfangen hat [1].

§. 218.

Zu der doppelten Buchhaltung gehören vier Bücher: 1) das Kassebuch; 2) das Memorial; 3) das Journal; 4) das Hauptbuch.

§. 219.

Das Kassebuch ist zur ersten Eintragung aller jener Geschäfte bestimmt, welche in barer Geldeinnahme oder Ausgabe bestanden oder damit verbunden waren. Es wird in Gestalt einer fortlaufenden Kasserechnung immer auf zwei sich gegenüber liegenden Blattseiten, welche mit der nämlichen Seitenzahl versehen sind und von welchen die linke Seite für die Debet-, die rechte aber für die Kreditposten der Kasse bestimmt ist, in der Art geführt daß mit Angabe des Jahres, Monates und Tages und mit Anzeige des Geschäftes, jener Personal- oder todte Konto, von welchem die Geldeinnahme herkommt, also als Gläubiger anzusehen ist, für den Betrag der Einnahme im Debet der Kasse erkannt, dagegen wieder jener Personal- oder todte Konto, für den eine Zahlung aus der Kasse erfolgt worden, also dafür als Schuldner zu betrachten ist, im Kredit der Kasse belastet wird.

§. 220.

Das Memorial ist eine Prima Nota für alle Geschäfte der Handlung, die nicht in barer Geldeinnahme oder Ausgabe be-

keit noch weiter ausdehnen, die Verlust bringenden aber ganz aufgeben zu können.

[1]) Man sieht hieraus, wie die Benennungen: einfache und doppelte Buchhaltung, die Sache sehr richtig bezeichnen.

stehen. Es ist mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und alle dahin gehörigen Posten sind mit der Anzeige des Jahres, Monates und Tages, ferner mit der umständlichen Angabe des Geschäftes, aus welchem sie entsprungen, endlich mit Benennung des Konto, welcher empfing, also Schuldner ist und des Konto, welcher gab, also Gläubiger wird, unter einander in der Zeitordnung einzutragen [1].

§. 221.

Da schon in dem Kassebuche und Memorial die Konti, welche für jede einzelne Post debitirt und kreditirt werden, anzugeben sind, so ist von diesen Konti hier näher zu handeln. Zuerst von den todten Konti.

Die vorzüglichsten todten Konti sind folgende:

1) Kapitals-Konto, welcher für das zum Betriebe der Handelsgeschäfte eingelegte Kapital des Handelsmannes eröffnet und für den Betrag desselben pr. jenen Konto kreditirt wird, welcher dieses Kapital empfing. In so fern es daher in barem Gelde, welches zur Kasse kam, besteht, wird der Kapitals-Konto dafür im Debet des Kassebuches erkannt; besteht es ganz oder zum Theile in Staatspapieren, so wird der Obligazions-Konto für den börsemäßigen Werth derselben an Kapitals-Konto im Memorial belastet u. s. f. — Für die Einlage eines Gesellschafters wird gleichfalls ein Kapitals-Konto mit Beisetzung seines Namens eröffnet und derselbe dafür pr. jenen Konto, der die Einlage übernahm, kreditirt.

2) Kasse-Konto, welcher immer im Kassebuche für alle baren Geldeinnahmen debitirt, für alle baren Zahlungen aber kreditirt wird.

3) Für Geschäfte mit Waaren kann man Spezial-Konti formiren; z. B. Zucker-Konto, Baumwoll-Konto u. s. w. Jene Waarengeschäfte nun, für welche man keinen Spezial-Konto eröffnen will, werden auf General-Waaren-Konto gebracht.

---

[1]) Die Führung des Kassebuches und Memorials fordert die meisten Kenntnisse, weil von der richtigen Beurtheilung, welcher Konto für jede einzelne Post — Gläubiger, und welcher dafür Schuldner sei, die Wahrheit der hiernach in dem Hauptbuche formirten Konti vorzüglich abhängt und aus der Ansetzung eines unrichtigen Kreditors oder Debitors im Kassebuche oder Memorial, welcher Fehler sofort in das Journal und Hauptbuch übergeht, große Verwirrung in der Handlung entstehen kann.

Der Waaren-Konto wird belastet für den gesammten Kostenpreis der Waare und zwar, wenn sie sogleich bar bezahlt wurde, im Kredit des Kassebuches; wenn sie aber auf Zeit gekauft worden im Memorial an den Verkäufer. Wird die Waare nachher wieder verkauft, so wird der Konto, von dem sie genommen worden, für den Verkaufspreis erkannt und zwar, wenn sie sogleich bar bezalt wurde, im Debet des Kassebuches; wurde sie aber auf Borg verkauft, so wird der Käufer dafür im Memorial an diesen Waaren-Konto belastet. Wird die auf Zeit eingekaufte Waare nachher bezahlt, so wird der Verkäufer als Geldempfänger für den Betrag im Kredit der Kasse belastet und wenn der Preis für eine auf Borg verkaufte Waare nachträglich gezahlt wird, so ist der Käufer als Zahler dafür im Debet der Kasse zu erkennen, wornach sich sein Konto ausgleicht. — Wird die doppelte Buchhaltung bei einer Detailhandlung angewendet, so wird für die vom Waarenlager zum kleinweisen Verkaufe genommenen Waaren ein Vereinzelnungswaaren-Konto formirt und derselbe für den Preis der übernommenen Waaren an jenen Konto, von welchem sie genommen wurden, im Memorial belastet, dagegen für die eingegangenen und zur Kasse abgeführten Losungsgelder im Debet des Kassebuches erkannt. — Werden Waaren in Kommission zum Verkaufe gesendet, so wird über dieses Geschäft ein Konto unter dem Namen: Kommissions-Waarenlager unter N. N. in N., eröffnet. Derselbe wird für den Belauf dieser Waaren und alle dahin gehörigen Auslagen debitirt, dagegen für alle dieses Geschäft betreffenden Einnahmen oder hieraus entstehenden Forderungen kreditirt. — Empfängt man dagegen Waaren in Kommission zum Verkaufe, so wird hierüber ein Konto unter dem Namen: Kommissions-Waarenlager von N. N. in N., gehalten, welcher für die dieses Geschäft betreffenden Auslagen und Zahlungen debitirt, für den Verkaufspreis der Kommissionsgüter aber kreditirt wird.

4) Obligazions-Konto, für alle Geschäfte mit öffentlichen Obligazionen.

5) Wechsel-Konto, für alle Geschäfte mit Wechseln, die auf andern Handelsplätzen zahlbar sind. Diese beiden Konti werden auf dieselbe Art, wie jeder Waaren-Konto debitirt und kreditirt.

6) Eskont-Konto, für die Eskontgeschäfte. Dieser Konto wird für den für den eskontirten Wechsel gezahlten Betrag im Kre-

dit des Kassebuches belastet, dagegen wieder für die zur Zahlungszeit desselben in die Kasse gekommene Wechselsumme im Debet des Kassebuches erkannt.

7) Spedizions-Konto, für alle Einnahmen, Ausgaben und entstehenden Forderungen wegen Gütern, die an uns zur Weiterbeförderung an Andere gesendet worden sind [1]). Er wird für den Betrag der ausgelegten Fracht und anderer Spesen im Kredit der Kasse belastet, dagegen wird Derjenige, bei dem wir uns zu erholen haben, bei Versendung der Spesen- und Provisions-Rechnung für den Betrag derselben im Memorial an Spedizions-Konto debitirt; endlich wenn dieser Betrag zur Kasse eingeht, wird der Zahler dafür im Debet des Kassebuches erkannt, wornach sich seine Rechnung ausgleicht.

8) Interessen-Konto, welcher für alle Interessen, die man für dargeliehene Kapitalien empfängt, im Debet der Kasse erkannt, dagegen für alle Zinsen, die man für aufgenommene Gelder bezahlt, im Kredit der Kasse belastet wird.

9) Agio-Konto. Da man nämlich Münzen, die über ihrem Nominalwerthe koursiren, gewöhnlich nur zu ihrem Nennwerthe in die Kasse nimmt, so wird dieser Konto für den Betrag des Agio, mit welchem sie eingekauft wurden, im Kredit der Kasse belastet, dagegen wieder beim Verkaufe für den Betrag des eingehenden Agio im Debet der Kasse erkannt.

10) Handlungskosten-Konto, für die bezahlten Salarien, für Briefporto, Mietzins u. dgl. [2]).

§. 222.

Die Personal-Konti werden, so wie bei der einfachen Buchhaltung, mit der Angabe des Namens oder der Firma und des Wohnortes Dessen, den er betrifft, eröffnet und alle ihn angehenden Posten werden dort entweder auf sein Sollen oder auf sein Haben gebracht. Zwei Abweichungen hiervon sind jedoch zu bemerken:

---

[1]) Bezieht der Handelsmann Güter zu seinem Eigenthume und nicht zur Weiterbeförderung, so gehören die Spedizionskosten, die ein Handlungsfreund für deren Spedirung an ihn zu fordern hat, nicht auf den Spedizions-Konto, sondern auf den Konto der Waare, für welche die Kosten aufgelaufen sind.

[2]) Vom Bilanz-Konto wird im §. 226 und vom Gewinn- und Verlust-Konto im §. 227 gehandelt werden.

1) Wenn ein Handelsmann mit Personen Geschäfte schließt, mit denen er in keine ausgedehntere Geschäftsverbindung zu treten glaubt, also auch nicht für jede einen besondern Konto im Hauptbuche aufmachen will, so kann er für alle derlei Handlungsfreunde einen gemeinschaftlichen Konto mit der Aufschrift: Conto pro diversi, im Hauptbuche eröffnen. Dieser Konto wird nun im Kassebuche und Memorial für die entstandene Post entweder debitirt oder kreditirt, jedoch wird dort der Name oder die Firma und der Wohnort des Handlungsfreundes, den das Geschäft betrifft, beigefügt. Es heißt aber z. B. im Memorial:

Conto pro diversi, J. Schwarz hier — Soll:

An Zuckerkonto u. s. f.

2) Wenn mit einem Ausländer, der in einer andern Geldwährung Buch und Rechnung führt, Geschäfte geschlossen werden; so werden jene Geschäfte, welche für unsere Rechnung unternommen worden, von denjenigen, welche für Rechnung des Handelsfreundes gemacht wurden, abgesondert und für ihn zwei Personal-Konti eröffnet. Der eine, welcher zu der Firma und dem Wohnorte des Handlungsfreundes den Beisatz: Conto mio oder nostro, erhält, ist für die für unsere Rechnung unternommenen Geschäfte; der andere aber, welcher den Beisatz: Conto suo oder loro bekommt, ist für die Geschäfte bestimmt, die für des Handlungsfreundes Rechnung unternommen wurden. Es ist angemessen, diese beiden Geschäftsgattungen von einander abzusondern und auf zwei Personal-Konti zu bringen, weil, da der Ausländer die Vergütung für die für unsere Rechnung unternommenen Geschäfte in seiner Geldwährung zu fordern hat, sein Conto mio oder nostro sowol in seiner, als auch in unserer Geldwährung geführt werden muß.

§. 223.

Unternimmt ein Handelsmann mit Andern bloß einzelne Geschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, so wird für das gemeinschaftliche Geschäft ein eigener Konto, welcher ein todter Konto ist, eröffnet; es erhält aber auch jeder Kompagnon einen besondern Personal-Konto. Der für das gemeinschaftliche Geschäft zu eröffnende Konto wird Conto comune, wenn aber dasselbe bloß mit Einem Gesellschafter zu gleichen Antheilen unternommen wird, Conto a Metà benannt und mit Hinzusetzung der Namen und Wohnorte der Kompagnons geführt. Er wird für alle

Schulden und Auslagen, die für das gemeinschaftliche Geschäft gemacht wurden und zwar für jene im Memorial, für diese im Kassabuche belastet; zugleich aber wird eines jeden Kompagnons Conto suo für den ihn treffenden Antheil hieran „an Conto comune" oder „an Conto a Metà mit ihm" im Memorial debitirt. Er wird ferner für alle aus dem gemeinsamen Geschäfte entstandenen Forderungen und Einnahmen und zwar für jene im Memorial, für diese im Kassebuche erkannt; zugleich aber wird eines jeden Gesellschafters Conto suo für den ihm gebührenden Antheil hieran „pr. Conto comune" oder „pr. Conto a metà mit ihm" im Memorial kreditirt.

§. 224.

Mit Ende eines jeden Monats geschieht die Uebertragung aus dem Kassebuche und Memorial in das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene **Journal**. In dasselbe werden alle, die verschiedenen Personal- und todten Konti betreffenden, im verflossenen Monate gemachten Geschäfte und entstandenen Posten, mit Anmerkung des Tages, Monates und Jahres, im Zusammenhange und geordnet so eingetragen daß von allen Posten, die einen und denselben Gläubiger haben und eben so aus allen Posten, für die ein und derselbe Konto Schuldner ist, eine **Gesammtpost** formirt wird. Hierbei ist zu bemerken:

1) Von jenen Personen oder todten Konti, die im verflossenen Monate weder debitirt noch kreditirt werden, geschieht im Journal keine Erwähnung.

2) Jede im verflossenen Monate entstandene Post kommt bei der Uebertragung in das Journal nur einmal vor; sie wird nämlich bloß als Debetpost des empfangenden Konto aufgeführt, indem die doppelte Eintragung dem Hauptbuche vorbehalten ist[1]).

3) Bei jeder in das Journal vertragenen Post wird die Seitenzahl des Kassebuches oder Memorials angemerkt, wo dieselbe zuerst eingetragen ist.

Auf diese Art verschafft das Journal eine schnelle Uebersicht aller im verflossenen Monate gemachten Geschäfte[2]).

---

1) Ohne Anstand könnte aber auch schon die Uebertragung einer jeden Post in das Journal doppelt geschehen, indem sie beim empfangenden Konto als Debetpost und beim gebenden als Kreditpost aufgeführt würde.

2) Es ließe sich jedoch auch ganz ohne Journal doppelt Buch führen; nur

§. 225.

Aus dem Journal werden die monatlichen Gesammtposten in das **Hauptbuch** übertragen. Die Konti daselbst werden auf zwei sich gegenüber liegenden, mit der nämlichen Seitenzahl versehenen Blattseiten, von welchen jene linker Hand mit „Soll", die rechter Hand aber mit „Haben" überschrieben ist, geführt und jeder Konto erhält den Namen oder die Firma und den Wohnort Dessen, für den er bestimmt ist, bei den todten Konti aber die ihm zukommende Benennung zur Ueberschrift. Die Monatsposten werden ohne Bezeichnung der Geschäfte, aus welchen sie entsprungen und ohne Angabe der Tage, an welchen sie entstanden sind, jedoch mit Benennung des Monates und Jahres, dann des Konto, der für die Debetpost Gläubiger und für die Kreditpost Schuldner ist, in das Hauptbuch eingetragen. Die Rubriken, aus welchen jede Seite eines Hauptbuchs = Konto besteht, sind daher folgende:

1) Jahr und Monat;

2) Zahl des Journal = Foliums, auf welchem die zu übertragende Post dort erscheint;

3) Angabe des Konto, welcher für die Debetpost Gläubiger und für die Kreditpost Schuldner ist;

4) Zahl des Foliums, auf welchem der gegenseitige Konto im Hauptbuche erscheint. Ist die Post auf mehrere gegenseitige Konti vertheilt, so wird diese Rubrik durchstrichen, weil es am Raume fehlt, um die Zahlen mehrerer Hauptbuchs = Folien anzumerken.

5) und 6) Geldbetrag in Gulden und Kreuzern.

Das Hauptbuch ist mit einem Register versehen, wo jeder eröffnete Konto in alfabetischer Ordnung mit Beifügung der Zahl des Foliums, auf dem er enthalten ist, eingetragen wird.

§. 226.

Zum Abschlusse des Hauptbuches dient der **Bilanz = Konto**. Man kreditirt nämlich alle jene Konti, bei denen die Summe der Kreditposten von jener der Debetposten überwogen wird, um den Betrag der Differenz pr. Bilanz = Konto und debitirt umgekehrt

---

verlöre man dann die Uebersicht und in das Hauptbuch könnten keine Monats = Summen, sondern bloß Individualposten, wie sie im Kassebuche und Memorial stehen, übertragen werden.

jene Konti, auf welchen die Summe der Kreditposten mehr beträgt, als die der Debetposten, um den Mehrbetrag der ersteren am Bilanz-Konto. Sind alle Konti des Hauptbuches auf diese Art abgeschlossen, so muß die Summe aller Beträge, um welche einzelne Konti an Bilanz-Konto debitirt wurden, der Summe aller Beträge, um welche andere Konti pr. Bilanz-Konto kreditirt worden sind, ganz gleich sein [1]). Zeigt sich bei dieser Probe ein Unterschied zwischen den Summen, so ist dieß ein Beweis daß im Ansetzen der Posten, im Summiren oder Uebertragen ein Verstoß unterlaufen sei, welcher daher aufgesucht werden muß.

Nach dem Abschlusse werden diejenigen Konti, welche pr. Bilanz-Konto erkannt wurden, um den nämlichen Betrag wieder an Bilanz-Konto belastet und umgekehrt jene Konti, welche an Bilanz-Konto belastet worden sind, für denselben Betrag pr. Bilanz-Konto erkannt.

§. 227.

Bei dem Hauptabschlusse der Bücher wird Gewinn- und Verlust-Konto für den Gewinn, der nach Ausweis des Hauptbuches bei den verschiedenen Geschäftsgattungen und Objekten, für welche eigene Konti gehalten wurden, gemacht worden ist, pr. jenen Konto, bei dem sich der Gewinn zeigt, kreditirt, dagegen für den entstandenen Verlust an jenen Konto, bei dem derselbe hervorkommt, debitirt; endlich um den Ueberschuß des Gewinnes an Kapitals-Konto belastet, wenn aber der Betrag der Verluste jenen des Gewinnes übersteigen sollte, für den Betrag der Differenz pr. Kapitals-Konto erkannt.

§. 228.

Nebst den zur kaufmännischen Buchhaltung nöthigen Büchern werden gewöhnlich noch folgende geführt:

1) Das Eingangsfakturenbuch, in welchem die von den Handlungsfreunden eingeschickten Rechnungen (Fakturen) über die für uns eingekauften Waaren, oder über die gemachten Auslagen auf die an uns spedirten eigenen Güter kopirt werden.

---

[1]) Die Ursache ist die, weil sich die Totalsummen der Kredit- und Debetposten des ganzen Hauptbuches auch ganz gleich sein müssen, indem jede Post in dem einen Konto eine Kredit-, in dem andern eine Debetpost ist.

2) Das Ausgangsfakturenbuch, in welches die den Handlungsfreunden gesandten Rechnungen über an sie verkaufte Waaren eingetragen werden.

3) Die Platzwaarenstrazze, welche zur Eintragung der auf dem Platze gemachten Waareneinkäufe und Verkäufe, worüber nämlich weder Fakturen eingegangen sind, noch gesandt wurden, bestimmt ist.

4) Das Waaren-Skontro, in welchem von jedem Waarenartikel ein eigenes Verzeichniß gemacht wird und alle ein- und ausgegangenen Waaren unter ihrer Rubrik dergestalt eingetragen werden daß man hieraus sogleich ersehen kann, wie viel von jeder Waare sich noch am Lager befinde. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke hält man ein Wechsel-Skontro, ein Obligazionen-Skontro u. s. f.

5) Das Spedizionsbuch, welches zur Eintragung der zur Weiterbeförderung erhaltenen Waaren und der dieselben betreffenden Bestimmungen und Kosten bestimmt ist.

6) Ein Kommissionsbuch über die zum Verkauf erhaltenen und ein anderes über die zum Verkauf gesandten Waaren.

7) Das Kopierbuch der abgehenden Briefe.

8) Das Handlungskostenbuch.

9) Bei der doppelten Buchhaltung das Conto Corrent- oder Saldoconto-Buch, auch Riscontro genannt, welches auf eben jene Art, wie bei der einfachen Buchhaltung das Hauptbuch geführt wird und wo alle Handlungsfreunde ihre Konti erhalten, um ihnen sogleich Konto-Korrent ertheilen und die einlangenden Konti hiernach prüfen zu können[1]).

---

[1]) Die genaue Führung des Saldo Conto (Conto Corrent, Riscontro) dürfte bei der doppelten Buchhaltung besonders zu empfehlen sein, denn nur dieses Buch ist es, mit welchem der Handelsmann, der die doppelte Buchhaltung führt, die halbe Probe herzustellen im Stande ist und nicht das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung. v. Wildner war es, der in seinem geistvollen Werke: Der Beweis durch in- und ausländische Handelsbücher, Wien 1838, darauf aufmerksam machte und schon ist seine Ansicht auch in die Praxis übergegangen. Seine vorzüglichsten Gründe (§. 58 des zitirten Werkes) sind folgende: Die im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung vorkommenden todten Konti sind eine bloße Fikzion, die im Rechte keine Wirkung nach sich ziehen, weil der Kaufmann selbst in denselben

§. 229.

Von dem Rechtsgrundsatze: daß einer einseitig errichteten Privaturkunde zum Vortheile dessen, der sie errichtet hat, keine Beweiseskraft eigen sei [1]), machen die Gesetze auch für die Bücher der berechtigten Handelsleute eine Ausname; denn diese stellen über die darin eingetragenen Geschäfte, sie mögen Handelsleute oder andere Personen betreffen, einen halben Beweis her [2]), welcher durch die von den Gesetzen zugelassenen Beweisesarten und insbesondere durch Zeugen oder durch den Erfüllungseid ergänzt werden kann [3]). Es müssen jedoch die Geschäfte, um zum Theile durch diese Bücher bewiesen werden zu können, Handelsgeschäfte, mithin die eingetragenen Posten zur Handlung gehörig [4]) und der Handelsmann zu diesen Handelsgeschäften nach dem Umfange seines Handelsbefugnisses berechtiget gewesen sein. Es wird aber nicht erfordert daß das Dasein

---

die berechtigte und verpflichtete Person ist. Die Personal-Konti des Hauptbuchs der doppelten Buchhaltung sind aber nicht in jenem Detail geführt, wie die G. O. G. O. es vorschreiben. Denn sie werden aus dem Journale ausgezogen, in welchem doch nur monatliche Gesammtposten erscheinen, weßwegen in diesen Personal-Konti auch bloß das Monat nicht aber der Tag und auch nicht das einzelne Geschäft angegeben wird. Dieses verstößt offenbar gegen zwei gesetzliche Erfordernisse der Bücher; denn es sollen 1) die einkommenden Posten (lit. a des §. 119 der a. u. lit. a des §. 188 der galizischen G. O.); also das einzelne Geschäft in das Beweis wirkende Handlungsbuch übertragen werden. 2) Soll das Handlungsbuch, wenn es eine halbe Probe herstellen soll, das Jahr und den Tag (lit. c des §. 119 der allgemeinen und lit. c des §. 188 der galizischen G. O.) klar ausdrücken. Diese beiden Erfordernisse fehlen aber dem Hauptbuche der doppelten Buchhaltung gänzlich und es wird dadurch auch in seinen Personal-Konti beweislos. Aus diesen Gründen kann also die richtige Führung des Saldo-Conto nicht genug Kaufleuten, die die doppelte Buchhaltung führen, empfohlen werden, weil nur dieses die gesetzlichen Erfordernisse hat, unter welchen den Büchern der berechtigten Handelsleute die halbe Beweiseskraft von dem Richter zugesprochen werden kann.

1) Allg. G. O. §. 118; gal. G. O., §. 187.

2) Allg. G. O. §. 119; gal. G. O., §. 188.

3) S. Fischer's Abhandlung: über die Ergänzung des halben Beweises der Handlungsbücher, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit; 1826, Januar-Heft S. 35 ff.

4) Allg. G. O., §. 119, lit. d); galiz. G. O., §. 188, lit. d).

eines Handelsverkehrs zwischen den streitenden Theilen vorläufig auf andere Art bewiesen werde.

§. 230.

Da zum Begriffe eines Handelsmannes gehört daß er sich an einem Platze niederlasse, um daselbst den Handel zu treiben[1]; da ferner zu den berechtigten Handelsleuten nur diejenigen zu zählen sind, welche von den Behörden die Bewilligung zum Handel an einem bestimmten Orte erhalten haben[2], mithin nicht bloß die unbefugten Händler, sondern auch jene Personen, die zwar das Recht haben, einen gewissen Handel zu treiben, für welche aber das Befugniß hierzu nicht in einer von der politischen Behörde erhaltenen Bewilligung, sondern in einem andern Grunde liegt, von der Kathegorie der berechtigten Handelsleute ausgeschlossen sind; so sind folgende Handel treibende Personen nicht berechtiget über ihre Geschäfte Bücher mit der Wirkung eines halben Beweises zu führen:

1) Hausierer und bloße Fieranten, indem bei beiden die Niederlassung an einem Platze, um daselbst den Handel zu treiben, bei den letztern aber noch überdieß die Bewilligung der politischen Behörde zum Handel mangelt, indem sie ihn auf Grund der Jahrmarktsprivilegien betreiben.

2) Die unbefugten Händler, wozu nicht bloß jene gehören, welche einen Handel ausüben, der nur in Folge einer von der Behörde erhaltenen Bewilligung betrieben werden darf, ohne diese erhalten zu haben, sondern wozu auch diejenigen zu rechnen sind, die zwar die Bewilligung zum Handel von der Behörde erhalten, aber die ihnen noch etwa obliegende Pflicht zum Ausweise eines Handlungsfondes oder zur Einlegung ihrer Firma noch nicht erfüllet haben (s. oben Hauptst. I., Abschn. II.).

3) Diejenigen, welche einen frei gegebenen Handel (s. oben Haupst. I., Abschn. VIII.) bloß auf Grund des Gesetzes, durch welches er frei gegeben wurde und nicht vermög eines ihnen eigenen, besondern Handlungsbefugnisses betreiben.

4) Die türkischen Unterthanen, so lange sie den türkischen Großhandel bloß mit dem bei ihrem Eintritte in den österreichi-

---

1) Handlungs- und Falliten-Ordnung für Triest und das Littorale vom 19. Jänner 1758, Thl. 1, Art. 1.

2) Allg. b. G. B., §. 995.

schen Staat von dem k. k. Gränzkommando erhaltenen, oder nach dessen Ablaufe ihnen von der Landesstelle neuerlich ertheilten Passe ausüben (s. oben §§. 52 und 53), weil der Grund ihres dießfälligen Handelsrechtes unmittelbar in öffentlichen Verträgen liegt, (s. oben §. 51).

5) Diejenigen, welche den Handel auf Jahrmärkten bloß auf Grund der Jahrmarktsprivilegien ohne ein besonderes Handelsbefugniß erhalten zu haben, betreiben und wozu Jedermann von den Landesinsassen berechtiget ist (s. oben §. 177).

Es sind daher nur folgende Handel treibende Personen als berechtigte Handelsleute anzusehen und über ihre Handelsgeschäfte Bücher mit der Begünstigung der halben Beweiseskraft zu führen berechtiget:

1) Die Großhändler, deren Großhandlungsrecht ein allgemeines, alle erlaubten Waaren umfassendes Befugniß ist (siehe oben §. 11).

2) Jene österreichischen Unterthanen, welche den türkischen Großhandel vermög der von der Landesstelle erhaltenen Bewilligung betreiben (s. oben §§. 57 und 58). Denn von diesen heißt es in dem Hofkammerdekrete vom 28. Juli 1806, litt. C, c): „so wie sie dann ihre Handelsbücher entweder in deutscher oder in italienischer Sprache führen müssen."

3) Die türkischen Unterthanen, so bald sie statt der Erneuerung ihres Passes das Bewilligungs-Dekret zum Betriebe des türkischen Großhandels von der Landesstelle erhalten haben. Denn für diese wird in dem erwähnten Hofkammerdekrete vom 28. Juli 1806, litt. A. 9) verordnet: „nur muß er noch insbesondere ordentliche Handelsbücher nach den Gesetzen der Handlung genau und redlich führen[1])."

---

[1]) Diese Gesetzesstelle rechtfertiget zugleich die in diesem Paragraphe aufgestellte Behauptung daß die türkischen Unterthanen, so lange sie den türkischen Großhandel bloß mit dem von dem k. k. Gränz-Kommando oder von der Landesstelle erhaltenen Passe ausüben, von der Führung der Handelsbücher mit der Wirkung eines halben Beweises ausgeschlossen sind, — weil, wenn sie das Gesetz eben so, wie jene, die sich das Bewilligungs-Dekret zum türkischen Großhandel von der Landesstelle ertheilen ließen, zur Führung der Handelsbücher mit der Begünstigung des halben Beweises hätte berechtigen wollen, es diese eben so, wie jene, dazu ver-

4) Die förmlichen Kleinhandelsleute, zu welchen auch die Apotheker [1]) gehören.

5) Die Krämer in Städten und auf dem Lande [2]).

§. 231.

Damit jedoch die Bücher eines berechtigten Handelsmannes die Kraft eines halben Beweises erlangen und beibehalten können, ist zuerst nothwendig daß er von gutem Rufe sei; folglich, wenn er fallirt hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden sein. Die Bücher selbst müssen folgende Eigenschaften haben [3]):

1) Sie müssen in Rücksicht ihrer äußern Beschaffenheit unverdächtig, also ordentlich gebunden sein und nicht aus einzelnen so leicht zusammengehefteten Bögen bestehen daß davon ohne Schwierigkeit einige hinweggenommen und andere dafür hineingelegt werden können; auch dürfen sich weder einzelne eingeklebte oder eingeheftete Blätter darin finden, noch andere herausgerissen sein.

2) Das Hauptbuch bei der einfachen und bei der doppelten Buchhaltung der Saldoconto oder **Riscontro** (nicht aber das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, da dieses, wie oben (§. 228, Note [1]) gezeigt wurde, zur Beweisführung gar nicht geeignet ist) muß mit den Hilfsbüchern, aus welchen die Konti im Hauptbuche und Saldoconto formirt werden, also mit der Prima-Nota übereinstimmen. Es darf also nichts im Hauptbuche und dem Saldoconto fehlen, was in den Hilfsbüchern vorkommt und im Hauptbuche und dem Saldoconto darf nichts eingetragen sein, was in den Hilfsbüchern nicht erscheint.

3) Abänderungen, Korrekturen, leer gelassene Stellen oder Lücken dürfen hierin nicht vorkommen.

4) Von Abkürzungen, die den Sinn dunkel oder mehrdeutig machen, müssen die Bücher frei sein, sonst kann das Geschäft welches mit solchen abgekürzten Wörtern eingetragen ist, durch die Bücher nicht erwiesen werden [4]).

---

pflichtet haben würde, indem das Recht Handelsbücher zu halten ein obligatorisches Recht ist.

[1]) Hofdekret vom 20. Juni 1782, litt. b.

[2]) Stämpelpatent v. 27. Jänner 1840, §. 23, da sie allerdings zu den berechtigten Handelsleuten zu zählen sind.

[3]) Allg. G. O., §. 119; galiz. G. O., §. 188.

[4]) Hofdekret vom 14. März 1795.

5) Das Hauptbuch muß der Handelsmann entweder mit eigener Hand, oder durch einen zur Buchhaltung insbesondere bestellten Handlungsdiener (s. oben §. 129) führen lassen, und dasselbe darf nicht, zu gleicher Zeit von verschiedenen Händen geführt werden.

6) Es soll Alles enthalten, was dem Handelsmanne zur Last fällt, oder zu Guten kommt.

7) Die Geschäfte sollen mit Anzeige des Jahres und Tages, wie auch mit Benennung der Personen, denen und durch welche geborgt worden, eingetragen werden [1]).

8) Die Bücher sind in der deutschen, italienischen französischen oder in der üblichen Landessprache zu führen [2]). In Dalmazien dürfen sie auch in der illirischen Sprache mit serbischen oder lateinischen Buchstaben [3]) und in Triest in der englischen Sprache geführt werden [4]).

§. 232.

In Ansehung der Zeit, durch welche die Handelsbücher die Kraft eines halben Beweises beibehalten, muß zuerst unterschieden werden, ob das Handelsgeschäft, welches durch sie erwiesen werden soll, zwischen Inländern, oder zwischen einem In- und einem Ausländer, oder zwischen Ausländern vorgefallen ist.

Betreffen die Geschäfte beiderseits Inländer, so erstrecket sich die Beweiseskraft der Bücher, wenn aus ihnen geklagt werden soll, nur auf ein Jahr und sechs Wochen [5]), welche

---

1) Diese Anordnung ist bei der doppelten Buchhaltung nur von dem Saldoconto zu verstehen, daher auch nur dieser, wie gezeigt, beweisend ist. S. die Note 1) bei §. 228.

2) Nach dem Juden-Patente für Böhmen v. 3. August 1797, §. 46, müssen die Juden, sie mögen was immer für eine Handlung führen, bei sonstigem Verluste ihres Befugnisses und der Abschaffung aus dem österreichischen Staate, ordentliche Handlungsbücher in deutscher Sprache führen.

3) Hofdekret v. 29. August 1818.

4) Hofdekret v. 7. Februar 1816. — Nach §. 23 des Tax- und Stämpel-Patentes vom Jahre 1840 muß jeder Bogen des zur Beweisführung dienenden Hauptbuches mit einem 10 kr. Stämpel versehen sein. Es ist jedoch keineswegs in diesem neuen Stämpel-Patente ausgesprochen daß das Hauptbuch, wenn es gar nicht oder nicht vorschriftmäßig gestämpelt ist, beweislos sei.

5) Allg. G. O., §. 120. In jenen Provinzen, wo die galiz. G. O. gilt,

Frist für jedes einzelne zu erweisende Geschäft von der Zeit an lauft, in welcher es vorgefallen sein soll. Klagt der Handelsmann seinen Schuldner vor Verlauf dieser Frist gerichtlich, so bewahrt er sich dadurch die Beweiskraft seiner Bücher; er kann sich aber auch damit begnügen daß der Schuldner den aus dem Handlungsbuche gezogenen Konto zum Beweise seines Anerkenntnisses unterschreibt, wodurch er ein von seinen Büchern unabhängiges Beweismittel erhält [1]. — Will aber der Handelsmann nicht eine Forderung klagbar geltend machen, sondern sich bloß aus seinen Büchern wider eine gegen ihn angestellte Klage vertheidigen, so ist die Beweiseskraft derselben keiner Verjährung unterworfen, weil in den Gesetzen für diesen Fall keine Verjährungszeit bestimmt ist [2].

Betreffen die zu erweisenden Geschäfte einen In- und einen Ausländer und tritt der inländische Handelsmann gegen den Ausländer vor einem hierländigen Gerichte als Kläger auf, so behalten die Bücher des erstern die Beweiseskraft durch so lange Zeit, als ihnen dieselbe in jenem Staate zugestanden wird, dem der geklagte Ausländer angehört. Tritt dagegen umgekehrt der ausländische Handelsmann gegen einen Inländer hierorts klagbar auf und will er aus seinen Büchern Beweis führen, so haben dieselben, wenn sie nach den Gesetzen seines Wohnortes geführt sind [3], durch jene Zeit die Beweiskraft, als der fremde Handelsmann darthun kann daß den hierländigen Handelsbüchern vor den Gerichten des Staates, dem er angehört, die Beweiskraft eingeräumt wird [4].

---

dauert die Beweiseskraft ein Jahr und sechs Monate. Galiz. G. O., §. 189.

1) Patent v. 12. Dezember 1785.

2) S. Fischer's Abhandlung: Ueber die Dauer der Beweiseskraft der Handlungsbücher zwischen Inländern, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1825, Mai-Heft, S. 313 ff.

3) Hofdekret v. 22. Juli 1812, lit. b.); galiz. G. O., §. 190. — S. auch Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege. 4. B. S. 103, und Horak's Abhandlung über die Erfordernisse zu der Beweiseskraft ausländischer Bücher. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1834, II. B., 12. Heft.

4) Patent v. 12. Dezember 1785 und Hofdekret v. 4. Mai 1787. — Es wird

Betreffen endlich die Geschäfte, die durch Handelsbücher erwiesen werden sollen, beiderseits Ausländer, so wird ihnen vor den hiesigen Gerichten jene Beweiskraft und durch so lange Zeit zugestanden, als ihnen durch die Gesetze des Staates, dem beide Theile angehören, beigelegt wird. Sind aber die streitenden Parteien Unterthanen verschiedener fremder Staaten, so müssen die zwischen den beiderseitigen Staaten in Ansehung der Beweiskraft der Handelsbücher bestehenden und von den Produzenten zu erweisenden Verhältnisse zur Richtschnur dienen.

---

daher in Ansehung der Beweiseskraft der Handelsbücher gegen das Ausland die materielle Reziprozität beobachtet.

Siebentes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Handlungsbefugnisse.

§. 233.

In Ansehung der Erlöschung der Handlungsbefugnisse muß zwischen persönlichen, radizirten und verkäuflichen ein Unterschied gemacht werden. Zuerst von den persönlichen Handlungsbefugnissen. Diese erlöschen: I. durch freiwillige Entsagung (Zurücklegung); II. zuweilen wegen des Fallimentes des Handelsmannes; III. zur Strafe; IV. durch den Verlauf der Zeit, auf welche ein Befugniß verliehen wurde; V. durch den Tod.

§. 234.

Zu den Erlöschungsarten eines Handlungsbefugnisses zählte man früher auch die Nichtausübung desselben [1]). Nunmehr führt aber diese Nichtausübung eine Erlöschungsart des Handlungsbefugnisses nicht herbei [2]) und es ist Jenen, die aus wirklicher Unvermögenheit die Erwerbsteuer zu zahlen ihr Handelsgewerbe zeitlich aufzugeben bemüssiget sind, gestattet dieses gegen gehörige Anzeige bei der betreffenden Obrigkeit zu thun. Kommt ein solcher Handelsmann in die Lage die Erwerbsteuer wieder entrichten zu können, so ist derselbe ohne etwa ein neues Befugniß lösen zu müssen bloß gehalten bei der Ortsobrigkeit die Anzeige von dem Wiederbetriebe des Gewerbes zu machen und den Erwerbsteuerschein, ohne welchen jeder Erwerbsbetrieb verboten ist, zu lösen [3]).

---

[1]) Hofdekret vom 18. August 1802 und Kommerz-Hofkommissions-Dekret v. 31. Jänner 1817.

[2]) Hofkanzleidekret v. 12. Jänner 1827, Z. 37,061.

[3]) Hofkanzleidekret v. 4. Juni 1828, Z. 12,668. — Das Hofkanzleidekret v. 12. Jänner 1827, Z. 37,061 hat zwar auch die Worte:

§. 235.

I. Will der Handelsmann sein Befugniß nicht weiter ausüben, so hat er hiervon die Anzeige an jene Behörde, welcher die Verleihung zusteht, zu machen. Diese Entsagung steht ihm, wenn er nicht Kridatar ist (s. unten §. 239 Nr. 3), immer frei, nur muß sie unbedingt und nicht zu Gunsten eines Dritten geschehen. Auch die von einer Witwe zu Gunsten Dessen, mit dem sie sich verehelichen will, geschehende Handelszurücklegung kann von der Behörde nicht berücksichtiget werden [1]). Wird die Entsagung als giltig von der Behörde angenommen, so ist dem Entsagenden sein Befugniß-Dokument abzunehmen [2]).

§. 236.

II. Wenn über das Vermögen eines Handelsmannes der Konkurs eröffnet wird, so ist die unmittelbare Folge davon daß seine Handlung so lange stille stehen muß, bis entschieden ist ob sie fortzubestehen habe oder zu kassiren sei [3]). Bevor jedoch diese Entscheidung einlangt steht den Handlungsgläubigern frei, die Erlaubniß das Handlungsgewölb ferner offen halten und das Waarenlager durch die aufgestellte Administrazion verschleißen zu dürfen anzusuchen. Dieser Verkauf ist ihnen zu bewilligen und hierzu eine zureichende Frist zu bestimmen. Verstreicht dieselbe ohne daß das Waarenlager vollständig abgesetzt ist oder haben die Gläubiger die Offenhaltung des Gewölbes gar nicht angesucht und kommt auch zwischen der Konkursmasse und dem Handelsstande keine Uebereinkunft wegen der Ablösung des Waarenlagers zu Stande, so kann den Gläubigern die öffentliche Versteigerung desselben bewilliget werden [4]).

„wenn die Erwerbsteuer gehörig entrichtet wird,“ in den Kontext aufgenommen; allein da zur Einbringung der Erwerbsteuer der Steuerobrigkeit die politischen Exekuzionsmittel zu Gebote stehen, so hat zwar die Nichtberichtigung der Erwerbsteuer die Exekuzion wider den Steuerrückständler, nicht aber den Verlust des Gewerbsrechtes zur Folge.

1) Hofkanzleidekret v. 22. Sept. 1808, §. 2.

2) Hofdek. v. 8. April 1805.

3) Kommerzhofkommissionsdek. v. 27. April 1817, §. 1.

4) Hofdek. v. 25. Jänner 1782.

§. 237.

Das Erkenntniß: ob eine in Konkurs verfallene Handlung fortzubestehen habe, oder zu kassiren sei, steht der Landesstelle zu. Zu diesem Ende hat die Konkurs-Instanz ein Verzeichniß des Aktiv- und Passivstandes der fallirten Handlung der Landesstelle vorzulegen, von welcher es abhängt, ob sie das erwähnte Erkenntniß sogleich nach Vorlegung dieser Bilanz, oder erst nach Beendigung der Konkursverhandlung schöpfen wolle. Sollte die Richtigkeit der vorgelegten Bilanz zweifelhaft sein, so kann einstweilen noch nicht zur Schöpfung jenes Erkenntnisses geschritten werden und sollte sich dieselbe durch die weitere Konkurs-Verhandlung als unrichtig darstellen, so ist das erst später hervorgekommene wahre Verhältniß des Aktivstandes zu dem Passivstande zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen [1]).

§. 238.

Eine in Konkurs verfallene Handlung, bei welcher der wirkliche Verlust der Gläubiger 12 p. C. übersteigt, mit andern Worten bei welcher der Gesammt-Aktivstand von dem Gesammt-Passivstande um mehr als 12 p. C. überwogen wird, ist von der Landesstelle in jedem Falle für erloschen zu erklären. Beträgt aber das Defizit nur 12 p. C., oder weniger, so ist auf den Fortbestand derselben zu erkennen [2]).

Hierbei ist bloß allein jenes Verhältniß des Aktivstandes zum Passivstande zu berücksichtigen, welches zur Zeit der Konkurseröffnung bestand und nachgefolgte Vermehrungen oder Verminderungen des Aktiv- oder Passivstandes haben auf das Erkenntniß der Landesstelle keinen Einfluß. Sollte sich jedoch der Aktivstand, der zur Zeit der Konkurseröffnung von dem Passivstande um mehr als 12 p. C. überwogen wurde, durch unvorhergesehene Ereignisse so vermehren daß nach vollständiger Befriedigung al-

---

1) Kommerz-Hofkommissionsdek. vom 27. April 1817, §§. 2. u. 3.

2) Hofentschließung v. 20. November 1778 und Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 27. April 1817, §. 4. — In Triest kann eine Handlung auch bei einem 20 Perz. übersteigenden Verluste ihrer Gläubiger dann rehabilitirt werden, wenn der Fallit ausweiset daß er durch Unglücksfälle in die Zahlungsunvermögenheit gekommen sei und daß er durch fremde Unterstützung die Handlung fortbetreiben könne (Hofdek. vom 6. Juni 1791. Nr. 161).

ler Gläubiger noch der vorgeschriebene Handlungsfond übrig bleibt; so kann das Handlungsbefugniß dem fallirten Handelsmanne auf das Neue verliehen werden[1]).

§. 239.

Um die Vollziehung des Gesetzes daß eine fallirte Handlung, wenn das Defizit mehr als 12 p. C. beträgt, in jedem Falle von der Landesstelle zu kassiren sei — zu sichern, dienen folgende Verordnungen:

1) daß alle außergerichtlichen Vergleiche, durch welche der sinkende Handelsmann von seinen Gläubigern einen Nachlaß am Kapital erhält, ungiltig sind und ihm außergerichtlich nur frei stehe mit seinen Gläubigern wegen der Interessen und der Verlängerung der Zahlungstermine ein Uebereinkommen zu treffen [2]);

2) daß eine Verzichtleistung der Gläubiger auf ihre vollständige Befriedigung, oder eine Ausgleichung des Konkurses durch fremde Hilfe und Vermittlung auf das Erkenntniß über den Fortbestand oder die Kassirung einer fallirten Handlung keinen Einfluß habe[3]). Hieraus kann jedoch keineswegs gefolgert werden daß die Behörden in allen Ausgleichungsfällen ohne Unterschied bemüssiget sind zur Erlöschungs-Erklärung zu schreiten und daß selbst in solchen Fällen, wo kein betrüglicher Bankerott statt gefunden hat, wo keine bloße Scheinausgleichung vermuthet werden kann und wo die Gattinnen der Handelsleute auf ihre liquiden Forderungen zu Gunsten der Handlungsgläubiger Verzicht leisten, darauf durchaus keine Rücksicht genommen werden könne[4]);

3) daß der in Konkurs verfallene Handelsmann vor dem Ausspruche der Landesstelle über den Fortbestand oder die Erlöschung seines Handlungsbefugnisses dasselbe nicht giltig zurücklegen könne, sondern mit der Entsagungsanzeige auf Abwartung des erwähnten Ausspruches verwiesen werden müsse, indem er sich erst dann, wenn ihm der Fortbestand seines Handlungsbefug-

---

1) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 27. April 1817, §. 2.
2) Hofdek. v. 22. Februar 1770.
3) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 27. April 1817; §. 3.
4) Hofkammerdek. v. 9. Febr. 1830, Z. 3733.

nisses zuerkannt werden sollte, in der Lage befindet demselben giltig entsagen zu können [1];

4) daß auch die Konkursgläubiger nicht das Recht haben das Handlungsbefugniß des Kridatars zurückzulegen [2].

§. 240.

Wird dem in Konkurs verfallenen Handelsmanne der Fortbestand seines Handlungsbefugnisses zuerkannt, so folgt hieraus noch nicht daß er seine Handlung sogleich wieder eröffnen dürfe, sondern er muß den vorgeschriebenen Handlungsfond vor der Wiedereröffnung eben so wie bei einer neuen oder wiederholten Verleihung ausweisen [3].

§. 241.

Wird nach dem Tode eines Handelsmannes über dessen Vermögen ein Konkurs eröffnet, so kann seine hinterbliebene Witwe nicht sogleich das Recht die Handlung ihres verstorbenen Mannes durch die Dauer ihres Witwenstandes fortsetzen zu dürfen ansprechen, sondern muß die Entscheidung der Landesstelle über den Fortbestand oder die Kassirung des Handlungsbefugnisses abwarten, weil die Eröffnung des Konkurses die Suspension der Ausübung der Handlungsgerechtigkeit zur Folge hat (s. oben §. 236) und so lange es ungewiß ist, ob dieselbe noch fortbestehe oder schon erloschen sei, auch ihr Uebergang an die Witwe noch unsicher bleibt. Wird der Witwe die Fortführung der Handlung ihres verstorbenen Mannes zuerkannt, indem das Defizit seiner Aktivmasse nicht 12 p. C. überstieg, so ist sie zwar deßhalb den Handlungsgläubigern zu Nichts verbunden; sie muß jedoch für ihre Person den vorgeschriebenen Handlungsfond ausweisen.

§. 242.

Ist ein Handelsmann eines Verbrechens schuldig erkannt worden, so verliert er deßhalb sein Handlungsbefugniß noch nicht und die Entsetzung hiervon kann durch das Kriminal-Urtheil nicht ausgesprochen werden. Sollte es jedoch bedenklich sein dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seiner Handlung zu gestatten, so muß nach kund gemachtem Urtheile die An-

---

1) Kommerzhofkommissionsdek. v. 27. April 1817.

2) Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 18. November 1818.

3) Hofkammerdek. v. 6. Dez. 1815 und Kommerz-Hofkommissionsdek. v. 27. April 1817, §. 5.

zeige an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Befugnisses zusteht, gemacht werden[1].

Wol aber ist der Verlust von Rechten und Befugnissen eine Hauptstrafe wegen schweren Polizeiübertretungen und wird gegen solche Personen verhängt, welche ein Befugniß als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben[2]. Das Strafurtheil jedoch, durch welches auf den Verlust des Handelsbefugnisses erkannt wird, muß vor der Bekanntmachung mit sämmtlichen Akten der Landesstelle zugeschickt werden[3].

§. 243.

III. Die Fälle, in welchen der Inhaber eines Handelsbefugnisses dasselbe zur Strafe und zwar a) wegen einer schweren Polizeiübertretung verliert, sind folgende:

1) Wenn ein Buchhändler ein Werk, Flugschriften oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Zensur verkauft, so ist er auf den dritten Rückfall des Buchhandels verlustig[4].

2) Wenn ein Buchhändler ein Werk, das von der Zensur im Ganzen verworfen worden ist, es sei im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt; oder, wenn in ein verbreitetes Werk einzelne von der Zensur gestrichene Stellen oder Wörter wieder aufgenommen wurden; oder wenn in einer schon zensurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden ist, so tritt der Verlust des Buchhandels auf den zweiten; wenn aber das wider das Verbot der Zensur in Umlauf gesetzte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereichet, sogleich bei dem ersten Uebertretungsfalle ein[5].

3) Wenn ein Buchhändler Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. dgl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen läßt, so soll er im dritten; wenn aber dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten enthalten oder auf Sittenverderb-

---

1) Strafgesetzbuch, 1. Thl., §. 24.

2) St. G. B., 2. Thl., §§. 8 u. 10.

3) Ebenda, §. 402.

4) Ebenda, §§. 57 u. 58.

5) St. G. B. 2. Thl., §§. 59 – 62.

niß gerichtet wären, sogleich im ersten Uebertretungsfalle des Buchhandels verlustig erklärt werden [1]. — Die gleiche Strafe des Verlustes des Handelsbefugnisses tritt bei gleichen Uebertretungsfällen auch in Ansehung der gestochenen Blätter von was immer für einem Gegenstande ein [2].

4) Wenn ein Buchhändler mit den Erzeugnissen des Nachdruckes Handel treibt und hierin mehrmal betreten wird, so ist er nebstbei mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen [3].

5) Wenn ein Handelsmann, ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Hause ein Münzpreßwerk hält oder ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches verfertiget, so verliert er bei wiederholter Uebertretung sein Handelsbefugniß [4].

6) Wenn ein Handelsmann, oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder einen Laden hat, zwar unbefugt Gift verkauft, aber doch bei dem Verkaufe Dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, so ist er das dritte Mal; wenn er aber die von dem Gesetze vorgeschriebenen Vorsichten bei dem Verkaufe außer Acht gelassen hat, sogleich bei der ersten Betretung seines Handelsbefugnisses verlustig zu erklären [5].

7) Wenn von Apothekern und denjenigen Handelsleuten, welche zum Handel mit Giftwaaren berechtiget sind, Jemanden, der sich nicht nach der Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, es mag unter was immer für einem Vorwande verlangt worden sein, verabfolgt wird, so ist der Uebertreter bei dem zweiten; wenn aber bei der Untersuchung gefunden wird daß über den Giftverkauf das vorgeschriebene Vormerkbuch entweder gar nicht oder nicht auf jene Art, wie die Gesetze vorschreiben, geführt werde, bei dem dritten Uebertretungsfalle seines Apotheker- oder andern Handelsbefugnisses verlustig [6].

8) Kaufleute oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen

---

1) St. G. B., 2. Thl., §§. 65 u. 66.

2) Ebenda, §. 68.

3) §. 30 des III. Abschn. des allerh. Pat. v. 19. Okt. 1846.

4) St. G. B., 2. Thl. §§. 84 u. 85.

5) Ebenda, §§. 116 u. 117.

6) Ebenda, §§. 119—121.

größern Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahren, verlieren bei der dritten Betretung das Befugniß zum Handel mit Schießpulver [1]).

§. 244.

Außer dem Falle einer schweren Polizeiübertretung ist der Inhaber eines persönlichen Handelsbefugnisses desselben **b)** zur Strafe in folgenden Fällen verlustig zu erklären:

1) wenn er es verpachtet [2]);

2) wenn ein Mitglied des Handelsstandes die verläßlichen Bücher und Skripturen nicht führt, so verliert es gleich auf den ersten Betretungsfall sein Handlungsbefugniß [3]);

3) wenn ein Handelsmann von Unbekannten oder Juden fremde verbotene Waaren an sich bringt, so soll gegen ihn mit Niederlegung des Handels verfahren werden [4]);

4) wenn ein Handelsmann seinem Handlungsdiener ein unrichtiges Dienstzeugniß ausstellt oder ihm einen übersetzten Besoldungs-Konto ertheilt, so kann gegen ihn im zweiten Betretungsfalle nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Abnahme des Handlungsrechtes vorgegangen werden [5]);

5) wenn ein Handelsmann sich eines unbefugt in das Sensalengeschäft einmischenden Unterhändlers bedient, so ist er im dritten Betretungsfalle mit dem Verluste seines Handlungsbefugnisses zu bestrafen [6]);

6) wenn ein Handelsmann, der zum Verkaufe von Gegenständen der Staatsmonopole aufgestellt ist, mit Gegenständen der Art, zu deren Verkauf er bestellt worden ist, Schleichhandel treibt, so verliert er die Bewilligung hierzu, was auch dann statt hat, wenn

---

1) St. G. B., 2. Thl., §. 195.

2) Hofdekret v. 29. Jänner 1784.

3) Hofdekret v. 1. Dezember 1768, §. 1. — S. hierüber auch Falkbeer's Abhandlung über die Kassirung der persönlichen Handlungsbefugnisse wegen gänzlich unterlassener oder mangelhafter Führung der Bücher nach den in N. Oest. bestehenden Gesetzen; Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1839, II. B. 11. Heft.

4) Hofdekret v. 1. Dezember 1768, §. 2.

5) Verordnung v. 13. März 1781.

6) Wiener Waarensensalen-Instrukzion v. 8. April 1842. S. oben §. 141.

er bezüglich dieser Monopolsgegenstände sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig machte [1]). Handeltreibende, welche des frevelhaften Schleichhandels schuldig erkannt werden, können ihrer Gewerbsbefugnisse verlustig erklärt werden und zwar auf immer oder einen bestimmten Zeitraum [2]) und es macht keinen Unterschied ob sie als Thäter, Mitschuldige oder Theilnehmer am frevelhaften Schleichhandel abgestraft werden [3]). Eben so ist der Verlust des Handlungsbefugnisses auszusprechen, wenn der Handeltreibende 1) wegen Schleichhandel zweimal oder 2) wegen frevelhaften Schleichhandels einmal und wegen schwerer Gefällsübertretung einmal; 3) wegen schwerer Gefällsübertretungen dreimal und 4) wegen schwerer Gefällsübertretung unter einem der in den §§. 272 und 273 des G. St. G. B. bezeichneten erschwerenden Umstände zweimal gestraft wurde [4]).

§. 245.

IV. Handelsbefugnisse erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, auf die sie verliehen wurden. Hausirbefugnisse werden nur auf die Dauer eines Jahres verliehen [5]). Eben so Höcklerbefugnisse in Wien [6]). Befugnisse auf Ständchen und Verschleißhütten für Händler mit sogenannten kurzen Waaren sollen in Wien ebenfalls nur bedingungsweise auf so lange ertheilt werden, bis der Betheilte auf eine andere Art zu einem besseren Erwerbe gelangt, weil nach dem bestehenden Gewerbssisteme solche kleine Befugnisse nur zur Aushilfe für arme Leute gehören, die sich sonst ihren Unterhalt nicht verschaffen können [7]). Hieraus fließt daß solche Befugnisse, wenn die damit Betheilten zu besseren Mitteln gelangen, wieder eingezogen werden. Die nämlichen Grundsätze sind in der Höcklerordnung für Prag vom Jahre 1813 ausgesprochen.

§. 246.

V. Persönliche Handlungsbefugnisse erlöschen mit dem Tode Dessen, dem sie verliehen worden sind. Aus dem Gesetze selbst

1) §§. 214 und 274 des G. St. G. B.

2) §§. 69 u. 242 ebenda.

3) §. 264 ebenda.

4) §. 275 ebenda.

5) Patent v. 5. Mai 1811, §. 16.

6) Verordnung v. 28. September 1820, §. 3.

7) Verordnung v. 25. September 1798 und Hofdekret vom 11. September 1800.

gebührt nur seiner hinterlassenen Witwe, nicht aber den Kindern oder andern Erben, das Fortsetzungsrecht der Handlung [1]), wovon bloß bei den Deszendenten der Großhändler, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben und sich die Handlung im aufrechten Stande befindet, eine Ausname eintritt [2]). In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch auch außer diesem Falle gestattet werden daß eine im aufrechten Stande befindliche Handlung nach dem Tode des Besitzers für Rechnung der Pupillen administrirt und in so lange fortgeführt werde, bis einer derselben die zum selbstständigen Betriebe einer Handlung erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich vollständig erworben und ein eigenes Handlungsbefugniß für seine eigene Person im ordentlichen Wege erwirkt haben wird, außer es wären die Pupillen durchaus weibliche Individuen, in welchem Falle von dieser Administrazion durchaus keine Rede sein kann [3]).

Der Todesfall eines Mitgliedes des Handelsstandes oder einer die Handlung führenden Witwe soll nach einigen für Niederösterreich ergangenen Verordnungen [4]), bei einer sonstigen Geldstrafe von 50 Dukaten, von dem Handelsstande dem Merkantil- und Wechselgerichte unverweilt angezeigt werden.

§. 247.

Die Grundsätze, welche in Ansehung der Erlöschung persönlicher Handelsbefugnisse gelten, sind auf die radizirten und verkäuflichen Handlungsgerechtigkeiten nicht durchaus anwendbar. Da nämlich jene einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen und mit diesen der Inhaber so wie mit seinem übrigen Eigenthume schalten darf (s. oben §. 13), so folgt daß auf sie nur die in den bürgerlichen Gesetzen gegründeten Erlöschungsarten des Eigenthumsrechtes anwendbar sind. Sie können daher wol durch freiwillige Entsagung von Seite des Besitzers, in so fern die Rechte dritter Personen nicht darunter leiden, die Eigenschaft eines Real-

---

1) Hofdekret v. 29. Juni 1795.

2) Wiener Großhandlungs-Privilegium v. 23. Mai 1774, §. 4. — In Ansehung der Söhne der Buchhändler u. Antiquare, s. oben §. 62.

3) Kommerz-Hofkommissions-Dekret v. 12. Mai 1818 an die niederösterr. Regierung.

4) Hofresoluzion vom 3. Dezember 1760 und Hofkammerdekret vom 12. Mai 1807.

rechtes oder der Verkäuflichkeit verlieren; aber sie erlöschen weder durch das Falliment des Handelsmannes noch durch den Tod des Besitzers, sondern gehen im letzteren Falle an den bedachten Legatar oder an den Erben über. — Im ersteren Falle kann sein radizirtes oder verkäufliches Handlungsbefugniß nicht für erloschen erklärt werden, sondern es ist zur Masse zu ziehen und zum Besten derselben zu veräußern [1]. — Macht er sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, wegen welcher er seines Handlungsbefugnisses verlustig werden soll, so ist dasselbe, wenn es eine radizirte oder verkäufliche Gerechtigkeit ist, meistbietend zu veräußern und ihm der gelöste Kaufpreis zu verabfolgen [2], wobei es sich jedoch von selbst versteht daß die Rechte der Gläubiger, denen hierauf ein Pfandrecht zukommt, berücksichtiget werden müssen. Ist das Befugniß, auf dessen Verlust nach dem G. St. G. B. erkannt wird, nach den bestehenden Gesetzen geeignet, den Gegenstand eines Verkaufes abzugeben, so wird dem Eigenthümer dieses Befugnisses in dem Straferkenntnisse auferlegt, dasselbe binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu veräußern [3]. Macht hingegen das Befugniß, auf dessen Verlust nach dem G. St. G. B. erkannt werden soll, ein Recht, das einem liegenden Besitzthume anklebt, aus, so wird dem dieses Recht besitzenden Uebertreter durch das Straferkenntniß untersagt das Gewerbe persönlich auszuüben [4].

§. 248.

Die Erlöschung des Handlungsbefugnisses hat zur Folge daß die bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirte Firma des Handelsmannes kassirt werden muß, zu welchem Zwecke an dasselbe die Mittheilung über den eingetretenen Erlöschungsfall von der zukömmlichen Behörde zu geschehen hat. Auch ist die Erlöschung einer protokollirten Firma auf Kosten der Partei durch einmaliges Einrücken in die Zeitungsblätter öffentlich bekannt zu machen [5].

---

1) Kommerz-Hofkommissions-Dekret v. 18. Februar 1818.

2) Hofdekret v. 11. März 1805 und Hofkanzleidekret v. 16. Mai 1828.

3) §. 70 des G. St. G. B.

4) §. 71, ebenda.

5) Kommerz-Hofkommissions-Dekret v. 16. September 1818.

Freind 19

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Franz,

Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neuesten Kommerz- u. Kameralgesetze bearb. von Jos. Ellinger

Wien 1848

Merc. 73 tb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290776-7